Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Natur und Wald

Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V25 (DE 2930-401) „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“

Stand: 31.10.2024

Auftraggeber:
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 67: Natur und Wald
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)

Auftragnehmer:
Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
Ringstraße 27 • 29525 Uelzen

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Natur und Wald

Auftraggeber:
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 67: Natur und Wald
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)

Kooperationsprojekt in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Uelzen

Landkreis Uelzen
Umweltamt
Albrecht-Thaer-Str. 101
29525 Uelzen

Auftragnehmer:

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB

Ringstraße 27 • 29525 Uelzen
Tel.: (0581) 97 39 300
Fax: (0581) 97 18 327

E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Projektleitung	Dipl.- Ing. (FH) Lars Wellmann
Mitarbeit	B. Eng. Johanna Mauritz (L&W) Siegfried Spalik Thorsten Barduhn (L&W)
GIS-Bearbeitung	Thomas Pavel (L&W) Dominik Brak (L&W)

Uelzen, 31.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Glossar

1 Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben 1

1.1 Veranlassung und Ziel der Planung 1

1.2 Natura 2000 und andere EU-rechtliche Vorgaben 1

1.3 Planungsansatz, Organisation des Planungsprozesses und Zeitplan 1

1.4 Nationale rechtliche Vorgaben 4

1.5 Übergeordnete Vorgaben, Pläne und Programme 6

1.5.1 Landesraumordnungsprogramm 6

1.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm 6

1.5.3 Niedersächsisches Landschaftsprogramm 6

1.5.4 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen 7

1.5.5 Raumbedeutsame Infrastrukturplanungen 8

2 Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums 9

2.1 Planungsraum 9

2.1.1 Allgemeines zur Ausgangssituation und zur Abgrenzung des Planungsraums 9

2.1.2 Das Planungsgebiet des EU-Vogelschutzgebiets V25 10

2.1.3 Teilgebiete 13

2.2 Naturräumliche Verhältnisse, Geologie und Boden 14

2.2.1 Naturraum 14

2.2.2 Böden 15

2.2.3 Wasserverhältnisse 15

2.3 Historische Entwicklung 17

2.4 Aktuelle Nutzungs- und Eigentumssituation 19

2.4.1 Nutzungssituation 19

2.4.2 Eigentumssituation 21

2.5 Bisherige Naturschutzaktivitäten 21

2.5.1 Schutzgebietsausweisung 22

2.5.2 Gebietsbetreuung 22

2.5.3 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 23

2.5.4 Pflegemaßnahmen 31

2.6 Verwaltungszuständigkeiten 31

3 Bestandsdarstellung, Habitatabgrenzung und -bewertung 33
3.1 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige Vogelarten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraums 33
3.1.1 Signifikante Brutvogelarten 1. Priorität 37
3.1.1.1 Heidelerche (Lullula arborea, EHG B) 37
3.1.1.2 Feldlerche (Alauda arvensis, EHG C) 38
3.1.1.3 Schafstelze (Motacilla flava, EHG C) 39
3.1.1.4 Ortolan (Emberiza hortulana, EHG C) 40
3.1.2 Signifikante Brutvogelarten 2. Priorität 41
3.1.2.1 Wachtel (Coturnix coturnixa, EHG C) 41
3.1.2.2 Wendehals (Jynx torquilla, EHG C) 42
3.1.2.3 Schwarzspecht (Dryocpus martius, EHG B) 43
3.1.2.4 Neuntöter (Lanius collurio, EHG B) 44
3.1.2.5 Pirol (Oriolus oriolus, EHG B) 44
3.1.2.6 Nachtigall (Luscinia megarhynchos, EHG C) 45
3.1.2.7 Braunkehlchen (Saxicola rubetra, EHG C) 46
3.1.3 Signifikante Brutvogelarten für zusätzliche Schutz- und Entwicklungsziele 47
3.1.3.1 Rohrweihe (Circus aeruginosus, EHG B als Nahrungsgast) 47
3.1.3.2 Wiesenweihe (Circus pygargus, EHG B als Nahrungsgast) 48
3.1.3.3 Rotmilan (Milvus milvus, wertbestimmend, EHG B) 49
3.1.3.4 Raubwürger (Lanius excubitor, EHG B) 50
3.1.4 Brutvogelarten für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele 50
3.1.4.1 Rebhuhn 50
3.1.4.2 Turteltaube 51
3.2 Biotoptypen 53
3.3 Habitate der planungsrelevanten Arten 55
3.3.1 Wälder 55
3.3.2 Waldrand und Gebüsche 58
3.3.3 Strukturreiches Offenland 58
3.3.4 Strukturarmes Offenland 62
3.4 Exkurs: Beschreibung der Habitatbedingungen für den Ortolan in der Kleinen Lucie als Optimalhabitat 63
3.5 Bewertung der Habitate in den Teilgebieten und Zusatzflächen 64
3.6 Ökologische Einordnung der signifikanten und sonstigen planungsrelevanten Vogelarten 67
3.7 Nutzungs- und Eigentumssituation im Gebiet 68
3.7.1 Nutzungssituation und Bewertung von Nutzungseinflüssen auf den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten 68

3.7.2 Rechtsverbindliche Planungen und Schutzgebiete 72
3.7.3 Eigentumssituation 72
3.8 Biotopverbund und Einfluss des Klimawandels auf das Gebiet 73
3.8.1 Biotopverbund 73
3.8.2 Einfluss des Klimawandels 73
3.9 Zusammenfassende Bewertung der signifikanten und sonstigen planungsrelevanten Vogelarten und ihres Erhaltungsgrades 74
3.10 Schwerpunktsetzung hinsichtlich der signifikanten Vogelarten 77
4 Zielkonzept 79
4.1 Langfristig angestrebter Gebietszustand 80
4.1.1 Zielszenario 80
4.1.2 Naturschutzfachliche Zielkonflikte und -kongruenzen 81
4.1.2.1 Naturschutzfachliche Zielkonflikte 81
4.1.2.2 Naturschutzfachliche Zielkongruenzen 81
4.1.3 Langfristige Gesamtentwicklungsrichtung für den Planungsraum 82
4.1.4 Vernetzung mit anderen Natura 2000-Gebieten 83
4.2 Besonderer Schutzzweck der bestehenden LSG-Verordnung (gebietsbezogene Erhaltungsziele) sowie übergeordnete Erhaltungsziele und Hinweise für die einzelnen Arten 85
4.2.1 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit 1. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele 85
4.2.2 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit 2. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele 87
4.2.3 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit zusätzlichen Schutz- und Entwicklungszielen (weitere Natura 2000-Schutzgüter) 89
4.2.4 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen 90
4.3 Synergien und Konflikte zwischen den Erhaltungszielen sowie den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen 91
4.4 Gebietsbezogene Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele 95
4.4.1 Ziele für Brutvogelarten mit 1. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele 96
4.4.2 Ziele für Brutvogelarten mit 2. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele 99
4.4.3 Ziele für Brutvogelarten mit zusätzlichen Schutz- und Entwicklungszielen (weitere Natura 2000-Schutzgüter) 102
4.4.4 Ziele für Brutvogelarten mit sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen 104

5 Handlungs- und Maßnahmenkonzept 105
5.1 Maßnahmenbeschreibung 108
5.1.1 Maßnahmenblätter für die einzelnen Maßnahmen incl. Evaluierung/ Monitoring 108
5.1.1.1 Konkrete, flächenbezogene Maßnahmen 108
5.1.1.2 Übergeordnete Maßnahmen 110
5.2 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen sowie zur Betreuung des Gebietes 118
5.2.1 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen 118
5.2.2 Hinweise zur Betreuung des Gebietes 118
6 Offene Fragen, verbleibende Konflikte und Fortschreibungs- bedarf 119
6.1 Offene Fragen 119
6.2 Verbleibende Konflikte 120
6.3 Fortschreibungsbedarf 121
7 Hinweise zur Evaluierung und zum Monitoring 121
8 Literatur 122

Anhang

Anlage 1 Maßnahmenblätter

Anlage 2 Bewertungstabellen der Habitate in den Teilgebieten

Anlage 3 Übersichtskarte der Fotostandorte

Kartenverzeichnis

Karte 1 Planungsraum - Übersicht (1 Blatt) M. 1:50.000
Karte 2 Biotoptypen (2 Kartenblätter + Legende) M. 1:10.000
Karte 3 FFH-Lebensraumtypen **entfällt**
Karte 4 FFH-Arten und sonstige Arten **entfällt**
Karte 5a Signifikante Vogelarten mit Biotoptypen (5 Kartenblätter + Legende) M. 1: 5.000
Karte 5b Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie mit Habitatbewertung (5 Kartenblätter + Legende) M. 1: 5.000
Karte 6 Nutzungs- und Eigentumssituation (tlw.) M. 1:10.000
Karte 7 Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen (1 Kartenblatt + Legende) M. 1:25.000
Karte 8 Verpflichtende Ziele und sonstige Schutz- und Entwicklungsziele (5 Kartenblätter + Legende) M. 1: 5.000
Karte 9 Maßnahmen (5 Kartenblätter + Legende) M. 1: 5.000

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der EU-Vogelschutzgebiete (mittelgrau) und der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan (hellgrau) mit Trasse der geplanten BAB A 39 und bestehenden Windenergieanlagen 8

Abbildung 2: Lage der EU-Vogelschutzgebiete (grün) mit wertbestimmender Art Ortolan und Lage der Förderkulisse AUKM AN6 (gelb) in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Uelzen. 10

Abbildung 3: EU-VSG V25 mit Nord- und Südteil mit Darstellung der Schutzgebiete nach BNatSchG (LSG: gepunktet) bzw. EU-Recht (FFH-Gebiet: braune Schraffur). 12

Abbildung 4: EU-VSG V25 mit Bodentypen (gelb: Podsole, braun: Braunerden, blau: Gleye, grün: Niedermoor, grau: Pseudogleye, Schraffuren: Mischformen daraus, Quelle: LBEG 2023, verändert). 16

Abbildung 5: Ausschnitt aus der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1776 (Nds. Landesverwaltungsamt). Die Landschaft war nahezu waldfrei und vor allem durch Heide oder Sandacker, in den Niederungsbereichen auch durch Grünland, geprägt. Erkennbar sind weiterhin einzelne Moore sowie naturnahe Bachläufe. 18

Abbildung 6: Übersicht über die verteilung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Planungsgebiet 2023 (Nds. MU). 30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsgebiet und Gebietsbenennungen im Rahmen des Managementplanes 11

Tabelle 2: Untergliederung des EU-VSG V25 mit zusätzlichen Maßnahmenbereichen in Teilgebiete und deren Flächengröße sowie Zuordnung zu Gemeinden und Schutzgebieten (vgl. Kartenblatt 1) 14

Tabelle 3: Hauptnutzungstypen in den Teilgebieten von V25 sowie den zusätzlichen Maßnahmenbereichen 19

Tabelle 4: Bewertung der Nutzungen in Bezug auf die betroffenen Vogelarten und ihre Lebensräume 21

Tabelle 5: Eigentumsflächen mit Schwerpunkt Naturschutz im Planungsgebiet (3.606 ha), Stand 02/2024 21

Tabelle 6: Bisherige Naturschutzaktivitäten und deren Akteure 22

Tabelle 7: Im Planungsgebiet mögliche und vertraglich vereinbarte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Stand: Juli 2024) 25

Tabelle 8: Im Planungsgebiet aktuell (Stand Mai 2024) vereinbarte AUKM mit Flächenanteilen 29

Tabelle 9: Gemeinden mit Anteil am EU-Vogelschutzgebiet "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich" 31

Tabelle 10: Signifikante und weitere planungsrelevante Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet V25 mit Referenzbestand in rot, aktuellem Bestand, Bestandstrend und weiteren Parametern und Bewertungen (wertbestimmende Arten des Gebietes fett) 35

Tabelle 11: Verteilung der Biotoptypen im Plangebiet auf die Hauptgruppen 53

Tabelle 12: Biotoptypen im Planungsgebiet mit Fläche und Flächenanteil am Gesamtgebiet (Kartierung 2007, am Luftbild stichprobenartig überprüft und korrigiert) 54
Tabelle 13: Kurzbeschreibung der Wälder in den Teilgebieten von V25 56
Tabelle 14: Kurzbeschreibung der strukturreichen Offenlandbereiche in den Teilgebieten von V25 59
Tabelle 15: Charakterisierung des „Optimalhabitats“ Kleine Lucie für den Ortolan anhand verschiedener Parameter 63
Tabelle 16: Bewertungsbeispiel strukturreiches Offenland eines Teilgebietes von V25 (hier: Nord 1) 64
Tabelle 17: Bewertungsregel für die Gesamtbewertung der Habitate in den Teilgebieten 65
Tabelle 18: Ökologische Einordnung der signifikanten Vogelarten (wertbestimmende Arten fett) 67
Tabelle 19: Signifikante Vogelarten mit ihren wesentlichen Einflussfaktoren (wertbest. Arten unterstrichen) 74
Tabelle 20: Prioritätensetzung für die einzelnen Schutzgegenstände und Typisierung der Ziele (wertbestimmende Vogelarten fett hervorgehoben, N = als Nahrungsgast) 77
Tabelle 21: Verteilung der signifikanten Vogelarten auf die Schwerpunktsetzung zur Klasssifizierung der Bedeutung von Zielen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Habitatgilden (vgl. Tab. 20), wertbestimmende Arten fett 78
Tabelle 22: Naturschutzfachliche Zielkonflikte und Zielkongruenzen bezogen auf die einzelnen Vogelarten 92
Tabelle 23: Übersichtstabelle der Maßnahmen 111

Präambel

Dieser Managementplan ist ein fachgutachterlicher Plan, auf dessen Grundlage die Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Erreichen der Schutzziele ableitet und der einen fachlichen Rahmen für eine mögliche Umsetzung darstellt.

Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ sind nur unter der Voraussetzung Bestandteil dieses Plans, dass dieser den Charakter eines unverbindlichen fachgutachterlichen Plans beibehält.

Die Umsetzung der auf diesen Flächen vorgeschlagenen Maßnahmen wird nur auf freiwilliger Basis vorgenommen.

Sollten künftig Rechtsänderungen dazu führen, dass die Einbeziehung dieser Flächen zu unmittelbaren Verpflichtungen für Bewirtschafter führt, sind diese Flächen nicht mehr Gegenstand des Managementplans.

Glossar

Definition wichtiger und mehrfach auftauchender fachlicher Begriffe.

Avifaunistische Funktionsräume
Unter Berücksichtigung der jeweiligen Vogelgilden und ihrer spezifischen Habitatansprüche gebildete Teilräume innerhalb von EU-VSG, die nach gebietsbezogen festgelegten Kriterien in ihrer Eignung als Vogellebensraum bewertet werden und auch als Grundlage für die Erhaltungszielformulierung dienen. Kartenmäßig sind mindestens die für die jeweiligen Gilden relevanten Habitate und Strukturen (Datengrundlage und Detailgrad noch jeweils zu klären) in Kombination mit den Fundpunkten der Arterfassungen zu hinterlegen und darzustellen.
Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es für unterschiedliche Gilden aufgrund ihrer unterschiedlichen Habitatansprüche ggf. auch unterschiedliche Funktionsräume geben kann. Ferner ist es bedeutsam, ergänzend die Defizite/Störfaktoren zu dokumentieren

Erhaltungsgrad
In Abgrenzung zum *Erhaltungszustand* einer Art auf übergeordneter Ebene (z.B. Deutschland) wird der gebietsbezogene Erhaltungszustand jetzt in Niedersachsen einheitlich als *Erhaltungsgrad* bezeichnet. Dies betrifft auch den „Erhaltungszustand“ gem. BOHLEN & BURDORF (2005) zu.
Der Erhaltungsgrad wird für jede Vogelart für das konkrete EU-Vogelschutzgebiet anhand der Kriterien „Zustand der Population“, „Habitatqualität“ und „Beeinträchtigungen und Gefährdungen“ beurteilt.

Günstiger Erhaltungszustand / günstiger Erhaltungsgrad
Ein Schlüsselbegriff in der FFH-Richtlinie ist der "günstige Erhaltungszustand" (auf Gebietsebene seit 2020 „Erhaltungsgrad“). Der Erhaltungszustand für die Arten wird als "Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können" definiert. Einerseits sind abiotische (z. B. Klima, Wasserhaushalt, Böden) und biotische Faktoren (z. B. Sukzession, interspezifische Konkurrenz) zu betrachten. Andererseits sind die direkten und indirekten Einflüsse des menschlichen Wirtschaftens zu berücksichtigen, sofern diese Faktoren sich auf die Verbreitung und den Bestand der Lebensraumtypen und Arten auswirken.

Habitat
Das Habitat ist der Lebensraum einer Tierart. Dieser ist gekennzeichnet durch eine bestimmte Art oder Kombination der Vegetationsbedeckung (z.B. Wald, bestimmter Waldtyp), abiotische Standortbedingungen, wie Feuchtegrad, Nährstoffgehalt, Bodenart, klimatische Bedingungen und ggf. die Benachbarung oder der räumliche Verbund jeweils geeigneter Teillebensräume für z.B. Brut (z.B. Wald) und Offenland (Nahrungssuche). Das Habitat ist für jede Art spezifisch und mal mehr und mal weniger eng begrenzt, kann sich aber in verschiedenen Naturräumen auch unterscheiden.

Landwirtschaftliche Nutzfläche (lwNF)
Die Fläche eines Gebietes, die in irgendeiner Form der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Darin enthalten sind Ackerflächen, Grünland und Brachen. Die Abkürzung wird im Textteil verwendet.

Ökologische Gilde / Habitatgilde
Die einzelnen Vogelarten können entsprechend ihrer wichtigsten Lebensraumansprüche in ökologische Gilden zusammengefasst werden. Dabei werden z.B. alle Arten des Waldes in einer ökologischen oder Habitatgilde zusammengefasst.
Die Grenzen sind dabei fließend; es erfolgt aber eine eindeutige Zuordnung jeder Vogelart zu einer Habitatgilde.
Folgende ökologische Gilden werden für das EU-VSG V25 berücksichtigt:

- Offenland, (gehölz-) strukturarm: Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenweihe, Rohrweihe

- Offenland, (gehölz-)strukturreich: Ortolan, Heidelerche, Braunkehlchen, Neuntöter, Raubwürger
- Waldrand/Gebüsche: Nachtigall, Wendehals, Rotmilan
- Wald: Schwarzspecht, Pirol, Turteltaube

Referenzgrößen
Referenzgröße und Referenzzustand beziehen sich auf die EU-rechtlichen Verpflichtungen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbotes. Diese Werte bilden den Maßstab für notwendige Erhaltungsmaßnahmen bzw. ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen bei nachgewiesener Verschlechterung.
Die Referenzgröße ist mindestens der *SDB*-Eintrag bezüglich der Populationsgrößen zur Erstmeldung. In der Zwischenzeit festgestellte Erkenntnisgewinne sind ebenfalls zu berücksichtigen. Orientierend an einer verbesserten Datenlage können artspezifisch damit auch höhere Populationszahlen aus jüngeren Jahren als Referenzwert dienen (siehe Daten Monitoringgutachten, Auszüge aus VSG-Datenbank bzw. landesweiter Datenbank).
Hinweis: Der Eintrag des *Erhaltungszustands* oder *Erhaltungsgrads* im SDB kennzeichnet für die Vogelarten lediglich die „Qualität und Wiederherstellbarkeit des Habitats“, diese Eintragung stellt keinen Referenzwert dar und ist auch nicht mit dem Einstufungswert für das „Habitat“ nach BOHLEN & BURDORF (2005) vergleichbar.

Standarddatenbogen (SDB)
Datenbogen mit den wesentlichen Gebietsdaten für die Meldung des EU-VSG an die EU-Kommission. Inhalt sind z.B. die Naturräume, Bewertung und Schutz, Biotopkomplexe, Schutzstatus, Einflüsse und Nutzungen, Artenliste und Eigentumsverhältnisse.
Die Standarddatenbögen werden regelmäßig aktualisiert, z.B. nach erfolgten Erfassungen im Rahmen des Monitorings. Es sind verschiedene Aktualisierungsstände des SDB für Trendaussagen zu berücksichtigen.

Wertbestimmende Arten
Wertbestimmende Arten sind eine speziell niedersächsische Prioritätensetzung, die auch von besonderer Relevanz im Zielkonzept sein kann.
„Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhanges I gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 VSRL handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“ (z. B. in dem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen).“
Die darüber hinaus im *Standarddatenbogen* (SDB) aufgeführten Vogelarten sind ebenfalls maßgebliche avifaunistische Bestandteile eines EU-VSG. Sie sind durch eine besondere Verantwortung Niedersachsens für ihren Schutz oder durch ihre Gefährdungssituation gekennzeichnet. Die EU-VSG sind auch für den Erhalt dieser Arten von hoher Bedeutung. Dies gilt nicht für Arten, deren Population im SDB mit „D“ (nicht signifikant) eingestuft wurde

Wiederherstellungsziele/-maßnahmen
Ausschlaggebender Maßstab sollten primär Veränderungen der Populationsgröße sein. Gründe: Hohe Mobilität der Artengruppe mit tlw. unterschiedlicher Raumnutzung (Nahrungshabitat/Bruthabitat), artspezifische Raumnutzung (Großvogelarten mit großen Raumansprüchen), Nutzung/Eignung/Siedlungsdichte sind von der Habitatausstattung und Qualität abhängig. Funktionale Zusammenhänge und Hinweise in den Monitoringgutachten zu Habitatverschlechterungen sind zu berücksichtigen.

Wiederherstellungsnotwendigkeit aus landesweiter Sicht (aus dem Netzzusammenhang)
Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang in EU-VSG sind nicht vergleichbar zu FFH-Lebensraumtypen ermittelt. Sie können artspezifisch aus den Hinweisen des NLWKN zur Verantwortung im landesweiten Kontext abgeleitet werden (siehe Bemerkungsspalte in den gebietsbezogenen Auszügen aus der VSG-Datenbank.

Zielgrößen
Zielgrößen können dann relevant werden, wenn die Referenzgrößen nicht ausreichend sind, um dauerhaft überlebensfähige Populationen im Gebiet zu bewahren. Diese Frage ist bei den Vögeln vor allem bei den Hauptvorkommen (Arten mit 1. Priorität in den Auszügen aus der VSG-Datenbank) zu prüfen. Für alle anderen signifikanten Vogelarten (Nebenvorkommen, Arten mit 2. Priorität in den Auszügen aus der VSG-Datenbank) reicht die Referenzgröße i.d.R. als Zielgröße aus.
Als grundsätzlicher Maßstab für Zielgrößen können die Werte in den Artsteckbriefen/Bewertungsrahmen aus BOHLEN & BURDORF (2005) verwendet werden, es ist aber zwingend die gebietsspezifische Habitatkapazität zu berücksichtigen. Eine Einzelfallbeurteilung ist demnach erforderlich.

Zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan
Speziell für dieses EU-Vogelschutzgebiet abgegrenzter Bereich. Das EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) ist, bezogen auf das Vorkommensgebiet des Ortolans in Nordostniedersachsen sehr kleinteilig und eng abgegrenzt. Die Einzelflächen sind stark zersplittert, was auf die Datenlage zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung und den Ansatz möglichst wenige Ackerflächen in das EU-VSG zu integrieren, zurückzuführen ist.
Ortolane besiedeln allerdings auch die umliegenden Landschaftsteile in unterschiedlicher Siedlungsdichte. Inzwischen ist die Datenlage dazu auch deutlich verbessert.
Hinter der Abgrenzung von „zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan“ steht die Absicht nicht nur in den EU-VSG Maßnahmen für den Ortolanschutz (in der Regel Kombination aus Ackerrandstreifen analog Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) AN6 und Gehölzpflanzungen) umzusetzen, sondern auch in benachbarten Bereichen, die ebenfalls vom Ortolan besiedelt sind. Von Land und EU werden prioritär Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten gefördert, die in einem Managementplan beschrieben und räumlich festgelegt sind.
Dazu wurden bereits für die Antragsphase der Landkreise zur Förderung der Managementpläne in Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz diese zusätzlichen Maßnahmenbereiche nach folgenden Kriterien abgegrenzt:

- Sie grenzen unmittelbar an das EU-VSG bzw. sind sehr eng benachbart,
- Sie liegen innerhalb der Förderkulisse der AUKM AN6,
- Sie weisen eine Siedlungsdichte des Ortolans von mind. 2 Revieren/km² auf

Diese Flächen werden ausschließlich in Bezug auf Maßnahmen für den Ortolan mitbeplant. Alle anderen Arten finden hier keine Berücksichtigung.
Aus folgenden Gründen sind diese Zusatzflächen für Ortolanmaßnahmen sinnvoll:

- Analog zu den AUKM AN6 (die eine noch weitaus größere Flächenkulisse aufweisen) sollen zusätzliche Maßnahmen (wie Gehölzpflanzungen) förderfähig werden, die oft nur in Kombination mit den AN6-Flächen für den Ortolanbestand wirksam sind,
- Der Druck sehr intensive Maßnahmen für den Ortolan ausschließlich in den EU-VSG durchzuführen wird etwas gemildert, weil gute Bestände benachbart auch Auswirkungen auf den Bestand im EU-VSG haben. Die Maßnahmen in den EU-VSG sind verpflichtend, diejenigen außerhalb freiwillig und auch als Kompensation für Eingriffe ansetzbar.

Bei den zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan handelt es sich NICHT um Flächen, die von den Unteren Naturschutzbehörden als Erweiterungsflächen der EU-VSG vorgeschlagen werden. Die EU betrachtet die deutschen Gebietsmeldungen als abgeschlossen, hat aber nun ein verstärktes Auge auf die rechtliche Sicherung und Maßnahmenumsetzung in den EU-VSG auf Basis von Managementplänen.

1 Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben

1.1 Veranlassung und Ziel der Planung

Das Land Niedersachsen hat nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG, im Folgenden EU-VRL) in seinen Besonderen Schutzgebieten nach dieser Richtlinie einen guten Erhaltungszustand für die in dort aufgeführten Vogelarten und deren Habitate zu gewährleisten.

Für die konkreten Einzelgebiete sind die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden aufgefordert, die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festzulegen, z.B. in Maßnahmenblättern, Maßnahmenplänen oder Managementplänen. Dies erfolgt für größere und komplexe Gebiete in der Regel durch die Erstellung eines Managementplanes. Der Managementplan berücksichtigt als gutachtliche Fachplanung die Bestandssituation, formuliert Ziele für den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung des Gebietes mit seinen Bestandteilen und erarbeitet darauf aufbauend die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt, zur Wiederherstellung und zum Schutz der wertbestimmenden Vogelarten und ihre Habitate des Vogelschutzgebietes.

Für das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich" (DE 2930-401, Landesnr. V25) und angrenzende zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan sind durch den vorliegenden Plan Maßnahmen entwickelt worden, die es dem Landkreis zukünftig ermöglichen über geeignete rechtliche, vertragliche oder administrative Instrumente die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen des Naturschutzes umzusetzen.

1.2 Natura 2000 und andere EU-rechtliche Vorgaben

FFH- und EU-Vogelschutzgebiete entstammen europarechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (1979, kodifizierte Fassung: Richtlinie 2009/147/EG) vom 30.11.2009.

Nach Art. 3 der FFH-Richtlinie wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung Natura 2000 errichtet. Dieses Netz umfasst die FFH-Gebiete und die besonderen Schutzgebiete nach EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutzgebiete). Dieses Netz muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Die EU-Vogelschutzrichtlinie formuliert in Art. 3 Anforderungen an Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen der Arten des Anhangs I:

- Einrichtung von Schutzgebieten,
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten,
- Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten,
- Neuschaffung von Lebensstätten

1.3 Planungsansatz, Organisation des Planungsprozesses und Zeitplan

Der Managementplan wird im Auftrag der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Lüchow-Dannenberg in Kooperation mit dem Landkreis Uelzen erstellt. Beauftragt wurden gemeinsam die Managementpläne für die EU-Vogelschutzgebiete V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ und V26 „Drawehn“.

Wichtigste Zielart für beide Gebiete ist der Ortolan *Emberiza hortulana*, der im Wesentlichen in Niedersachsen nur (noch) im östlichen Landkreis Uelzen und im Landkreis Lüchow-Dannenberg auftritt. Da es sich hier um eine Meta-Population handelt, die auch die Räume zwischen den EU-VSG besiedelt, wird dieser Aspekt in beiden Plänen berücksichtigt, u.a. durch eine Maßnahmenplanung in zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan, die an die EU-VSG angrenzen.

Die Trennung in zwei Unterlagen ist der Tatsache geschuldet, dass die beiden Gebiete räumlich getrennt sind und im Wesentlichen auf zwei Landkreise verteilt sind. Während V25 vollständig im Lkr. Uelzen liegt befindet sich V26, bis auf einen relativ kleinen Teil östlich Suhlendorf im Lkr. Lüchow-Dannenberg. Weitere wichtige Bruthabitate des Ortolans östlich der Jeetzel liegen im EU-VSG V21 „Lucie“, das zukünftig in einem weiteren Planungsverfahren ab 2025 - 2027 bearbeitet wird. Diese Planung wird auch die Gesamtpopulation und Austauschbeziehungen zwischen sämtlichen EU-VSG, die vom Ortolan besiedelt sind, berücksichtigen.

Die Erarbeitung erfolgt unter Verwendung der nachfolgend aufgeführten Datengrundlagen und unter fachlicher Beratung durch den NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz:

- Ergebnisse des Brutvogelmonitorings im EU-Vogelschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“, 2020 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020)
- für die Zusatzflächen weitere Revierdaten, insbesondere zum Ortolan aus dem Jahr 2017 (WELLMANN 2020)
- Biotopdaten der Biotoptypenerfassung für den Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uelzen (LANDKREIS UELZEN 2012) aus den Jahren 2007/2008
- Feldfruchtdaten aus der InVeKoS-Datenbank (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem der nds. Agrarförderung) der Jahre 2018 bis 2022 (SLA briefl. 2023)
- Bodenkarte von Niedersachsen (LBEG 2023)
- Strukturbewertung der Singwarten des Ortolans aus den Jahren 2018 und 2023 (SPALIK, briefl.)
- V25 - Monitoring Brutvögel Nordteil „Ostheide südlich Himbergen“ aus dem Jahr 2002 (BÜRO LAMPRECHT 2002)
- V25 - Monitoring Brutvögel Südteil „Ostheide südlich Himbergen und Bad Bodenteich“ aus dem Jahr 2007 (LAMPRECHT & WELLMANN 2007)
- Effizienzkontrolle von Maßnahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz (KoopNat) im erweiterten V25 – 2010 bis 2012 (LAMPRECHT & WELLMANN 2010, 2011, 2012)
- Ergebnisse des Brutvogelmonitorings im EU-Vogelschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“, Nordteil 2012 (LAMPRECHT & WELLMANN 2012)
- Kartierungen im Rahmen von Planungen Dritter
- Ortolankartierungen für Planung A39 (NLStbV, GB Lüneburg, unveröffentlicht)

Für das EU-Vogelschutzgebiet V25 liegt eine Landschaftsschutzgebiets-Verordnung aus dem Jahr 2013 vor (LANDKREIS UELZEN 2013).

Die zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan (im Bewilligungsantrag „Zusatzflächen“ tituliert) sind nicht naturschutzrechtlich gesichert. Diese wurden aus folgenden Gründen in die Planung einbezogen:

- Die Ortolanvorkommen in Niedersachsen sind nur zu etwa 35 % durch EU-Vogelschutzgebiete abgedeckt (WELLMANN & BERNARDY 2020),
- Die Ortolanbestände in den EU-Vogelschutzgebieten V25 und V26 weisen einen deutlich negativen Bestandstrend auf.

- Es handelt sich bei dem Ortolanbestand in Ostniedersachsen (und angrenzenden Gebieten) um eine miteinander in Verbindung stehende Population, was u.a. durch den spezifischen Gesangsdialekt („Wendlanddialekt“) deutlich wird.

Die Auswahl- und Abgrenzungskriterien für die zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan sind folgende:

- Durch die Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes angeschnittene Vertragsflächen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) BS5 bzw. AN6
- Teil der Flächenkulisse für BS5/AN6-Maßnahmen mit nachgewiesen hohem Ortolanbestand von über 2 Revieren/100 ha
- Die zusätzlichen Maßnahmenflächen grenzen direkt an das EU-VSG an oder liegen sehr nah benachbart.

Mit Beginn der Planung wurden bei der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) sämtliche Bestandsdaten abgefragt, gesichtet und berücksichtigt. Daneben stellt der Standarddatenbogen (SDB) des EU-Vogelschutzgebietes eine wichtige Grundlage dar. Die Fachbehörde für Naturschutz erstellte vorab eine Liste (Artenset) der planerisch zu berücksichtigenden Arten zusammen, die sich im Wesentlichen auf den Standard-Datenbogen und zusätzlich die Erkenntnisse aus dem Brutvogelmonitoring stützt sowie Hinweise aus landesweiter Sicht bzw. Hinweise zur Bedeutung des EU-VSG für einzelne Vogelarten formuliert (siehe Tabelle 10 auf S.35).

Das Ziel- und Maßnahmenkonzept baut hinsichtlich der Habitate der planerisch zu berücksichtigenden Vogelarten auf einer überprüften Biotopkartierung auf. Diese Überprüfung erfolgte auf Basis der vorhandenen Biotoptypenkartierung von 2007/2008 durch die Verwendung aktueller Luftbilder (Befliegung 2021) und einen stichprobenartigen Geländeabgleich, insbesondere der Gehölzstrukturen in der Landschaft. Weiterhin wurden für die Wälder alle Flächen Altersklassen nach DRACHENFELS, V. (2021) zugeordnet sowie in Klassen des Kronenschlussgrades zugeordnet.

Durch die Anwendung für das Gebiet relevanter Habitatparameter wurden für verschiedene „ökologische Gilden“ (vgl. Glossar) Habitate abgegrenzt und bewertet. Eine exakte Beschreibung des methodischen Vorgehens erfolgt in Kap. 2.

Die Projektplanung zur Erstellung eines kreisübergreifenden Managementplans für die drei Vogelschutzgebiete V21 Lucie, V25 Ostheide V26 Drawehn startete durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg in Kooperation mit dem Landkreis Uelzen mit einer konkreten Leistungsbeschreibung zur Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der Förderrichtlinie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften (EELA) im Jahr 2021.

Es war geplant alle drei Gebiet mit besonders hoher Bedeutung für den Ortolan gemeinsam bzw. zeitgleich bearbeiten zu lassen und dabei auch die Kohärenz zwischen den Gebieten zu berücksichtigen. Dies schließt auch eine Betrachtung über Verbundelemente und den Austausch der Ortolanpopulation zwischen den Gebieten ein. Für Los 1 (V21 „Lucie“) wurde allerdings kein Angebot eingereicht, so dass die Managementplanerstellung für dieses Gebiet incl. der Betrachtung der Austausch- und Verbindungsfunktion später erfolgen muss.

Die Bewilligung der Planungsmittel erfolgte im Mai 2022 und das Vergabeverfahren zur Beauftragung des Planungsbüros Lamprecht & Wellmann als Auftragnehmer der Planung zum Jahresende 2022.

Der konkrete Planungsprozess startete Anfang 2023. Zuerst waren in erheblichem Umfang Datengrundlagen verschiedenster Kartierungsdaten und –quellen zusammenzutragen, zu sichten, zu aktualisieren und zu vereinheitlichen.

Dies erfolgte in den Frühjahrsmonaten 2023. Parallel dazu wurden die politischen Kreisgremien in den jeweiligen Fachausschüssen der Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen über den Planungsbeginn und deren Zielsetzung informiert (21.02. bzw. 09.03.2023).

Werkvertraglich mit dem Auftragnehmer wurde vereinbart, dass folgende planungsbegleitende Gremien eingerichtet werden:

- Lenkungsgruppe durch auftraggebende Landkreisverwaltungen und Planungsbüro sowie die Ökologische Station Wendland-Drawehn in Bergen/Dumme
- planungsbegleitender Arbeitskreis der im Planungsraum tätigen Nutzer, Behörden und Verbände zur Information über beabsichtigte Ziele und Maßnahmen und Einbeziehung der Betroffenen

In den Monaten Februar bis Juni 2023 erfolgten umfassende Datensichtungen, Luftbildauswertungen, Beschaffung zusätzlicher Daten und Auswertungen dieser zur Bewertung der Haupthabitate des Waldes sowie des strukturreichen und des strukturarmen Offenlandes.

Zwischen Mai und Juli 2023 wurden große Teile des Gebietes aufgesucht, um die Besonderheiten des Gebietes aufzunehmen, wichtige Habitatstrukturen zu erfassen und eine Fotodokumentation zu erstellen. Parallel erfolgte die Bewertung der Habitatstrukturen.

Bis Oktober 2023 wurde das Zielkonzept erarbeitet und Anfang Oktober 2023 zur fachlichen Abstimmung an den NLWKN eingereicht. Es folgte eine umfangreiche Information und Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und Flächenbewirtschaftern im Rahmen des Arbeitskreises mit Terminen am 10.10.2023 und 07.11.2023 in den Räumen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen.

Die fachliche Beurteilung des Zielkonzepts durch die Landkreise sowie die Fachbehörde für Naturschutz wurde am 17.11.2023 eingereicht und anschließend bis Januar 2024 die Hinweise eingearbeitet.

Anschließend erfolgte die Erarbeitung des Maßnahmenkonzepts ab Februar 2024, erneut mit Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und Flächenbewirtschaftern im Mai/Juni 2024. Das Maßnahmenkonzept wurde im Juli 2024 zur fachlichen Abstimmung an den NLWKN eingereicht. Eine Abstimmung darüber zwischen NLWKN, Landkreis und Planungsbüro erfolgte bis Anfang September 2024. Ende Oktober 2024 wurde die Gesamtplanung an den Landkreis Lüchow-Dannenberg als Auftraggeber übergeben.

Im Rahmen der Beteiligung des Arbeitskreises an der Planung zum Zielkonzept sowie zum Maßnahmenkonzept wurden folgende Institutionen durch den Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz (Untere Naturschutzbehörde/Untere Waldbehörde) des Landkreises Lüchow-Dannenberg als Auftraggeber der Planung eingeladen:

- Untere Wasserbehörde
- Samtgemeinden/Gemeinden
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Uelzen
- Kreislandwirt
- Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON) e.V.
- Niedersächsische Landesforsten
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Uelzen, Forstamt Südostheide sowie betroffene Bezirksförstereien
- Kreisjägermeister
- Kreisbeauftragter für Naturschutz
- Ökologische Station Wendland-Drawehn in Bergen/Dumme
- NLWKN als Fachbehörde
- Anerkannte Naturschutzverbände

1.4 Nationale rechtliche Vorgaben

Die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union wurde vollumfänglich in das deutsche Recht übernommen. Die Regelungen dazu finden sich in § 31 ff BNatSchG.

Die Schutzgebiete für die Arten des Anhangs I der **Vogelschutzrichtlinie** (kodifizierte Fassung 2009/147/EG) sollen aufgrund ihrer zahlen- und flächenmäßigen Eignung ausgewählt werden. Für die regelmäßigen Zugvogelarten besteht die Verpflichtung, hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Vogelschutzgebiete werden nachfolgend als EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSG) bezeichnet. Sie wurden nach EU-weit einheitlichen Standards von den Bundesländern ausgewählt und unter Schutz gestellt.

Der Schutz der EU-Vogelschutzgebiete ist in Art. 3 der Vogelschutzrichtlinie geregelt. Demnach sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen zu treffen, die Lebensräume der Vogelarten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete zu pflegen und zu gestalten, zerstörte Lebensstätten wiederherzustellen oder Lebensstätten neu zu schaffen (BFN 2020).

Als günstig wird der Erhaltungsgrad auf Gebietsebene einer Art angesehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das natürliche Verbreitungsgebiet nimmt weder ab noch besteht eine Differenz zu der Größe eines günstigen Referenzgebietes (Lebensraumtypen und Arten);
- die aktuelle Population nimmt weder ab noch besteht eine Differenz zu der Größe einer günstigen Referenzpopulation (nur Arten);
- der Lebensraum der Art ist ausreichend groß und geeignet, das langfristige Überleben der Populationen der Arten zu sichern (nur Arten);
- das aktuelle Verbreitungsgebiet, die Population der Arten bzw. die Fläche der Habitate der Arten sowie die spezifischen Strukturen und Funktionen der Habitate werden auch für die Zukunft günstig beurteilt (BFN 2020).

Die naturschutzrechtliche Sicherung des EU-VSG V25 erfolgte durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet LSG UE 00026 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ im Dezember 2013. Allgemeiner Schutzzweck des Gebietes ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung als Lebensraum schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Besonderer Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen des Ortolans, der Heidelerche und weiterer im Gebiet vorkommender Brutvogelarten. Für diese und weitere Vogelarten werden Erhaltungsziele formuliert (vgl. Kap. 4).

Weitere benachbarte EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, die in ihrer Gesamtheit das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ bilden sind insbesondere das EU-VSG V26 „Drawehn“ sowie weitere Gebiete, die in Kap. 4.1.4 hinsichtlich der Vernetzung mit dem Planungsraum näher beschrieben werden.

Die **Natura 2000-Maßnahmenplanung in Niedersachsen** ist eine gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes und setzt damit die Vorgaben der FFH- und der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem BNatSchG hinsichtlich des Managements um. Sie dient der Identifikation der nötigen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten sowie der signifikanten Vogelarten auf der Ebene des konkreten Planungsgebietes. Dabei werden die Nutzungsinteressen nach Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie angemessen berücksichtigt (BURCKHARDT 2016).

Die Managementplanung bildet für die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden die Basis zur verbindlichen Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen über geeignete rechtliche, vertragliche oder administrative Instrumente. Die Pläne sollen außerdem Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Gebiete geben (BURCKHARDT 2016).

1.5 Übergeordnete Vorgaben, Pläne und Programme

1.5.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen von 2017 (Nds. GVBl Nr. 20/2017) wurde in Teilen im Jahr 2022 geändert (Nds. GVBl Nr. 29/2022). Diese Änderung trat am 17.09.2022 in Kraft.

Die zeichnerische Darstellung stellt das EU-VSG V25 als Natura 2000-Gebiet und als Biotopverbund dar. Daneben sind im Umfeld die geplante BAB A39 als Autobahn, die bestehenden Bundesstraßen als Hauptverkehrsstraßen sowie die Bahnstrecke Uelzen-Salzwedel als Haupteisenbahnstrecke eingetragen.

1.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Uelzen stammt aus dem Jahr 2019. Mit Urteil vom 08.02.2022 hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg den Teilabschnitt Windenergienutzung des (Ziffer 4.2.02, Sätze 1-3) für unwirksam erklärt. Die dort aufgeführten Regelungen sind somit nicht mehr Bestandteil des RROP. Seit 2023 wird die 1. Änderung erarbeitet, die die Neufassung des Teilabschnittes Windenergie sowie eine Anpassung an das LROP beinhaltet.

Die zeichnerische Darstellung stellt folgende Inhalte dar:

- Das EU-VSG V25 als Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund,
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen,
- die Waldflächen als Vorbehaltsgebiet Wald,
- die Bundesstraße 191 sowie die Landesstraße L270 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße sowie die Kreisstraßen und die L 252 als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung,
- die Bahnstrecke Uelzen-Salzwedel alsVorranggebiet Haupteisenbahnstrecke,
- im Süden des südlichen Gebietsteils ein Vorranggebiet Rohrfernleitung (Erdgas)

Angrenzend an das EU-Vogelschutzgebiet V25 gibt es folgende Festlegungen:

- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (linienhaft) entlang der ehemaligen Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg,
- an allen Seiten angrenzend Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft,
- kleinflächig bei Testorf, Wieren und Bomke westlich und südwestlich des Nordteiles bei Himbergen Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials.

Nicht berücksichtigt werden hier die Vorrangflächen für die Windenergienutzung, da diese derzeit ungültig sind und erst mit einer Fortschreibung neu gefasst werden sollen.

1.5.3 Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm ist das strategische und naturschutzrechtlich verankerte Planungsinstrument, welches das Themenfeld Naturschutz und Landschaftspflege gesamtheitlich und systematisch abdeckt und als Richtschnur für die Arbeit der Naturschutzverwaltung in Niedersachsen dient. Als gutachterlicher Fachplan liefert es eine aktuelle Grundlage für die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Landesraumordnung sowie in anderen Fachplanungen und leistet damit auch einen Beitrag zur Planungsbeschleunigung das EU-VSG als ebensolches sowie als LSG, das zur Sicherung von Natura 2000 ausgewiesen wurde (NMUEBK 2023).

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm vom November 2021 (NMUEBK 2021)

- stellt den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft dar,
- formuliert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- bewertet den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
- beschreibt die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele

in einem Textband und auf insgesamt 6 Karten. Das Thema Biotopverbund wurde in diesem Programm erstmalig auf Landesebene übergeordnet beschrieben und dargestellt.

Konkret für das EU-Vogelschutzgebiet V25 und die angrenzenden Bereiche sind dargestellt:

- das EU-VSG als solches sowie als Landschaftsschutzgebiet, das zur Sicherung von Natura 2000 ausgewiesen wurde,
- im Zielkonzept ist das EU-VSG als Gebiet mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt dargestellt für den landesweiten Biotopverbund hat das EU-VSG offensichtlich keine Bedeutung, allerdings führt durch das südliche Gebietsteil die Achse der Waldlebensräume für den länderübergreifenden Biotopverbund in Deutschland sowie eine ergänzende Achse für Großsäuger sowie für die Wildkatze.

Als übergeordneter Fachplan sind die Aussagen des Landschaftsprogramms im kreisweiten Landschaftsrahmenplan bei einer zukünftigen Fortschreibung zu konkretisieren.

1.5.4 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen wurden 2012 veröffentlicht (LANDKREIS UELZEN 2012). Er stellt als gutachterlicher Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege Zustand, Wert, Ziele und Maßnahmen für diesen Fachsektor für das Kreisgebiet dar.

Der überwiegende Teil des Gebietes weist eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz auf. Vereinzelt gibt es zusätzlich Gebiete mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz. Es gibt im Planungsgebiet keine wesentlichen überlagernden Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Lediglich der Bereich, der sich entlang der B 191 erstreckt ist durch die überregionale Straßenverbindung von Schadstoffeinträgen beeinträchtigt und liegt im Lärmbereich der Straße.

Die Böden sind geprägt durch das großflächige Vorkommen von Böden trockener Standorte. Nur vereinzelt sind Böden nasser Standorte sowie Biotoptypen extremer Standorte vorhanden. Weiterhin gibt es im südlichen Gebietsteil einzelne alte Waldstandorte, unter denen der Boden als naturnah eingestuft ist.

Das gesamte Planungsgebiet wird als Bereich mit hohen Winderosionsgefährdung und hoher Grundwasserneubildung beschrieben. Die Ackerflächen weisen eine hohe Nitratauswaschungsgefährdung auf. Die das Gebiet entwässernden Bachoberläufe sind naturfern ausgeprägt; die Überschwemmungsbereiche weisen nur teilweise Dauervegetation auf.

Als wichtigste Ziele für Natur und Landschaft wurden herausgearbeitet:

- „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“ zugeteilt.
- „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ (in Teilbereichen)
- „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete in Teilen der zusätzlichen Maßnahmenbereiche.

Aus den aufgestellten Zielen wurden Maßnahmen entwickelt. Das empfohlene Landschaftsschutzgebiet für V25 ist inzwischen umgesetzt.

An drei Stellen besteht das Potential für punktuelle geschützte Landschaftsbestandteile. Der Kernbereich des Vogelschutzgebietes ist als Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen dargestellt.

1.5.5 Raumbedeutsame Infrastrukturplanungen

Wichtigste Infrastrukturplanung im Umfeld von V25 ist der geplante Neubau der BAB A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg. Die landesplanerisch bestimmte Trasse der Autobahn mit einem beidseitigen 100 m-Korridor ist auf Abb. 1 dargestellt.

Die geplante Autobahn führt zwischen den beiden Gebietsteilen von V25 hindurch. Dabei beträgt der Minimalabstand zum nördlichen Gebietsteil 1,9 km und vom südlichen Gebietsteil 1,1 km.

Obwohl es durch den Bau der A 39 zum Verlust einer Reihe von Ortolanrevieren insbesondere im Raum zwischen Lehmke und Flinten (nördlich des Gebietsteils Bad Bodenteich) kommen wird, geht die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Raumordnungsverfahren zur Linienbestimmung davon aus, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V25 kommen wird.

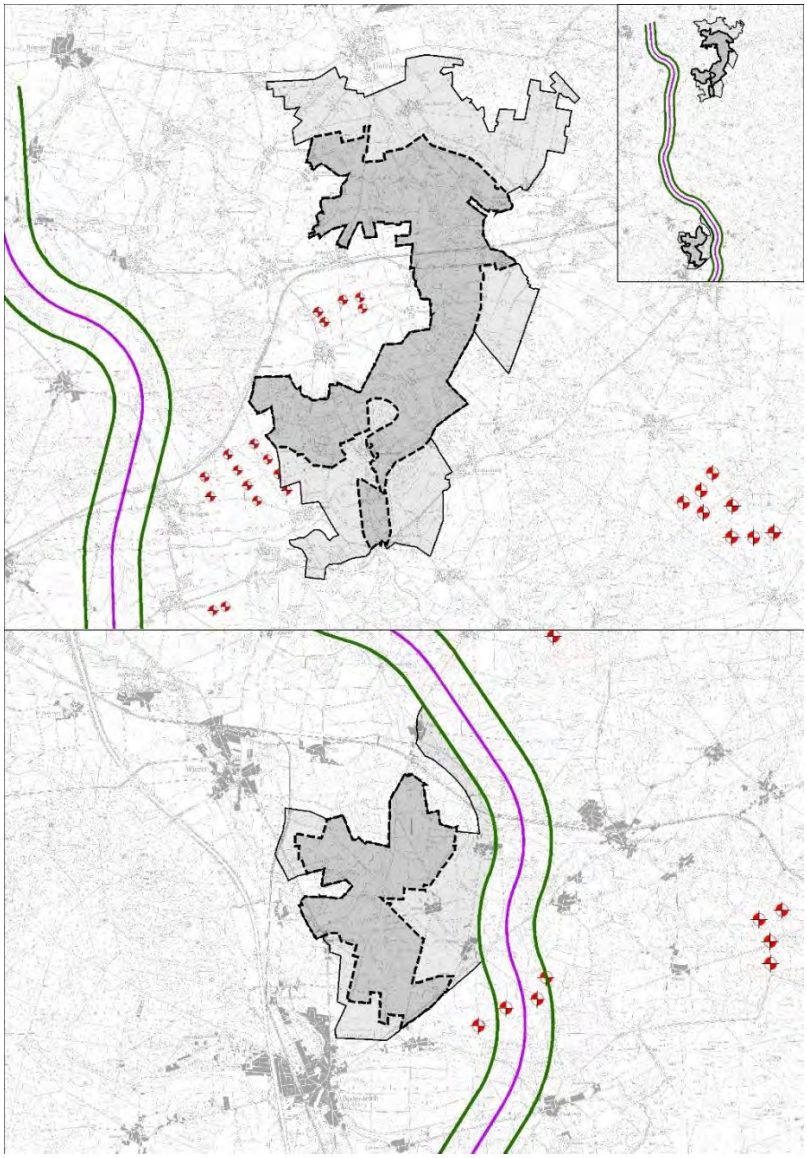

Abbildung 1: Lage der EU-Vogelschutzgebiete (mittelgrau) und der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan (hellgrau) mit Trasse der geplanten BAB A 39 und bestehenden Windenergieanlagen

Weiterhin ist zukünftig mit Wind- und Freiflächen-PV-Anlagen im unmittelbaren Umfeld von V25 zu rechnen. Das betrifft insbesondere die zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolanschutz, benachbart zu V25. Genehmigungsreife Planungen liegen derzeit noch nicht vor.

2 Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums

Die Darstellung erfolgt auf Karte 1 (M. 1:50.000)

2.1 Planungsraum

2.1.1 Allgemeines zur Ausgangssituation und zur Abgrenzung des Planungsraums

Die Vogelart Ortolan ist für die drei EU-Vogelschutzgebiete (V21 „Lucie", V 25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich" und V26 „Drawehn") als wertbestimmend benannt und steht daher besonders im Fokus.

Von den sechs Gebieten in Niedersachsen, für die der Ortolan als wertbestimmend aufgeführt wird, weisen zwei Gebiete (V29 „Landgraben-Dummeniederung" und V37 „Niedersächsische Mittelelbe") nur Randvorkommen auf. In einem Gebiet, das räumlich deutlich abgesetzt liegt, (V41 „Kuppendorfer Böhrde") ist der Ortolan nicht mehr präsent. Die aktuelle Verbreitung des Ortolans in Niedersachsen beschränkt sich fast ausschließlich auf die Region Lüneburger Heide und Wendland, die rund 97% des derzeit etwa 2.200 Reviere (1.600 Brutpaare) umfassenden Landesbestandes beherbergt (NLWKN 2021).

Die Bedeutung des Ortolanbestands in den EU-VSG V25 und V26, insbesondere aber von V21 für den Erhalt des Ortolans in Niedersachsen ist herausragend. Aufgrund dieses sehr hohen Anteils am Landesbestand kommt dem Erhalt der Art eine besondere Verantwortung in Niedersachsen, aber auch im bundesweiten Kontext zu (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Unter der Berücksichtigung der Kriterien „Zustand der Population", „Habitatqualität" und „Beeinträchtigungen und Gefährdungen" hat der Ortolan in Niedersachsen derzeit landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand (WELLMANN & BERNARDY 2020). Die übrigen wertbestimmenden Arten der drei EU-VSG sind deutlich weiter in Niedersachsen verbreitet und/oder weisen einen positiven Bestandstrend auf.

Während in VSG 21 eine positive bzw. gleichbleibende Bestandsentwicklungen festgestellt wurden, weisen V25 und V26 deutlich rückläufige Bestände auf. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Landesbestand des Ortolans nur zu einem Drittel innerhalb der niedersächsischen EU-Vogelschutzgebiete liegt. Das bedeutet, dass nahezu zwei Drittel aller Ortolane außerhalb dieser Schutzgebiete vorkommen (WELLMANN & BERNARDY 2020).

Aus der Erkenntnis heraus, dass die EU-Vogelschutzgebiete bei weitem nicht den Hauptlebensraum des Ortolans abdecken und weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wurde eine Agrarumweltmaßnahme speziell für den Ortolan entwickelt (BS5, jetzt AN6). Die Förderkulisse für AUKM AN6 orientiert sich nicht ausschließlich an den Abgrenzungen der EU-VSG, sondern schließt bei vorliegenden Brutnachweisen auch die an die VSG angrenzenden Brutgebiete mit ein. Diese Kulissen basieren auf mehreren Kartierjahrgängen des NLWKN (Spalik briefl. 2022). Da sich in den an das EU-VSG angrenzenden Bereichen bedeutende Vorkommen des Ortolans befinden, die auch innerhalb der AN6-Kulisse liegen, ist eine ergänzende Betrachtung dieser Räume fachlich geboten.

Vor diesem Hintergrund wird aus Sicht des NLWKN und der UNBen entscheidend sein, ob die Populationen innerhalb der Vogelschutzgebiete „Geberpopulationsfunktion" für das weitere Umfeld (außerhalb der EU-VSG Kulisse) übernehmen können und auch ob bestandsstützende Effekte aus den Dichtezentren außerhalb der VSG´s in die Gebiete V 21, V 25 und V 26 hineinwirken. Die Bedeutung aller drei VSG im Verbund ist für den Erhalt des Ortolans in Niedersachsen besonders wichtig.

Die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen haben daraufhin beschlossen, das Ortolan-Vorkommen in beiden Landkreisen als **eine** Population zu betrachten und die Empfehlung des NLWKN aufgegriffen, einen gemeinsamen Managementplan (MaP), möglichst für alle drei

VSG unter der Federführung des LK Lüchow-Dannenberg zu beantragen (Hinweis: der MaP für V21 wurde noch nicht beauftragt, ist aber für die kommenden Jahre geplant).

Gegenstand der Beauftragung des MaP ist die Auswertung aller vorhandenen Datenlagen zu Brut- und Gastvögeln gemäß Standarddatenbogen in den genannten VSG und deren planerische Umsetzung zur Erstellung eines gemeinsamen, letztlich kreisübergreifenden Zielkonzeptes und MaP zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere der wertbestimmenden Vogelarten der o.a. VSG und deren Umfeld.

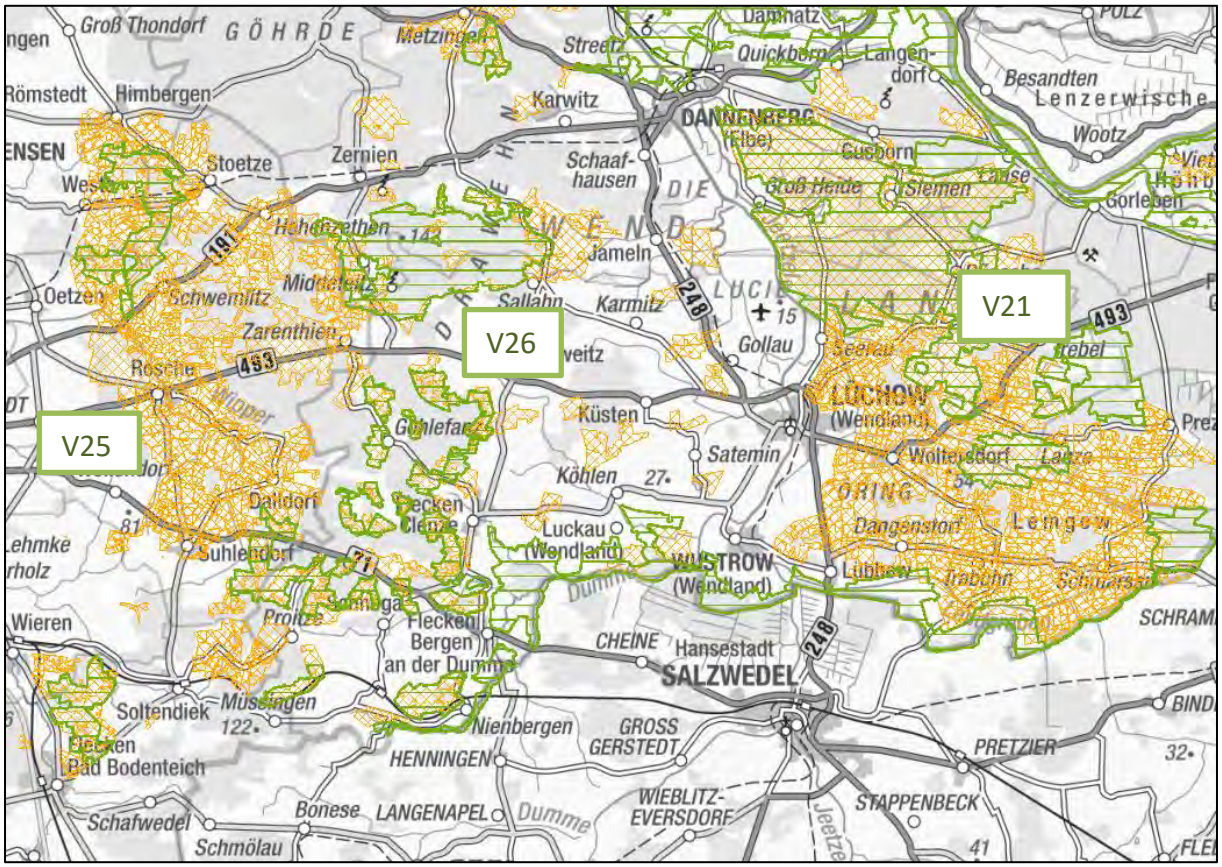

Abbildung 2: Lage der EU-Vogelschutzgebiete (grün) mit wertbestimmender Art Ortolan und Lage der Förderkulisse AUKM AN6 (gelb) in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Uelzen (Quelle: www.umwelt.niedersachsen.de).

2.1.2 Das Planungsgebiet des EU-Vogelschutzgebiets V25

Die hier vorliegende Planung beinhaltet das EU-Vogelschutzgebiet "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (DE 2930-401, Landesnr. V25) sowie angrenzende zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan, die eine über das eigentliche Schutzgebiet hinausgehende landesweite Bedeutung haben.

Die Fläche des vorliegenden Managementplanes umfasst 1.881,2 ha für das EU-Vogelschutzgebiet V25 und 1.724,9 ha zusätzliche Maßnahmenbereiche und liegt vollständig auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen. Sie wird nachfolgend "Planungsgebiet" genannt.

Das EU-Vogelschutzgebiet ist in zwei räumlich deutlich voneinander getrennte Gebietsteile mit einem Abstand von etwa 15 km gegliedert:

- Gebietsteil Nord „bei Himbergen“ (1.243,7 ha mit 1.193,9 ha Zusatzflächen) und

- Gebietsteil Süd „bei Bad Bodenteich“ (637,5 ha mit 531 ha Zusatzflächen).

Das nördliche Teilgebiet des V25 wurde nach seiner Meldung als EU-Vogelschutzgebiet in 2001 aufgrund des Vertragsverletzung-Nr. 2001/5117 gegen die Bundesrepublik Deutschland

wegen unzureichender Gebietsmeldung um das südliche Teilgebiet bei Bad Bodenteich in 2007 erweitert und an die EU-Kommission nachgemeldet.

Das nördliche Gebietsteil mit seinen Zusatzflächen befindet sich im Bereich der Gemeinden Himbergen, Stoetze, Weste, Oetzen und Rosche. Er erstreckt sich im Nordosten bis fast an die Kreisgrenze zum Landkreis Lüchow-Dannenberg. Das südliche Gebietsteil erstreckt sich einschließlich der Zusatzflächen auf den Gebieten der Gemeinden Wrestedt, Bad Bodenteich und Soltendieck.

Tabelle 1: Planungsgebiet und Gebietsbenennungen im Rahmen des Managementplanes

Gebietsbezeichnung	**Fläche**	**beplant (fachliche Einschränkung)**
EU-Vogelschutzgebiet V25 bzw. Landschaftsschutzgebiet "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"	1.881,2 ha	vollständig
„zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan" im Rahmen des Managementplanes zum EU-VSG "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"	1.724,9 ha	vollständig (als Art nur Ortolan berücksichtigt)
Planungsgebiet **(= EU-VSG/LSG mit zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan)**	**3.606,1 ha**	**vollständig**
Gebietsteil Nord („Himbergen") – EU-Vogelschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet – Zusätzliche Maßnahmenbereiche **Summe**	 1.243,7 ha 1.193,9 ha **2.437,6 ha**	 vollständig vollständig (nur Ortolan berücksichtigt)
Gebietsteil Süd („Bad Bodenteich") – EU-Vogelschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet – Zusätzliche Maßnahmenbereiche **Summe**	 637,5 ha 531,0 ha **1.168,5 ha**	 vollständig vollständig (nur Ortolan berücksichtigt)

Die Geologie des Vogelschutzgebietes V25 ist durch glazifluviatile Sand- und Kiesablagerungen des Drenthe-Stadiums der Saale-Eiszeit geprägt. Nur stellenweise steht oberflächlich Geschiebemergel der Grundmoräne an. Die überwiegend sandigen Böden sind wenig ertragreich. Sie sind stark wasserdurchlässig und erwärmen sich rasch.

Das Klima ist für nordwestdeutsche Verhältnisse bereits deutlich kontinental geprägt. Die mittleren Jahresniederschläge liegen bei 650 mm. Entscheidend für das Vorkommen der wertbestimmenden Arten ist dabei die Wasserdurchlässigkeit der Böden.

Charakteristisch an der Landschaft sind die vielen kleinen Waldflächen bzw. die enge Verzahnung von Ackerflächen und Wald. Daraus resultiert eine hohe Grenzlinienlänge von Wald-Feld-Übergängen. An den Waldrändern der Kiefernforste kommen oftmals Eichen und Birken auf. Straßen und Feldwege werden in der Regel von Alleen oder Baumreihen aus Eichen und Birken, an Kreisstraßen auch aus Berg-Ahorn und Linden begleitet.

Das nördliche Teilgebiet befindet sich im Naturraum Ostheide auf der Westabdachung der Osthannoverschen Kiesmoräne. Es liegt im nordöstlichen Teil des Landkreises Uelzen im Gebiet der Gemeinden Himbergen, Stoetze, Weste, Oetzen und Rosche.

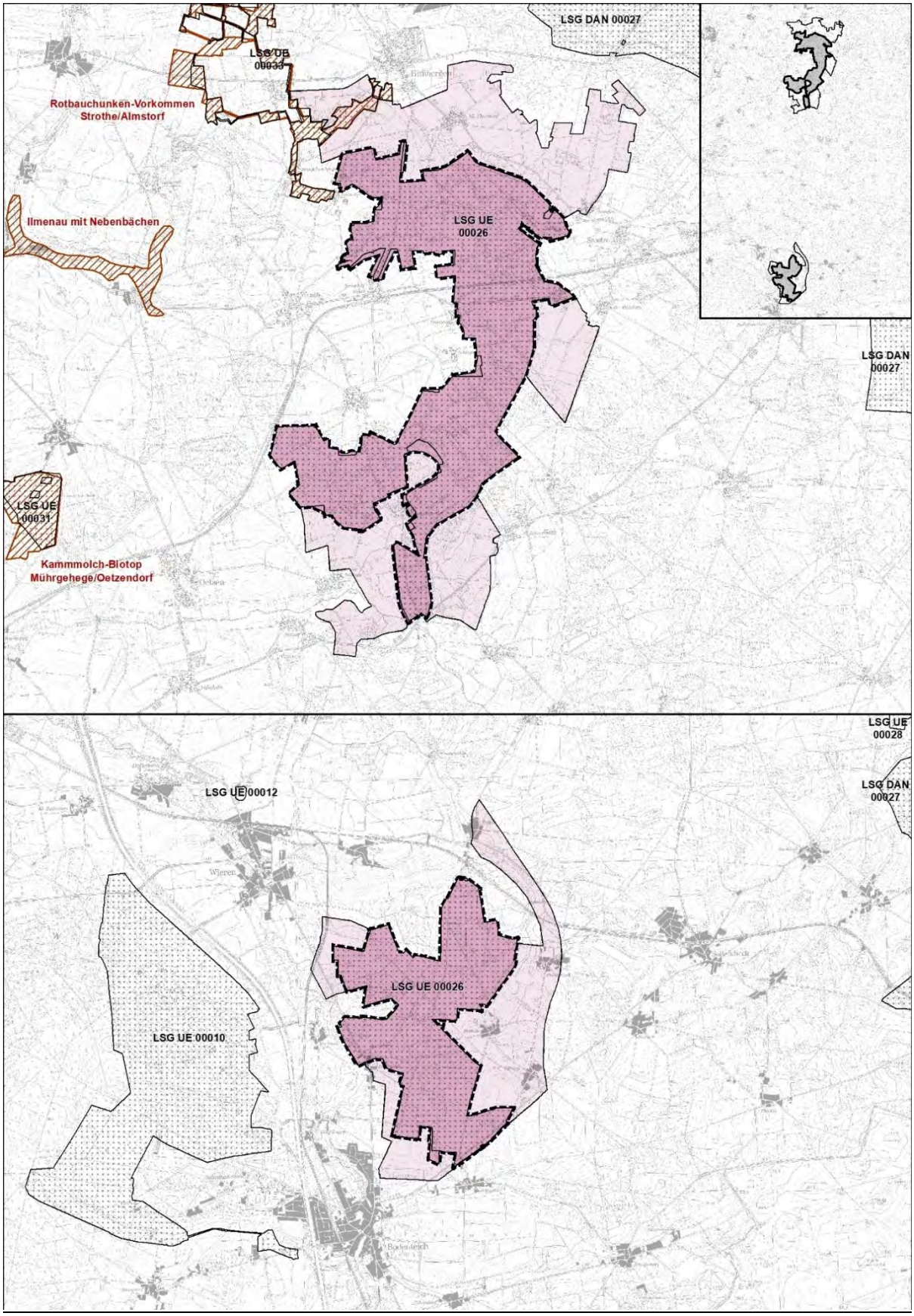

Abbildung 3: EU-VSG V25 mit Nord- und Südteil (kräftig rot) mit Darstellung der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan (rosa) und Schutzgebieten nach BNatSchG (LSG: gepunktet) bzw. EU-Recht (FFH-Gebiet: braune Schraffur)

Die Landschaft ist sanft hügelig mit Höhen zwischen etwa 50 und 80 m über NHN. Nur wenige, heute grabenartig ausgebaute Fließgewässer entwässern das Gebiet. Im mittleren Teil des Gebietes haben Röbbelbach und Bruchwedeler Bach ihren Ursprung. Natürliche Stillgewässer kommen nicht vor, doch gibt es mehrere kleine Teiche.

Die meist aus armen Sanden aufgebauten Kuppen, wie Thondorfer Berg, Weißer Berg, Hoch-Berg und Seggen-Berg sind mit Kiefernforsten bewaldet. Der Waldanteil beträgt ca. 35 %, wobei Laubwälder nur einen äußerst geringen Anteil einnehmen.

Die übrige Landschaft wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ackerland überwiegt deutlich und ist auf 56 % der Fläche zu finden. Grünlandflächen beschränken sich auf wenige Hektar in den Niederungsbereichen.

Das südliche Gebietsteil bei Bad Bodenteich befindet sich im Naturraum Ostheide in der Untereinheit Bodenteicher Geest, einem hügeligen Moränenplateau im Übergang von der Hohen Geest zum Uelzener Becken (MEIBEYER 1970). Es liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Uelzen, größtenteils auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Bodenteich. Der nordwestliche Teil befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Wieren.

Die Landschaft ist sanft hügelig mit Höhen zwischen etwa 57 und 80 m über NN. Nur wenige, heute grabenartig ausgebaute Fließgewässer, entwässern das Gebiet. Nördlich und südlich von Overstedt entwässert je ein Graben zur Aue im Westen und im zentralen Teil des Gebietes ein weiterer in Richtung Droher Wiesen, einem Niedermoorgebiet, nach Norden. Stillgewässer kommen nicht vor

Die zumeist stärker sandigen Böden der Kuppenlagen sind mit Kiefernforst bewaldet. Die übrige Fläche wird ackerbaulich genutzt. Der Waldanteil beträgt etwa 23 %, der sich vor allem im zentralen Teil um die Schlaminsberge nördlich Overstedt sowie den südlichen Teil zwischen Bad Bodenteich, Bomke und Overstedt erstreckt. Laubwaldanteile kommen nur in sehr geringem Maße vor, doch sind einige Waldränder durch randständige Birken oder Eichen geprägt.

In einem Abstand von ca. 5,7 km vom nördlichen Gebietsteil sowie 6,3 km vom südlichen Gebietsteil befindet sich jeweils östlich das EU-Vogelschutzgebiet V26 (DE2931-01) „Drawehn“ überwiegend im Landkreis Lüchow-Dannenberg mit einer ähnlichen, aber noch umfangreicheren Liste an signifikanten Vogelarten. Beide Gebiete sind für eine Reihe von Arten, darunter Ortolan, Heidelerche und Feldlerche wichtige Kernlebensräume im nordöstlichen Niedersachsen. Aus diesem Grund sind auch die dazwischenliegenden Gebiete im Sinne eines Biotopverbunds für die betrachteten Arten von großer Bedeutung.

2.1.3 Teilgebiete

Der Gesamtraum wurde für die weitere Planung und insbesondere für eine kleinräumige Abgrenzung von Habitattypen weiter unterteilt. Dabei war einerseits zu berücksichtigen, dass die Teilgebiete in sich weitgehend homogen sind, andererseits durften es nicht zu viele Teilgebiete werden, damit die Planung nicht zu unübersichtlich wird.

Die gewählte Einteilung der Teilgebiete führte zu Flächengrößen zwischen 58 und 290 ha. Das EU-Vogelschutzgebiet umfasst 11 Teilgebiete (sechs im Nordteil, fünf im Südteil), die zusätzlichen Maßnahmenbereiche umfassen ebenfalls 11 Teilgebiete (7 rund um den Nordteil, vier rund um den Südteil).

Innerhalb der Teilgebiete werden für die Bewertung der Habitate der signifikanten und sonstigen planungsrelevanten Vogelarten jeweils die Flächen für die vier ökologischen Gilden strukturreiches Offenland, strukturarmes Offenland, Waldrand und Wald eigenständig bewertet.

In Tabelle 2 werden die Teilgebiete (TG) dargestellt und charakterisiert.

Tabelle 2: Untergliederung des EU-VSG V25 mit zusätzlichen Maßnahmenbereichen in Teilgebiete und deren Flächengröße sowie Zuordnung zu Gemeinden und Schutzgebieten (vgl. Kartenblatt 1)

TG-Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Gemeinde(n)	Schutzgebiete
Nordteil bei Himbergen				
V25-1/1	Kollendorf/Weste	200,4	Himbergen, Weste	LSG UE 00026
V25-1/2	Schlankau	182,0	Himbergen, Stoetze	LSG UE 00026
V25-1/3	Hagen/Törwe	272,2	Stoetze, Weste	LSG UE 00026
V25-1/4	Schlagte	231,1	Weste, Rosche, Oetzen	LSG UE 00026
V25-1/5	Testorf	218,0	Weste, Oetzen	LSG UE 00026
V25-1/6	Neumühle/Bruchwedel	140,0	Oetzen, Rosche, Weste	LSG UE 00026
zusätzliche Maßnahmenflächen für den Ortolan, benachbart zum Nordteil bei Himbergen				
V25-Z1/1	Himbergen/Almstorf	140,0	Himbergen	LSG UE 00033 (FFH)
V25-Z1/2	Kl. Thondorf West	74,1	Himbergen	-
V25-Z1/3	Kl. Thondorf Ost	199,9	Himbergen	-
V25-Z1/4	Boecke/Hohenfier	199,3	Stoetze	-
V25-Z2/1	Gr. Malchau/Törwe	139,8	Stoetze	-
V25-Z3/1	Dörmte/Bruchwedel	261,4	Oetzen, Rosche	-
V25-Z4/1	Schwemlitz/Neumühle	170,4	Oetzen, Rosche	-
Südteil bei Bad Bodenteich				
V25-2/1	Nordwest	164,1	Wieren, Bad Bodenteich	LSG UE 00026
V25-2/2	Nordost	184,8	Bad Bodenteich	LSG UE 00026
V25-2/3	Mitte	107,4	Bad Bodenteich	LSG UE 00026
V25-2/4	Südwest	123,1	Bad Bodenteich	LSG UE 00026
V25-2/5	Südost	58,1	Bad Bodenteich	LSG UE 00026
zusätzliche Maßnahmenflächen für den Ortolan, benachbart zum Südteil bei Bad Bodenteich				
V25-Z5/1	Wieren Südost	60,1	Wieren	-
V25-Z6/1	Könau	82,6	Wieren, Soltendieck	-
V25-Z6/2	Heuerstorf/Bomke/Flinten	290,4	Bad Bodenteich, Soltendieck	-
V25-Z7/1	Overstedt/Bad Bodenteich	98,0	Bad Bodenteich	-

2.2 Naturräumliche Verhältnisse, Geologie und Boden

2.2.1 Naturraum

V25 liegt innerhalb der naturräumlichen Großeinheit "Lüneburger Heide“, wobei das nördliche Gebietsteil bei Himbergen sich überwiegend in der naturräumlichen Haupteinheit „Uelzener Becken und Ilmenauniederung“ befindet. Lediglich ein kleiner Bereich liegt in der Haupteinheit „Ostheide“. Das südliche Gebietsteil bei Bad Bodenteich befindet sich überwiegend in der Haupteinheit „Ostheide“, mit einem kleinen Teil auch in der Haupteinheit „Uelzener Becken und Ilmenauniederung“.

Der Naturraum des „Uelzener Beckens und Ilmenauniederung“ mit den Untereinheiten „Uelzener Becken“, „Emmendorfer Moränen“ und „Bevenser Becken“ stellt eine Grundmoränenlandschaft zwischen den Moränenzügen der Hohen Heide im Westen und der Ostheide im Osten dar. Sie ist geprägt durch Flottsande, Geschiebelehm und Schmelzwassersande, die die besten Ackerböden der Lüneburger Heide bilden. Daher hat Wald hier eine nachrangige Bedeutung. Die vorkommenden Anmoore und Niederungsmoore bilden die Bachtalniederungen. Das regionale Klima im Uelzener Becken hat im Sommer etwas höhere Temperaturen und verringerte Jahresniederschlagssummen als die Hohe Heide (MEIBEYER 1970 und 1980).

Der betrachtete Planungsraum von V25 mit den Zusatzflächen vermittelt räumlich sowie hinsichtlich der Ausgangssubstrate allerdings stark zur Ostheide.

Die „Ostheide“ mit, unter anderem, der Untereinheit „Osthannoversche Kiesmoräne“ (weiterhin unterteilt in „Göhrde“, „Bodenteicher Geest“ und „Hohe Geest“) stellt die östliche Randlandschaft der Lüneburger Heide zwischen Elbe und Aller dar und ist eine bewaldete Endmoränenlandschaft mit kleinen Grundmoränen-Becken im nördlichen Teil und Geschiebelehmhoch- und Sanderflächen im südlichen Teil. Insbesondere der Bereich der Bodenteicher Geest ist geprägt durch das Fehlen von größeren Höhenlagen im Gegensatz zur Hohen Geest. Es handelt sich um eine Bachtalniederung durchzogen von einer Geestplatte mit mehreren hügeligen Teilgebieten. Die Sande werden hauptsächlich ackerbaulich genutzt und die Niederungen werden entwässert und bilden mit vermehrt vorkommenden lehmigen Böden den Übergang zum Uelzer Becken (MEIBEYER 1970 und 1980).

2.2.2 Böden

Die Böden des Gebietes „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ weisen überwiegend nährstoffarme und saure Verhältnisse auf. Podsole dominieren mit 55 % des Flächenanteils deutlich. Sie bedecken insbesondere die bewaldeten Kuppen und Randbereiche davon. Jedoch kommen auch Braunerden mit 15 % und, in den feuchteren Bereichen, Gleye mit 20 % Flächenanteil vor. Dazu kommen Pseudogleye auf ca. 10 % der Fläche und sehr kleinflächig Erdniedermoore (Bodenkarte von Niedersachsen 2019, LBEG 2019, vgl. Abb. 4 bzw. Karte 7).

Die deutlich überwiegende Bodenart ist Sand in unterschiedlichen Ausprägungen. Damit sind die Böden sehr wasserdurchlässig und erwärmen sich rasch. Voraussetzungen, die eine Reihe von Vogelarten, insbesondere Ortolan und Heidelerche, als Habitatpotenzial benötigen.

Entsprechend ist das Ertragspotential der Böden des EU-VSG grundsätzlich gering. Bei Berücksichtigung einer 7-stufigen Skala der Ertragsfähigkeit der Böden (LBEG-Datenserver 2023) befinden sich 53% der Fläche im Bereich einer sehr geringen Ertragsfähigkeit und 36 % im Bereich einer geringen Ertragsfähigkeit. Die verbliebenen 11 % der Fläche verteilen sich auf Böden mit mittlerem (6 %), hohem (3%) und sehr hohem (2 %) Ertragspotential.

Die besten Böden weisen Ackerzahlen knapp über 40 aus und befinden sich im Nordwesten des südlichen Gebietsteils.

2.2.3 Wasserverhältnisse

Oberflächengewässer
Oberflächengewässer treten nur in sehr geringem Umfang auf. Es handelt sich um verschiedene ehemalige Fischteiche sowie grabenartig ausgebaute Oberläufe verschiedener Bäche.

Im nördlichen Gebietsteil liegen die grabenartig ausgebauten Oberläufe von Röbbelbach bei Himbergen sowie Bruchwedeler Bach und Borger Bach bei Bruchwedel. Der südliche Teil des Gebietes befindet sich im Randbereich der Esterau und des Soltendiecker Grabens im Osten. Etwas westlich befindet sich die Aue.

Grundwasser
Das Grundwasser steht in weiten Teilen des Gebietes relativ oberflächenfern an, wie auch an den Bodentypen des Gebietes zu erkennen ist.

Im nördlichen Gebietsteil liegt der Grundwasserflurabstand etwa zwischen 8 und 22 m. Im südlichen Gebietsteil liegt er mit 6 bis 13 m etwas oberflächennäher.

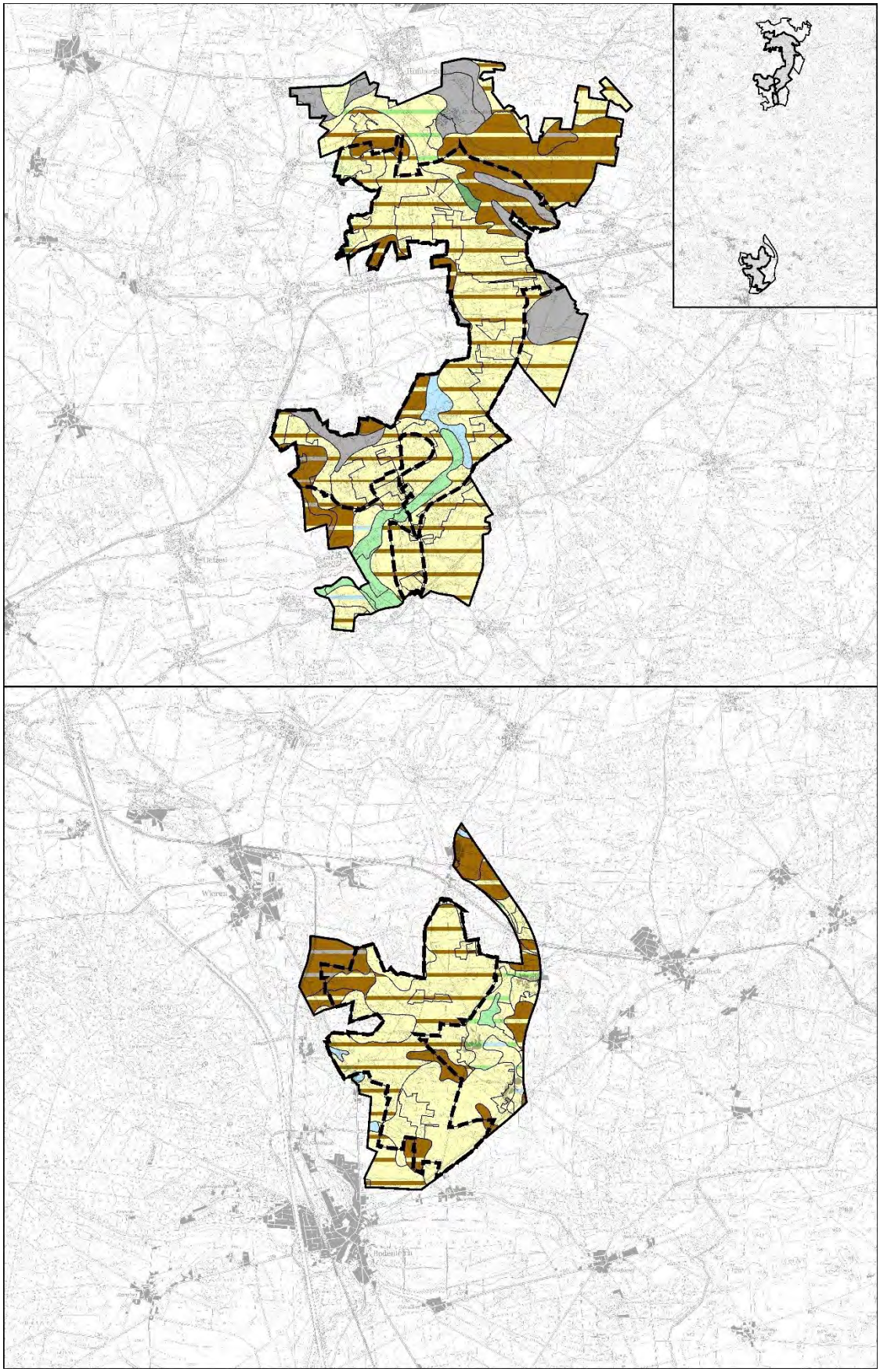

Abbildung 4: EU-VSG V25 mit Bodentypen (gelb: Podsole, braun: Braunerden, blau: Gleye, grün: Niedermoor, grau: Pseudogleye, Schraffuren: Mischformen daraus, Quelle: LBEG 2023, verändert).

2.3 Historische Entwicklung

Das nördliche Gebietsteil bei Himbergen mit Zusatzflächen ist in der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1776 geprägt von Heide- und Ackerflächen und vereinzelten Moor- und Weideflächen. In geringem Umfang gibt es auch kleinere Laubgehölze, Stillgewässer und naturnahe Fließgewässer.

Der Südteil des Gebietes mit den Zusatzflächen ist in der Kurhannoverschen Landesaufnahme hauptsächlich geprägt von Ackerflächen. Nur vereinzelt sind Heideflächen, Wiesen, Weiden, Moorweiden sowie Nadel- und Laubgehölze in Form von kleinen Wäldchen und Büschen vorhanden. Als Fließgewässer sind der „Krötz Bach“ und ein weiteres Fließgewässer nördlich Overstedt erkennbar.

Nahezu alle heute vorhandenen Waldflächen gab es noch nicht. Diese bestanden damals aus gehölzarmen Heideflächen. Eingesprengt waren kleinflächig Sandäcker. Dies zeugt von der typischen Heidebauernwirtschaft, die durch die Nutzung extrem nährstoffarmer Standorte gekennzeichnet war. Dabei wurden die Heideflächen in mehrjährigem Turnus abgeplaggt, als Wintereinstreu in den Ställen verwendet und anschließend als Mist auf die Sandäcker ausgebracht um eine ärmliche Ernte zu ermöglichen. Die Heideflächen wurden als Weide für Heidschnucken sowie für die Erzeugung von Honig genutzt.

Die in dem Gebiet liegenden Ortschaften gibt es auch heute noch. Sie waren bereits damals durch Wege miteinander verbunden.

In der Preußischen Landesaufnahme von 1896 hat sich das nördliche Teilgebiet soweit verändert, dass ein hoher Flächenanteil inzwischen mit Nadelbäumen aufgeforstet wurde. Nur noch vereinzelt kommen Heideflächen und trockene Wiesen vor. Auch die Moore sind nur noch vereinzelt und kleinflächig vorhanden. Die restliche Fläche besteht aus Acker.

Im südlichen Teilgebiet hat sich das Gebiet soweit verändert, dass überwiegend die ehemaligen Heideflächen mit Nadelwald aufgeforstet wurden. Vereinzelt kommen trockene und nasse Wiesen in den Niederungsbereichen vor.

Die Ortsverbindungs-, Feld- oder Waldwege wurden gegenüber der Kurhannoverschen Landesaufnahme begradigt und zum Teil befestigt.

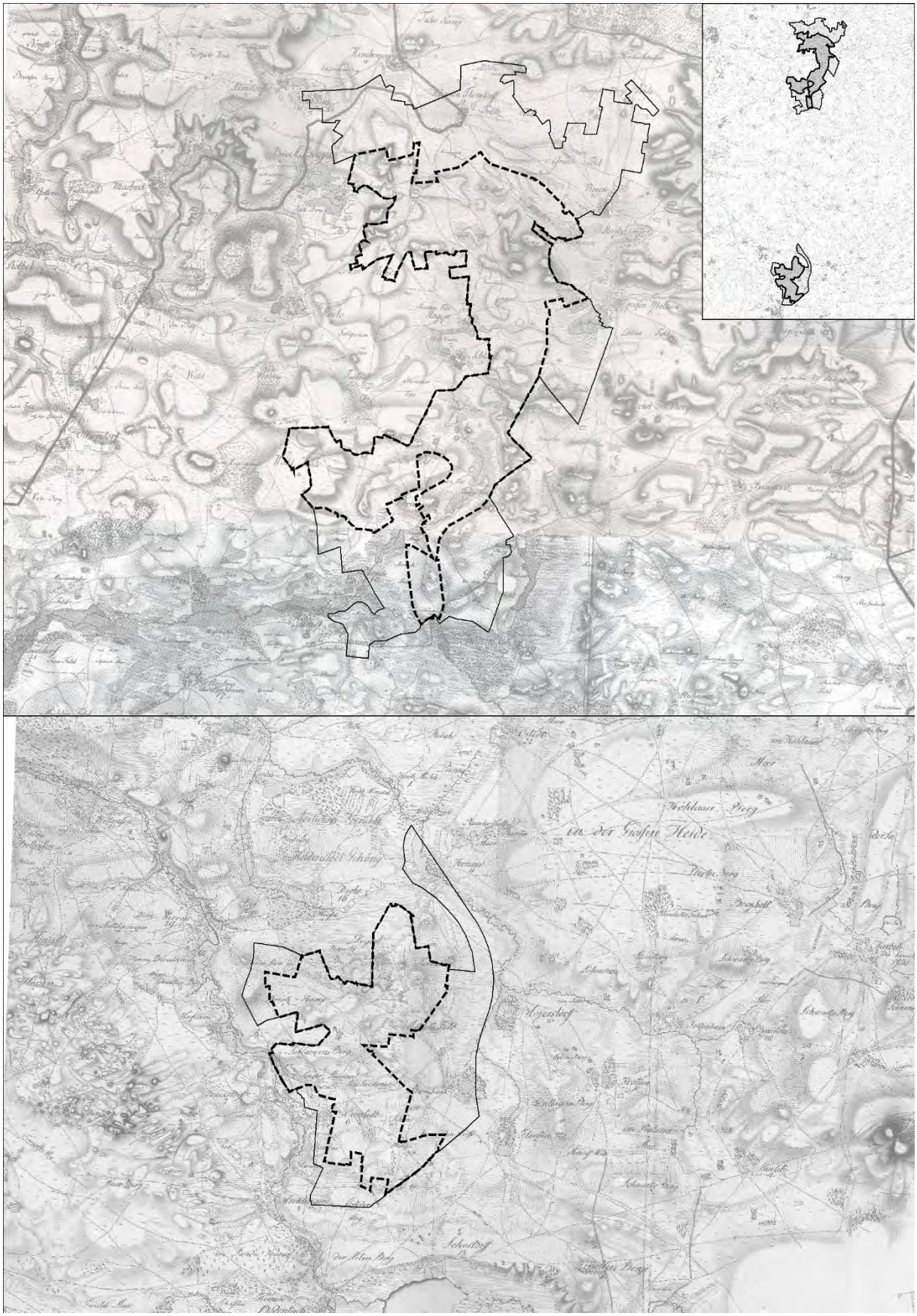

Abbildung 5: Ausschnitt aus der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1776 (Nds. Landesverwaltungsamt). Die Landschaft war nahezu waldfrei und vor allem durch Heide oder Sandacker, in den Niederungsbereichen auch durch Grünland, geprägt. Einzelne Feuchtgebiete sowie naturnahe Bachläufe sind vorhanden.

2.4 Aktuelle Nutzungs- und Eigentumssituation

2.4.1 Nutzungssituation

Die prägende **Nutzung** in weiten Teilen des EU-Vogelschutzgebietes ist die ackerbauliche landwirtschaftliche Nutzung. Dabei werden schwerpunktmäßig Getreide (Weizen, Gerste, Roggen, Triticale) sowie Hackfrüchte wie Kartoffeln und Zuckerrüben und Mais angebaut. Der Anbau von Zwiebeln und Kräutern hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Dauergrünland nimmt nur einen sehr kleinen Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein.

Tabelle 3: Hauptnutzungstypen in den Teilgebieten von V25 sowie den zusätzlichen Maßnahmenbereichen

TG-Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Anteil Grünland (%)	Anteil Acker (%)	Anteil Wald (%)	Anteil sonstige Fläche (%)
V25-1/1	Kollendorf/Weste	200,4	0	53	42	5
V25-1/2	Schlankau	182,0	7	75	12	6
V25-1/3	Hagen/Törwe	272,2	1	51	41	7
V25-1/4	Schlagte	231,1	0	58	37	5
V25-1/5	Testorf	218,0	0	48	46	6
V25-1/6	Neumühle/Bruchwedel	140,0	3	69	19	9
Mittelwert EU-VSG Nordteil			**2**	**59**	**33**	**6**
V25-Z1/1	Himbergen/Almstorf	140,0	4	83	9	4
V25-Z1/2	Kl. Thondorf West	74,1	4	78	4	14
V25-Z1/3	Kl. Thondorf Ost	199,9	1	88	2	9
V25-Z1/4	Boecke/Hohenfier	199,3	1	89	5	5
V25-Z2/1	Gr. Malchau/Törwe	139,8	3	85	4	8
V25-Z3/1	Dörmte/Bruchwedel	261,4	11	61	17	11
V25-Z4/1	Schwemlitz/Neumühle	170,4	0	63	20	17
Mittelwert zusätzl. Maßnahmenbereiche Nordteil			**3**	**78**	**9**	**10**
V25-2/1	Nordwest	164,1	0	43	50	7
V25-2/2	Nordost	184,8	2	67	13	18
V25-2/3	Mitte	107,4	1	81	1	17
V25-2/4	Südwest	123,1	0	66	24	10
V25-2/5	Südost	58,1	0	81	9	10
Mittelwert EU-VSG Südteil			**1**	**68**	**19**	**11**
V25-Z5/1	Wieren Südost	60,1	0	89	4	7
V25-Z6/1	Könau	82,6	5	71	11	13
V25-Z6/2	Heuerstorf/Bomke/Flinten	290,4	31	47	4	18
V25-Z7/1	Overstedt/Bad Bodenteich	98,0	1	95	0	4
Mittelwert zusätzl. Maßnahmenbereiche Südteil			**9**	**76**	**5**	**10**
Mittelwert EU-VSG V25			**1,5**	**64**	**26**	**8,5**
Mittelwert zusätzl. Maßnahmenbereiche			**6**	**77**	**7**	**10**
Mittelwert Gesamt			**4**	**71**	**17**	**9**

Ackerflächen haben einen Anteil von 64 % an der Fläche des EU-VSG. Davon wiederum entfallen auf die wichtigsten Feldfrüchte folgende Anteile (Mittel der Flächenanteile 2018 bis 2022):

- Wintergetreide 27 %
- Kartoffeln 22 %
- Mais 18 %
- Zuckerrüben 11 %
- Sommergetreide 11 %
- Gemüse, Kräuter, Sonderkulturen 3 %
- Brachen 3 %

Der Anteil der Ackerflächen in den zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan ist mit 77 % höher als im EU-VSG.

Dauergrünland hat einen Flächenanteil von nur 1,5 % des Gebietes. Dieses befindet sich vor allem im Oberlauf des Röbbelbaches im Norden und Nordosten des Gebietsteils bei Himbergen. Es handelt sich bis auf Einzelflächen um artenarmes Intensivgrünland. Der Grünlandanteil in den zusätzlichen Maßnahmenbereichen ist mit 8,5 % erheblich höher. Dies ist auf den überwiegend als Grünland genutzten Quellbereich der Esterau bei Bomke/Heuerstorf/Flinten im Gebietsteil bei Bad Bodenteich zurückzuführen.

Wälder bedecken etwa 26 % des Planungsgebietes. Es handelt sich vollständig um Privatwälder. Davon sind über 90 % Nadelholzforsten; im Wesentlichen aus Kiefern, untergeordnet aus Fichten, Douglasien oder Lärchen. Etwa 6 % der Waldfläche werden von naturnahen Eichenwäldern, Bruchwäldern oder Erlen-Eschen-Wäldern der Auen eingenommen. Der Rest besteht aus Laubholzforsten, Jungbeständen oder Pionierwald. Im Bereich der zusätzlichen Maßnahmenbereiche liegt der Waldanteil bei nur etwa 8 %.

Feldgehölze, Hecken und Gebüsche machen nur etwa 0,2 % des Planungsgebietes aus. Stillgewässer sowie die sie meist begleitenden Röhrichte und Sümpfe sind ebenfalls nur in sehr geringem Umfang vertreten. Nur weniger als 0,1 % der Fläche wird von Ihnen eingenommen. Naturnahe Fließgewässer fehlen völlig.

Offenbodenbiotope sowie Heiden und Magerrasen treten nur auf 3,9 ha Fläche auf (0,21 %). Es handelt sich vor allem um artenarme Grasfluren magerer Standorte oder Sandtrockenrasen. Stauden- und Ruderalfluren sind auf ca. 79 ha vertreten (4,2 %). Dabei handelt es sich vielfach um temporär brachliegende Ackerflächen.

Grünanlagen, Siedlungs- und Verkehrsflächen weisen derzeit eine Fläche von 76 ha (4 %) auf. Es handelt sich vorwiegend um Wege mit ihren Wegeseitenräumen (65 ha). Nur in Randbereichen gibt es einzelne Sportanlagen oder Siedlungsflächen.

Von großer Bedeutung für die Ackerwirtschaft in der Ostheide ist die Beregnung der Ackerflächen. Der Anteil beregnungsfähiger Flächen, die eine entsprechende Infrastruktur aufweisen liegt bei ca. 96 % (KV DER WASSER- UND BODENVERBÄNDE briefl. 2024). Die Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen ist auf den sandigen Böden der Ostheide Voraussetzung für den wirtschaftlichen Anbau von Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben.

Die Jagd wird flächendeckend betrieben, wobei die wichtigsten jagdbaren Arten Wildschwein, Reh und Feldhase sind. Hinsichtlich der für die Prädation von Bodenbrütern wichtigen Arten gibt es insbesondere bei Fuchs und Waschbär recht hohe Abschusszahlen. Es folgen Dachs, Marderhund, Steinmarder und Baummarder.

Tabelle 4: Bewertung der Nutzungen in Bezug auf die betroffenen Vogelarten und ihre Lebensräume

Für betroffene Vogelarten positive Nutzungen	**Für betroffene Vogelarten negative Nutzungen**
Hoher Anteil an Getreideanbau	Zunehmender Anteil des Anbaus von Energiepflanzen (Mais, Raps) sowie von Sonderkulturen, wie Küchenkräutern, Zwiebeln usw.
Förderkulisse AUKM AN6 (und andere) sowie tlw. langjährige Teilnahme von Bewirtschaftern an AUKM für den Ortolan	Intensive Beregnung der Ackerflächen und Mitberegnung von Randstrukturen und anderen Nicht-Zielflächen
Forstliche Nutzung zukünftig als Mischwald mit einzelstammweiser Nutzung ohne Kahlschläge	Schleichender Verlust von Wegerandstreifen an landwirtschaftliche Nutzflächen
Erhalt höherer Anteile von Alt- und Totholz im Wald	Anbau großflächig einheitlicher Feldfrüchte
Förderkulisse AUKM AN6 (und andere) sowie tlw. langjährige Teilnahme von Bewirtschaftern an AUKM für den Ortolan	Windenergienutzung auf Nachbarflächen bis 200 m von der VSG-Grenze entfernt
	Geplanter Bau von Freiflächen-PV-Anlagen in der Nachbarschaft
	Hoher Anteil an Douglasien als Teil der zukünftigen Mischbaumarten

2.4.2 Eigentumssituation

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wälder sind fast ausschließlich in privatem Streubesitz. Flächen der öffentlichen Hand umfassen im Wesentlichen das Wege- und Straßennetz.

Tabelle 5: Eigentumsflächen mit Schwerpunkt Naturschutz im Planungsgebiet (3.606 ha), Stand 02/2024

Eigentümer	**Fläche in V25 (ha)**	**Anteil am Gebiet** (1.881,2 ha)	**Fläche in zusätzlichen Maßnahmenbereichen** (1.716 ha)	**Anteil an zusätzlichen Maßnahmenbereichen** (1.716 ha)	**Fläche im Planungsgebiet (ha)**	**Anteil am gesamten Planungsgebiet** (3.606,1 ha)
Privat	1.814,9	96,5 %	1.648,3	96,1 %	3.463,2	96,3 %
öffentliche Hand (Gemeinden)	66,3	3,5 %	67,7	3,9 %	134,0	3,7 %
Summe	**1.881,2**	**100 %**	**1.716**	**100 %**	**3.606,1**	**100 %**

2.5 Bisherige Naturschutzaktivitäten

Akteure des Naturschutzes im Planungsraum sind Behörden, Fachverbände und Naturschutzorganisationen sowie Ehrenamtliche. Konkret zu nennen sind folgende Institutionen (Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen
- Ökologische Station Wendland-Drawehn
- Naturschutzverbände (NABU, BUND, u.a.)
- Jägerschaft Landkreis Uelzen e.V., organisiert in Hegeringen

Konkrete Projekte werden in Tab. 6 aufgelistet

Tabelle 6: Bisherige Naturschutzaktivitäten und deren Akteure

Maßnahme	Lage	Akteur(e)
Konkrete Ansprache von Flächenbewirtschaftern zur Teilnahme an der „Qualifizierung von Landwirten zur Teilnahme am Kooperationsprogramm Naturschutz“ für Bewirtschaftungsmaßnahmen für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur in den Jahren **2009 bis 2015**. Dabei wurden Informationsveranstaltungen, Feldrundfahrten und Besichtigungen von Beispielgebieten angeboten; einzelbetriebliche Termine angeboten sowie eine begleitende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (Presseartikel, Infoblätter, Poster)	EU-VSG V25 und benachbarte Flächen, über die Jahre deutliche Erweiterung der Flächenkulisse (vgl. Abb. 6, S. 30)	Umweltamt Lkr. Uelzen, Planungsbüro, Flächenbewirtschafter
Öffentlichkeitsarbeit: Exkursionen des NABU Uelzen speziell zur Beobachtung des Ortolans und anderer Vogelarten des EU-VSG V25, ca. 2010 bis 2015, jeweils Mai/Juni	verschiedene Standorte (z.B. Bomke, Testorf/Schlagte, Bruchwedel/Dörmte)	NABU Uelzen
Pflanzung von Eichen in Form von Baumreihen oder Kleingruppen als zukünftige Singwarten für den Ortolan seit 2023	Südteil südlich Bomke, Raum Himbergen, weitere in Planung	Ökologische Station Wendland-Drawehn
Erhalt und Freistellung von (Alt-)Eichen an Waldrändern seit 2023	verschiedene Standorte	Ökologische Station Wendland-Drawehn, Forstamt Uelzen der LWK mit Bezirksförstereien, Waldeigentümer

2.5.1 Schutzgebietsausweisung

Das EU-Vogelschutzgebiet V25 ist seit Dezember 2013 fast vollständig als Landschaftsschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ per Verordnung geschützt.

Der Schutzzweck bezieht sich insbesondere auf Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebietes als Lebensraum schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Unter dem besonderen Schutzzweck sind detailliert die zu erhaltenden und zu entwickelnden Habitate für Ortolan und Heidelerche aufgezählt. Allerdings sind sowohl die landwirtschaftliche als auch forstwirtschaftliche Nutzung in keiner Weise beschränkt.

Aus fachlicher Sicht ist eine Aktualisierung der LSG-Verordnung anzuraten, da die bisherigen Regelungen keine Veränderung des negativen Bestandstrends insbesondere für den Ortolan bewirkt hat. Dabei ist die Bestandsentwicklung der letzten beiden Jahrzehnte mit einzubeziehen und Rückschlüsse zu den bislang freiwilligen Maßnahmen (AUKM) und deren Wirkung zu ziehen. Aus den vorliegenden Erkenntnissen lässt sich ableiten, dass Bewirtschaftungsbeschränkungen notwendig sind und die alleinige Umsetzung durch freiwillige Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes für den Bestandserhalt nicht ausreicht (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Die Umsetzung der formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes sowie freiwillig akzeptierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen.

2.5.2 Gebietsbetreuung

Der Landkreis Uelzen führte in einem 7-jährigen Projekt (2008-2015) mit finanzieller Förderung über die Richtlinie „Natur- und Landschaftsentwicklung und Qualifizierung für Naturschutz“ die Qualifizierung von Landwirten zur Teilnahme am „Kooperationsprogramm Naturschutz – Be-

wirtschaftungsmaßnahmen für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur“ im Vogelschutzgebiet Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich (V25) beauftragt an ein Planungsbüro durch (LAMPRECHT & WELLMANN 2008 bis 2015, jährlich).

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzangebotes „Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat) – Teilbereich Acker: Anlage von Randstreifen für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur (FM-Nr. 432) innerhalb der Gebietskulisse der EU-Vogelschutzgebiete V21, V25 und V26“ wurde zunächst gemeinsam mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie im Anschluss in Eigenregie die Information von Landnutzern über die Fördermöglichkeiten des Vertragsnaturschutzes, die Beratung von interessierten Landwirten bzw. Vertragsnehmern (Presse, Vorträge, Poster, Feldrundfahrten, Besichtigung von Beispielgebieten) sowie ein Informationsaustausch zwischen Vertragsnehmern, Naturschutzbehörde und Landwirtschaftskammer durchgeführt. Ab 2016 übernahm die UNB des Landkreises Uelzen die Betreuung im Rahmen der begrenzten personellen Möglichkeiten wieder selbst, wobei seither nur noch die formale Antragsbetreuung abgedeckt werden konnte.

Seit dem 15.06.2016 besteht die vom Land geförderte Ökologische Station Landgraben-Dummeniederung mit Sitz in Bergen (Dumme), die 2022 in Ökologische Station Wendland-Drawehn umbenannt wurde. Träger ist der BUND Landesverband Niedersachsen e.V., der den Landkreis Lüchow-Dannenberg in den VSG V21 Lucie und V26 Drawehn sowie in der Förderkulisse der AUKM unterstützt. Seit 2022 konnte die Ökologische Station im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit dem Landkreis Uelzen das Betreuungsgebiet um das EU-VSG V25, die im Landkreis Uelzen gelegenen Bereiche des EU-VSG V26 und die AN6-Kulisse im Landkreis Uelzen erweitern.

Dabei sind die konkreten Tätigkeiten der Ökologischen Station folgende:

- Planung, Umsetzung und Betreuung von Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatbedingungen der wertbestimmenden Arten (vorrangig Ortolan)
- Information und Beratung der Flächenbewirtschafter im Hinblick auf das Angebot an Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM)
- Erarbeitung von Vorschlägen und Ausnahmen der Bewirtschaftungsbedingungen der AUKM AN6 mit MU, ML, UNBen, LWK und Landberatung
- Enger Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde einerseits und den Eigentümern und Bewirtschaftern andererseits

2.5.3 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft zur Verbesserung der Biodiversität in der Agrarlandschaft in der Regel nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität (AUKM) soll eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorangetrieben werden und partnerschaftlich mit den Bewirtschaftenden Verbesserungen in der Biodiversität in der Landwirtschaft erreicht werden.

Im Rahmen der Förderung sollen Naturschutzleistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honoriert werden, die auf freiwilliger Basis über die Anforderungen der Konditionalität und das nationale Ordnungsrecht und damit über die dort festgelegten spezifischen Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehen. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Leistungen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen.

Die AUKM sind auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 (ELER) Bestandteil des GAP-Strategieplanes für die Bundesrepublik Deutschland. Mit Teilnahme an AUKM verpflichten sich bewirtschaftende Personen freiwillig - für einen Verpflichtungszeitraum von fünf

Jahren -, die in der gemeinsam von MU und ML erstellten Förderrichtlinie AUKM festgelegten und über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsbedingungen einzuhalten.

Die Zahlungen für AUKM dürfen nur die zusätzlichen Kosten oder entgangenen Einnahmen ausgleichen, die durch Bewirtschaftungsbedingungen verursacht werden, die über die rechtlich anderweitig vorgeschriebenen Anforderungen an die Bewirtschaftung hinausgehen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn geringere Erträge in Folge der Reduzierung der Düngung oder des Pflanzenschutzmitteleinsatzes erzielt werden.

Bewirtschaftende Personen, die sich zur Anwendung von AUKM verpflichten, erbringen damit wichtige gesellschaftliche Leistungen:

- Verbesserung der Bodenstruktur, Schutz des Bodens vor Wasser- und Winderosion und vorbeugender Hochwasserschutz
- Erhalt der biologischen Vielfalt durch Bewahrung der natürlichen Lebensräume
- Gewässerschutz durch Verringerung der Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge
- Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen
- Pflege und Erhalt der Kulturlandschaft

Im Planungsraum kommt insbesondere der Förderschwerpunkt „Nachhaltige und naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen (AN)“ zum Tragen. Die AUKM leisten in Bezug auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den unterschiedlichen Lebensraumtypen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Naturschutzpolitik des Landes Niedersachsen beim Aufbau des europäischen ökologischen Schutzgebietssystems Natura 2000. **Der Erfolg der AUKM basiert dabei auf einer kooperativen Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft.** Die bewirtschaftenden Personen haben zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft eine Schlüsselfunktion.

Durch eine Teilnahme an den AUKM werden aus Naturschutzsicht wertvolle Lebensräume erhalten und verbessert. Viele in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind auf die Agrarlandschaft als Lebensraum angewiesen. Damit wird das Erfordernis des Schutzes der Biodiversität in der Agrarlandschaft verdeutlicht (NMU 2023).

Nachfolgend werden die für den Planungsraum angebotenen AUKM aufgelistet und für die besonders nachgefragten bzw. für die Entwicklung des Gebietes wichtigen Maßnahmen näher erläutert.

BV 1 Ökologischer Landbau (ML)

AN1 Anbau mehrjähriger Wildpflanzen (ML)

AN2 Extensiver Getreideanbau (ML)

AN3 Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland (ML)

AN4 (alt: BS3) naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern (MU)

AN6 naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans (MU)
Diese Fördermaßnahme ist die zentrale freiwillige Maßnahme zum Schutz des Ortolans, die für das EU-VSG und darüber hinaus von hoher Bedeutung ist.

AN8 Anlage von Feldvogelinseln, rotierend (MU)

AN9 Anlage von Feldvogelinseln, lagegenau (Kiebitz, Wiesenweihe, MU)

BF1 (alt: BS11) Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat (MU)

BF2 Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat (MU)

BF8 Anlage von Hecken (MU)

GN1 Nachhaltige Grünlandnutzung (MU)

GN5 Artenreiches Grünland (MU)

Die hier aufgeführten AUKM sind jeweils freiwillig durch den Flächenbewirtschafter im Rahmen der Agrarförderanträge bei der Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer zu beantragen. Eine spezifische Beratung zu bestimmten Fördermaßnahmen wird durch die „Kooperative Naturschutzstation Wendland-Drawehn“ mit Sitz in Bergen gewährleistet.

Tabelle 7: Im Planungsgebiet mögliche und vereinbarte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Stand: 07/2024)

BV 1 (ML)	**Ökologischer Landbau**
Förderkulisse:	keine Beschränkung
Aktuell bewilligte Flächen:	58,74 ha in V25, 108,9 ha in zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan
Regelungen:	- Einführung/Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb - Mögliche Kombination mit Ökoregelungen (z.B. Blühstreifen Dauerkultur, vielfältige Kulturen, Agroforst, Dauergrünlandextensivierung, 4 Kennarten, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM), Natura 2000) Kann mit allen anderen AUKM kombiniert werden!
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 548,- (Acker), 609,- (Grünland), 485,- (Gemüse), 1.546,- (Dauerkulturen)
AN1 (ML)	**Anbau mehrjähriger Wildpflanzen**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	keine
Regelungen:	- Lagegenau, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum - Ziel ist energetische Nutzung des Aufwuchses in Biogasanlagen - Aussaat bis 15.05. oder Herbst des Antragsjahres - Saatgutmischung: zertifizierte Wildkräuter gem. Liste - In Folgejahr ist Stickstoffdüngung bis 15.06. zulässig, - Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, - Keine Beregnung, - Keine Ernte im Aussaatjahr, in Folgejahren Ernte ab 01.08. - Verzicht der Ernte auf max. 10% des Schlages möglich
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 685,- (konventionell), € 927,- (ökologisch)
AN2 (ML)	**Extensiver Getreideanbau mit Zuschlägen:** **A blühende Untersaat** **B Lerchenfenster,** **C Feldvogelinsel: Stoppelbrache,** **D Feldvogelinsel: Leguminosen**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	keine
Regelungen:	- Lagegenau, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum - Anbau in Form eines Streifens (ab 15 m Breite) oder einer Fläche, - Anbau von Getreide / Getreide-Leguminosen-Gemenge, Mais unzulässig - Aussaat bis 15.04. oder Herbst des Antragsjahres - Saatreihenabstand von mind. 20 cm, - Keine Anwendung von PSM und Kunstdünger, Düngung nur bis 50% des berechneten Düngebedarfs nach DüV zulässig, - Nach Aussaat keine Befahrung, keine Beregnung, - Bodenbearbeitung nach Ernte erst nach 16.09. - Sonderregelungen für Zuschläge
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 627,- (konventionell), € 551,- (ökologisch) Zuschläge: A € 182,-, B € 30,-, C € 305,-, D € 340,-

AN3 (ML)	**Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	24,16 ha in V25, 61,95 ha in zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan
Regelungen:	- Lagegenau, 7 Jahre Verpflichtungszeitraum (Verbot der Rückumwandlung nach Verpflichtungszeitraum) - Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland, - Keine Ersatzflächen für Umbruch von Dauergrünland, - Anbau von Gras / Grünfutterpflanzen für Wiesen, Mähweiden, Weiden, - Aussaat bis 15.05. des 1. Jahres, Beibehaltung bestehender Grasnarbe zulässig, - Schnittnutzung / Beweidung mind. 1 x jährlich bis einschl. 30.09., - Keine Anwendung von PSM, - Keine wendende/lockernde Bodenbearbeitung bei Grünlanderneuerung
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 2.569,- (Moorboden), € 2.021,- (andere Flächen)
AN4, als BS3 (MU)	**Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI
Aktuell bewilligte Flächen:	101,88 ha in V25, 23,91 ha in zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan
Regelungen:	- Lagegenau, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum, - Anbau in Form eines Streifens (ab 15 m Breite) oder einer Fläche, - Anbau von Getreide / Getreide-Leguminosen-Gemenge oder Raps, Untersaaten oder Mais unzulässig - Aussaat bis 15.04. oder Herbst des Antragsjahres - Saatreihenabstand von mind. 20 cm, - Keine Anwendung von PSM und Kunstdünger, Düngung nur bis 50% des berechneten Düngebedarfs nach DüV zulässig, - Nach Aussaat keine Befahrung, Bodenbearbeitung erst nach 16.09. - Sonderregelungen für Zuschläge (UNB-Beteiligung, Verzicht auf Düngung, Verzicht auf Ernte)
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 688,- (konventionell), € 650,- (ökologisch) Zuschlag A (UNB-Beteiligung) € 107,-, Zuschlag B (Verzicht auf Düngung) € 143,-, Zuschlag C (Verzicht auf Ernte) € 375,-
AN6 (MU)	**naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans**
Förderkulisse:	EU-VSG V21, V25, V26 sowie fast alle Ackerflächen im Brutareal des Ortolans
Aktuell bewilligte Flächen:	78,66 ha in V25, 49,66 ha in zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan
Regelungen:	- Lagegenau, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum - Randstreifen (Mindestbreite 15 m) oder Fläche (Mindestgröße 0,25 ha) - Anbau von Getreide oder Getreide-Leguminosen-Gemenge, kein Mais - Aussaat bis 15.04 oder im Herbst des Vorjahres bis 30.10. - Keine Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel, keine Beregnung - Organische Düngung nur bis 50% des berechneten N-Düngebedarfs - Nach Aussaat kein Befahren, keine Bodenbearbeitung nach Ernte
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 688,- (konventionell), € 629,- (ökologisch) Zuschlag A (UNB-Beteiligung) € 107,-, Zuschlag B (Verzicht auf Düngung) € 232,-, Zuschlag C (Verzicht auf Ernte) € 348,-

AN8 (MU)	**Anlage von Feldvogelinseln auf Acker**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	bisher keine
Regelungen:	- rotierend, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum - Fläche (zwischen 0,25 und 1,5 ha je Schlag), kürzeste Seitenlänge 40 m, - Nur in umgebender Hauptkultur Getreide (außer Mais) und Raps, - Abstandsregeln: mind. 25 m zu Schlaggrenze, 2 m zu Fahrgasse, - Anlage im Herbst des Vorjahres als Stoppelbrache zur Selbstbegrünung nach Ernte von Getreide oder Aussaat von Leguminosen-Mischungen, - Keine Anwendung von PSM und Kunstdünger, - Einhaltung einer Ruhezeit
Fördersatz pro ha und Jahr:	Stoppelbrache: € 931,- (konventionell), € 1.165,- (ökologisch) Leguminoseneinsaat: € 1.107,- (konventionell), € 1.341,- (ökologisch)
AN9 (MU)	**Anlage von Feldvogelinseln, lagegenau (Kiebitz, Wiesenweihe**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	bisher keine
Regelungen:	- lagegenau, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum - Fläche (mind. 0,5 ha je Schlag), - Anlage im Herbst des Vorjahres als Stoppelbrache zur Selbstbegrünung nach Ernte des Getreides, - Keine PSM und Kunstdünger zwischen 21.03. und 15.08., - Einhaltung einer Ruhezeit zwischen 21.03. und 15.08., - Nutzung des Aufwuchses und Bodenbearbeitung ab 16.08., das Mähgut ist abzufahren, - Bodenbearbeitung durch Grubbern/Pflügen zwischen 16.09. und 31.12.
Fördersatz pro ha und Jahr:	Stoppelbrache: € 934,- (konventionell), € 1.103,- (ökologisch) Zuschlag A (UNB-Beteiligung) € 107,-
BF1, alt BS11 (MU)	**Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	BF1 bisher keine BS11: 10,65 ha in V25 12,96 ha in zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan
Regelungen:	- Lagegenau oder rotierend, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum - Streifen oder Fläche (mind. 0,25 ha und Mindestbreite 15 m), - Jährlich wechselseitige Bestellung mit vorgegebener Saatgutmischung, - Bei Aussaat bis 15.04. Bodenbearbeitung frühestens ab 01.03., - Bei Aussaat bis 30.10. Bodenbearbeitung frühestens ab 15.09., - Bodenbearbeitung auf 50 bis 70 % des Schlages, - Aussaat in Folgejahr auf Fläche mit längster Bodenruhe, - Bei Wechsel der Fläche ist Winterruhe bis 14.02. einzuhalten, - Keine Befahrung nach der Aussaat, - Keine Nutzung des Aufwuchses, - Keine Anwendung von PSM und Mineraldünger
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 1.088,- (konventionell), € 1.320,- (ökologisch) Zuschlag A (UNB-Beteiligung) € 107,-

BF2, alt BS2 (MU)	**Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	1,18 ha in V25
Regelungen:	- Lagegenau, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum - Streifen (mind. 15 m breit), Fläche (mind. 0,25 ha und Mindestbreite 15 m an einer Seite), - Aussaat vorgegebener Saatgutmischung bis 15.04., - Jährlich Pflegeschnitt 10.07. bis 10.08. auf 40 bis 60 % des Schlages, 6-8 Wochen später auf Restfläche, - Keine Nutzung des Aufwuchses, - Keine Anwendung von PSM und Mineraldünger
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 910,- (konventionell), € 1.181,- (ökologisch) Zuschlag A (UNB-Beteiligung) € 107,-, Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge € 242,- (konventionell) bzw. € 205,- (ökologisch)
BF8 (MU)	**Anlage von Hecken**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen, in Förderkulisse GN2 mit Zustimmung UNB
Aktuell bewilligte Flächen:	bislang keine
Regelungen:	- Lagegenau, - Dauerhafte Anlage von Hecken auf Ackerflächen, Verbot der Rückumwandlung (Landschaftselement), - Breite 6 bis 15 m, - Bepflanzung mindestens dreireihig, bis 31.05. des ersten Jahres, im Herbst vor Verpflichtungsbeginn möglich, - Keine Anlage entlang von Straßen, Gewässern, Wohngebieten, Schienenwegen, Waldrändern, Mindestabstand 100 m - Dauerhaft keine Nutzung, allerdings Pflege und ggf. Nachpflanzungen, - Keine Anwendung von PSM und Mineraldünger
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 12.068,- Zuschlag A (UNB-Beteiligung) € 574,-, Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge € 4.489,-
GN1 (MU)	**Nachhaltige Grünlandnutzung**
Förderkulisse:	Dauergrünlandflächen in Niedersachsen außerhalb NSG und GN2-Kulisse
Aktuell bewilligte Flächen:	8,70 ha in V25, 37,97 ha in zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan
Regelungen:	- Lagegenau, 5 Jahre Verpflichtung - Betrieb mit mind. 0,3 RGV/ha Dauergrünland, - Keine Anwendung von PSM und Kunstdünger, - Organische Düngung nur bis 50 % des berechneten N-Düngebedarfs nach DüV, - Keine Bodenbearbeitung, - Ruhezeit zwischen 21.03. und 06.06., Beweidung zulässig, - Bei Schnittnutzung nach Ruhezeit ist Schonfläche von mind. 10 % der Schlaggröße stehen zu lassen, - Schnitt oder Beweidung mind. Einmal jährlich bis 30.09,
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 453,- (konventionell), € 373 (ökologisch) Zuschlag A (Mähbalken ohne rotierende Messer) € 70,-, Zuschlag B (Altgrasstreifen) € 42,-

GN5 (MU)	**Artenreiches Grünland**
Förderkulisse:	Dauergrünlandflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	bislang keine
Regelungen:	- Lagegenau, 5 Jahre Verpflichtung - Auf den Flächen ist jährlich das Vorkommen von sechs (GN56) bzw. acht (GN58) Kennarten nachzuweisen, - Eine aktive Ansaat der Arten ist untersagt, - Keine Bodenbearbeitung, - Die Schläge sind jeweils einheitlich zu bewirtschaften, - Schnitt oder Beweidung mind. einmal jährlich bis 30.09,
Fördersatz pro ha und Jahr:	Fördersatz GN 56: € 351,- Fördersatz GN 58: € 459,-

Tabelle 8: Im Planungsgebiet aktuell (Stand Mai 2024) vereinbarte AUKM mit Flächenanteilen

Kürzel	**Inhalt**	**Fläche (Anteil an lwNF) in V25**	**Fläche (Anteil an lwNF) in zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan**
BV1	Ökologischer Landbau	58,74 ha (5,1 %)	108,9 ha (7,8 %)
AN3	Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland	24,16 ha (2,1 %)	61,95 ha (4,5 %)
AN6	naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans	78,66 ha (6,8 %)	49,66 ha (3,6 %)
BF2	Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat	1,18 ha (0,1 %)	-
BS11 (neu BF1)	Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat	10,65 ha (0,9 %)	12,99 ha (0,9 %)
BS3 (neu AN4)	naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern	101,88 ha (8,9 %)	23,91 ha (1,7 %)
GN1	Nachhaltige Grünlandnutzung	8,70 ha (0,8 %)	37,97 ha (2,7 %)
Summe (ohne BV1)		**225,23 ha (19,6 %)**	**186,46 ha (13,4 %)**

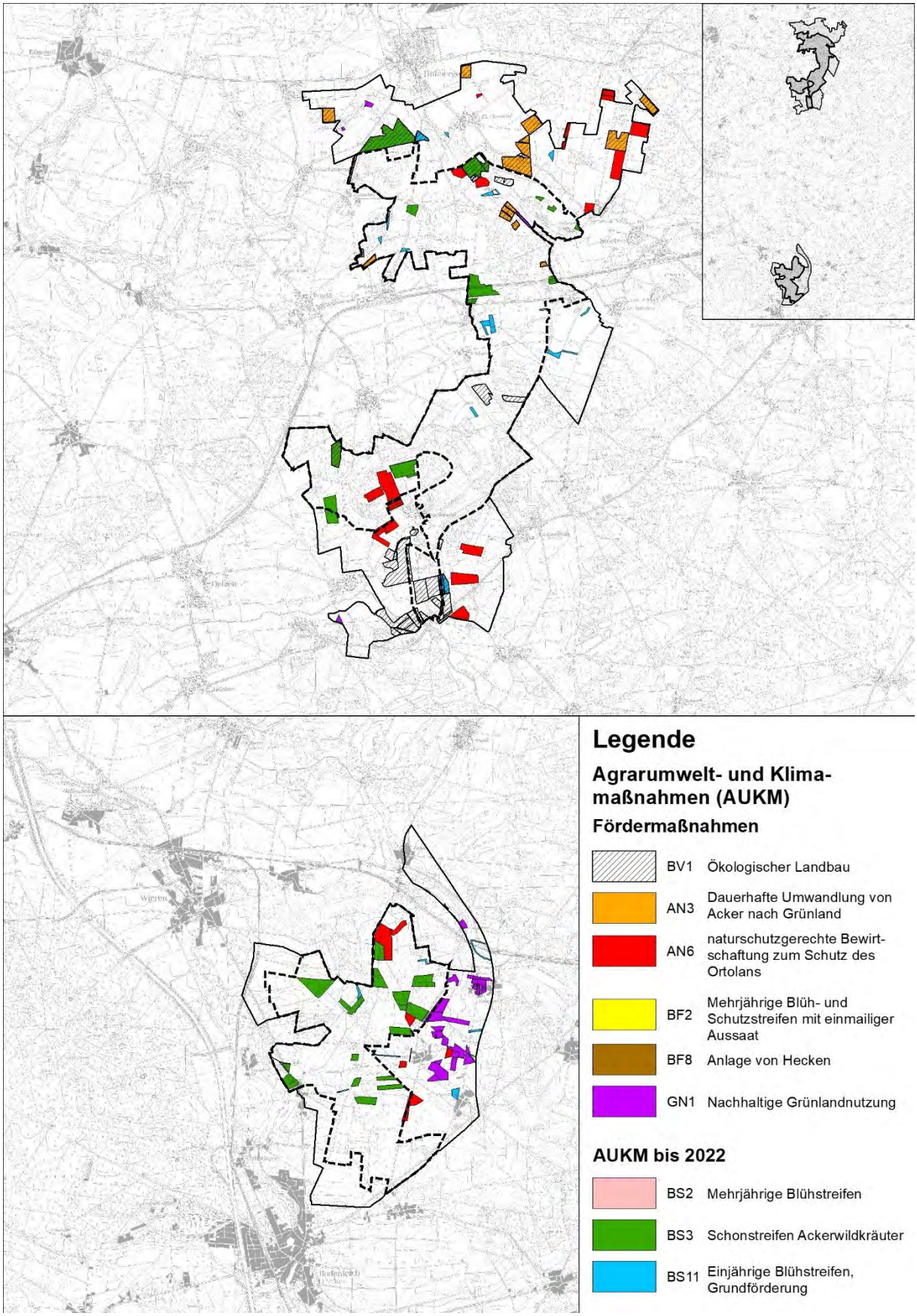

Abbildung 6: Übersicht über die Verteilung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Planungsgebiet 2023 (Nds. MU).

2.5.4 Pflegemaßnahmen

Erforderliche Pflegemaßnahmen betreffen vor allem die Unterhaltung der Wegerandstreifen durch die Gemeinden. Auf diesen findet allerdings keine in irgendeiner Form naturschutzfachlich abgestimmte Unterhaltung statt.

Es ist zu unterscheiden in die Gemeindeverbindungsstraßen, deren Randstreifen auf ca. 1,5 m Breite durch die Gemeinden ab Ende Mai gemäht werden. Für die überwiegende Zahl der unbefestigten Gemeindewege gibt es in der Regel keine abgestimmten Regelungen zur Mahd oder zum Gehölzrückschnitt. Dies erfolgt in den meisten Fällen durch die in dem Bereich wirtschaftenden Landwirte weitgehend nach deren Ermessen. Dabei ist in vielen Fällen erkennbar, dass entgegen naturschutzfachlicher Erfordernisse bereits sehr frühzeitig ab Ende Mai oder im Juni der gesamte Randstreifen bis an die Ackergrenze gemäht wird.

Auch der Rückschnitt der Gehölze wird in den meisten Fällen nicht fachgerecht durch abschnittweises Auf-den-Stock-setzen, sondern durch Schlegelmähwerke umgesetzt, die den Gehölzbestand z.T. unsachgemäß verletzen und nicht zu einer Verjüngung der Hecke beitragen, sondern auf die kostengünstige Freihaltung des Lichtraumprofils ausgerichtet sind.

Die Unterhaltung der wenigen Gräben und Bachoberläufe erfolgt in der Regel fachgerecht durch den jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband.

2.6 Verwaltungszuständigkeiten

Tabelle 9: Gemeinden mit Anteil am EU-Vogelschutzgebiet "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Gemeinde	Fläche (km²)	Fläche im EU-VSG V25 (km²)	Flächenanteil EU-VSG V25 an Gemeindegebiet	Flächenanteil Gemeinde am EU-VSG V25	Teilgebiete
Bodenteich	50,26	5,74	11,4 %	30,5 %	2-1 bis 2-5
Himbergen	39,36	2,09	5,3 %	11,1 %	1-1 bis 1-3
Oetzen	31,01	2,86	9,2 %	15,2 %	1-4 bis 1-6
Rosche	72,19	0,42	0,6 %	2,2 %	1-4, 1-6
Stoetze	38,69	2,91	7,5 %	15,5 %	1-2, 1-3
Weste	25,44	4,16	16,4 %	22,1 %	1-1 bis 1-5
Wieren	52,73	0,63	1,2 %	3,3 %	2-1
zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan					
Bodenteich	50,26	3,13	6,2 %	18,2 %	Z6-2, Z7-1
Himbergen	39,36	4,21	10,7 %	24,5 %	Z1-1 bis Z1-3
Oetzen	31,01	2,46	7,9 %	14,3 %	Z3-1, Z4-1
Rosche	72,19	1,85	2,6 %	10,8 %	Z3-1, Z4-1
Soltendieck	34,29	1,00	2,9 %	5,8 %	Z6-1, Z6-2
Stoetze	38,69	3,34	8,6 %	19,5 %	Z1-4, Z2-1
Weste	25,44	0,07	0,3 %	0,4 %	Z3-1
Wieren	52,73	1,18	2,2 %	6,9 %	Z5-1

Das EU-Vogelschutzgebiet V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich" befindet sich vollständig auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen.

Hinsichtlich der wenigen Gräben und Fließgewässer sind die örtlichen Unterhaltungsverbände und übergeordnet der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau mit Sitz in Uelzen zuständig, der auch den Maschineneinsatz koordiniert.

Die privaten und öffentlichen Waldflächen werden betreut durch das Forstamt Uelzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Anteil am Gebietsteil bei Himbergen haben die Revierförstereien Boecke und Polau. Für den Gebietsteil bei Bad Bodenteich sind das die Revierförstereien Wieren, Bodenteich und (randlich) Suhlendorf.

3 Bestandsdarstellung, Habitatabgrenzung und -bewertung

In diesem Kapitel werden in folgender Reihenfolge beschrieben und bewertet:

- der Bestand der signifikanten planungsrelevanten Brutvogelarten,
- die Biotoptypenausstattung als Grundlage für die Habitatabgrenzung,
- die Habitatabgrenzung mit Beschreibung der Teilräume,
- die Bewertung der Habitate.

Hinsichtlich der Biotoptypen, die die Grundlage für die Abgrenzung der Habitatstrukturen sind, erfolgte die Berücksichtigung der flächendeckenden Erfassung für den Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS UELZEN 2012). Dabei handelte es sich um eine Luftbildauswertung der Befliegung des Jahres 2006 mit ergänzenden Geländeerfassungen 2007. Die bis auf die zweite Ebene des Biotopschlüssels vorliegenden Daten wurden für den vorliegenden Managementplan mit aktuellen Luftbildern der Befliegung 2021 verglichen und aktualisiert.

3.1 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige Vogelarten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraums

Durch die Staatliche Vogelschutzwarte als Teil der Fachbehörde für Naturschutz erfolgte vor der Beauftragung dieser Planung die Aufstellung der signifikanten Vogelarten für das EU-VSG V25 sowie weitere planungsrelevanter Arten in einer Tabelle. Diese wird nachfolgend mit weiteren Angaben aus dem Standarddatenbogen (Stand: Januar 2021) ergänzt und als Tab. 10 dargestellt.

Für das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ liegt eine flächendeckende Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2020 vor (LAMPRECHT & WELLMANN 2020). Für die Zusatzflächen, in denen nur der Ortolan *Emberiza hortulana* betrachtet wird, gibt es einzelne über V25 hinausgehende Ortolan-Nachweise aus den Jahren 2018 bis 2022 und etwas umfassendere Daten aus dem Jahr 2017, als eine landesweite Erfassung des Ortolans stattfand (WELLMANN & BERNARDY 2020). Es muss aber festgestellt werden, dass für die Zusatzflächen keine vergleichbar vollständigen Ortolandaten, wie für das EU-VSG vorliegen.

Vorhergehende Erfassungen gab es 2002 und 2012 für den nördlichen Teil (BÜRO LAMPRECHT 2002, LAMPRECHT & WELLMANN 2012) und 2007 für den südlichen Teil (LAMPRECHT & WELLmann 2007) von V25. Die Referenzbestände der Brutvogelarten ergeben sich aus den Ersterfassungen 2002 (Nordteil) und 2007 (Südteil). Sie sind im Standarddatenbogen aus dem Jahr 2007 genannt.

Der Standarddatenbogen für V25 listet 17 Vogelarten auf, für die das Gebiet als Brutvogel-Lebensraum bedeutend ist. Für die Gebietsauswahl auf Landesebene wertbestimmend waren die Arten Heidelerche *Lullula arborea* und Ortolan *Emberiza hortulana*.

Die für die hier vorliegende Managementplanung erstellte maßgebliche Tabelle der signifikanten planungsrelevanten Vogelarten umfasst 15 Arten. Einige der im Standarddatenbogen aufgeführten Arten, werden hier nicht weiter betrachtet, weil sie keine regelmäßigen oder aktuellen Brutvorkommen aufweisen. Dazu gehören Weißstorch *Ciconia ciconia* und Wespenbussard *Pernis apivorus*.

Dafür erfolgte die Erweiterung auf Arten, die sich bei landesweit geringen Beständen entweder angesiedelt haben oder stark sinkende Bestände aufweisen. Das betrifft die Arten Raubwürger *Lanius excubitor*, Rebhuhn *Perdix perdix* und Turteltaube *Streptopelia turtur*. Diese Arten sind nicht in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt, aber als Zugvogelarten in Artikel 4 Absatz 2 gelistet.

Hinsichtlich der Priorisierung für den Planungsprozess wurde folgende Gliederung durch die Fachbehörde erstellt:

- **Brutvogelart mit verpflichtenden Erhaltungszielen, 1. Priorität** (Heidelerche *Lullula arborea*, Feldlerche *Alauda arvensis*, Schafstelze *Motacilla flava*, Ortolan *Emberiza hortulana*)
- **Brutvogelart mit verpflichtenden Erhaltungszielen, 2. Priorität** (Wendehals *Jynx torquilla*, Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Neuntöter *Lanius collurio*, Pirol *Oriolus oriolus*, Nachtigall *Luscinia megarhynchos*, Braunkehlchen *Saxicola rubetra*)
- **Brut- oder Gastvogelart mit zusätzlichen Schutz- und Entwicklungszielen** (Wiesenweihe *Circus pygargus* als Gastvogel, Rotmilan *Milvus milvus* und Raubwürger *Lanius excubitor*)
- **Brutvogelart mit sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen** (Rebhuhn *Perdix perdix*, Turteltaube *Streptopelia turtur*).

Ziel war es dabei, neben den wertbestimmenden Arten ein breites Artenspektrum zu benennen, für die das Gebiet eine hohe oder landesweit sogar herausragende Bedeutung besitzt. Dabei wurden auch Arten berücksichtigt, die, wie die Wiesenweihe, in der Regel nicht im Gebiet brüten, dieses aber intensiv zur Nahrungssuche nutzen.

Die Arten sind in der nachfolgenden Liste (Tab. 10) aller signifikanten Vogelarten in systematischer Reihung innerhalb der genannten Kategorien aufgeführt.

Die Angaben zu den Lebensraumansprüchen sowie allgemeine Angaben zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen wurden in der Regel den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (NLWKN 2011, 2012) bzw. den Artsteckbriefen (BOHLEN & BURDORF 2005) entnommen und auf die Verhältnisse im Planungsgebiet adaptiert. Es erfolgt keine erneute Quellenangabe bei den einzelnen Artbeschreibungen.

Es erfolgt in Tab. 10 eine Zuordnung sämtlicher Arten in eine sogenannte Habitatgilde, wobei es die vier Habitatgilden strukturreiches Offenland (Osr), strukturarmes Offenland (Osa), Waldrand/Gebüsche (Wr) und Wald (W) im Gebiet gibt. Eine nähere Beschreibung der Habitate und die Beweggründe der jeweiligen Zuordnung erfolgt in Kap. 3.3.

Tabelle 10: Signifikante und weitere planungsrelevante Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet V25 mit Referenzbestand in rot, aktuellem Bestand, Bestandstrend und weiteren Parametern und Bewertungen (wertbestimmende Arten des Gebietes **fett**)

Signifikante planungsrelevante Brutvogelarten (Sortierung nach Systematik bzw. KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)		**EU-VSR**	**Rote Liste Nds.** 2021	**Bestand BP/Rev. nach SDB Gesamtgebiet** (Jahr)	**Akt. Bestand BP/Rev.** 2020	**Bestandstrend** (aktuell ggü. SDB 2007)	**Habitatgilde**	**Zugstrategie**	**Nisttyp**	**Datenlage**	**Erhaltungsgrad** nach LAMPRECHT & WELLMANN 2020
Brutvogelart, 1. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele (signifikante Arten)											
Heidelerche	***Lullula arborea***	Anhang I	V	106 (2007)	93	↘	Osr	K	Bo	gut	**B (C)**
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Art. 4 (2)	3	140 (2007)	94	↘	Osa	K	Bo	gut	**C**
Schafstelze	*Motacilla flava*	Art. 4 (2)	*	58 (2007)	40	↘	Osa	L	Bo	gut	**C**
Ortolan	***Emberiza hortulana***	Anhang I	1	101 (2005)	56	↘	Osr	L	Bo	gut	**C**
Brutvogelart, 2. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele (signifikante Arten)											
Wachtel	*Coturnix coturnix*	Art. 4 (2)	V	6 (2002)	1	↘	Osa	L	Bo	gut	**C**
Wendehals	*Jynx torquilla*	Art. 4 (2)	2	2 (1999)	0 (2 BZ)	↘	Wr	L	Hö	gut	**C**
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Anhang I	*	3 (2002)	7	↗	W	St	Hö	gut	**B**
Neuntöter	*Lanius collurio*	Anhang I	V	13 (2007)	18	↗	Osr	L	Fr	gut	**B**
Pirol	*Oriolus oriolus*	Art. 4 (2)	3	16 (2007)	26	↗	W	L	Fr	gut	**B**
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Art 4 (2)	V	3 (2002)	1	↘	Wr	L	Fr	gut	**C**
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	Art. 4 (2)	1	2 (2002)	0 (1 BZ)	↘	Osr	L	Bo	gut	**C**
Brutvogelart, zusätzliche Schutz- und Entwicklungsziele (weitere Natura 2000-Schutzgüter, signifikante Arten)											
Rohrweihe (N)	*Circus aeruginosus*	Anhang I	V	2 BZ (2002)	2 BZ (N)	→	Osa	K	Bo	gut	***nur N: B***
Wiesenweihe (N)	*Circus pygargus*	Anhang I	2	1 BZ (2002)	1 BZ (N)	→	Osa	L	Bo	gut	***nur N: B***
Rotmilan (auch N)	*Milvus milvus*	Anhang I	3	1 BZ (2002)	1, auch N	↗	Wr	K	Fr	gut	**Brut und N: B**
Raubwürger	*Lanius excubitor*	Art 4 (2)	1	n.g. (0) (2007)	2	↗	Osr	K/St	Fr	gut	**B**
Brutvogelart, sonstige Schutz- und Entwicklungsziele (weitere planungsrelevante Arten)											
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Art 4 (2)	2	n.g. (5)(2007)	2	↘	Osa	St	Bo	gut	**C**
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	Art. 4 (2)	1	n.g. (>25)(2007)	2	↘	W	L	Fr	gut	**C**

Erläuterungen

Brutvogelart: (N) = insbesondere als Nahrungsgast zu berücksichtigen (Hinweis der VSW: Nahrungshabitate vorhalten)

EU-VSR = Einstufung nach EU-Vogelschutzrichtlinie: Entweder Anhang I-Art oder Zugvogel nach Art. 4 Absatz 2.

Rote Liste Niedersachsen 2021 (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

Bestand Brutpaare (BP) / Reviere (Rev.) nach Standarddatenbogen 2007 (SDB) = Referenzbestand mit Angabe des Jahres der Erhebung. Die Angaben bei Rohrweihe, Wiesenweihe und Rotmilan beziehen sich auf Nachweise von Nahrungsgästen (= Brutzeitfeststellung, BZ). Bei höheren Beständen in Folgejahren gelten diese als Referenzbestand.

Aktueller Bestand BP/Rev. = Ergebnisse der aktuellsten Erfassung 2020 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020). N = Nahrungsgast

Bestandstrend = Bestandsentwicklung im Vergleich der aktuellen Erfassung im Gesamtgebiet mit den Angaben aus dem Standarddatenbogen von 2007 (Ersterfassung).
↗ = positiver Trend, → = stabiler Trend, ↘ = negativer Trend.

Habitatgilde: Osr = Strukturreiches Offenland, Osa = strukturarmes Offenland, WR = Waldrand, W = Wald

Zugstrategie: St = Standvogel, K = Kurzstreckenzieher, L = Langstreckenzieher

Nisttyp: Hinweise zum Neststandort. Bo = Bodenbrüter, Fr = Freibrüter in Bäumen/Gebüsch, Hö = Höhlenbrüter.

Datenlage: eigene Einschätzung. „gut" sind aktuelle Daten, max. 5 Jahre alt. Sämtliche Daten stammen aus dem Jahr 2020

Erhaltungsgrad (EHG) im Gesamtgebiet = Erhaltungsgrad der Art im gesamten V25; Einstufung aus LAMPRECHT & WELLMANN (2020). A = EHG sehr gut, B = EHG gut, C = EHG schlecht. Für die Heidelerche besteht eine deutliche Tendenz zur Verschlechterung. Für Rohrweihe und Wiesenweihe erfolgte keine Einstufung. Sie wird hier nur für den Status als Nahrungsgast (N) ergänzt.

3.1.1 Signifikante Brutvogelarten 1. Priorität

3.1.1.1 Heidelerche (Lullula arborea, EHG B)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Lichte Waldgebiete und Waldränder auf Sandböden. Besiedelt insbesondere sandige Ackerflächen angrenzend an Waldränder. Wichtig sind hohe Anteile offener Böden sowie Brachflächen in Waldnähe.
Gestuft aufgebaute Waldränder sind für die Heidelerche ungünstig.
Meidet dichte Waldbestände oder offene Landschaften.
In der Regel finden zwei Jahresbruten statt (März bis Mai und Mai bis Juli).

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf der Kartierung aus dem Jahr 2020 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020). 93 Brutreviere bedeuten eine Siedlungsdichte von 5,1 Rev./100 ha. Beide Gebietsteile sind nahezu in gleicher Dichte besiedelt. Der Bestand ist gegenüber der Ersterfassung 2002/2007 mit 106 Revieren leicht rückläufig (-12 %).
Am häufigsten ist die Heidelerche in Bereichen mit vor- und zurückspringenden Waldrändern und einem Mosaik aus Wald und Offenlandlebensräumen.
Auch in den angrenzenden Bereichen ist die Heidelerche eine relativ häufige Art, die in der Ostheide offensichtlich recht gut mit der Ackerbewirtschaftung zurechtkommt. Für den Landkreis Uelzen werden mind. 800 bis 1.000 Brutpaare geschätzt (WELLMANN i. Vorb.).

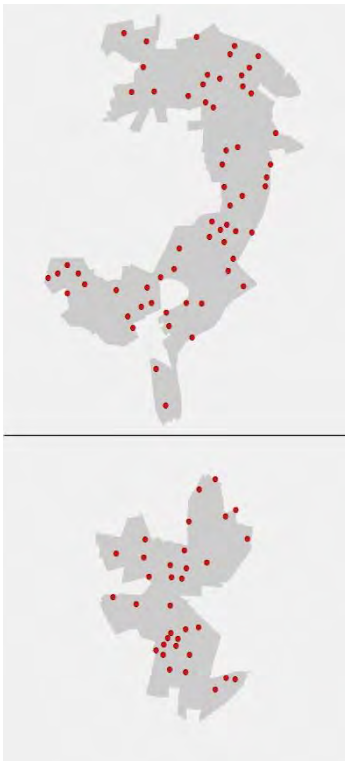

Verteilung der Brutreviere der Heidelerche 2020

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Ungünstig sind Feldbestellungen, insbesondere von Kartoffeln und Sommergetreide in der Kernbrutzeit ab Mitte März bis Anfang Mai. Außerdem nimmt ihr im Bereich der Waldränder die Beackerung bis an den Stammfuß geeignete störungsfreie Brutplätze im Waldsaum.
Klassische gestufte Waldränder mit breitem Gehölzsaum sind für die Heidelerche ungünstig.
Wie alle Bodenbrüter durch Prädation besonders gefährdet.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit B, allerdings mit Tendenz zur Verschlechterung bewertet.
Die Heidelerche weist in Niedersachsen Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf. Sie ist als typische Art der durch kleine Waldbereiche geprägten Landschaft der Ostheide für das Gebiet prioritär zu berücksichtigen und war für die Gebietsauswahl und -abgrenzung wertbestimmend.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „sehr hoch“ bewertet.

Die Heidelerche wird der Gilde der Arten des strukturreichen Offenlandes (Osr) zugeordnet.

3.1.1.2 Feldlerche (Alauda arvensis, EHG C)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Die Feldlerche besiedelt ausschließlich offene Acker- und Grünlandflächen, die Abstände von mindestens 80 m zu Waldrändern oder dichteren Gehölzbeständen aufweisen, einzelne Gebüsche und Baumgruppen werden toleriert.
Im Bereich der Ackerlandschaft werden insbesondere Winter- und Sommergetreideäcker für die Erstbrut genutzt. Später im Jahr besiedelt die Feldlerche auch Hackfruchtäcker.
Gemieden werden alle Flächen in Waldrand- und Siedlungsnähe.
In der Regel finden zwei bis drei Jahresbruten statt (März bis August).

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf der Kartierung aus dem Jahr 2020 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020). 94 Brutreviere bedeuten eine Siedlungsdichte von 5,2 Rev./100 ha. Es gibt deutliche Unterschiede zwischen den beiden Gebietsteilen: Der waldreichere Norden ist erheblich weniger dicht besiedelt (41 Reviere, 3,4 Rev./100 ha) als der offenere Süden (53 Reviere, 8,5 Rev./100 ha).
Der Bestand ist gegenüber der Ersterfassung 2002/2007 mit 140 Revieren als Referenzbestand deutlich rückläufig (-33 %).
Am häufigsten ist die Feldlerche in den großflächig offenen Landschaften im Südteil sowie in den zentralen und nordöstlichen Bereichen im Nordteil.
Sie ist auch in den angrenzenden Bereichen eine relativ häufige Art, die in der Ostheide noch gute Bestände aufweist.

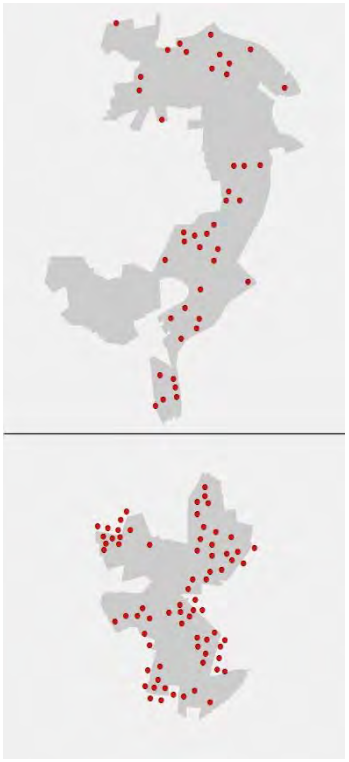

Verteilung der Brutreviere der Feldlerche 2020

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Ungünstig sind schnell und dicht aufwachsende Getreidefelder, großflächig einheitliche Feldfrüchte sowie die Feldberegnung.
Wegeseitenräume sind wichtige Habitatelemente. Dort, wo sie teilweise beackert werden, fehlen diese oder werden oft zu früh oder großflächig gemäht.
Wie alle Bodenbrüter ist die Feldlerche durch Prädation besonders gefährdet.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit C bewertet.
Die Feldlerche weist in Niedersachsen Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf. Sie ist als typische Art der offenen Agrarlandschaft, die seit vielen Jahren erheblich im Bestand abnimmt für das Gebiet prioritär zu berücksichtigen.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet.

Die Feldlerche wird der Gilde der Arten des strukturarmen Offenlandes (Osa) zugeordnet.

3.1.1.3 Schafstelze (Motacilla flava, EHG C)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Der Lebensraum der Schafstelze in Mitteleuropa ist heutzutage eine offene und gehölzarme Agrarlandschaft. Ursprüngliche Brutareale waren vor allem Feuchtgrünländer, Moore und feuchte Brachen in denen kurzrasige Flächen vorhanden waren. In der Agrarlandschaft ist das Vorhandensein von kurzrasigen oder vegetationsfreien Flächen (Viehweiden, Wirtschaftswegen usw.) zur Nahrungssuche essentiell. In der Ostheide werden vor allem Getreideschläge und Hackfruchtäcker besiedelt.

In der Regel finden ein bis zwei Jahresbruten statt (Mai bis August).

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf der Kartierung aus dem Jahr 2020 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020). 40 Brutreviere bedeuten eine Siedlungsdichte von 2,2 Rev./100 ha. Es gibt deutliche Unterschiede zwischen den beiden Gebietsteilen: Der waldreichere Norden ist erheblich weniger dicht besiedelt (22 Reviere, 1,8 Rev./100 ha) als der offenere Süden (18 Reviere, 2,9 Rev./100 ha).
Der Bestand ist gegenüber der Ersterfassung 2002/2007 mit 58 Revieren deutlich rückläufig (-31 %).
Am häufigsten ist die Schafstelze in den großflächig offenen Landschaften im Südteil sowie in den zentralen und nordöstlichen Bereichen im Nordteil.
Sie ist auch in den angrenzenden Bereichen eine relativ häufige Art, die in der Ostheide noch gute Bestände aufweist.

Verteilung der Brutreviere der Schafstelze 2020

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Ungünstig sind schnell und dicht aufwachsende Getreidefelder, großflächig einheitliche Feldfrüchte sowie die Feldberegnung.
Auf Agrarflächen sind die intensive Nutzung mit Düngung und Biozideinsatz sowie frühe und häufige Mahdtermine auf Grünländern die Hauptbeeinträchtigungen. Auch der Verlust von nährstoffarmen Saumbiotopen, die Aufgabe extensiver Grünlandnutzung und die intensive Feldberegnung gefährdet die Schafstelze.
Wie alle Bodenbrüter durch Prädation besonders gefährdet.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit C bewertet.
Die Schafstelze ist als typische Art der offenen Agrarlandschaft für das Gebiet prioritär zu berücksichtigen.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet.

Die Schafstelze wird der Gilde der Arten des strukturarmen Offenlandes (Osa) zugeordnet.

3.1.1.4 Ortolan (Emberiza hortulana, EHG C)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
In Niedersachsen besiedeln Ortolane vor allem Agrarlandschaften auf leichten, wasserdurchlässigen Sandböden nur noch im Osten des Landes. Bevorzugt werden dabei kleinstrukturierte Ackerlandschaften mit hohem Getreideanteil und Saumstrukturen. Die Nestanlage erfolgt in lichten Getreide- und Kartoffelfeldern, gerne auch in Körnerleguminosen. Von besonderer Bedeutung als Nistplatz ist die direkte Benachbarung von Gehölzen wie Baumreihen, Einzelbäumen und besonnten Waldrändern (bevorzugt Eichen) als Singwarten. Auch eine ausreichende Größe und Anzahl dieser Habitatstrukturen ist zur Bildung von Brutgemeinschaften für die Besiedlung von Bedeutung.
In der Regel findet eine Jahresbrut statt (Mai bis Juli).

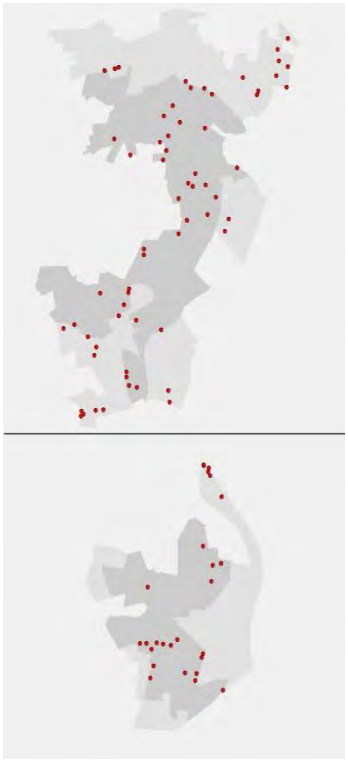

Verteilung der Brutreviere des Ortolans im EU-Vogelschutzgebiet und den Zusatzflächen (hellgrau) 2017 bis 2022

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf der Kartierung aus dem Jahr 2020 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020). 56 Brutreviere bedeuten eine Siedlungsdichte von 3,1 Rev./100 ha. Der Anteil der nur kurzzeitig besetzten Gesangsreviere mit weiteren 38 Standorten ist sehr hoch und deutet auf ungünstige Rahmenbedingungen (Feldfrüchte, Gehölzstrukturen, Weibchenanteil, Störungen durch Beregnung) hin.
Die Siedlungsdichte ist im eher offeneren Süden etwas höher als im Norden, jedoch nicht grundsätzlich verschieden. Der Bestand ist gegenüber der Ersterfassung 2002/2007 mit 101 Revieren deutlich rückläufig (-45 %).
Am häufigsten ist der Ortolan in den offenen, aber strukturreichen Landschaftsteilen.
Westlich des VSG kommt der Ortolan nur noch in Einzelpaaren vor, so dass das Gebiet weitgehend identisch mit der westlichen Arealgrenze ist.

Für die Zusatzflächen liegen nicht vollständige Daten aus dem Jahr 2017 vor. Diese zeigen insbesondere Vorkommen in den Randbereichen des Nordteiles, weniger im Umfeld des Südteiles.

Der Raum östlich von V25 bis zum benachbarten V26 ist in geeigneten Lebensräumen in unterschiedlicher Dichte vom Ortolan besiedelt. Das gilt insbesondere für die zentralen Bereiche südlich Rosche (GRÜTZMANN, briefl.) sowie einzelne weitere Bereiche.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Die Hauptgefährdung der Art geht von der Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung aus, in deren Zuge Saum- und Ruderalflächen aber auch Einzelbäume beseitigt werden. Besonders die Vereinheitlichung der Feldfrüchte und die Vergrößerung der Schläge in der Kulturlandschaft entwerten die Bruthabitate in Kombination mit dem Verlust wertvoller Singwarten nachhaltig. Die intensive Nutzung mit Ernte von Grünroggen bereits im Mai, verstärkter Maisanbau und Beregnung der Feldkulturen mindert den Bruterfolg deutlich.
Wie alle Bodenbrüter durch Prädation besonders gefährdet.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit C bewertet.
Der Ortolan weist in Niedersachsen Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf. Er ist als typische Art der strukturreichen Agrarlandschaft der Ostheide für das Gebiet prioritär zu berücksichtigen und war für die Gebietsauswahl und –abgrenzung wertbestimmend.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „sehr hoch“ bewertet.
Der Ortolan wird der Gilde der Arten des strukturreichen Offenlandes (Osr) zugeordnet.

3.1.2 Signifikante Brutvogelarten 2. Priorität

3.1.2.1 Wachtel (Coturnix coturnix, EHG C)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Die Habitate der Wachtel liegen in den offenen Agrarflächen, insbesondere in großen Getreideschlägen und auf Brachen der offenen Landschaft. Grünland wird grundsätzlich auch angenommen. Später im Jahr werden auch Hackfruchtäcker angenommen.
Auch Gehölzbestände werden in geringem Umfang toleriert. Zu Waldrändern hält die Wachtel in der Regel Abstände von bis zu 100 m ein.
Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Der Gebietsteil Süd ist regelmäßig besiedelt: 2007 gab es drei Reviere, 2020 eines. Dazu kommen weitere Brutzeitfeststellungen. Da die Wachtel als Invasionsvogelart unstet vorkommt ist der Anteil einmaliger Brutzeitfeststellungen oft hoch.
Im Rahmen der Gebietsmeldung wurden 6 Paare zu Grunde gelegt, was nachfolgend nie bestätigt werden konnte.
In benachbarten Offenlandbereichen kommt die Wachtel regelmäßig, aber in jahrweise stark schwankenden Beständen vor.
Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Beeinträchtigungen für die Art gehen insbesondere von einer intensiven Landwirtschaft mit zunehmendem Anteil an Energiepflanzen oder Sonderkulturen aus. Extensiv genutzte Flächen oder Randstreifen sind in zu geringem Umfang vorhanden.
Eine weitere wichtige Gefährdung ist die Bejagung auf dem Zug in den Mittelmeeranrainern.
Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit C bewertet (SDB 2007 und 2021 = B).
Nach den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011) wird die Wachtel eingestuft als Art mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Die Datenlage wird auf Basis der Erfassungen 2020 als „gut“ eingestuft. Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „hoch“ bewertet.
Die Wachtel der Habitatgilde der Arten des strukturarmen Offenlands (Osa) zugeordnet.

3.1.2.2 Wendehals (Jynx torquilla, EHG C)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Die Habitate des Wendehalses befinden sich allgemein in lichten Wäldern, Dörfern, Parks, Obstwiesen und in der halboffenen Agrarlandschaft. Im Gebiet am ehesten in lichten Kiefernwäldern, an Waldrändern oder im Bereich alter Eichenreihen.
Als Höhlenbrüter, der im Gegensatz zu anderen Spechtarten seine Höhlen nicht selbst anlegen kann, benötigt er Specht- und andere Baumhöhlen, nimmt aber auch gerne künstliche Nisthöhlen an.
Für die Nahrungssuche benötigt der Wendehals offene, niedrig bewachsene und besonnte Freiflächen auf denen Zugang zur Hauptnahrung, bodenlebende Ameisen, insbesondere aus Hügelnestern, besteht. Daher werden vor allem trockenwarme und magere Grünländer, Säume sowie Brachestreifen als Nahrungshabitate genutzt. Wegeseitenräume sind für den Wendehals von Bedeutung.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Bisher gab es im Rahmen der regelmäßigen Brutvogelerfassungen keine dokumentierten Brutreviere, aber in Einzeljahren Brutverdachte, so 2008 im Südteil und 2022 und 2023 Brutnachweise benachbart zum Nordteil bei Himbergen. Kurzzeitige Rufreviere (Brutzeitfeststellungen) wurden 2020 an zwei Stellen im Nordteil erbracht.

Im Rahmen der Gebietsmeldung wurden 2 Paare zu Grunde gelegt. Dabei handelt es sich um einen Bestand, der auf Grundlage der Habitatausstattung und der vereinzelten Meldungen abseits der Brutvogelerfassungen im Rahmen des Monitorings, möglich erscheint.
Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Beeinträchtigungen für die Art gehen zum einen von der Zerstörung von Niststätten durch Gehölzbeseitigungen z.B. durch Beseitigung von Feldobstbaumbeständen aus, zum anderen verschlechtert der Verlust von Nahrungsgebieten z. B. durch Intensivierung der Grünlandnutzung, Verbrachung und Verbuschung von sandigen Offenbodenbereichen und der Verlust von Wegeseitenräumen die Nahrungsgrundlage. Auch die Eutrophierung sowie intensive Landnutzung (Biozid- und Düngereinsatz, intensive Grünlandnutzung, Nivellierung der Bodenoberfläche) verringert die Nahrungsgrundlage.
Möglicherweise besteht ein Mangel an Nisthöhlen an geeigneten Standorten.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit C bewertet (entspricht SDB).
Nach den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011) wird der Wendehals eingestuft als Art mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Die Datenlage wird auf Basis der Erfassungen 2020 als „gut“ eingestuft. Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „hoch“ bewertet.
Der Wendehals wird der Gilde der Arten des Waldrandes (Wr) zugeordnet.

3.1.2.3 Schwarzspecht (Dryocpus martius, EHG B)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Der Schwarzspecht besiedelt überwiegend geschlossene, ausgedehnte Wälder (mit Alt- und Totholz, Ameisenvorkommen) aber auch kleinere Feldgehölze und Baumgruppen, in diesem Fall aber mehrere pro Revier.
Für die Anlage von Brut- und Schlafhöhlen werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt, insbesondere alte Buchen (ca. 100 Jahre) und Kiefern (ca. 80 Jahre). Es reichen einzelne Altbäume im Bestand. Ein Brutpaar benötigt in heutigen Wirtschaftswäldern mind. 250 bis 400 ha Waldfläche. Die Reviergrößen sind z.T. aber noch deutlich größer (500-1.500 ha/BP), z.B., wenn sich die Reviere über viele Feldgehölze erstrecken. Die Auswertung eines 100 m-Radius um Brutreviere ergab einen Waldanteil von 96 %. Es überwiegt deutlich der im Gebiet dominante Kiefernforst.
Schwarzspechthöhlen haben im Wirtschaftswald hohe Bedeutung für Folgenutzer wie z.B. Hohltaube, Raufußkauz, Dohle, Bilche und Fledermäuse.

Verteilung der Brutreviere des Schwarzspechts 2020

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf der Kartierung aus dem Jahr 2020 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020). Es wurden 7 Reviere ermittelt, 6 im Nordteil, 1 im Südteil. Allerdings werden benachbarte Waldgebiete jeweils mitgenutzt. Die Reviere sind relativ gleichmäßig über die Waldflächen verteilt. Der Bestand hat gegenüber vorherigen Erfassungen deutlich zugenommen (2007/2012: 2 Reviere)
Im Rahmen der Gebietsmeldung wurden 3 Paare zu Grunde gelegt.
Alle geeigneten Wälder des Gebietes sind vom Schwarzspecht besiedelt.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Die größte Gefährdung für die Art geht von der forstwirtschaftlichen Nutzung der Wälder aus; so z.B. durch niedrige Umtriebszeiten in Wirtschaftswäldern, die das Heranwachsen ausreichend dicker Höhlenbäume verhindern, die Beseitigung von Totholz, der Rückgang von Ameisenbeständen durch Verlust von Sonderbiotopen im Wald (Lichtungen, Waldränder etc.) sowie durch forstliche Arbeiten in der Brutzeit (Feb.-Juni).

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit B bewertet.
Die Datenlage wird auf Basis der Erfassungen 2020 als „gut“ eingestuft. Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet.
Der Schwarzspecht wird der Habitatgilde der Vögel des Waldes (W) zugeordnet.

3.1.2.4 Neuntöter (Lanius collurio, EHG B)

Lebensraumansprüche:
Der Neuntöter besiedelt halboffene Landschaften mit einem hohen Anteil an Hecken, Einzelbäumen, Brachen- und Staudensäumen. Er nutzt dornentragende Gebüsche für die Anlage von Nahrungsvorräten und jagt auf angrenzenden Brach- oder Grünlandflächen sowie Wegeseitenräumen und Ackerrändern nach Großinsekten und Kleinsäugern.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf der Kartierung aus dem Jahr 2020 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020). Der Neuntöter weist einen Bestand von 18 Brutrevieren auf. Der Südteil ist deutlich dichter besiedelt (11 Rev.) als der größere Nordteil (7 Rev.).
Gegenüber der letzten Erfassung 2007/2012 mit einem Ergebnis von 6 Rev. im Gesamtgebiet fand eine deutliche Bestandszunahme statt.
Der Referenzbestand aus den Erfassungen 2002/2007 beträgt 13 Rev.
Eine besonders hohe Siedlungsdichte weist der Neuntöter im nördlichen Abschnitt des Südteils auf. Die Reviere befinden sich bevorzugt an Hecken in der offenen Landschaft, teilweise auch an Waldrändern oder jungen Aufforstungen.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
An Beeinträchtigung sind der Verlust von Heckenstrukturen, Brachen, magerem Grünland und Wegeseitenräumen zu nennen. Dazu kommt die Verschlechterung der Qualität der vorhandenen Lebensräume durch eine allgemeine Eutrophierung der Landschaft und damit Verringerung der Zugänglichkeit der Beute (dichterer Pflanzenwuchs), außerdem ggf. Störungen am Brutplatz durch Feldbewirtschaftung oder Freizeitnutzung.

Bewertung und Erhaltungszustand:
Nach den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011) wird der Neuntöter als Art mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft.
Die Datenlage wird als „gut“ eingestuft. Der Erhaltungsgrad wird für das Gebiet als „gut“ (B) angegeben.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wird als „mittel“ bewertet.
Der Neuntöter wird der Habitatgilde der Arten des strukturreichen Offenlandes (Osr) zugeordnet.

3.1.2.5 Pirol (Oriolus oriolus, EHG B)

Lebensraumansprüche:
Der Pirol besiedelt bevorzugt lichte und sonnige Laubwälder, im Gebiet vor allem aber auch Kiefernwälder mit lückigen Strukturen oder einzelnen Laubbäumen, teilweise auch Kiefernreinbestände. Auch außerhalb von Wäldern kommt er in Feldgehölzen oder dichten großkronigen Alleen in der gehölzreichen Kulturlandschaften vor.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf der Kartierung aus dem Jahr 2020 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020). Die Art wurde mit 26 Revieren festgestellt. Der Referenzbestand aus der Ersterfassung beträgt 16 Reviere. Es ist demnach eine deutliche Bestandssteigerung zu verzeichnen.
Die Siedlungsdichte ist mit 1,6 Rev./100 ha im Nordteil höher als im weniger bewaldeten Südteil (1,2 Rev./100 ha).
Die gebietsspezifische Kapazitätsgrenze scheint mit diesem Bestand erreicht zu sein.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Wesentliche Beeinträchtigungen scheint es im Gebiet nicht zu geben. Ggf. können starke Bestandsauflichtungen oder die Entnahme von Laubgehölzen, wie Birken in den Kiefernforsten kleinflächige Beeinträchtigungen bewirken.

Bewertung und Erhaltungszustand:
Der Erhaltungsgrad der Art im Gebiet wird als „gut“ (B) bewertet. Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wird als „mittel“ bewertet.
Der Pirol wird der Habitatgilde der Vögel des Waldes (W) zugeordnet.

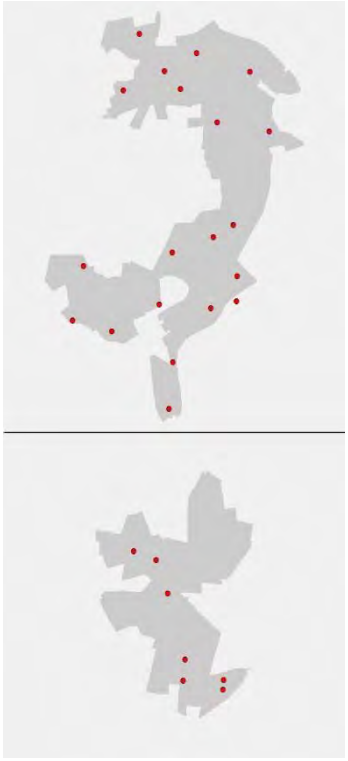

Verteilung der Brutreviere des Pirols 2020

3.1.2.6 Nachtigall (Luscinia megarhynchos, EHG C)

Lebensraumansprüche:
Die Nachtigall besiedelt vor allem unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Feldgehölze und Hecken in Feuchtgebieten und Auen. Zudem kommt sie auch an trockeneren Standorten und in naturnahen Parkanlagen, Siedlungsgehölzen und Gärten vor.
Im Vogelschutzgebiet besiedelt sie dichte Hecken und Laubgebüsche, die es allerdings nur in sehr geringem Umfang gibt.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf der Kartierung aus dem Jahr 2020 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020). Die Art wurde mit nur einem Revier im Nordosten des Nordteils in einer seit Jahren besiedelten sehr dichten Feldhecke festgestellt. Der Referenzbestand aus der Ersterfassung beträgt 3 Reviere, die sich ausschließlich auf den Nordteil beschränkten.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Die Hauptgefährdung für die Nachtigall liegt im Verlust geeigneter Bruthabitate wie Hecken, Feldgehölze und Laubgebüsche. Der Biozideinsatz in Land- und Forstwirtschaft beeinträchtigt die Nahrungsgrundlage (Insekten), zudem kann es durch Prädatoren und Störungen (durch forstliche Arbeiten, Spaziergänger mit Hunden) zu Beeinträchtigungen der Bruten kommen.

Bewertung und Erhaltungszustand:
Die Datenlage wird als „gut“ eingestuft. Der Erhaltungsgrad wird wegen des Bestandsrückgangs als „ungünstig (C) anzusehen. Allerdings kommen geeignete Habitate natürlicherweise nur selten im Gebiet vor.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wird als „mittel“ bewertet.
Die Nachtigall wird der Habitatgilde der Vögel des Waldrandes und der Gebüsche (Wr) zugeordnet.

3.1.2.7 Braunkehlchen (Saxicola rubetra, EHG C)

Lebensraumansprüche:
Braunkehlchen besiedeln offene extensiv genutzte, meist eher feuchte grünlanddominierte Landschaften. Teilweise werden auch trockene Brachen oder Grünländer besiedelt. Eine besondere Bedeutung haben erhöhte Jagd- und Singwarten. Hierzu zählen vor allem Hochstauden, einzelne Gebüsche und Weidezäune. In direkter Umgebung werden die Nester in der dichten krautigen Vegetation angelegt. Hierfür und für die Jagd auf Insekten werden breitere halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie ruderale Hochstaudenfluren benötigt.
Die 2002 und 2012 festgestellten Reviere befanden sich in den kleinen Grünlandflächen im Nordosten des Nordteils.
Da Grünland nur kleinfächig auftritt, war das Braunkehlchen nie häufig im Gebiet und lediglich lokal vertreten.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf der Kartierung aus dem Jahr 2020 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020). In diesem Jahr wurde kein Revier mehr festgestellt; der Bestand ist, parallel zu den sehr starken Bestandsrückgängen landesweit (SIEMS-WEDHORN et al. 2021), in V25 erloschen.
Bei vorherigen Erfassungen gelangen die Nachweise von 2 Revieren 2002 (Referenzbestand) und 1 Revier 2012, alle im Bereich von Grünlandflächen im Nordosten des Nordteils.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Brutgebieten der Art verursacht vielfältige Beeinträchtigungen: Grünlandumbruch, Verlust von kleinräumiger Strukturvielfalt (z.B. Brachen, Ruderal-, Rand-, Kleinststrukturen an Zäunen, Weg- und Grabenränder), Nahrungsmangel durch Biozideinsätze usw.
Durch eine frühzeitige Mahd von Grünländern, Weg- und Grabenrändern, dem Freimähen von Weidezäunen, der Mahd von Hochstaudenhorsten (Distel, Brennnessel, Wiesenkerbel, Ampfer) zur Grünlandpflege, großflächigere Wirtschaftseinheiten mit Verlust von Randhabitaten usw. kommt es zu Gelegeverlusten. Starke Düngung und regelmäßige Neueinsaaten von Grünländern verschlechtern das Nahrungsangebot und die Nahrungserreichbarkeit durch artenarme, homogene, einheitlich hohe und dichte Grasbestände.

Bewertung und Erhaltungszustand:
Nach den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011) wird das Braunkehlchen als Art mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft.
Die Datenlage wird durch die Erfassung 2020 als „gut" eingestuft. Der Erhaltungsgrad wurde für das Gebiet mit „ungünstig" (C) angegeben.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wird als „mittel" bewertet.
Das Braunkehlchen wird der Habitatgilde der Arten des strukturreichen Offenlandes (Osr) zugeordnet.

3.1.3 Signifikante Brutvogelarten für zusätzliche Schutz- und Entwicklungsziele

3.1.3.1 Rohrweihe (Circus aeruginosus, EHG B als Nahrungsgast)

Lebensraumansprüche:
Die Rohrweihe brütet in Schilfröhrichten und Hochstaudenfluren, in der Regel in Gewässernähe. Sie tritt in V25 lediglich als Nahrungsgast auf.
Auf der Nahrungssuche nutzt sie die offene Landschaft. Von Bedeutung sind Brachestrukturen, wie Wegränder, Gräben oder flächige Brachen bzw. Blühstreifen, aber auch Ackerflächen und Grünland.
In niedrigem Suchflug werden Kleinsäuger, Amphibien und Vögel erbeutet.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Bislang keine Brut aus dem EU-VSG bekannt. Als Nahrungsgast regelmäßig in den offenen Landschaftsteilen. Brutplätze gibt es jeweils in der Umgebung der beiden Gebietsteile.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Als Nahrungsgast ist keine Gefährdung anzunehmen.
Im Falle von Brutansiedlungen auf Ackerschlägen besteht die Gefährdung in der Feldbearbeitung (Bearbeitungsgänge, Beregnung, Ernte), die zu Brutverlusten führen, wenn der Brutplatz nicht rechtzeitig gefunden wird.
Ansonsten ist der Verlust oder die frühe Mahd bracheartiger Randstrukturen entlang von Wegen und Gräben eine Beeinträchtigung im Nahrungsrevier.

Bewertung und Erhaltungszustand:
Nach den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011) wird die Rohrweihe als Art mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in EU-Vogelschutzgebieten eingestuft.
Die Datenlage wird durch die Erfassung 2020 als „gut" eingestuft. Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wird im SDB als „hoch" bewertet.
Die Rohrweihe wird der Habitatgilde der Arten des strukturarmen Offenlands (Osa) zugerechnet.

3.1.3.2 Wiesenweihe (Circus pygargus, EHG B als Nahrungsgast)

Lebensraumansprüche:
Wiesenweihen besiedelten früher offene Niedermoore und Niederungslandschaften. Aktuell werde insbesondere offene Ackerlandschaften besiedelt und dabei vor allem Getreideäcker (bevorzugt Wintergerste) als Brutplatz gewählt.
In V25 tritt die Wiesenweihe bisher nur als Durchzügler und Nahrungsgast auf. Dabei werden ausschließlich offene, möglichst mit Brachen und Staudenfluren oder breiteren Randstrukturen durchsetzte Landschaften zur Jagd aufgesucht.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Bislang ist keine Brut aus dem EU-VSG bekannt. Allerdings gab es 2012 zwei benachbarte Bruten, die nur wenige hundert Meter außerhalb des Nordteils erfolgreich brüteten. Bruten sind daher in jedem Jahr grundsätzlich in Ackerschlägen der offeneren Flächen möglich. Im Landkreis Uelzen brüten jedes Jahr, allerdings in Abhängigkeit von den Feldmausbeständen, zwischen ca. 3 und 10 Paare. Diese sind als Teil der Population in der Altmark (Sachsen-Anhalt) und im benachbarten Wendland anzusehen.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Als Nahrungsgast ist keine Gefährdung anzunehmen.
Im Falle von Brutansiedlungen besteht die Gefährdung in der Feldbearbeitung (Bearbeitungsgänge, Beregnung, Ernte), die zu Brutverlusten führen, wenn der Brutplatz nicht rechtzeitig gefunden wird.
Da die Wiesenweihe sehr gerne in Wintergerste ihr Nest anlegt, die bereits ab Ende Juni/Anfang Juli geerntet wird, besteht in der Regel eine hohe Gefährdung der Bruten durch die Feldbearbeitung. Auch die Feldberegnung ab Mitte Mai und im Juni ist für die Nester problematisch.
Ansonsten stellt der Verlust bracheartiger Randstrukturen entlang von Wegen und Gräben eine Beeinträchtigung im Nahrungsrevier da.
Da die Wiesenweihe als kollisionsgefährdete Art an Windenergieanlagen gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021, BNatSchG, § 45 b) sind entsprechende Anlagen und Planungen auch im weiteren Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes kritisch zu beurteilen.

Bewertung und Erhaltungszustand:
Nach den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011) wird die Wiesenweihe als Art mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft.
Die Datenlage wird durch die Erfassung 2020 und jährliche Suche nach Wiesenweihenrevieren im Landkreis Uelzen als „gut“ eingestuft.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wird im SDB als „hoch“ bewertet.
Die Wiesenweihe wird der Habitatgilde der Arten des strukturarmen Offenlands (Osa) zugerechnet.

3.1.3.3 Rotmilan (Milvus milvus, wertbestimmend, EHG B)

Lebensraum und Verbreitung im Gebiet:
Der Rotmilan brütet in kleinen Wäldern, Feldgehölzen oder im Randbereich größerer Wälder und jagt ausschließlich über offenen Flächen. Dabei scheinen Grünlandflächen eine besondere Bedeutung zu haben, obwohl auch reine Ackerbaugebiete besiedelt werden.
Von besonderer Bedeutung für den Rotmilan sind im Offenland insbesondere bewirtschaftete Flächen. Erst eine niedrige Vegetation (durch Mahd oder Beweidung) ermöglicht es dem Rotmilan seine bevorzugte Beute, wie Kleinsäuger, Amphibien, Jungvögel, Aas und ähnliches zu erbeuten. Verbuschende, brachliegende oder lange Zeit mit hoher Vegetation bewachsene Äcker, wie Maisäcker sind nur eingeschränkt als Nahrungshabitat nutzbar.
Im Gebiet und dessen Umgebung sind geeignete Nahrungshabitate, allerdings mit einem sehr geringen Grünlandanteil, vorhanden und bieten daher einen günstigen Lebensraum. Dazu kommen die vielen, teilweise abgelegenen und damit störungsfreien Waldgebiete oder Feldgehölze, die ausreichend Möglichkeiten für die Nestanlage und eine störungsfreie Aufzucht der Jungen bieten.

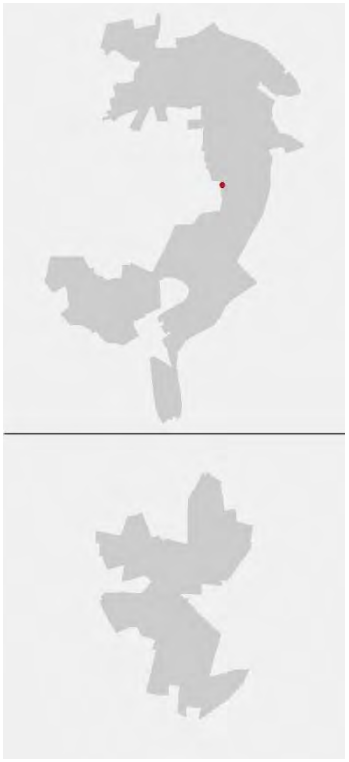

Brutplatz des Rotmilans 2020

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Das Gebiet ist vor allem als Nahrungshabitat für den Rotmilan von Bedeutung. Das Gebiet wird recht intensiv von Brutpaaren der Umgebung zur Nahrungssuche genutzt. Das gilt für sämtliche offenen Flächen. Allerdings wurde 2020 eine erfolgreiche Brut im Nordteil festgestellt. Geeignete Brutplätze gibt es in beiden Gebietsteilen.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Grundsätzlich sind die Habitatbedingungen für den Rotmilan positiv zu bewerten. Allerdings schränkt der zunehmende Anbau von Mais und Raps das nutzbare Nahrungshabitat des Rotmilans ein. Dazu kommen möglicherweise Störungen an Brutplätzen durch forstliche Nutzung.
Im Umfeld gibt es Gefährdungen durch bestehende bzw. zusätzlich geplante Windenergieanlagen. Diese gibt es im Süden und Südwesten sowie im Westen des Nordteils. 2012 wurde bei Testorf ein von einem Rotorblatt erschlagener Rotmilan gefunden (Fund WELLMANN 2012, DÜRR 2023). Da der Rotmilan durch Windenergieanlagen besonders gefährdet ist (DÜRR 2019, BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) sind entsprechende Anlagen und Planungen auch im weiteren Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes kritisch zu beurteilen.

Bewertung und Erhaltungszustand:
Nach den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011) ist der Rotmilan eingestuft als Art mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Wert des Gebietes für die Erhaltung der Art in Deutschland wird als „mittel“ eingestuft (SDB, Stand 2022). Die Datenlage wird als „gut“ eingeschätzt. Der EHG wird als „gut“ (B) eingestuft.

Der Rotmilan wird der Gilde der Arten des Waldrandes (Brutplatz, vorrangige Betrachtung)(Wr) und Offenland (Nahrungsflächen) allgemein zugeordnet.

3.1.3.4 Raubwürger (Lanius excubitor, EHG B)

Lebensraumansprüche:
Während der Brutzeit nutzen Raubwürger strukturreiche halboffene bis offene Landschaften wie Dünengebiete, Moore, Heide aber auch landwirtschaftlich genutzte Gebiete, zum Teil auch lichte Wälder und Windwurfflächen. Ihre Nester legen sie in dornenreichen Büschen und in Bäumen an. Sie haben meist größere Reviere und benötigen für die Jagd genügend Ansitzwarten in Form von Büschen oder Einzelbäumen (auch Masten bzw. Pfosten). Raubwürger nutzen gerne dornenreiche Gehölze zum Aufspießen/Lagern von Beutetieren.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf der flächendeckenden Kartierung 2020 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020). 2 Brutpaare wurden im Südteil festgestellt. Bereits 2009 gab es eine Brut im Südteil. Potentiell sind auch im Nordteil Bruthabitate der Art vorhanden.
In vorangegangenen flächendeckenden Erfassungen gab es bislang keine festgestellten Brutreviere, jedoch immer wieder Winterbeobachtungen in den offenen Landschaftsteilen.

Brutreviere des Raubwürgers 2020

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
An Beeinträchtigung ist allen voran die Zerstörung des Lebensraumes in der Kulturlandschaft durch Abnahme des Strukturreichtums und Ausräumung der Agrarlandschaft (Verlust an Hecken, Gehölzen) zu nennen. Dazu kommen die anhaltenden Verluste von extensiv genutzten bzw. ungenutzten Flächen (Brachen, Ruderalflächen) und die Verschlechterung der Qualität der noch vorhandenen Lebensräume durch eine allgemeine Eutrophierung der Landschaft und damit Verringerung der Zugänglichkeit der Beute (dichterer Pflanzenwuchs) und quantitativer Verlust der Nahrung (Großinsekten).

Bewertung und Erhaltungszustand:
Die Datenlage wird als „gut“ eingestuft. Der Erhaltungsgrad wird für die Art im Gebiet als „günstig“ (B) angegeben.
Der Raubwürger wird der Habitatgilde des strukturreichen Offenlandes (Osr) zugeordnet.

3.1.4 Brutvogelarten für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

3.1.4.1 Rebhuhn

Lebensraumansprüche:
Das Rebhuhn bevorzugt in Niedersachsen vor allem reich strukturierte offene Agrarlandschaften, in denen Brachen, breite Feldraine mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölze vorhanden sind. In intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaften sind Rebhühner allenfalls in geringen Dichten vorhanden, hier sind Vorkommen von Acker- und

Grünbrachen oder anderen lichten, kräuter- und insektenreichen Saumstrukturen essentielle Habitatelemente. Die Art besiedelt auch Sand- und Moorheiden, Bodenabbaugebiete und Industriebrachen.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf der flächendeckenden Kartierung im Rahmen des Monitorings des NLWKN in den EU-VSG; die letzte Kartierung stammt aus dem Jahr 2020 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020), wobei keine gezielten Erfassungen in der Dämmerung für das Rebhuhn durchgeführt wurden. 2 Reviere wurden im Südteil nachgewiesen (ein weiteres knapp außerhalb des Gebietes), keines im Nordteil. Allerdings ist auch hier mit einzelnen Revieren zu rechnen. Der Referenzbestand liegt bei 5 Revieren als Ergebnis der Erfassungen 2002/2007. Potential für die Art in allen weitgehend offenen Landschaftsräumen vorhanden. Durch die Jägerschaft im Landkreis Uelzen werden Rebhühner nachgezüchtet und ausgewildert. Ob diese vollständig autochthon sind, ist derzeit offen. Davon sind auch Flächen in den Randbereichen des Nordteiles betroffen.

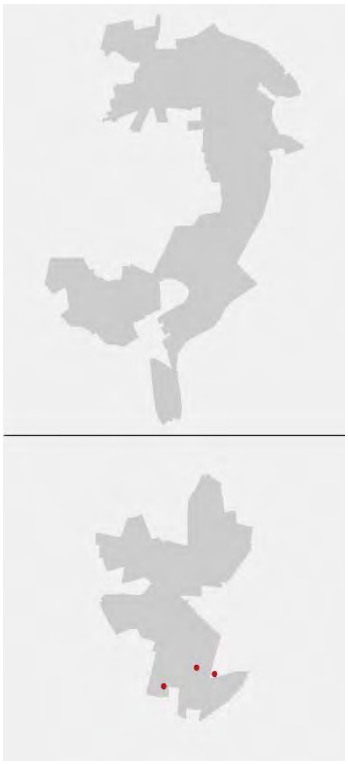

Brutreviere des Rebhuhns 2020 (keine artspezifische Erfassung)

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Die Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung führt zu Verlusten von kleinen Schlageinheiten und Grenz- bzw. Saumbiotopen z.B. in Folge von Flurbereinigungen, die Lebensraumverluste und Beeinträchtigungen für das Rebhuhn zur Folge haben. Vor allem der Verlust an ungenutzten Wegrainen, Brachen und Saumstrukturen, in denen die Vögel auch im Winter Nahrung- und Deckung finden wirkt sich negativ aus. Das Rebhuhn ist auch durch den Biozideinsatz in der Landwirtschaft beeinträchtigt, der zum Verlust von Wildkräutern und Insekten führt. Zudem ist das Rebhuhn laut BJagdG eine jagdbare Art, die momentan in Niedersachsen in Gebieten mit noch guten Beständen zum Teil bejagt wird (Jagdzeit: Mitte September bis Ende November). Nach Auskunft der Jägerschaft Uelzen e.V. findet eine Rebhuhnbejagung im Planungsgebiet nicht statt.

Bewertung und Erhaltungszustand:
Die Datenlage wird wegen der fehlenden Dämmerungserfassungen als „mäßig“ eingestuft. Der Erhaltungsgrad wird für das Gebiet als „schlecht“ (C) bewertet. Laut NLWKN (2011) ist das Rebhuhn als Art mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft.
Das Rebhuhn wird der Habitatgilde des strukturarmen Offenlandes (Osa) zugeordnet.

3.1.4.2 Turteltaube

Lebensraumansprüche:
Die Turteltaube bevorzugt in Niedersachsen trockenwarme Gebiete der halboffenen Kulturlandschaft. Bruthabitate sind Laub-, Nadel- und Mischwälder, auch reine Kiefernforste, Feldgehölze mit lichtem Unterholz, Windschutzhecken und aufgelassene Sandkuhlen (NLWKN 2011, WARTLICK et al.

2023). In größeren Waldgebieten werden die Waldrandbereiche, Lichtungen, stark aufgelichtete Bestände oder Jungwuchsflächen besiedelt. Die Turteltaube benötigt angrenzend Offenlandlebensräume, die offene Bodenbereiche aufweisen.

Die Auswertung eine 100 m-Puffers um die erfassten Brutreviere ergab einen Anteil von Kiefernforst von 85 %. 12 % waren Sandacker und 3 % Gras- und Staudenfluren.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf der flächendeckenden Kartierung im Rahmen des Monitorings des NLWKN in den EU-VSG; die letzte Kartierung stammt aus dem Jahr 2020 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020). 2 Reviere wurden im Nordteil nachgewiesen, davon eines ganz knapp außerhalb der Gebietsgrenze. Der Referenzbestand liegt bei über 25 Revieren, die noch 2002/2007 geschätzt wurden. Zu diesem Zeitpunkt war die Turteltaube nicht gefährdet und der Bestand wurde noch nicht punktgenau erfasst!

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Die Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung führt zu Verlusten von kleinen Schlageinheiten und Grenz- bzw. Saumbiotopen sowie zum Verlust offener Bodenbereiche.

Weiterhin erfolgt eine Umwandlung der Waldbestände von relativ lichten Kiefernforsten zu zukünftig deutlich dichteren Mischbeständen aus Kiefer, Douglasie, Eiche und Buche.

Wie kaum eine andere Art ist die Turteltaube aber auch durch Jagd und Fang auf dem Zugweg und im Winterquartier (Subsahara-Afrika) betroffen.

Bewertung und Erhaltungszustand:
Die Datenlage wird als „gut“ eingestuft. Der Erhaltungsgrad wird für das Gebiet als „schlecht“ (C) bewertet. Laut NLWKN (2011) ist die Turteltaube als Art mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft.
Die Turteltaube wird der Habitatgilde der Arten des Waldes (W) zugeordnet.

Brutreviere der Turteltaube 2020

3.2 Biotoptypen

Die Darstellung erfolgt auf Kartenblatt 2 (2 Kartenblätter plus Legendenblatt, M. 1:10.000)

Verwendet wurde die Biotoptypenkartierung auf Basis einer Luftbildauswertung für den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen (LANDKREIS UELZEN 2012) aus dem Jahr 2007. Neuere Daten zu Biotoptypen liegen flächendeckend leider im Plangebiet nicht vor.

Die Daten, die bis auf die zweite Ebene des Kartierschlüssels (V. DRACHENFELS 2004, Stand März 2004) vorlagen, wurden auf Basis von Luftbildern der Befliegung 2021 überprüft und korrigiert. Das betrifft insbesondere Hecken, Baumreihen und Einzelbäume, die teilweise weggefallen sind, aber auch neu angelegt wurden.

Die Nadelholzforste wurden in der Regel bis auf die dritte Ebene kartiert, die die dominierende Baumart (meist Kiefer) angibt. Allerdings wurde in vielen Fällen der Biotoptyp „Kiefernwald armer Sandböden“ (WK) nicht erkannt. Dies ist in der Regel nur durch eine Geländebegehung möglich.

Insgesamt 50 Biotoptypen (V. DRACHENFELS 2016) auf ca. 882 Einzelflächen wurden im Rahmen der Biotoptypenerfassung ermittelt. Diese sind in Tab. 9 mit ihren Flächen und Gebietsanteilen aufgeführt. Eine ausführliche Beschreibung der Biotoptypen erfolgt nicht, da der Fokus auf Habitaten für die signifikanten Vogelarten liegt.

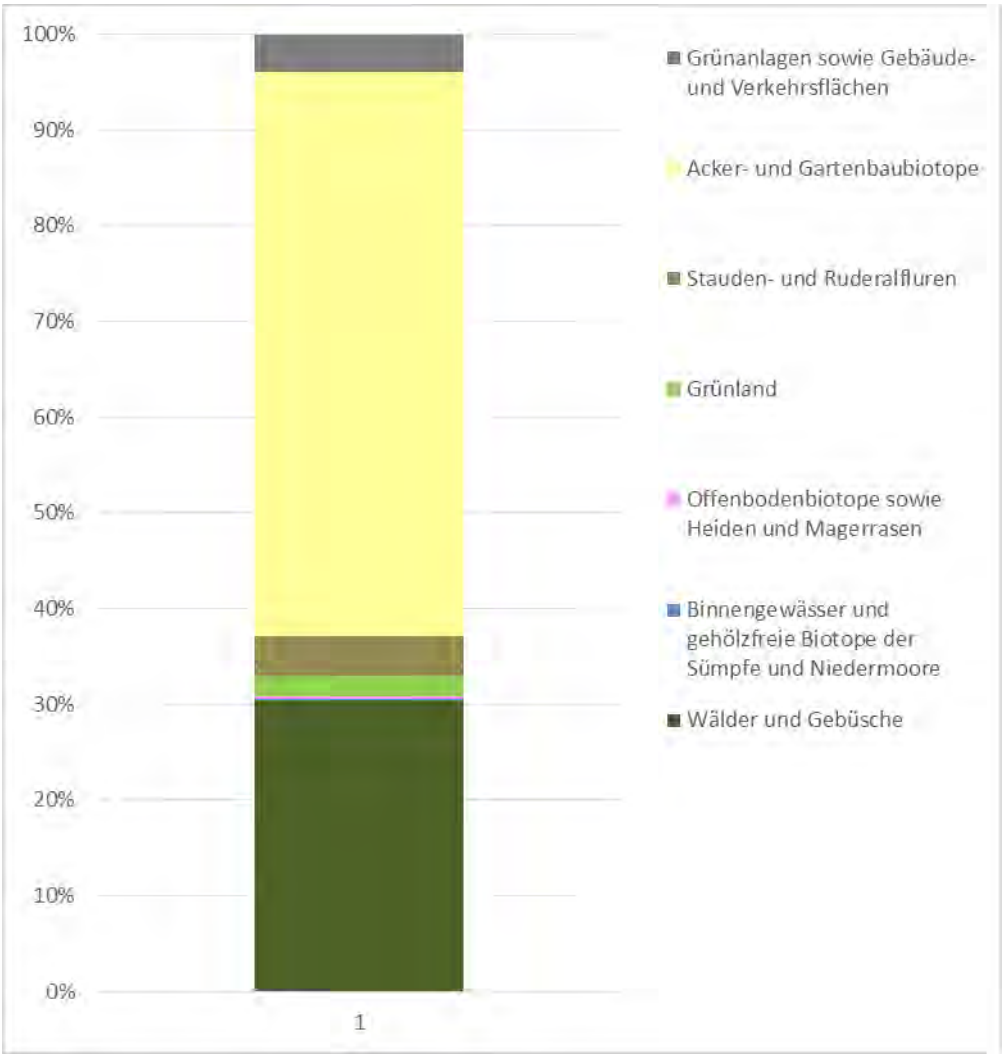

Tabelle 11: Verteilung der Biotoptypen im Plangebiet auf die Hauptgruppen

Tabelle 12: Biotoptypen im Planungsgebiet mit Fläche und Flächenanteil am Gesamtgebiet (Kartierung 2007, am Luftbild stichprobenartig überprüft und korrigiert)

Biotop-nr	Biotop-typ	Biotopart	Anteil (%)	Fläche (ha)	Einzel-flächen	FFH-LRT	gesetzl. Schutz	Rote Liste
Wälder			**30,26**	**569,55**	**313**			
1.6	WQ	Bodensaurer Eichenmischwald	1,68	31,62	61	9190	(§)	1-2
1.10	WE	Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche	0,01	0,26	1	91E0	§	2-3
1.11	WA	Erlen-Bruchwald	0,14	2,60	1		§	1-2
1.12	WB	Birken- und Kiefern-Bruchwald	0,04	0,80	1	(91D0)	§	1-2
1.18.1*	WKT	Kiefernwald armer, trockener Sandböden	0,07	1,29	2			3
1.20	WP	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald	0,43	8,18	28			
1.21	WX	Sonstiger Laubforst	0,15	2,87	4			
1.21.1	WXH	Laubforst aus einheimischen Arten	0,22	4,07	4			
1.21.2	WXP	Hybridpappelforst	0,03	0,60	3			
1.22.1	WZF	Fichtenforst	0,28	5,26	15			
1.22.2	WZK	Kiefernforst	26,61	500,84	174			
1.22.3	WZL	Lärchenforst	0,02	0,33	1			
1.22.4	WZD	Douglasienforst	0,14	2,64	3			
1.23.1	WJL	Laubwald-Jungbestand	0,09	1,64	2			
1.23.2	WJN	Nadelwald-Jungbestand	0,34	6,49	12			
1.24	WR	Strukturreicher Waldrand	0,00	0,06	1			
Gebüsche und Gehölzbestände			**0,19**	**3,58**	**28**			
2.4	BS	Bodensaures Laubgebüsch	0,00	0,02	1			
2.8	BR	Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch	0,02	0,33	3			
2.11	HN	Naturnahes Feldgehölz	0,08	1,59	7			
2.12	HX	Standortfremdes Feldgehölz	0,00	0,07	1			
2.13	HB	Einzelbaum/Baumbestand	0,08	1,48	15			
2.16	HP	Sonstiger Gehölzbestand/Gehölzpflanzung	0,00	0,08	1			
Binnengewässer und gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore			**0,07**	**1,38**	**14**			
4.18	SE	Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	0,03	0,65	9		§	1-3
4.20	ST	Temporäres Stillgewässer	0,01	0,11	2			2-3
4.22	SX	Naturfernes Stillgewässer	0,01	0,18	1			
5.1	NS	Sauergras-, Binsen- und Staudenried	0,02	0,44	2			1-3
Offenbodenbiotope sowie Heiden und Magerrasen			**0,21**	**3,92**	**16**			
7.9	DO	Sonstiger Offenbodenbereich	0,03	0,54	2			3
8.1	HC	Sand-/Silikat-Zwergstrauchheide	0,03	0,56	5			2-3
8.3	RS	Sandtrockenrasen	0,05	1,00	7			1-2
8.8	RA	Artenarmes Heide- oder Magerrasenstadium	0,01	0,20	1			3d
8.8.3	RAG	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte	0,09	1,62	1			3d
Grünland			**2,20**	**41,35**	**38**			
9.1	GM	Mesophiles Grünland	0,05	1,01	1	(6510)	§	2
9.6	GI	Artenarmes Intensivgrünland	2,09	39,38	34			3d
9.7	GA	Grünland-Einsaat	0,05	0,88	2			
9.8	GW	Sonstige Weidefläche	0,00	0,08	1			
Stauden- und Ruderalfluren			**4,20**	**78,98**	**125**			
10.4	UH	Halbruderale Gras- und Staudenflur	3,98	74,84	122			
10.4.3	UHT	Halbruderale Gras-/Staudenflur trockener Standorte	0,22	4,14	3			3d
Acker- und Gartenbaubiotope			**58,85**	**1107,70**	**210**			
11.1.1	AS	Sandacker	54,74	1030,31	173			(2)
11.1.2	AL	Basenarmer Lehmacker	3,17	59,68	23			(3)
11.1.5	AM	Mooracker	0,90	16,94	9			
11.3.2	EBW	Weihnachtsbaumplantage	0,00	0,04	1			
11.4	EO	Obstplantage	0,03	0,48	2			
11.5	EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche	0,01	0,24	2			
Grünanlagen sowie Gebäude- und Verkehrsflächen			**4,03**	**75,76**	**138**			
12.11	PS	Sport-/Spiel-/Erholungsanlage	0,24	4,56	2			
12.11.8	PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	0,02	0,46	1			
13.1	OV	Verkehrsfläche	3,44	64,83	119			
13.1.5	OVE	Gleisanlage	0,20	3,80	2			
13.7	OE	Einzel- und Reihenhausbebauung	0,00	0,00	3			
13.8	OD	Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude	0,09	1,74	9			
13.12	OS	Entsorgungsanlage	0,02	0,36	2			
			100,00	**1882,22**	**882**			

3.3 Habitate der planungsrelevanten Arten

Die planungsrelevanten Arten wurden in drei bzw. vier übergeordnete „Habitatgilden“ eingeteilt, die jeweils weitgehend ähnliche Lebensräume besiedeln. Dabei kommt es natürlich zu Vergröberungen, da insbesondere die Waldvogelarten sehr unterschiedliche Waldtypen besiedeln.

Die vier grundsätzlichen Habitattypen mit den jeweiligen planungsrelevanten Arten sind:

- Wald (W): Schwarzspecht, Pirol, Turteltaube
- Waldrand / Gebüsche (Wr): Wendehals, Rotmilan, Nachtigall
- (Gehölz-)Strukturreiches Offenland (Osr): Heidelerche, Ortolan, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger
- (Gehölz-)Strukturarmes Offenland (Osa): Feldlerche, Schafstelze, Rohrweihe als Nahrungsgast (NG), Wiesenweihe (NG), Rebhuhn.

Die Zuordnung ist nicht in allen Fällen absolut möglich. Die Turteltaube benötigt außer Wald auch strukturreiches Offenland. Das gleiche gilt für Wendehals und Rotmilan (Nahrungshabitat). Die Nachtigall ist als Art dichter Hecken und unterholzreicher Gehölzbestände nur schwer zuzuordnen, allerdings auch nur in sehr geringem Bestand vorhanden. Braunkehlchen und Rebhuhn besiedeln (gehölz-)strukturarmes wie strukturreiches Offenland. Die genannte Zuordnung basiert auf den Brutplätzen im Plangebiet und berücksichtigt die wichtigsten Habitatanforderungen der jeweiligen Art.

Die Habitattypen werden nachfolgend mit ihren Grundstrukturen kurz beschrieben und die räumliche Abgrenzung auf Basis der Biotoptypen erläutert.

3.3.1 Wälder

Dieser Habitattyp umfasst alle Waldbiotoptypen einschließlich Waldlichtungsfluren und Verkehrswegen in den Kernbereichen der Wälder, definiert durch einen Abstand vom Waldrand von 50 m. Wälder bedecken mit 581,2 ha etwa 32 % der Fläche von V25. Davon befinden sich 40 % (233 ha) in den Kernbereichen des Waldes abseits der Waldrandzone.

In V25 wird dieser Habitattyp dominiert von Kiefernforsten, die ca. 95 % der Gesamtwaldfläche ausmachen. Nadelwälder insgesamt bedecken 97 % der zentralen Waldfläche. Dazu kommen Jungwälder, Pionierwälder und Laubholzforsten mit zusammen unter 2 % der Fläche. Naturnahe Laubwälder, überwiegend Eichenbestände auf sandigen Böden oder Erlenwälder auf nassen Standorten machen nur 0,5 % der Waldfläche aus.

Die Altersstruktur der Wälder ergibt sich aus der relativ groben Angabe der Altersklassen. Nur ca. 7 % der Wälder insbesondere im Nordwesten des Nordteiles weist einen höheren Anteil älterer Bäume (ab Altersstrukturtyp 2-3, ca. 60 Jahre und älter) auf.

Die Dichte des Waldbestandes wurde durch die Bewertung des Kronenschlussgrades auf Basis aktueller Luftbilder erfasst. Der Hauptanteil der Wälder (ca. 90 %) weist einen dichten und geschlossenen Waldbestand auf. Nur etwa 10 % des Waldes besteht aus aufgelockerten und lichten Beständen, die für bestimmte Arten als Habitat von Bedeutung sind.

Sonderstrukturen innerhalb des Waldes sind für viele Waldvogelarten von Bedeutung. Das können z.B. sein:

- Lichtungen oder Kahlschläge,
- kleinflächige Sümpfe oder Kleingewässer, sowie Heiden oder Magerrasen
- Steilhänge mit in der Regel aufgelockertem und naturnäherem Waldbestand
- (ehemalige) Sandabgrabungen

Der Anteil an Alt- oder Totholz ist für die meisten Waldflächen nicht bekannt, wird aber als eher gering eingeschätzt. Es dominieren junge und mittelalte forstlich genutzte Waldbestände mit relativ geringem Totholzanteil.

Nach Auskunft der zuständigen Betreuungsförster der Landwirtschaftskammer wurde in der Vergangenheit ein erheblicher Schwerpunkt auf die Kiefer gelegt, die stark in Form von Reinbeständen dominiert. In den vergangenen 20 Jahren wurden verstärkt Neubegründungen nach Schirmschlägen in Form einer Mischung aus Douglasie, Buche und Eiche durchgeführt.

Für die Zukunft ist eine grundsätzliche klimaangepasste Waldentwicklung vorgesehen, die folgende wichtige Kriterien umfasst und damit nach und nach zu einer erheblichen Änderung der Waldhabitate führen wird:

- Naturverjüngung hat Vorrang, wenn klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten auf natürlichem Wege eingetragen werden können,
- Bei künstlicher Verjüngung sind die aktuell geltenden Baumartenempfehlungen einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil anzustreben,
- Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten bei kleinflächigen Störungen,
- Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich,
- Anreicherung und Erhöhung der Diversität an stehendem und liegendem Totholz sowie Erhalt von mind. 5 Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar,
- natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald

Folgende der signifikanten und sonstigen planungsrelevanten Arten können als Waldarten bezeichnet werden, die den Habitattyp ausschließlich oder zumindest teilweise als wichtigen Teil des Lebensraumes nutzen:

- Schwarzspecht (typische Waldart, benötigt Altholz),
- Pirol (typisch für Laubwälder und Parks, in Ostniedersachsen auch in strukturreichen Kiefernforsten mit geringem Laubholzanteil),
- Turteltaube (Art strukturreicher Wald-Offenland-Lebensräume, auch in reinen Kiefernforsten)

Teilweise können auch folgende Arten im Wald vorkommen. Der Hauptlebensraum liegt aber nicht in geschlossenen Wäldern:

- Wendehals, Heidelerche (lichte Wälder)
- Rotmilan (Brutplatz)
- Nachtigall (unterholzreiche kleine Wäldchen und Feldgehölze)
- Neuntöter, Raubwürger (Auflichtungen, Kahlschläge, Schonungen).

Tabelle 13: Kurzbeschreibung der Wälder in den Teilgebieten von V25

Teilfläche	Lage	Beschreibung der Waldbestände / vorkommende Vogelarten
Teilgebiet Nord (Himbergen)		
V25-1/1	Nordwest	Im Westen zwei bewaldete Kuppenbereiche mit größeren Laubholzanteilen (insb. Eiche), im Osten reiner Kiefernforst auf ebenem Sandstandort. Der Waldanteil beträgt 43 %. Waldrandbereiche bis 50 m: ca. 48 %. Arten des Waldes: Schwarzspecht (2 Rev.), Pirol (4)

Tabelle 13 (Forts.)

Teilfläche	Lage	Beschreibung der Waldbestände / vorkommende Vogelarten
V25-1/2	Nordost	Kleinere Waldflächen, teilweise als Fortsetzung von Teilfläche 1/1. Es überwiegen Kiefernforste, der Laubwaldanteil ist mit 23,4 % aber hoch. Der Waldanteil an der Teilfläche beträgt ca. 12 %, die Waldrandbereiche umfassen etwa 80 % der Waldfläche. Arten des Waldes: Pirol (2)
V25-1/3	nördl. Mitte	Ein ausgedehnter Kiefernwald im nördlichen Teil sowie kleinere Waldflächen mit höherem Laubholzanteil im südlichen Bereich. Der Waldanteil beträgt 42 %, die Waldrandbereiche umfassen ca. 45 %. Der Laubholzanteil ist mit 6% gering. Arten des Waldes: Pirol (2), Rotmilan (1), Schwarzspecht (1)
V25-1/4	südl. Mitte	Kleinteilige Waldflächen, überwiegend aus Kiefernforst, die sich nach Osten und Süden außerhalb des Gebietes weiter fortsetzen. Der Waldanteil beträgt 38 %, der Waldrandanteil 62 %. Laubwald-bestände nehmen nur gut 4 % der Fläche ein. Arten des Waldes: Pirol (4), Schwarzspecht (2), Turteltaube (1)
V25-1/5	Südwest	Mehrere mittelgroße Waldflächen sowie kleinere Feldgehölze. Nach Westen Kontakt zu großem Wald außerhalb des Gebietes. Der Waldanteil beträgt 46 %, der Waldrandanteil 62 %. Laubholz wächst nur auf 3 % der Waldfläche. Arten des Waldes: Pirol (3), Schwarzspecht (1)
V25-1/6	Süd	Teilfläche mit sehr geringe Waldanteil von nur 19 %. Davon ein hoher Anteil Laubwald (37 %) mit hohem Anteil an entwässertem Erlenbruch. Der Waldrandanteil beträgt über 88 %. Arten des Waldes: Pirol (3)
Südteil (Bad Bodenteich)		
V25-2/1	Nordwest	Sehr hoher Waldanteil von 51%; fast ausschließlich Kiefernforst. Im Westen und Norden jeweils großer Waldkomplex, der sich außerhalb des Gebietes fortsetzt. Der Laubwaldanteil beträgt nur ca. 3 %; der Anteil an Waldrandlagen ca. 57%. Arten des Waldes: Pirol (3), Schwarzspecht (1)
V25-2/2	Nordost	Viele kleine Waldflächen mit Schwerpunkt auf Kiefernforst. Diese eingebettet in größere Waldflächen im Westen und Nordosten außerhalb des Gebietes. Der Laubwaldanteil beträgt 7,5 % und der Anteil waldrandnaher Flächen über 96 %. Arten des Waldes: keine.
V25-2/3	Mitte	Nur ein kleines Wäldchen aus Kiefern. Der Waldanteil beträgt 2 %. Arten des Waldes: keine. Im Wäldchen Nistplatz des Raubwürgers.
V25-2/4	Südwest	Ein zentraler Waldbestand aus Kiefern mit verschieden alten Jungbeständen, teilweise mit Überhältern. Der Waldanteil beträgt 24 %. Der Laubwaldanteil beträgt 6,4 % und waldrandnahe Flächen betreffen 70 % des Waldes. Arten des Waldes: Pirol (2). In Nadeljungbestand mit Überhältern Brutplatz des Raubwürgers.

Tabelle 13 (Forts.)

Teilfläche	Lage	Beschreibung der Waldbestände / vorkommende Vogelarten
V25-2/5	Südost	Ein relativ kleiner zentraler Waldbestand aus Kiefern. Der Waldanteil beträgt 9 %. Es gibt keinen Laubwald, allerdings sind Birken im Bestand verteilt vorhanden. Der Waldrandanteil liegt bei 96 %. Arten des Waldes: Pirol (2)

3.3.2 Waldrand und Gebüsche

Dieser Habitattyp umfasst die Waldrandbereiche bis in eine Tiefe von 50 m aller Waldflächen. Darin beinhaltet sind kleine Feldgehölze vollständig, von größeren Waldflächen lediglich die Waldrandzone. Die Habitatgilde umfasst in V25 eine Fläche von 60 % der Waldfläche (348 ha), die stark durch eher kleine Waldflächen sowie vor- und zurückspringende Waldränder geprägt ist.

Der Laubholzanteil dieses Habitats ist gegenüber den Kernwaldflächen wesentlich höher. Er beträgt in der Summe ca. 12 %; davon entfallen 7,5 % auf Eichenwälder. Es dominieren auch hier die Nadelholzforste mit 84 %, insbesondere geprägt durch Kiefernforste.

Die Waldrandlänge beträgt 103 km. Das entspricht einem hohen Wert von 5,5 km auf 1 km².

Mit diesen Werten wird deutlich, dass die Waldränder im Planungsgebiet eine besondere Bedeutung aufgrund ihrer Quantität und stellenweise auch der Qualität (alte Eichen) aufweisen.

Die folgenden signifikanten Arten werden als Arten des Waldrandes eingeordnet

- Rotmilan (Brut in Waldrandnähe bzw. Feldgehölzen)
- Nachtigall (Art der unterholzreichen Gebüsche und entsprechenden Waldrändern, im Gebiet nur in einer dichten Feldhecke),
- Wendehals (vorwiegend am Waldrand oder in stark aufgelichteten Beständen)

Teilweise können auch folgende Arten am Waldrand vorkommen, wobei dann in der Regel das strukturreiche Offenland das wesentliche Habitat darstellt und die Arten dort zugeordnet werden:

- Heidelerche,
- Ortolan
- Neuntöter,
- Raubwürger,
- Turteltaube

3.3.3 Strukturreiches Offenland

Dieser für die Planung zentrale Habitattyp zeichnet sich durch einen hohen Anteil von baumartigen Gehölzen im Offenland aus und/oder die Lage unmittelbar angrenzend an Waldflächen bzw. den Waldrand aus. Im weiteren Planungsprozess wurde die räumliche Abgrenzung folgendermaßen definiert: *Alle offenen Flächen, die sich in einem Abstand bis 100 m von einem Waldrand und baumdominierten Gehölzstrukturen (Allee, Baumreihe, Feldgehölz, Baumhecke, Baum-Strauchhecke, Einzelbaum, Baumbestand) befinden.*

Betrachtet werden bei diesem Habitattyp auch die angrenzend an das Vogelschutzgebiet befindlichen sogenannten „zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan“, die ausschließlich in Bezug auf diese Art berücksichtigt werden.

Dieser Habitattyp umfasst eine Fläche von 1.030,3 ha und damit 55 % der Fläche von V25. In beiden Gebietsteilen liegt der Anteil ähnlich hoch. In den zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan befinden sich weitere 1.031,4 ha, die damit einen Anteil von 60 % dieser Flächen umfassen.

Von Bedeutung sind insbesondere die Baumreihen aus alten Eichen, die sich oft entlang von Wegen, kleineren Straßen oder Flurgrenzen erstrecken. Waldränder sind dagegen oft relativ strukturarm und weisen nur in begrenztem Umfang Laubbäume auf. Sie sind Singwarte, Kulisse oder Brutplatz für die klassischen Arten dieses Habitats.

Daneben kommt der landwirtschaftlichen Nutzung eine hohe Bedeutung zu. Je kleinteiliger und vielfältiger die Ackerstruktur und die angebauten Feldfrüchte, desto günstiger insbesondere für die Zielart Ortolan. Daneben ist die konkrete Feldfrucht oder auch der Anteil an speziellen Vertragsnaturschutzprogrammen (insbesondere für den Ortolan) von Bedeutung für den Habitatwert. Gerade Wintergetreide kommt eine besondere Bedeutung zu. Sommergetreide und Erbsen nur bei einer frühen Bestellung. Grünland kommt nur in geringem Umfang vor, ist aber vor allem für das Braunkehlchen von Bedeutung.

Die folgenden Arten werden als Arten des strukturreichen Offenlandes eingeordnet:

- Heidelerche,
- Ortolan,
- Neuntöter,
- Braunkehlchen,
- Raubwürger

Teilweise können auch die folgenden Arten im strukturreichen Offenland vorkommen, wobei eine vorrangige Einordnung zu anderen Habitatgilden vorgenommen wurde:

- Feldlerche,
- Schafstelze,
- Wendehals,
- Pirol,
- Nachtigall,
- Rohrweihe,
- Wiesenweihe,
- Rotmilan (Nahrungsgast),
- Rebhuhn,
- Turteltaube.

Tabelle 14: Kurzbeschreibung der strukturreichen Offenlandbereiche in den Teilgebieten von V25

Teilfläche	Lage	Beschreibung der Teilgebiete des strukturreichen Offenlandes
Teilgebiet Nord (Himbergen)		
V25-1/1	Nordwest	Der Anteil des Habitattyps an der Teilfläche beträgt 50 %. Zu nennen ist die Allee aus Berg-Ahorn an der Kreisstraße zwischen Weste Bahnhof und Himbergen, sowie weitere Eichenreihen im Nordwesten. Waldränder sind überwiegend strukturarm. Wintergetreideanteil mit unter 20 % gering und Maisanteil relativ hoch. Vertragsnaturschutzflächen im mittleren Bereich (6 % der landwirtschaftl. Nutzfläche LNF). Signifikante Arten: Heidelerche (5 Rev.), Ortolan (3)
V25-1/2	Nordost	Wegen einer Vielzahl an Baumreihen und kleinen Wäldchen ist der Flächenanteil des Habitattyps am Teilgebiet mit 78 % sehr hoch. Der Wintergetreideanteil liegt bei 26 % und der Maisanteil bei 27 %. Vertragsnaturschutz ist im Mittel auf 8 % der Fläche vereinbart. Signifikante Arten: Heidelerche (10), Ortolan (6), Neuntöter (4). Ehemaliges Vorkommen des Braunkehlchens (2 Rev. 2002)
V25-1/3	nördl. Mitte	Es bestehen gut ausgeprägte Alleen und Baumreihen. Wegen des hohen Waldanteils ca. 49 % des Habitats am Teilgebiet. Der Wintergetreideanteil beträgt 30 %, der Maisanteil ist mit 26 % ebenfalls sehr hoch. Sehr gering ist dagegen die Fläche von Agrarumweltmaßnahmen mit nur 0,5 %. Signifikante Arten: Heidelerche (10), Ortolan (10), (Rotmilan 1)

V25-1/4	südl. Mitte	Durch viele kleinteilige Waldflächen ergibt sich ein hoher Flächenanteil an strukturreichem Offenland, der im gesamten Teilgebiet 51 % umfasst. Der Wintergetreideanteil ist mit 39 % überproportional vertreten. Mais wird nur auf 10 % der Nutzfläche angebaut. Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan nehmen nur 2,9 % der Fläche ein. Signifikante Arten: Heidelerche (14), Ortolan (3), Neuntöter (1)
V25-1/5	Südwest	Strukturreiches Offenland nimmt nahezu die gesamte unbewaldete Fläche ein. Allerdings sind Baumreihen nur in geringem Umfang vorhanden, es überwiegen Waldrandstrukturen. Der Wintergetreideanteil beträgt 28 % und der Maisanteil relativ geringe 14 %. Spezielle Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan nehmen 6,7 % der Nutzfläche ein. Signifikante Arten: Heidelerche (12), Ortolan (7), Neuntöter (2)
V25-1/6	Süd	Der Anteil des strukturreichen Offenlandes ist mit 62 % hoch. Geprägt ist das Gebiet durch viele kleine Wäldchen und einige gut ausgeprägte Baumreihen und Alleen insbesondere im Süden. Der Wintergetreideanteil ist mit 31 % hoch und der Maisanteil mit 9 % sehr gering. Ortolanmaßnahmen wurden im Mittel auf 9,2 % der Fläche vereinbart. Signifikante Arten: Heidelerche (7), Ortolan (6), Neuntöter (1)
zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan, Nordteil		
V25-Z1/1	Nordwest (Almstorf-Himbergen	Umfasst den Oberlauf des Röbbelbaches und überwiegend offene Landschaft mit vielen Baumreihen und Feldgehölzen. Der Wintergetreideanteil ist mit 20 % gering und der Maisanteil mit 25 % hoch. Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan nehmen einen sehr hohen Anteil von 15,2 % ein. Ortolanreviere: 7
V25-Z1/2	Nord (Kl. Thondorf-West)	Kleiner, überwiegend ackerbaulich geprägter Bereich auf feuchterem Standort. Relativ wenig Baumreihen und Feldgehölze. Der Wintergetreideanteil liegt mit 25 % im Mittel aller Zusatzflächen. Der Maisanteil ist mit 22 % überproportional hoch. Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan nehmen einen sehr hohen Anteil von 13,8 % ein. Ortolanreviere: 6
V25-Z1/3	Nordost (Kl. Thondorf-Ost)	Die Fläche erstreckt sich östlich Himbergen und Kl. Thondorf bis an den Rand der Göhrde. Die Ackerlandschaft ist relativ ausgeräumt und weist nur wenige Feldgehölze und Gehölzreihen auf. Der Wintergetreideanteil liegt mit 22 % und der Maisanteil mit 14 % jeweils deutlich unter dem Mittel aller zusätzlichen Maßnahmenbereiche. Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan nehmen einen sehr hohen Anteil von 14,2 % ein. Ortolanreviere:4
V25-Z1/4	Nordost (Boecke)	Auch diese Fläche reicht bis an den Göhrderand. Sie umfasst offene Ackerflächen mit wenigen kleinen Wäldchen und Baumreihen, die überwiegend als Windschutzhecken angelegt wurden. Der Anteil von Wintergetreide mit 27 % und der von Mais mit 25 % ist deutlich überproportional. Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan nehmen einen hohen Anteil von 8,7 % ein. Ortolanreviere: 20
V25-Z2/1	Ost (Gr. Malchau-Törwe)	Überwiegend ackerbauliche genutzte Fläche südlich Törwe und Gr. Malchau mit einzelnen Waldflächen und gut ausgestatteten Baumreihen. Wintergetreide- und Maisanteil sind mit 28 bzw. 24 % sehr hoch. Dagegen sind Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan kaum vertreten (0,7 %). Ortolanreviere: 4
V25-Z3/1	Südwest (Bruchwedel-Dörmte)	Offene Ackerlandschaft mit der Niederung des Bruchwedeler Grabens und der Wipperau südlich Bruchwedel. Teilflächen im Westen liegen im Windpark Dörmte mit Anlagen, die bis auf 200 m an die VSG-Grenze heranreichen. Der

		Wintergetreideanteil liegt bei 26 % der Maisanteil bei relativ geringen 15 %. Spezielle Agrarumweltmaßnahmen befinden sich auf 11,2 % der Nutzfläche. Ortolanreviere: 26
V25-Z4/1	Südost (Schwemlitz-Neumühle)	Im Südwesten erstreckt sich die Fläche bis über die B 191 hinaus und umfasst vor allem Waldrandbereiche westlich Schwemlitz und Flächen rund um kleine Wäldchen am Wasserspeicher Borg. Der Wintergetreideanteil liegt bei relativ geringen 21 %, während Mais 27 % der LNF einnimmt. Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan nehmen einen hohen Anteil von 8,1 % ein. Ortolanreviere: 5
Südteil (Bad Bodenteich)		
V25-2/1	Nordwest	Durch den hohen Waldanteil liegt der Anteil des strukturreichen Offenlandes nur bei 37 %. Es bestehen einige gute Baumreihen und Waldrandstrukturen, viele Waldränder sind aber strukturarm. Der Wintergetreideanteil liegt bei sehr hohen 35 % und der Maisanteil ist mit 10 % sehr niedrig. Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan nehmen einen mittleren Anteil von 6,7 % ein Signifikante Arten: Heidelerche (8), Ortolan (1), Neuntöter (4)
V25-2/2	Nordost	Der Offenlandanteil ist insgesamt hoch und beträgt für das strukturreiche Offenland 52 % der Teilgebietsfläche. Allerdings bestehen nur wenige Baumreihen und die Waldränder sind strukturarm ausgeprägt und weisen wenige alte Eichen auf. Sowohl Wintergetreideanteil (26 %) als auch Maisanteil (18 %) liegen im Mittel des südlichen Gebietsteiles. Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan nehmen einen hohen Anteil von 9,3 % ein. Signifikante Arten: Heidelerche (8), Ortolan (4), Neuntöter (3). Auffällig ist die Zahl an Brutzeitfeststellungen des Ortolans von 9 Standorten.
V25-2/3	Mitte	Sehr offene Ackerlandschaft mit stellenweise gut ausgeprägten Baumreihen und Alleen sowie kleinen Feldgehölzen, Teilbereiche aber auch sehr ausgeräumt. Der Wintergetreideanteil ist mit 17 % sehr gering und der Maisanteil mit 21 % sehr hoch. Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan nehmen einen mittleren Anteil von 7,7 % ein. Signifikante Arten: Heidelerche (6), Ortolan (7), Neuntöter (1), Raubwürger (1).
V25-2/4	Südwest	Ackerflächen umgeben eine zentrale Waldfläche mit sehr heterogener Waldrandstruktur. Teilweise gliedern Baumreihen und Windschutzhecken die offene Landschaft. Der Wintergetreideanteil liegt mit 25 % im Mittel. Der Maisanteil ist mit 15 % unterproportional. Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan nehmen einen recht hohen Anteil von 8,3 % ein. Signifikante Arten: Heidelerche (9), Ortolan (3), Neuntöter (2), Raubwürger (1).
V25-2/5	Südost	Es handelt sich um die Flächen entlang der Ortsverbindungsstraße Bomke – Abbendorf, die durch eine gut ausgeprägte Baumreihe begleitet wird. Weiterhin Ackerflächen um ein kleines Wäldchen mit angrenzender magerer Brache (ehemals Reitsportplatz). Wintergetreide Wird auf nur 18 % der Nutzfläche angebaut, Mais auf 20 %. Der Anteil von Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan nimmt nur 3,4 % ein. Signifikante Arten: Heidelerche (3), Ortolan (5).
zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan, Südteil		
V25-Z5/1	Nordwest	Angrenzende Ackerflur nach Westen bis an die Bahnstrecke und nach Norden bis an die Droher Wiesen. Nur wenige Gehölzstrukturen. Der Wintergetreideanteil beträgt sehr hohe 38 %, derjenige von Mai nur 3 %. Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan gibt es nicht. Ortolanreviere: 1

V25-Z6/1	Nordost	Ein schmaler Streifen Ackerflur entlang der Kreisstraße. Begrenzt ist die Fläche nach Westen durch die Esterauniederung und nach Osten durch den Korridor für die geplante A 39. Es gibt einzelne kleine Waldflächen sowie Baumreihen. Der Wintergetreideanteil beträgt an der landwirtschaftlichen Nutzfläche 28 %, der Maisanteil 16 %. Der Anteil an Dauergrünland ist mit fast 10% sehr hoch. Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan gibt es nicht. Ortolanreviere: 7
V25-Z6/2	Ost	Acker- und Grünlandflächen um Heuerstorf, Flinten und Bomke mit hohem Grünlandanteil von 34 % im Bereich des Quellgebiets der Esterau. Es gibt einzelne kleinere Wäldchen und Baumreihen aus Eichen. Der Wintergetreideanteil liegt bei sehr geringen 15 %, dafür ist der Maisanteil mit 22 % hoch. Der Anteil an Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan liegt bei geringen 1,3 %. Ortolanreviere: 5
V25-Z7/1	Südwest	Ackerflur mit Windschutzhecken im Südwesten des EU-VSG bis an die Siedlungsgrenzen von Overstedt und Bad Bodenteich. Der Anteil von Wintergetreide und Mais liegt bei 20 %. Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan gibt es nicht. Ortolanreviere: 3

3.3.4 Strukturarmes Offenland

Dieser Habitattyp zeichnet sich durch seine offene Lage mit einem sehr geringen Anteil an Gehölzen aus. Definiert ist er folgendermaßen:

Alle offenen Flächen, die sich in einem Abstand von mehr als 100 m von einem Waldrand und einer baumgeprägten Gehölzstruktur (Allee, Baumreihe, Feldgehölz, Baumhecke, Baum-Strauchhecke, Einzelbaum, Baumbestand) befinden.

Dabei sind vor allem Flächen von Bedeutung, die mindestens 30 ha umfassen oder die an offene Flächen außerhalb des Planungsraumes angrenzen.

Dieser Habitattyp umfasst eine Fläche von 242 ha und damit 13 % der Fläche von V25. In den beiden Gebietsteilen ist der Anteil sehr unterschiedlich. Während das nördliche Gebietsteil bei Himbergen lediglich einen Anteil von 8 % strukturarmen Offenlandes aufweist liegt der Anteil im Südteil bei Bad Bodenteich bei fast 23 %.

Von Bedeutung sind insbesondere die größeren offenen Bereiche und solche die mit angrenzenden Offenlandschaften in Verbindung stehen. Von hoher Bedeutung ist eine hohe Feldfruchtvielfalt, möglichst kleine Schlagstrukturen und hohe Anteile extensiver oder ungenutzter Bereiche, wie Brachen, Wegerandstreifen, Gräben usw. Ein möglichst geringer Anteil an Energiepflanzen, wie Mais und Raps sowie besonders intensiv bewirtschafteter Feldfrüchte, wie Zwiebeln, Kräuter oder Gemüse ist günstig für eine hohe Siedlungsdichte der typischen Arten.

Die folgenden Arten werden als Arten des strukturarmen Offenlandes eingeordnet:
- Feldlerche,
- Schafstelze,
- Wachtel
- Rohrweihe (Nahrungsgast),
- Wiesenweihe (Nahrungsgast),
- Rebhuhn

Teilweise können auch die folgenden Arten im strukturreichen Offenland vorkommen, wobei eine vorrangige Einordnung zu anderen Habitatgilden vorgenommen wurde:
- Ortolan,
- Braunkehlchen,
- Rotmilan (Nahrungsgast),
- Raubwürger.

3.4 Exkurs: Beschreibung der Habitatbedingungen für den Ortolan in der Kleinen Lucie als Optimalhabitat

In der sogenannten Kleinen Lucie (Teil des EU-Vogelschutzgebietes V21 „Lucie“) südlich der Ortschaften Splietau und Gusborn östlich von Dannenberg wird der Ortolanbestand seit dem Jahr 2009 jährlich durch den örtlichen Ortolanexperten Siegfried Spalik ehrenamtlich erfasst.

Es handelt sich um den Ausschnitt einer seit den 1970er Jahren entwässerten Talsandniederung, die eine hohe Dichte an alten Eichenreihen aufweist. Ein 1.432 ha Fläche umfassendes Gebiet wurde abgegrenzt, um die Habitatbedingungen des Ortolans durch verschiedene Kriterien zu beschreiben. Davon werden 1.140 ha landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) besteht zu 96% aus Acker und zu 4 % aus Grünland.

In Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz und den Naturschutzbehörden der Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg wurde beschlossen, eine Identifizierung der Habitateigenschaften dieses Dichtezentrums durchzuführen. Somit soll ein Vergleich der Optimalbeschreibung der Habitate für die Vogelart Ortolan dieses ausgewählten Gebiets in Relation zu den Habitaten des gesamten Plangebietes ermöglicht werden.

Die nachfolgende Analyse der Habitatbedingungen verwendet folgende Datensätze:

- Ortolanbestand 2020 (mit Statusangaben Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung) und 2015
- Singwartenstrukturen in lfm
- Bewertung der Singwartenstruktur (5 Stufen, sehr hoch bis gering)
- Schlaggröße der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Feldfrüchte der Jahre 2018 bis 2022 (InVeKoS-Daten)
- Anteil der Flächen mit spezieller Agrarumweltmaßnahmen BS5 für das Jahr 2022
- Ertragsfähigkeit des Bodens in sieben Stufen (LBEG)

Daraus ergeben sich die nachfolgend dargestellten Ergebnisse, die nach aktuellem Kenntnisstand für Niedersachsen ein optimales Ortolanrevier beschreiben und für die Bewertung der Habitatbedingungen im EU-VSG V25 (und V26) in Relation gesetzt werden (vgl. Kap. 3.5).

Tabelle 15: Charakterisierung des „Optimalhabitats“ Kleine Lucie für den Ortolan anhand verschiedener Parameter

Kriterium	Werte	Spanne
Brutreviere Ortolan 2020 (BN/BV)	201	201 (2020) bis 226 (2015)
Siedlungsdichte 2020 (Rev.)	14,0 Rev./100 ha	14,0-15,8 Rev./100 ha (2020 bzw. 2015)
Länge der Singwarten /100 ha	5.370 m (100 %)	
Länge der sehr hoch bewerteten Singwarten/100 ha	1.290 m (24 %)	
Länge der hoch bewerteten Singwarten/100 ha	2.250 m (44 %)	
Länge der mittel bewerteten Singwarten/100 ha	1.215 m (23 %)	
Länge der gering/sehr gering bewert. Singwarten/100 ha	510 m (10 %)	
Mittlere Schlaggröße 2018 bis 2022	3,32 ha	
Mittlere Anzahl Feldfrüchte mit Anteilen über 1% der LN 2018 bis 2022	11	10-12
Mittlerer Flächenanteil Wintergetreide 2018 bis 2022	36,6 %	31,8 bis 44,9 %
Mittlerer Flächenanteil Mais 2018 bis 2022	24,2 %	17,6 bis 33,1 %
Mittlerer Flächenanteil Kartoffeln 2018 bis 2022	16,8 %	15,3 bis 20,6 %

Anteil AUM BS5 im Jahr 2022 (22 Flächen)	68,3 ha	
Mittelwert der Flächengröße der BS5-Flächen 2022	3,1 ha	
Anteil Flächen mit sehr geringer Ertragsfähigkeit (2)	0	
Anteil Flächen mit geringer Ertragsfähigkeit (3)	1.283 ha (90 %)	
Anteil Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit (4)	149 ha (10 %)	
Anteil Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit (5)	0	

3.5 Bewertung der Habitate in den Teilgebieten und Zusatzflächen

Es erfolgt eine Bewertung der vier unterschiedlichen Habitate (strukturreiches Offenland, strukturarmes Offenland, Wald und Waldrand) in den jeweiligen Teilgebieten sowie für das strukturreiche Offenland auch in den benachbarten Zusatzflächen.

Die Bewertung folgt dabei objektiven und messbaren Kriterien und orientiert sich hinsichtlich der Werteinstufung für das strukturreiche Offenland an den (fast) Optimalhabitaten, die für die Kleine Lucie ermittelt wurden (Kap. 3.4).

Flächenbezogene Werte werden als Prozentanteil oder auf 100 ha Fläche ermittelt.

Es werden jeweils Einzelkriterien in fünf Stufen (sehr gering bis sehr hoch) bewertet. Die jeweilige Bewertungsregel ist aus Anhang 2 ersichtlich. Für einen Gesamtwert erfolgt die Aufsummierung der Einzelwerte und daraus der Quotient aus der Anzahl der Einzelkriterien.

Tabelle 16: Bewertungsbeispiel strukturreiches Offenland eines Teilgebietes von V25 (hier: Nord 1)

Kriterium	**Wert**	**Wert-stufe**
Artenzahl der Habitatgilde Offenland strukturreich (Osr) im Teilgebiet (TG)	2 Arten	3
Siedlungsdichte aller Arten des Osr im TG	4,0 Rev./100 ha	1
Siedlungsdichte Ortolan im TG	2,0 Rev./100 ha	2
Länge der gesamten Singwartenstrukturen pro 100 ha im TG	3.707 m	4
Länge der sehr hoch bewerteten Singwartenstruktur pro 100 ha im TG	1.529 m	5
Länge der hoch bewerteten Singwartenstruktur pro 100 ha im TG	1.237 m	4
Mittlere Schlaggröße im TG	2,2 ha	4
Mittlerer Anteil Wintergetreide 2018-2022 in den strukturreichen Offenlandbereichen des TG	19 %	1
Mittlerer Anteil Mais 2018-2022 in den strukturreichen Offenlandbereichen des TG	24 %	3
Mittlerer Anteil Kartoffeln 2018-2022 in den strukturreichen Offenlandbereichen des TG	20 %	5
Mittlerer Anteil Sommergetreide 2018-2022 in den strukturreichen Offenlandbereichen des TG	13 %	5
Mittlerer Anteil Dauergrünland 2018-2022 in den strukturreichen Offenlandbereichen des TG	0 %	5
Anteil Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan (BS5/AN6), Mittel der Jahre 2020/2022/2023 in den strukturreichen Offenlandbereichen des TG	5,9 %	3
Anteil Flächen geringer oder sehr geringer Ertragsfähigkeit an den strukturreichen Offenlandbereichen des TG	88,4 %	3
Summe der Wertstufen aller Kriterien		**48**
Quotient aus der Anzahl der bewerteten Kriterien (14)		**3,43**
Gesamtwert für das strukturreiche Offenland im TG		**3 (mittel)**

Es sind entsprechend Werte zwischen 1 und 5 möglich (tatsächliche Spanne in den Teilgebieten 3,21 bis 4,07, und in den Teilgebieten einschließlich der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan 2,58 bis 4,17). Der Gesamtwert folgt der in Tab. 17 dargestellten Regel:

Tabelle 17: Bewertungsregel für die Gesamtbewertung der Habitate in den Teilgebieten

Sehr hoch (5)	Hoch (4)	Mittel (3)	Gering (2)	Sehr gering (1)
>3,90	3,60 bis 3,89	3,30 bis 3,59	3,00 bis 3,29	<3,00

Folgende Einzelkriterien werden für die vier Habitattypen bewertet:

1) Kriterien für den Habitattyp „Strukturreiches Offenland“

Leit- oder Schirmart für diesen Habitattyp ist der Ortolan, der von allen Arten des strukturreichen Offenlandes am stärksten gefährdet und gleichzeitig die spezifischsten Ansprüche aufweist. Daher beziehen sich die meisten der nachfolgend angesetzten Kriterien auf die Habitatansprüche des Ortolans.

Bezogen auf das gesamte Teilgebiet:
- Artenzahl der Habitatgilde (Spanne 2 bis 4)
- Siedlungsdichte der auf die Habitatgilde bezogenen Brutreviere (Spanne 4,0 bis 21,1 Rev./100 ha)
- Länge der Singwartenstrukturen pro 100 ha (Spanne 1.649 bis 6.848 m)
- Länge der sehr hoch bewerteten Singwartenstruktur pro 100 ha (Spanne 0 bis 1.981 m)
- Länge der hoch bewerteten Singwartenstruktur pro 100 ha (Spanne 0 bis 3.033 m)
- Mittlere Schlaggröße in ha (Spanne 1,9 bis 3,6 ha)

Bezogen nur auf die strukturreichen Offenlandflächen des Teilgebiets:
- Siedlungsdichte des Ortolans in Revieren pro 100 ha (Spanne 1,7 bis 10,8)
- Mittlerer Anteil von Wintergetreide der Jahre 2018 bis 2022 in Prozent (15 bis 39 %)
- Mittlerer Anteil von Mais der Jahre 2018 bis 2022 (Spanne 3 bis 27 %)
- Mittlerer Anteil von Kartoffeln der Jahre 2018 bis 2022 (Spanne 16 bis 27 %)
- Mittlerer Anteil von Sommergetreide der Jahre 2018 bis 2022 (Spanne 1 bis 20 %)
- Mittlerer Anteil von Dauergrünland der Jahre 2018 bis 2022 (Spanne 0 bis 34,1 %)
- Mittlerer Anteil AUKM für den Ortolan (BS5 / AN6) der Jahre 2020, 2021 und 2023 (Spanne 0 bis 15,2 %)
- Anteil Flächen mit geringer oder sehr geringer Ertragsfähigkeit (Spanne 42,6 bis 100 %)

Mittelwert des Gesamtgebietes: 3,3 (Nord: 3,2, Süd: 3,4)
Mittelwert der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan: 2,9

2) Kriterien für den Habitattyp „Strukturarmes Offenland“

Leit- oder Schirmart für diesen Habitattyp ist die Feldlerche wegen ihrer weiten Verbreitung und der ausgeprägten Meidung von vertikalen Strukturen. Daher beziehen sich die meisten der nachfolgend angesetzten Kriterien auf die Habitatansprüche der Feldlerche.

Bezogen auf das gesamte Teilgebiet:
- Artenzahl der Habitatgilde (Spanne 0 bis 2)
- Siedlungsdichte der auf die Habitatgilde bezogenen Brutreviere (Spanne 0,0 bis 38,9 Rev./100 ha)
- Fläche der größten Teilfläche (Spanne 1,7 bis 34,8 ha)
- Mittlere Schlaggröße in ha (Spanne 2,0 bis 2,8 ha)

Bezogen nur auf die strukturarmen Offenlandflächen des Teilgebiets:
- Mittlerer Anteil Getreide der Jahre 2018 bis 2022 (Spanne 28,6 bis 41,4 %)
- Mittlerer Anteil von Mais der Jahre 2018 bis 2022 (Spanne 1,1 bis 33,3 %)

- Mittlerer Anteil AUKM für den Ortolan (BS5 / AN6) der Jahre 2020, 2021 und 2023 (Spanne 0,0 bis 11,5 %)
- Anteil Flächen mit geringer oder sehr geringer Ertragsfähigkeit (Spanne 45,8 bis 100 %)

Mittelwert des Gesamtgebietes: 1,8 (Nord: 1,2, Süd: 2,6)

3) Kriterien für den Habitattyp „Wald“

Bezogen auf das gesamte Teilgebiet:
- Artenzahl der Habitatgilde (Spanne 0 bis 3)
- Größte Waldfläche (Spanne 1,1 bis 97,6 ha)
- Anteil Kernwaldfläche mit Flächen 50 m Abstand zum Waldrand an gesamter Waldfläche (Spanne 3,8 bis 55,4 %)

Bezogen nur auf die Kernwaldflächen des Teilgebiets ohne die Waldrandbereiche:
- Siedlungsdichte der auf die Habitatgilde bezogenen Brutreviere (Spanne 0,0 bis 37,0 Rev./100 ha)
- Anzahl Waldbiotoptypen (Spanne 1 bis 8)
- Anteil Laubwald am Waldbestand (Spanne 0,0 bis 28,5 %)
- Anteil älterer Wald ab Altersklasse 2-3 (schwaches bis mittleres Baumholz/starkes Baumholz, Spanne 0,0 bis 30,6 %)
- Anteil lichterer Waldbestände (Kronenschlussgrad ab weiträumig, Spanne 0,0 bis 30,8 %)

Mittelwert des Gesamtgebietes: 1,5 (Nord: 1,7, Süd: 1,2)

4) Kriterien für den Habitattyp „Waldrand und Gebüsche“

Bezogen auf das gesamte Teilgebiet:
- Artenzahl der Habitatgilde (Spanne 0 bis 1)
- Waldrandlänge in km/100 ha (Spanne 1,1 bis 7,8)
- Anteil Waldrand (bis 50 m) an Gesamtwaldfläche (Spanne 44,6 bis 96,3 %)

Bezogen nur auf die Waldflächen des Teilgebiets:
- Siedlungsdichte der auf die Habitatgilde bezogenen Brutreviere (Spanne 0,0 bis 4,8 Rev./100 ha)
- Anzahl Waldbiotoptypen (Spanne 1 bis 10)
- Anteil Laubwald am Waldbestand (Spanne 0,0 bis 38,5 %)
- Anteil älterer Wald ab Altersklasse 2-3 (schwaches bis mittleres Baumholz/starkes Baumholz, Spanne 0,0 bis 32,6 %)
- Anteil lichterer Waldbestände (Kronenschlussgrad ab weiträumig, Spanne 0,0 bis 31,0 %), nur Waldrandarten

Mittelwert des Gesamtgebietes: 1,3 (Nord: 1,5, Süd: 1,0)

3.6 Ökologische Einordnung der signifikanten und sonstigen planungsrelevanten Vogelarten

Die ökologische Einordnung der signifikanten Vogelarten zeigt Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf, die bei den Zielen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Einerseits, weil Maßnahmen in bestimmten Lebensräumen mehreren Arten zugutekommen können, andererseits, weil sich konkrete Habitatanforderungen gegenseitig ausschließen und zu Konflikten führen, die nur durch eine räumliche Differenzierung zu lösen sind.

Tabelle 18: Ökologische Einordnung der signifikanten Vogelarten (wertbestimmende Arten **fett**)

Art	Erhaltungsgrad	(Haupt-) Lebensraum	Zugverhalten	Neststandort	Habitatgilde
Heidelerche	**B**	Waldrand, Äcker, Brachen, lichte Wälder	Kurzstreckenzieher	Bodenbrüter	Offenland, strukturreich
Feldlerche	**C**	Äcker, Grünland	Kurzstreckenzieher	Bodenbrüter	Offenland, strukturarm
Schafstelze	**C**	Äcker, Grünland	Langstreckenzieher	Bodenbrüter	Offenland, strukturarm
Ortolan	**C**	Strukturreiche Ackerlandschaft	Langstreckenzieher	Bodenbrüter	Offenland, strukturreich
Wachtel	**C**	Äcker, Grünland	Langstreckenzieher	Bodenbrüter	Offenland, strukturarm
Wendehals	**C**	Lichte Wälder, Waldrand, Obstwiesen	Langstreckenzieher	Höhlenbrüter (Bäume)	Waldrand/Gebüsche
Schwarzspecht	**B**	(alte) Wälder	Standvogel	Höhlenbrüter (Altbäume)	Wald
Neuntöter	**B**	Hecken, Gebüsche Brachen	Langstreckenzieher	Gebüschbrüter	Offenland, strukturreich
Pirol	**B**	(Feucht-) Wälder	Langstreckenzieher	Baumbrüter	Wald
Nachtigall	**C**	Laubgebüsche	Langstreckenzieher	Gebüschbrüter	Waldrand/Gebüsche
Braunkehlchen	**C**	Grünland	Langstreckenzieher	Bodenbrüter	Offenland, strukturreich
Rohrweihe	**N: B**	Äcker, Grünland	Kurzstreckenzieher	Bodenbrüter	Offenland, strukturarm
Wiesenweihe	**N: C**	Äcker, Grünland	Langstreckenzieher	Bodenbrüter	Offenland, strukturarm
Rotmilan	**B**	Strukturreiches Offenland, Wald	Kurzstreckenzieher	Baumbrüter	Waldrand/Gebüsche
Raubwürger	**B**	Strukturreiches Offenland, Schonungen	Standvogel (Kurzstreckenzieher)	Baumbrüter	Offenland, strukturreich
Rebhuhn	**C**	Äcker, Grünland	Standvogel	Bodenbrüter	Offenland, strukturarm
Turteltaube	**C**	Wälder, Gebüsche, strukturr. Offenland	Langstreckenzieher	Gebüschbrüter	Wald

Hinsichtlich der Hauptlebensräume können folgende Zuordnungen (tlw. Mehrfachnennung) getroffen werden:

- **Acker**
  Heidelerche, Feldlerche, Schafstelze, Schafstelze, Ortolan, Wachtel, Rebhuhn, Raubwürger und Turteltaube; Rotmilan, Wiesenweihe und Rohrweihe als Nahrungshabitat
- **Grünland**
  Feldlerche, Schafstelze, Braunkehlchen, Wachtel, Rebhuhn, Raubwürger; Rotmilan, Wiesenweihe und Rohrweihe als Nahrungshabitat
- **Hecken, Gebüsche, Baumreihen**
  Ortolan, Neuntöter, Nachtigall, Raubwürger, Turteltaube
- **Wälder**
  Wendehals, Schwarzspecht, Pirol, Rotmilan (Brutplatz), Turteltaube, Raubwürger
- **Strukturreiches Offenland (Komplexlebensraum)**
  Rotmilan, Raubwürger, Turteltaube

Auf Kartenblatt 5a sind die Biotoptypen farblich unterlegt unter der Karte der Revierverteilung der Vogelarten dargestellt.

Hinsichtlich der Zugstrategie ist zu unterscheiden in Standvögel sowie Kurz- und Langstreckenzieher. Zu den Standvögeln zählen drei Arten, Kurzstreckenzieher sind ebenfalls drei Arten und Langstreckenzieher überwiegen mit neun Arten. Insbesondere für Langstreckenzieher besteht die grundsätzliche Problematik der Gefährdung auf dem Zugweg und im Winterquartier, die erhebliche Auswirkungen auf den Brutbestand haben kann, im Brutgebiet aber nicht zu lösen ist.

Bei Betrachtung der Neststandorte ist der hohe Anteil an Bodenbrütern auffällig. Neun Arten brüten auf dem Boden, drei in Bäumen, drei im Gebüsch und zwei in Baumhöhlen.

3.7 Nutzungs- und Eigentumssituation im Gebiet

Dieses Kapitel bezieht sich auf die Nutzungs- und Eigentumssituation im Planungsgebiet in Bezug auf den Erhaltungszustand der signifikanten Vogelarten und kann hier nur relativ allgemein dargestellt werden. Die Kartendarstellung erfolgt auf Karte 6.

3.7.1 Nutzungssituation und Bewertung von Nutzungseinflüssen auf den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten

Die gegenwärtige Nutzungssituation kann nur allgemein für das Gebiet beschrieben werden. Dabei wird unterschieden in die Nutzungstypen mit den wichtigsten Einflüssen auf das Gebiet: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Verkehr, Tourismus, Jagd/Fischerei, Gewerbe/Infrastruktur, Naturschutz.

Landwirtschaft
Die Landwirtschaft ist die vorrangig prägende Nutzung im Planungsraum. Sie bewirtschaftet 1.164 ha Fläche des EU-VSG (62 %) und 1.358 ha der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan (79 %).

Angebaut werden insbesondere Getreide (ca. 37 %), Kartoffeln (22 %), Mais (18 %) und Zuckerrüben (11 %). Daneben gibt es geringere, aber wachsende Anbauflächen für Sonderkulturen, Gemüse oder Kräuter (3 %). Dauergrünland nimmt einen geringen Anteil von 1,5 % ein. Blühflächen und Brachen umfassen zusammen 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Diese Zahlen basieren auf den InVeKos-Daten der Jahre 2018 bis 2022.

Bewirtschaftet werden die Flächen insbesondere von überwiegend auf den Ackerbau spezialisierte Betriebe mit mittleren Betriebsgrößen. Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ist geprägt durch familiäre Verhältnisse.

Die Feldberegnung spielt eine sehr wichtige Rolle. Ein Anteil von 96 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche kann beregnet werden (KREISVERBAND DER WASSER- UND BODENVERBÄNDE UELZEN, briefl. 2024). Durch Beregnungsbrunnen und entsprechende Beregnungsleitungen werden die einzelnen Schläge angeschlossen. Die Feldberegnung erfolgt im Planungsgebiet derzeit ausschließlich durch sogenannte Trommelberegnungsanlagen, die das Wasser mit hohem Druck (8-11 bar) und entsprechendem Energieeinsatz verregnen. Der Arbeitsaufwand für das Auf- und Umstellen der Aggregate ist hoch, ebenso die Verdunstungsrate des verregneten Wassers.

Der Anteil biologisch bewirtschafteter Flächen liegt in V25 bei 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Für die zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan liegt der Anteil bei 6,3 %.

Agrarumweltmaßnahmen auf Ackerflächen werden in einer Größenordnung von 225 ha oder ca. 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche genutzt. Dabei dominieren die Programme zum Schutz von Ackerbildkräutern (AN4, alt BS3) und zum Schutz des Ortolans (AN6, als BS5) mit 9 bzw. 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Es bestehen keinerlei Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes durch das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet.

Forstwirtschaft
Die Forstwirtschaft ist die zweitwichtigste Nutzungsart im Planungsraum. Konkret werden 31 % der Fläche von V25 forstlich genutzt. Für die zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan liegt der Anteil bei nur ca. 15 %.

Sämtliche Waldflächen im Planungsraum sind in Privatbesitz, meist der landwirtschaftlichen Betriebe. Diese haben sich hinsichtlich der forstlichen Bewirtschaftung zu einer forstwirtschaftlichen Vereinigung, der „Waldmärkerschaft“ zusammengeschlossen. Diese hat als Tochterunternehmen die Wald-Marketing GmbH an ihrer Seite.

Die Waldmärker wickeln daher alle forstwirtschaftlichen Tätigkeiten für die einzelnen Waldbesitzer ab: Forstfachliche Betreuung, Absatz des Holzes, Einsatz der Maschinen, Beschaffung von Material und Pflanzgut sowie Organisation und Verwaltung.

Zusätzlich bestehen die Forstämter der Landwirtschaftskammer mit ihren Bezirksförstereien, die sich um forstwirtschaftliche Beratung der Waldbesitzer kümmern. Konkret verantwortlich ist das Forstamt Uelzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Bezirksförstereien Himbergen und Polau im Nordteil bei Himbergen und die Bezirksförstereien Wieren und Bodenteich im Südteil bei Bad Bodenteich.

Es dominieren im Planungsraum Kiefernforste mit 88 % der Forstfläche. Nadelforste machen insgesamt ca. 92 % der Waldfläche aus, Laubwälder ca. 8 %. Unter den Laubwäldern dominieren Eichenwälder vor Pionierwäldern und Laubholzforsten.

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe ein kleiner Zusatzerwerb. Aktuell werden viele der reinen Kiefernforste nach und nach durchforstet bzw. durch Entnahme der Altkiefern in Mischbestände aus Douglasie, Kiefer, Eiche, teilweise gemischt mit Buche umgebaut. Die Empfehlungen für den klimaangepassten Wald der Zukunft (NORDWESTDEUTSCHE FORSTLICHE VERSUCHSANSTALT & NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 2009) gehen weiter von der Kiefer als wichtigster Baumart aus, die aber sehr stark mit Douglasie (an Stelle der Fichte), Eiche sowie Birke und Buche gemischt werden soll. Damit wird sich der Anteil an Laubbäumen erhöhen und insgesamt ein Mischwald entstehen, der die Klimaveränderungen besser ertragen kann.

Wasserwirtschaft
Wasserwirtschaftliche Belange hinsichtlich Entwässerung spielen eine eher untergeordnete Rolle. Wichtig ist dagegen die Organisation und Infrastruktur der Feldberegnung über Brunnen und Beregnungsleitungen.

Die Wasserwirtschaft ist folgendermaßen organisiert: Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände ist als Körperschaft öffentlichen Rechts die übergeordnete Organisation der örtlichen Wasser- und Bodenverbände, die sich um die Unterhaltung, Pflege und Entwicklung der Gewässer kümmern. Für Teile von V25 zuständig sind die Wasser- und Bodenverbände Gr. Malchau, Wieren und Wipperau sowie der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau. Es gibt allerdings nur relativ wenige Bäche oder Gräben, die zu unterhalten sind. Im Nordteil sind das der Oberlauf des Röbbelbaches mit zulaufendem Graben aus Boecke und der Dörmter / Bruchwedeler Bach. Im Südteil bei Bad Bodenteich zwei zulaufende Gräben zur Aue nach Westen und ein Graben zur Esterau nach Osten.

Auch die Beregnungsverbände sind Teil des Kreisverbands. Zu nennen sind hier die Beregnungsverbände Oetzendorf, Könau und Wieren. Nicht alle Ortschaften mit ihren landwirtschaftlichen Nutzflächen sind allerdings in Beregnungsverbänden organisiert. Wichtigste Aufgabe ist der Betrieb der Beregnungsbrunnen sowie die Unterhaltung des Beregnungsnetzes. Wie beschrieben, sind 96 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Planungsgebiet beregnungsfähig.

Trinkwasserschutzgebiete bestehen im Planungsraum nicht.

Verkehr

Straße

Folgende Bundes-, Landes- und Kreisstraßen queren den Planungsraum oder grenzen an ihn an:

- die B191 Uelzen-Dannenberg verläuft nur wenige Meter südlich im Bereich Neumühle
- die L252 Bad Bevensen-Hohenzethen quert V25 im Bereich Hagen/Törwe
- die L265 Bad Bodenteich-Soltendieck verläuft entlang der Südgrenze bei Flinten/Schostorf
- die L270 Bad Bodenteich-Uelzen verläuft an der Westgrenze nördlich Overstedt
- die K4 Weste Bahnhof-Himbergen quert das Gebiet
- die K54 Himbergen-Stoetze verläuft an der Nordostgrenze zwischen Kl. Thondorf und Boecke,
- die K16 Neumühle-Testorf quert das Gebiet in zwei Abschnitten nördlich und südlich Bruchwedel,
- die K3 zweigt von der K16 ab und grenzt in Richtung Dörmte an

Viel befahren sind insbesondere B191 (3.100 Fahrzeuge, davon 500 Schwerverkehr in 24 h) sowie L270 (5.000 / 400). Darüber hinaus bestehen verschiedenen Ortsverbindungsstraßen, die durch die Gemeinden unterhalten werden.

Zwischen den beiden Gebietsteilen ist geplant die BAB A39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg zu bauen. Die Linie ist festgestellt (vgl. Abb. 1). Derzeit werden die Planfeststellungsunterlagen einschließlich Verträglichkeitsstudien erarbeitet.

Eisenbahn

Die Bahnstrecke Uelzen-Salzwedel verläuft auf einem kurzen Abschnitt bei Könau im Südteil entlang der Grenze von V25. Die eingleisige Strecke soll bis 2028 zweigleisig ausgebaut werden. Beim Bau der Strecke in den 1990er Jahren wurde bereits ausreichend Raum für ein zweites Gleis vorgesehen, so dass die Auswirkungen auf das Gebiet voraussichtlich gering sein werden.

Die stillgelegte Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg verläuft zwischen Hagen und Törwe durch den Nordteil des Planungsraums. Eine Reaktivierung dieser Strecke ist nicht geplant.

Tourismus

Der Tourismus ist kaum entwickelt. Über die HeideRegion Uelzen, einen touristischen Zusammenschluss der Gemeinden des Landkreises wird die Region vor allem als Radreiseregion vermarktet. Dazu wurden verschiedene Tagestouren entwickelt, die auch durch den Planungsraum führen.

Daneben gibt es Angebote für Wanderer und Reiter. In verschiedenen Dörfern bestehen Reitmöglichkeiten auf Reiterhöfen und in Reithallen.

Das gastronomische Angebot ist stark eingeschränkt. Es gibt Gasthöfe in Almstorf, Süttorf und Borg im Umfeld des nördlichen Gebietsteils bei Himbergen sowie in Wieren und Bad Bodenteich im Umfeld des südlichen Teils bei Bad Bodenteich.

Ferienunterkünfte gibt es vereinzelt als Ferienwohnungen, Gasthöfe oder Pensionen.

Jagd
Die Jagd wird flächendeckend betrieben. Organisiert sind die Verantwortlichen der Jagdreviere in Hegeringen der Jägerschaft Uelzen. Die Hegeringe VIII (Bodenteich), IX (Wieren, XII (Rosche) und XIII (Himbergen) haben jeweils Anteil am Planungsraum.

Bejagt werden im Planungsraum vorwiegend Rehwild, Schwarzwild und Hasen. Vereinzelt auch Rotwild im Bereich der Göhrde (Hegering XIII). Dazu kommen die auch als Prädatoren für Bodenbrüter auftretenden Arten Fuchs, Dachs, Baum- und Steinmarder, Iltis und Hermelin sowie die Neozoen Marderhund, Waschbär und Nutria. Informationen über die Intensität der Fallenjagd auf die genannten Prädatoren liegen nur unvollständig vor. Als Prädatoren werden am intensivsten Fuchs, Waschbär und Dachs bejagt.

Daneben hat die Jägerschaft eine wichtige Funktion bei der Hege weiterer jagdbarer Arten, die aber derzeit nicht bejagt werden, wie das Rebhuhn.

Seit 2023 befindet sich ein Artenhilfsprogramm der Jägerschaft Uelzen e.V. zum Rebhuhn im Aufbau. Die Schwerpunkte mit den Arbeitsfeldern Prädatorenbekämpfung, biotopverbessernde Maßnahmen und Bestandsstützung liegen aktuell im Raum Bienenbüttel und Uelzen und sind zukünftig kreisweit geplant.

Gewerbe/Infrastruktur
Im Planungsraum gibt es außer landwirtschaftlichen Betrieben und Handwerkerbetrieben keine größeren Gewerbebetriebe. Von Bedeutung und mit erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft des Planungsraumes sind insbesondere Anlagen zur Energiegewinnung, wie Biogasanlagen und Windenergieanlagen.

Biogasanlagen
Biogasanlagen, die mit den erforderlichen Anbauflächen von Mais die Landnutzung deutlich prägen, bestehen im Umfeld von V25 in Stoetze und Oetzen (Nordteil) sowie Flinten (Südteil).

Windenergieanlagen
Im Umfeld bis 3 km um V25 bestehen folgende Windparks (Genehmigungsjahr):

- Windpark Dörmte (2005), 11 Anlagen, Gesamthöhe 138,5 m, Minimalabstand zu V25 200 m (3 Anlagen).
- Windpark Weste / Testorf (2001), 5 Anlagen, Gesamthöhe 72 m, Minimalabstand zu V25 550 m.
- Windpark Kattien / Flinten (2022), 4 Anlagen, Gesamthöhe 229 bis 240 m, Minimalabstand zu V25 650 m. Die Anlagen gingen 2024 in Betrieb.

Weitere Windenergieanlagen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit in Benachbarung von V25 in den kommenden Jahren errichtet.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PFA)
Derzeit gibt es noch keine entsprechenden Anlagen im Umfeld von V25. Es ist aber damit zu rechnen, dass zukünftig angrenzend an V25 Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden.

Naturschutz
Das EU-Vogelschutzgebiet wurde im Dezember 2013 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Verordnung geht auf die Erhaltungsziele der zu schützenden Arten ein, muss aber aus fachlicher Sicht wegen der anhaltenden weiteren Bestandsrückgänge insbesondere beim Ortolan angepasst werden.

Weiterhin ist die stillgelegte Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg im Bereich von V25 und weit darüber hinaus als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) gesichert. Eine Eiche südwestlich von Klein Thondorf ist als Naturdenkmal geschützt. Sie befindet sich im Grenzbereich von V25.

Weitere Naturschutzaktivitäten erfolgen durch Ökologische Station Wendland-Drawehn mit Sitz in Bergen/Dumme, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit dem Landkreis Uelzen die Gebietsbetreuung unterstützt. Aktuell werden neben Beratungsangeboten für Vertragsnaturschutz vor allem Pflanzmaßnahmen und Freistellungen von Eichen als zukünftige Ortolan-Singwarten geplant und umgesetzt.

3.7.2 Rechtsverbindliche Planungen und Schutzgebiete

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Verkehr

Die Bundesautobahn A39 ist in Planung, die zukünftig zwischen den beiden Teilgebieten entlangführen wird. Der Abstand zum Südteil bei Bad Bodenteich beträgt nur etwa 1,1 km. Im Norden sind es ca. 1,9 km. Derzeit liegt noch kein Baurecht vor. Für den Abschnitt Bad Bevensen bis Uelzen läuft das Planfeststellungsverfahren. Die übrigen Abschnitte folgen später. Weitere Änderungen am Straßen- oder Eisenbahnnetz sind auf Basis der Regionalplanung aktuell nicht vorgesehen.

Windvorranggebiete

Derzeit erarbeitet der Landkreis Uelzen im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2019 den sachlichen Teil Windenergienutzung und Anpassung an das LROP. Es liegt mit Stand vom 15.08.2024 eine Karte der Potentialflächenkulisse für die Windenergienutzung vor, die derzeit noch 7,69 % der Landkreisfläche umfasst. Erforderlich sind 4 %. Bei der Abgrenzung der Potenzialflächen sind auch die Grenzabstände zu den EU-Vogelschutzgebieten zu berücksichtigen, die allerdings aktuell noch nicht festgelegt sind.

Überschwemmungsgebiete/Trinkwasserschutzgebiete

Entsprechende Gebiet sind im beplanten Raum nicht vorhanden.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

EU-VSG V25 ist fast vollständig als Landschaftsschutzgebiet per Verordnung geschützt (vgl. Kap. 2.5.1, S. 22). Die Darstellung der Schutzgebietsfläche erfolgt auf den Kartenblättern 1 und 6.

Weitere Schutzgebiete im näheren Umfeld sind das LSG “Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“, das unmittelbar an den Nordteil angrenzt. Im Süden ist das nächstgelegene Schutzgebiet das LSG „Wierener Berge“, etwa 1,2 km westlich. Alle weiteren Schutzgebiete weisen Abstände von mindestens 2 km auf.

Die im näheren und weiteren Umfeld vorhandenen FFH- und EU-Vogelschutzgebiete werden in Kap. 4.1.4 hinsichtlich ihrer Vernetzungsfunktion näher beschrieben.

3.7.3 Eigentumssituation

Die Mehrzahl der Flächen von 96,5 % im Planungsgebiet ist in privatem Streubesitz.

Dazu kommen öffentliche Flächen von Gemeinden, Wasser- und Bodenverbänden und Realverbänden, die in der Regel Wege- und Straßengrundstücke und Gräben umfassen und damit vorrangig anderen Zwecken dienen; für die aber neben der Hauptnutzung die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen sind.

Flächen, die vorrangig dem Naturschutz gewidmet sind, wie z.B. Naturschutzflächen des Landes oder des Landkreises gibt es im Planungsraum nicht.

3.8 Biotopverbund und Einfluss des Klimawandels auf das Gebiet

3.8.1 Biotopverbund

Auf Landkreisebene liegt derzeit noch keine fachgerechte Biotopverbundplanung vor. Allerdings sind im RROP 2019 bereits Vorranggebiete Biotopverbund (flächig, linienhaft) sowie linienhafte Vorbehaltsgebiete Biotopverbund dargestellt. Als flächige Vorranggebiete Biotopverbund fungieren die FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, als linienhafte zusätzlich verschiedene Fließgewässer.

Zu berücksichtigen ist außerdem der landesweite Biotopverbund als Teil des Niedersächsischen Landschaftsprogramms (NMU 2021, Karte 4b). Zielarten des Biotopverbunds umfassen (bislang) keine Vogelarten (Anhang 5 des Nds. Landschaftsprogramms).

Im nördlichen Teilgebiet bei Himbergen sind Teile der Wälder als „sonstige Wälder“ für den Verbund der Waldlebensräume für Arten mit großem Raumanspruch dargestellt. Durch den südlichen Teil bei Bad Bodenteich verläuft von West nach Ost der lineare länderübergreifende Biotopverbund „Achsen der Waldlebensräume“, der zugleich eine ergänzende Achse für Großsäuger sowie eine Wegeachse des Wildkatzenwegeplans des BUND ist.

3.8.2 Einfluss des Klimawandels

Der Klimawandel verursacht in unseren Breiten verstärkte und häufigere Extremwetterereignisse, wie Stürme, Trockenphasen aber auch Starkniederschläge. Dies ist bereits erkennbar und messbar. Weiterhin hat sich bereits die Vegetationsperiode deutlich verlängert und ermöglicht ein verlängertes Pflanzenwachstum.

Die genannten Phänomene führen für das beplante Gebiet zu den nachfolgend aufgeführten Wirkungen:

- vermehrte Stürme führen zu Windwurf in den Wäldern und gefährden auch Einzelbäume in der Landschaft, vor allem, wenn diese bei belaubtem Zustand stattfinden,
- verstärkte und längere Trockenphasen führen zu Problemen beim Anbau bestimmter Feldfrüchte, insbesondere, wenn eine Beregnung nicht gestattet ist (AUKM) bzw. in anderen Fällen zu einem verstärkten Einsatz der Feldberegnung. Weiterhin geraten Gehölze in der offenen Landschaft unter Trockenstress und sterben teilweise vorzeitig ab.
- Starkniederschläge treten in der Regel sehr lokal auf, können aber erhebliche Auswirkungen auf Bruten durch die Flutung von Gelegen, Lagergetreide oder direkte Vernässung/Auskühlung haben.

In der Kombination dieser Wirkungen ergeben sich veränderte Lebensraumbedingungen für die zu schützenden Vogelarten, an die sie sich nur begrenzt anpassen können. Dazu kommen Gefahren auf dem Zug oder im Winterquartier, die hier nicht näher beschrieben werden können.

Für die Wälder gilt, dass zukünftig verstärkt klimafestere Baumarten eingesetzt werden müssen. Dabei wird von der Forstwirtschaft eine Baumartenmischung favorisiert. Dies ist grundsätzlich positiv für den Strukturreichtum und die Stabilität der Wälder. Dabei spielen allerdings auch fremdländische Baumarten eine Rolle, die wie Douglasie und Rot-Eiche zukünftig in höherem Maße gepflanzt werden. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen, z.B. der Zahl der angepassten Insektenarten kritisch zu beurteilen.

3.9 Zusammenfassende Bewertung der signifikanten und sonstigen planungsrelevanten Vogelarten und ihres Erhaltungsgrades

In den folgenden Kapiteln erfolgt jeweils in Tabellenform die zusammenfassende Darstellung des Erhaltungsgrades der signifikanten Vogelarten. Dabei werden die wesentlichen positiv und negativ wirkenden Einflussfaktoren genannt sowie weitere wichtige Informationen aufgeführt.

Eine Darstellung erfolgt auf Kartenblatt 7 „Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen“, auf der auf Basis der 11 Teilgebiete die Bedeutung der jeweiligen Teilgebiete für die Population der Arten sowie die Habitatbedeutung in drei Stufen „hoch“, „mittel“, „gering“ auf Basis des Bestands bzw. der Bewertung der Teilgebiete dargestellt wird.

Ziel ist auch eine planerische Schwerpunktsetzung für die einzelnen Arten im Hinblick auf das nachfolgend formulierte Ziel- und Maßnahmenkonzept. Wobei die Schwerpunktsetzung sich dabei auf die für das Planungsgebiet vorrangigen Ziele und Maßnahmen stützt. Es erfolgt eine Einteilung in eine „sehr hohe“, „hohe“ und „mittlere“ Bedeutung für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Diese Einstufung findet bei den in Kap. 4 diskutierten Zielkonflikten Berücksichtigung.

Tabelle 19: Signifikante Vogelarten mit ihren wesentlichen Einflussfaktoren (wertbest. Arten unterstrichen)

Vogelart	**Erhaltungsgrad**	**Einflussfaktoren** (positiv, +/negativ, -), **planerische Schwerpunktsetzung**	**weitere Hinweise**
Brutvogelart, 1. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele			
Heidelerche	**B**	– Verlust von Brachen und Wegeseitenräumen an Waldrändern (-) – Intensive landwirtschaftliche Nutzung (-) – Hohe Waldrandlänge (+) **Sehr hohe Bedeutung für Erhaltungsmaßnahmen**	– Regional stabiler Bestand
Feldlerche	**C**	– Intensive landwirtschaftliche Nutzung (-) – Frühzeitige Mahd von Wegeseitenräumen (-) – Brachflächen und Blühstreifen (AUM) (+), – Extensiv genutztes Grünland (+) **Hohe Bedeutung für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**	– typische Art des (fast) gehölzfreien Offenlandes
Schafstelze	**C**	– Intensive landwirtschaftliche Nutzung mit vermehrtem Maisanbau (-) – Frühzeitige Mahd von Wegeseitenräumen (-) – Brachflächen und Blühstreifen (AUM) (+), – Extensiv genutztes Grünland (+) **Hohe Bedeutung für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**	–
Ortolan	**C**	– Intensive Ackerbewirtschaftung (-) – Alte Baumreihen aus Eichen an Ackerflächen (+) – Wintergetreide (+) – Spezielle Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan (+) **Sehr hohe Bedeutung für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**	– Wichtigste Art im Gebiet, an der sich Zielausrichtung vorrangig orientiert

Tabelle 19 (Forts.)

Vogelart	Erhaltungszustand	**Einflussfaktoren** (positiv, +/negativ, -), **planerische Schwerpunktsetzung**	**weitere Hinweise**
Brutvogelart, 2. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele			
Wachtel	C	– Intensive landwirtschaftliche Nutzung (-) – Strukturarmut in Ackerlandschaften (-) – Extensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung (Agrarumweltmaßnahmen) (+) – **Hohe Bedeutung für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele**	– Jahrweise stark schwankende Bestände (Invasionsart)
Wendehals	C	– Mageres extensiv genutztes Grünland (+) – Gehölzbestände mit vielen Höhlen (+) – Intensive Grünlandnutzung (-) **Hohe Bedeutung für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**	– auf offene Bodenstellen und hohen Ameisenreichtum angewiesen
Schwarzspecht	B	– Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in Wäldern (+) **Mittlere Bedeutung für Erhaltungsmaßnahmen**	– Höhlenbauer für Fledermäuse, Bilche, weitere Vogelarten und Insekten
Neuntöter	B	– Hecken und Gebüsche mit Bracheflächen oder Grünland im Komplex (+) – Strukturreiche Waldränder (+) – Hoher Insektenreichtum (+) **Hohe Bedeutung für Erhaltungsmaßnahmen**	– aktuell positiver Bestandstrend
Pirol	B	– strukturreiche (Laub-)Wälder (+) – Alte Baumbestände (+) **Mittlere Bedeutung für Erhaltungsmaßnahmen**	– Bestandszunahme, keine Gefährdung erkennbar
Nachtigall	C	– Unterholzreiche Laubwälder, Hecken, Feuchtgebüsche (+) **Mittlere Bedeutung für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**	– Nur wenige geeignete Habitate im Gebiet
Braunkehlchen	C	– Intensive Grünlandnutzung (-) – Vertikale Strukturen, wie Zaunpfähle oder vorjährige Hochstauden, Einzelbüsche (+) – Extensive Randstrukturen und Brachestreifen (Artenschonstreifen) (+) **Hohe Bedeutung für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**	– Sehr starke landesweite Abnahme, – Kaum noch Vorkommen auf trockenen Brachen
Brutvogelart, zusätzliche Schutz- und Entwicklungsziele (weitere Natura 2000-Schutzgüter)			
Rohrweihe	N: B	– Intensive landwirtschaftliche Nutzung mit vermehrtem Maisanbau (-) – Frühzeitige Mahd von Wegeseitenräumen (-) – Brachflächen und Blühstreifen (AUM) (+), – Extensiv genutztes Grünland (+) **Mittlere Bedeutung für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele**	– Nur Nahrungshabitat berücksichtigt

Tabelle 19 (Forts.)

Vogelart	Erhaltungszustand	**Einflussfaktoren** (positiv, +/negativ, -), **planerische Schwerpunktsetzung**	**weitere Hinweise**
Wiesenweihe	**N: BC**	– Intensive landwirtschaftliche Nutzung mit vermehrtem Maisanbau (-) – Frühzeitige Mahd von Wegeseitenräumen (-) – Brachflächen und Blühstreifen (AUM) (+), – Extensiv genutztes Grünland (+) – Betreuung der Brutstandorte und Entschädigung der Landwirte (+) **Mittlere Bedeutung für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele**	– Nur Nahrungshabitat berücksichtigt – Brutvogel in der Regel in Getreideschlägen außerhalb des Gebietes
Rotmilan	**B**	– Störungen zur Brutzeit (-) – Windenergieanlagen im Umfeld des Gebietes (-) – Grünlandanteil am Offenland (+) **Hohe Bedeutung für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele**	– Vorwiegend Bedeutung als Nahrungshabitat
Raubwürger	**B**	– Vielgestaltige halboffene Landschaft mit Grünland, Brachen, Gebüschen und Baumreihen, jungen Aufforstungen (+) **Hohe Bedeutung für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele**	– Komplexlebensraum-bewohner, – besetzt traditionelle Reviere – vorwiegend südl. Gebietsteil
sonstige planungsrelevante Brutvogelart			
Rebhuhn	**C**	– Intensive landwirtschaftliche Nutzung (-) – Strukturarmut in Ackerlandschaften (-) – Extensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung (Agrarumweltmaßnahmen) (+) **Hohe Bedeutung für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele**	– landesweit starke Abnahme, – grundsätzlich Bejagung gestattet in Revieren mit mind. 3 Paaren/100 ha, – Bejagung im Gebiet ausgesetzt
Turteltaube	**C**	– Intensive landwirtschaftliche Nutzung (-) – Strukturarmut in Ackerlandschaften (-) – Extensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung (Agrarumweltmaßnahmen) (+) – Offene Bodenbereiche (+) **Hohe Bedeutung für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele**	– landesweit extrem starke Abnahme, – gefährdet auf Zug und im Winterquartier

3.10 Schwerpunktsetzung hinsichtlich der signifikanten Vogelarten

Nachfolgend erfolgt eine gebietsbezogene planerische Schwerpunktsetzung für Ziele und Maßnahmen der einzelnen Vogelarten, die auf folgenden Kriterien basiert:

- wertbestimmende Arten (Arten, die der Gebietsauswahl zu Grunde gelegt wurden, hier: Heidelerche, Ortolan) mit höchster Bedeutung, insbesondere der landesweit fast nur in Nordostniedersachsen vorkommende Ortolan,
- Berücksichtigung des Bestandstrends im Planungsraum (vgl. Tab. 10)
- Berücksichtigung der landesweiten Gefährdungseinstufung nach der Roten Liste der Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)
- vorrangige Berücksichtigung der Arten des strukturreichen Offenlandes als des wichtigsten Lebensraumes für den Ortolan und einige andere Brutvogelarten

Tabelle 20: Prioritätensetzung für die einzelnen Schutzgegenstände und Typisierung der Ziele (wertbestimmende Vogelarten **fett** hervorgehoben, N = als Nahrungsgast)

LRT / Art	Erhaltungsgrad	planerische Schwerpunktsetzung	Habitatgilde	Erhaltungsziel Schwerpunkt Erhalt des günstigen EHG	Erhaltungsziel Schwerpunkt Wiederherstellung aus landesweiten Gründen	Erhaltungsziel Schwerpunkt Wiederherstellung wg. Verschlechterung	Sonstiges Schutz- und Entwicklungsziel
Heidelerche	**B**	sehr hoch	Offenland (OL), strukturreich	■			
Feldlerche	**C**	hoch	OL, strukturarm		■	■	
Schafstelze	**C**	hoch	OL, strukturarm		■	■	
Ortolan	**C**	sehr hoch	OL, strukturreich		■	■	
Wachtel	**C**	hoch	OL, strukturarm			■	
Wendehals	**C**	hoch	Waldrand			■	
Schwarzspecht	**B**	mittel	Wald	■			
Neuntöter	**B**	hoch	OL, strukturreich	■			
Pirol	**B**	mittel	Wald	■			
Nachtigall	**C**	mittel	Waldrand			■	
Braunkehlchen	**C**	hoch	OL, strukturreich			■	
Rohrweihe	**N: B**	mittel	OL, strukturarm				■
Wiesenweihe	**N: B**	mittel	OL, strukturarm				■
Rotmilan	**B**	hoch	Waldrand				■
Raubwürger	**B**	hoch	OL, strukturreich				■
Rebhuhn	**C**	hoch	OL, strukturarm				■
Turteltaube	**C**	hoch	Wald				■

Mit dieser planerischen Schwerpunktsetzung wird gewährleistet, dass es einen Vorrang bei den Zielen und Maßnahmen für die Arten des strukturreichen Offenlandes (insb. Ortolan) vor allen anderen Arten der übrigen Habitatgilden strukturarmes Offenland, Waldrand/Gebüsche sowie Wald gibt. Die nachrangigen Habitatgilden werden dort berücksichtigt, wo Ziele und Maßnahmen der vorrangigen Arten nicht entgegenstehen.

Insofern ist diese Schwerpunktsetzung nicht mit der Prioritätensetzung z.B. in Tab. 10 zu verwechseln, die durch die Fachbehörde für Naturschutz vorgegeben wurde, sich aber auf die landesweite Relevanz bezieht. Es ist fachlich von Bedeutung, dass es einen gebietsbezogenen Vorrang der für V25 wertbestimmenden Arten Ortolan und Heidelerche vor den in gleicher Prioritätsstufe befindlichen Arten des strukturarmen Offenlandes Feldlerche und Schafstelze geben muss.

Tabelle 21: Verteilung der signifikanten Vogelarten auf die Schwerpunktsetzung zur Klasssifizierung der Bedeutung von Zielen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Habitatgilden (vgl. Tab. 20), wertbestimmende Arten **fett.** Die Farbunterlegung erfolgt entsprechend der Zuordnung zu Habitatgilden.

Arten, für die Maßnahmen von sehr hoher Bedeutung sind	Arten, für die Maßnahmen von hoher Bedeutung sind	Arten, für die Maßnahmen von mittlerer (untergeordneter) Bedeutung sind
Heidelerche	Feldlerche	Schwarzspecht
Ortolan	Schafstelze	Pirol
	Wachtel	Nachtigall
	Wendehals	Rohrweihe (N)
	Neuntöter	Wiesenweihe (N)
	Braunkehlchen	
	Rotmilan	
	Raubwürger	
	Rebhuhn	
	Turteltaube	

4 Zielkonzept

Das Zielkonzept ist mehrstufig nach folgendem Muster aufgebaut:

In Kap. 4.1 wird übergeordnet auf Basis der erfassten signifikanten und sonstigen planungsrelevanten Vogelarten und deren Habitaten sowie der standörtlichen Gegebenheiten ein realistisches Zielszenario formuliert. Dieses ist eng an die naturraumtypische und historische Situation angelehnt, die zur Entstehung der heute schutzwürdigen Artenvorkommen geführt hat. Dabei werden allerdings großräumige baulich-technische Maßnahmen, die zu einer unwiderruflich veränderten Situation geführt haben, derzeit als gegeben angesehen, die aber trotzdem nicht irreversibel sein müssen. Es werden allgemeine Zielkonflikte und -kongruenzen beschrieben und die langfristige Gesamtentwicklungsrichtung für den Planungsraum dargelegt. Schließlich wird die Vernetzungsfunktion mit benachbart liegenden Natura 2000-Gebieten erörtert.

In Kap. 4.2 werden bereits mehr oder weniger allgemein formulierte Hinweise zu den Erhaltungszielen für die einzelnen Arten aus der LSG-Verordnung von 2013, den Vollzugshinweisen des NLWKN (NLWKN ab 2011) sowie landesweit gültigen Erhaltungszielen der Arten (BOHLEN & BURDORF 2005) angeführt.

In Kap. 4.3 werden in tabellarischer Form Zielkonflikte und Zielkongruenzen auf Artebene beschrieben und Lösungsansätze aufgezeigt.

In Kap. 4.4 erfolgt die Ableitung der gebietsbezogenen Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele (verpflichtend) sowie der der sonstigen Entwicklungsziele.

Nachfolgend werden die Ziele für die einzelnen Arten nach folgendem methodischem Aufbau erarbeitet:

- Darlegung bereits formulierter gebietsbezogener Ziele aus der LSG-Verordnung sowie übergeordnete Erhaltungsziele für die Arten aus landesweiter Sicht,
- Gegenüberstellung von Zielkonflikten und Zielkongruenzen (in Tabellenform). Insbesondere die Konflikte werden herausgearbeitet und (weitgehend) im Rahmen einer Prioritätensetzung oder räumlichen Differenzierung gelöst,
- Formulierung konkreter gebietsbezogener Ziele auf Basis sämtlicher Daten und Fakten aufgeteilt in verpflichtende Erhaltungsziele, verpflichtende Wiederherstellungsziele in den beiden Typen „aufgrund von Verschlechterung“ sowie „aus landesweiter Sicht“,
- Darstellung der Ziele auf Karten im Maßstab 1:5.000 (Kartenblatt 8, 5 Teilblätter plus Legendenblatt)

Die beschriebenen Ziele sind für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren formuliert und gelten daher bis zum Jahr 2054.

Im Ergebnis werden gebietsbezogene Erhaltungsziele formuliert und für konkrete Flächen Zielaussagen festgelegt, die auf den allgemeingültigen landes- oder bundesweiten Zielformulierungen, den erhobenen und zusammengetragenen Daten aus Bestandsaufnahme und Bewertung und den Hinweisen der Fachbehörde aus landesweiter Sicht aufbauen. Sie konkretisieren und quantifizieren die Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung zur Sicherung des Gebietes.

Folgende Vorgaben und Ziele der EU, des Bundes und des Landes sind zu berücksichtigen:

- das Gebot mindestens der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die signifikanten Vogelarten. Die Einzelgebiete leisten hierzu den bestmöglichen Beitrag aus landesweiter Sicht.

- das Verschlechterungsverbot, wobei die erste Brutvogelerfassung von 2002/2007 (BÜRO LAMPRECHT 2002, LAMPRECHT & WELLMANN 2007) den Referenzzustand darstellt,
- Regelungen zu gesetzlich geschützten Biotopen und Artenschutzregelungen nach BNatSchG / NAGBNatSchG,
- Erhaltungsziele und Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung zur Sicherung des Gebietes,
- Ziele zur Bewahrung der Biodiversität, insbesondere in Umsetzung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (z.B. Artenvielfalt und Landschaftsqualität, Naturwaldflächen)

Weiterhin flossen die Ergebnisse der Brutvogelerfassungen im Rahmen des Bestandsmonitorings in EU-Vogelschutzgebieten (Nordteil 2012, Gesamt 2020) und die Veränderungen gegenüber der Ersterfassung 2002/2007 ein.

4.1 Langfristig angestrebter Gebietszustand

4.1.1 Zielszenario

Es wird nachfolgend ein Zielszenario für die beschrieben, dass sich an folgenden realistischen Rahmenbedingungen orientiert:

- Die Schutzgebietsverordnung LSG UE 026 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ vom 17.12.2013 setzt den rechtlichen Rahmen für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die signifikanten Vogelarten,
- technische Infrastruktur, wie das System der Verkehrswege sowie vorhandene Gebäude und technische Anlagen werden grundsätzlich als gegeben berücksichtigt,
- Flächen der öffentlichen Hand haben eine Vorbildfunktion im Hinblick auf die Umsetzung von naturschutzfachlichen Maßnahmen, sind aber derzeit im Gebiet (mit Ausnahme von Verkehrswegen) nicht vorhanden.

Das EU-VSG V25 stellt einen charakteristischen Ausschnitt aus der Landschaft der Ostheide dar. Das Gebiet ist geprägt durch eine mehr oder weniger strukturreiche Agrarlandschaft mit sehr geringem Grünlandanteil. Der Anteil an gliedernden Gehölzstrukturen ist relativ hoch. Eingestreut sind Waldflächen, die überwiegend aus Kiefernforsten bestehen, aber auch kleinflächig durch Eichen dominierte Bereiche aufweisen. Die Landschaft ist in der Verteilung von Offenland und Wald sehr heterogen gestaltet. Das bewirkt eine hohe Waldrandlänge mit vor- und zurückspringenden Waldrändern. In geringem Umfang sind Niederungsbereiche, insbesondere Oberläufe von Bächen, wie Röbbelbach, Bruchwedeler Bach und Esterau vorhanden. Hier befinden sich auch letzte Grünlandflächen. Das Straßen- und Wegenetz basiert insbesondere auf Feld- und Waldwegen. Es bestehen aber auch Abschnitte von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen im Planungsgebiet. Siedlungen liegen bis auf einzelne Gebäude nicht im Gebiet.

Die Zusatzflächen mit Zielen und Maßnahmen für den Ortolan grenzen im Norden, Osten und Süden an das Gebiet an umfassen vor allem offene und halboffene Landschaftsausschnitte mit Bedeutung für den Ortolan. Hier sind teilweise auch Siedlungen integriert.

Zielszenario
Die Landschaft ist geprägt durch einen kleinräumigen Wechsel aus kleineren oder kleinsten Waldflächen und Feldgehölzen mit vielfach vor- und zurückspringenden Waldrändern sowie einem hohen Anteil an linearen Baumreihen in der Agrarlandschaft.

Die Agrarstruktur ist kleinteilig und stark durch gliedernde Gehölzelemente, wie insbesondere Eichenreihen, geprägt. Es überwiegen klassische Feldfrüchte, wie Getreide, Hackfrüchte sowie in geringem Umfang Sonderkulturen. Der Anteil an Brachen ist überdurchschnittlich hoch. Ein großer Teil der Ackerflächen wird biologisch bewirtschaftet. Die Grünlandflächen werden extensiv genutzt. Wegeseitenräume sind in voller Breite vorhanden und werden unter Naturschutzgesichtspunkten gepflegt. Die Wege sind entweder unbefestigt oder weisen Spurbahnen mit grünen Mittelstreifen auf.

Die Waldränder sind durch einen hohen Anteil an Laubbäumen geprägt. Sie springen vielfach vor und zurück und bewirken so einen hohen Grenzlinienanteil in der Landschaft.

Die Wälder weisen einen hohen Anteil an Laubgehölzen auf. Teilflächen werden nicht genutzt und Tot- und Altholz sind in hohem Umfang vorhanden.

4.1.2 Naturschutzfachliche Zielkonflikte und -kongruenzen

Durch die Formulierung von Erhaltungszielen ergeben sich verschiedentlich Zielkonflikte aber auch Zielkongruenzen, also sich verstärkende positive Effekte bei Umsetzung der Ziele. Eine detaillierte Darstellung der Zielkonflikte und Zielkongruenzen erfolgt in Kap. 4.2; die wichtigsten werden nachfolgend kurz erläutert, da an diesen Beispielen die nachfolgend formulierte Ausrichtung der langfristigen Gesamtentwicklungsrichtung deutlich wird.

4.1.2.1 Naturschutzfachliche Zielkonflikte

Die wesentlichen und großräumigen naturschutzfachlichen Zielkonflikte bestehen für das Offenland in der Konkurrenz zwischen den Arten des gehölzstrukturreichen Offenlandes, wie insbesondere den Ortolan und den Arten, die gehölzarme Landschaften ohne vertikale Elemente oder Kulissen benötigen, wie die Feldlerche.

Zur Stabilisierung und Erhöhung des Ortolanbestandes, als wichtigste Aufgabe der vorliegenden Planung, sind zukünftig erhebliche Pflanzungen von Eichengruppen oder -reihen in der freien Landschaft als zukünftige Singwarten für den Ortolan erforderlich. Das wird den Lebensraum der Feldlerche und anderer Arten der gehölzarmen Landschaften eher begrenzen. Aufgefangen werden kann das allerdings durch eine kleinteiligere und vielfältigere Nutzungsstruktur mit hohem Anteil an Brachflächen.

Kleinflächig kann es Zielkonflikte zwischen der Schaffung von Brachflächen oder Grünland, die günstig für Feldlerche und Braunkehlchen sind, aber ungünstig für den Ortolan, auf vormaligen Ackerstandorten geben.

Die klassische Naturschutzmaßnahme der Schaffung breiter gestufter Waldränder mit vorgelagerter Strauchzone, folgender Zone kleinkroniger Bäume und dann des Waldbestandes ist für die Heidelerche, die eher offene, wenig gestufte Waldränder präferiert, ungünstig.

Weitere naturschutzinterne Zielkonflikte sind derzeit nicht erkennbar.

4.1.2.2 Naturschutzfachliche Zielkongruenzen

Wichtige Ziele für die Entwicklung der Landschaft im Hinblick auf einen günstigen Erhaltungsgrad der signifikanten Vogelarten umfassen den Erhalt und die Erhöhung linearer und punktueller Gehölzstrukturen (Eichen, Eichenreihen) in der offenen Landschaft sowie an Waldrändern, weiterhin eine möglichst kleinteilige und vielfältige Nutzungsstruktur mit hohem Anteil an Wintergetreide, Leguminosen oder Gemenge daraus bzw. speziellen Ackerrandstreifen entsprechend AUKM AN6, dazu (junge) Ackerbrachen, ausreichend breite Wegerandbereiche mit angepasster Pflege und möglichst hohe Anteile an biologisch bewirtschafteten Flächen.

Die beschriebenen Maßnahmen sind positiv für nahezu alle Arten und verstärken diesen Effekt bei Umsetzung auf gleicher Fläche oder in Benachbarung jeweils.

Für die Wälder ist eine Erhöhung des Bestandesalters, die Förderung standorttypischer Laubbaumarten, die Erhöhung des Anteils an Alt- und Totholz, Zulassung von Pionierwaldstadien und damit eine erhöhte Heterogenität in der Waldstruktur für sämtliche Arten des Waldes förderlich.

4.1.3 Langfristige Gesamtentwicklungsrichtung für den Planungsraum

Die nachfolgende Beschreibung der langfristigen Gesamtentwicklungsrichtung für den Planungsraum berücksichtigt die Zeitspanne bis 2054 und wird getrennt für die wesentlichen Habitattypen (Offenland, Waldrand, Wald) formuliert.

Die Landschaft ist geprägt durch einen kleinräumigen Wechsel aus kleineren oder kleinsten Waldflächen und Feldgehölzen mit vielfach vor- und zurückspringenden Waldrändern sowie einem hohen Anteil an linearen Baumreihen in der Agrarlandschaft.

Die Agrarstruktur ist kleinteilig und weist einen räumlich starken Wechsel an Feldfrüchten mit Schwerpunkt auf Wintergetreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Sommergetreide und weiteren Feldfrüchten auf. Der Anteil an spezifischen Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan bzw. entsprechenden Feldfrüchten in angepasster Bewirtschaftung beträgt mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (lwNF). Vom Ortolan (und anderen Feldvogelarten) gemiedene Feldfrüchte, wie Mais, Raps, Kräuter, Zwiebeln und andere Sonderkulturen machen höchstens 20 % der lwNF aus.

Die Feldberegnung erfolgt nur für Getreide und Hackfrüchte. Die Beregnungsleitungen sind so verlegt, dass mindestens an einer Wegeseite lineare Gehölzpflanzungen möglich sind.

Die Brutvögel des strukturarmen Offenlandes weisen stabile bis zunehmende Bestände auf. Die Siedlungsdichte von Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn liegt über dem Landesmittel. Diese Artengruppe profitiert ebenfalls von kleinteiligen Strukturen in der Agrarlandschaft mit einem erhöhten Bracheanteil.

Die Baumreihen sind zahlreich vertreten und weisen überwiegend alte Eichen (>50 Jahre) auf. Dort, wo Eichen absterben oder beseitigt werden, wurden in höherem Umfang neue gepflanzt, sodass dauerhaft geeignete Singwarten unter anderem für den Ortolan vorhanden sind.

Die Wegeseitenräume stehen entsprechend der katasteramtlichen Wegebreite vollständig zur Verfügung und wurden in hohem Umfang für zusätzliche Baumpflanzungen (insb. Eichen) genutzt. Die Gras- und Krautfluren der Wegeseitenräume werden erst spät im Jahr (ab Mitte Juli), sukzessive gemäht und sind arten- und blütenreich. Damit bieten sie als wichtige Brachestrukturen ein reiches Nahrungsangebot für Insekten.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist stark reduziert. Auf Glyphosat zur Vorbereitung der Feldbestellung wird verzichtet, um die Artenvielfalt und das daraus resultierende Nahrungsangebot zu erhöhen. Der Anteil der biologisch bewirtschafteten Flächen beträgt mehr als 50 % der lwNF.

Die verbliebenen Grünlandflächen werden nicht gedüngt und als zwei- bis dreischürige Mähwiesen oder genutzt. Alte Strukturen, wie Weidezaunpfähle bleiben erhalten.

Die Bestände der Arten des strukturreichen Offenlandes (Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger) haben sich nach einem Bestandstief um 2020 wieder erholt und weisen einen guten Bruterfolg auf. Insbesondere für den Ortolan weist das Gebiet einen der wenigen Rückzugsräume in Niedersachsen auf. Der positive Bestandstrend strahlt auf die umliegenden Landschaftsteile aus.

Die Waldränder sind durch einen hohen Anteil an Laubbäumen, insbesondere Eichen und Birken, ausgezeichnet. An allen vorspringenden Waldecken wurden, dort, wo es sie nicht gab, Eichen einzeln oder gruppenweise gepflanzt. Überwiegend handelt es sich um offene und wenig gestufte Waldränder, wie sie für die Ostheide typisch sind und den Vogelarten der Waldränder die erforderlichen Habitatbedingungen bieten.

Die Wälder werden nach und nach in laubholzdominierte Wälder mit einem hohen Anteil an standorttypischen, gebietsheimischen Laubbaumarten umgebaut und damit gegenüber Sturmschäden und Insektenkalamitäten besser geschützt. Der Alt- und Totholzanteil ist hoch. Gebietsfremde Gehölzarten treten nur ausnahmsweise auf.

Im Rahmen der zukünftigen Waldbewirtschaftung wird Vorrang auf Naturverjüngung gelegt. Auch werden Vorwaldstadien aus Pioniergehölzen kleinflächig toleriert. 10 % der Waldfläche werden nicht genutzt. Die Gehölzentnahme erfolgt bodenschonend durch Rückegassen mit mindestens 40 m Abstand oder durch Rückepferde. Auf Kahlschläge oder Großschirmschläge wird verzichtet.

Die Arten des Waldes, wie Wendehals, Schwarzspecht, Pirol, Rotmilan (Brutplatz) weisen zunehmende Bestände auf und kommen in überdurchschnittlicher Siedlungsdichte vor.

Die Oberläufe der grabenartig ausgebauten Bäche weisen Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m Breite auf und sind als Bruthabitat für das Braunkehlchen geeignet.

4.1.4 Vernetzung mit anderen Natura 2000-Gebieten

Es bestehen vielfältige Benachbarungen und damit eine Vernetzung mit folgenden anderen Natura 2000-Gebieten. Folgende Gebiete befinden sich in räumlicher Nähe (max. 6,5 km Abstand) zum EU-VSG V25:

- EU-Vogelschutzgebiet V21 „Lucie“ (Sonderfall: Abstand ca. 23 km)
- EU-Vogelschutzgebiet V26 „Drawehn“
- EU-Vogelschutzgebiet V33 „Schweimker Moor und Lüderbruch“
- FFH-Gebiet 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“
- FFH-Gebiet 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“
- FFH-Gebiet 244 „Rotbauchunkenvorkommen Almstorf/Strothe“
- FFH-Gebiet 262 „Kammmolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“
- FFH-Gebiet 285 „Kammmolch-Biotop nördlich Langenbrügge“

EU-Vogelschutzgebiet V21 “Lucie“ (DE2933-401)
Das Gebiet ist aktuell das mit Abstand wichtigste EU-Vogelschutzgebiet für den Ortolan in Niedersachsen. Zusammen mit V25 und V26 stellt es eines der drei Gebiete in Nordostniedersachsen dar, die für den Ortolan hinsichtlich der Lebensräume von besonderer Bedeutung sind. In V21 besteht eine Siedlungsdichte des Ortolans, die mehr als doppelt so hoch ist, als in V25 bzw. V26 (WELLMANN & BERNARDY 2020). Es ist zu vermuten, dass ein stabiler Ortolanbestand in der Lucie positive Auswirkungen auf das EU-VSG V26 „Drawehn“ und möglicherweise auch auf V25 hat. Das erklärt sich durch einen stabil hohen Bestand und damit einen gewissen Populationsdruck auf die (im weitesten Sinne) benachbarten EU-Vogelschutzgebiete.

Der Managementplan für V21 wird erst in den kommenden Jahren erarbeitet. Er soll auch die Vernetzung und Austauschfunktion insbesondere mit V26 „Drawehn“ berücksichtigen.

EU-Vogelschutzgebiet V26 "Drawehn“ (DE2931-401)
Hinsichtlich der Ziele ist V26 weitgehend identisch mit V25. Aus diesem Grund erfolgt auch die parallele Bearbeitung des Managementplanes. Über die in V25 behandelten Arten hinaus werden durch V26 zusätzlich weitere Arten der Wälder geschützt.

Der Abstand vom Nordteil von V25 zum EU-VSG V26 beträgt minimal 5,6 km. Vom Südteil beträgt der Abstand im Minimum 6,1 km. Die Landschaft zwischen den beiden EU-VSG wird von den wertbestimmenden Arten Ortolan und Heidelerche durchgehend, allerdings in unterschiedlicher Siedlungsdichte besiedelt. Allein aus diesem Grund ergibt sich eine sehr enge fachliche Verknüpfung. Diese wird auch durch die zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan ausgedrückt, die sich u.a. im Raum zwischen den beiden EU-VSG befinden.

Hinsichtlich genauerer Aussagen wird auf den Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V26 verwiesen (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2024).

EU-Vogelschutzgebiet V33 "Schweimker Moor und Lüderbruch“ (DE3229-401)
6,5 km südlich des südlichen Teilgebiets von V25 befindet sich das Schweimker Moor mit Lüderbruch, ein abgetorftes Hochmoor mit umgebendem Niedermoor- und Bruchwaldgürtel.

Die wertbestimmende Art in diesem Gebiet ist der Kranich. Darüber hinaus kommen weitere Arten der Moore und Moorwälder, wie Krickente, Kiebitz, Turteltaube, Baumfalke und weitere Arten vor.

Da ein vollkommen anderer Lebensraum geschützt wird als in V25 ergeben sich nur in geringem Umfang fachliche Anknüpfungspunkte für die Ziele und Maßnahmen. Möglicherweise ergeben sich insbesondere für die Turteltaube sowie ergänzend für die Arten Schwarzspecht, Neuntöter, Pirol, Nachtigall, Braunkehlchen, Rohrweihe und Rotmilan günstige Auswirkungen durch lebensraumverbessernde Maßnahmen und eine daraus entstehende Vernetzungsfunktion.

FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331)
Dieses großflächige FFH-Gebiet, dass das Gewässernetz der Ilmenau mit Quell- und Nebenbächen abdeckt, grenzt in der Gemeinde Weste (Nordteil bei Himbergen) in einem Abstand von etwa 2,6 km an V25 an.

Zu schützende Gebietsbestandteile sind insbesondere Lebensräume und Arten der Fließgewässer, aber auch verschiedenen Laubwaldtypen, Moore, Heiden und Grünland.

Auch in diesem Fall werden überwiegend andere Lebensräume geschützt und durch Maßnahmen erhalten und verbessert. Eine Vernetzungsfunktion mit positiven Auswirkungen kann allerdings für verschiedene Arten des Waldes oder der Gebüsche, wie Schwarzspecht, Neuntöter, Pirol, Nachtigall, Braunkehlchen, Rohrweihe, Rotmilan und Turteltaube unterstellt werden.

FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ (2830-331)
Das Gebiet befindet sich ca. 4,8 km entfernt isoliert im großflächigen Waldgebiet Göhrde. Da hier überwiegend Buchen- und Eichenwälder gesichert und entwickelt werden sollen, ist eine Vernetzungsfunktion vor allem für Waldarten zu erwarten, wegen der Entfernung allerdings relativ eingeschränkt.

In geringem Umfang können positive Wirkungen für die Arten Schwarzspecht, Pirol und Turteltaube erwartet werden.

FFH-Gebiet 244 „Rotbauchunkenvorkommen Almstorf/Strothe“ (2830-332)
Das Gebiet grenzt fast unmittelbar an. Im Bereich Kollendorf beträgt der Abstand nur ca. 100 m. Das Gebiet dient dem Schutz verschiedener Amphibienarten und weist verschiedene Kleingewässer sowie ein Grabensystem auf. Maßnahmen im Gebiet, insbesondere die Extensivierung von Grünland oder der Erhalt und die naturnahe Pflege von Randstreifen an Gräben oder Gewässern können für einzelne Arten des Gebietes V25 eine Vernetzungsfunktion aufweisen. Dazu gehören insbesondere Schafstelze, Neuntöter, Nachtigall, Braunkehlchen, Rohrweihe, Rotmilan und Rebhuhn.

FFH-Gebiet 262 „Kammmolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ (2929-331)
Das Gebiet ist im Wesentlichen wegen seiner Amphibienpopulation ausgewiesen worden. Es ist zudem relativ kleinflächig. Der Abstand zum V25 beträgt im Minimum 3,3 km im Bereich Testorf/Oetzen (Nordteil bei Himbergen). Maßnahmen im Gebiet, insbesondere die Extensivierung von Grünland oder der Erhalt und die naturnahe Pflege von Randstreifen an Gräben oder Gewässern können für einzelne Arten des Gebietes V25 eine Vernetzungsfunktion aufweisen. Dazu gehören insbesondere Schafstelze, Neuntöter, Nachtigall, Braunkehlchen, Rohrweihe, Rotmilan und Rebhuhn.

FFH-Gebiet 285 „Kammmolch-Biotop nördlich Langenbrügge“ (3130-331)
Das Gebiet ist im Wesentlichen wegen seiner Amphibienpopulation ausgewiesen worden. Es ist zudem relativ kleinflächig. Der Abstand zu V25 (Südteil bei Bad Bodenteich) beträgt im Minimum 4,6 km. Maßnahmen im Gebiet, insbesondere die Extensivierung von Grünland oder der Erhalt und die naturnahe Pflege von Randstreifen an Gräben oder Gewässern können für einzelne Arten des Gebietes V25 eine Vernetzungsfunktion aufweisen. Dazu gehören insbesondere Schafstelze, Neuntöter, Nachtigall, Braunkehlchen, Rohrweihe, Rotmilan und Rebhuhn.

4.2 Übergeordnete Erhaltungsziele und Hinweise für die einzelnen Arten sowie besonderer Schutzzweck der bestehenden LSG-Verordnung für das Teilgebiet im Landkreis Uelzen (gebietsbezogene Erhaltungsziele)

Nachfolgend werden bereits für das Gebiet formulierte Ziele wie z.B. der Besondere Schutzzweck der LSG-Verordnung UE 026 vom Dezember 2013 sowie Hinweise wie z.B. aus vorliegenden avifaunistischen Erfassungen (insbesondere der Brutvogelerfassung aus 2020, LAMPRECHT & WELLMANN 2020) sowie BOHLEN & BURDORF (2005) für die einzelnen Arten aufgeführt. Dazu kommen weitere landesweit gültige Erhaltungsziele aus den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011 ff.).

Schließlich werden die artspezifisch bzw. allgemein formulierten Erhaltungsziele aus der LSG-Verordnung aus 2013 (AMTSBLATT LANDKREIS UELZEN 2014) aufgeführt. Dabei ist anzumerken, dass die Erhaltungsziele der LSG-Verordnung noch nicht den EU-Anforderungen entsprechen. Es besteht darüber hinaus teilweise auch artbezogen Überarbeitungsbedarf. So werden für die meisten Arten nur allgemeine Ziele formuliert, die für einzelne Arten zu ungenau oder sogar falsch beschrieben sind. In diesen Fällen finden die beschriebenen Erhaltungsziele in dem vorliegenden Managementplan keine Berücksichtigung.

Die Farben der Kopfbalken geben die Zuordnung zu den Habitatgilden wieder (vgl. Tab. 10, Seite 36). Der angegebene Erhaltungsgrad entspricht dem aktuell vorhandenen Zustand.

4.2.1 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit 1. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele

Heidelerche (*Lullula arborea*, wertbestimmende Art)

Allgemeine Erhaltungsziele
Besonderer Schutzzweck (LSG-Verordnung vom 17.12.2013) auf der Grundlage der Vollzugshinweise (NLWKN 2011):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen durch Schutz und Entwicklung ihrer Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind von

- strukturreichen Acker- und Bracheflächen mit lückiger Vegetation, naturnahen Trockenlebensräumen und strukturreichen Waldrand-Acker-Mosaiken,
- einem Netz von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen und lichten Altkiefernbeständen,
- unbefestigten Wegen, Randstreifen und Brachflächen mit ungestörten, blüten- und insektenreichen Saumstandorten zur Sicherung und Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebots an Insekten und Sämereien.

Weitere Hinweise aus der Brutvogelerfassung in V25 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020):

- Verringerung der Eutrophierung durch verringerten Düngereinsatz sowie deutliche Reduktion des Einsatzes von Pestiziden,
- Erhalt und Förderung extensiver Landwirtschaft auf sandigem Kulturland.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist (LSG-VO vom 17.12.2013)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von extensiv genutzten Kulturlandflächen (auch Grünland),
- Weitgehender Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden sowie Einschränkung des Düngemitteleinsatzes zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes
- Erhalt und Entwicklung einer reich strukturierten Feldlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungsmosaik, Sonderstrukturen), von extensiv genutzten Kulturlandflächen,
- Erhalt und Entwicklung von extensiv gepflegten Randstreifen an Wegen oder Nutzungsgrenzen
- Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus.
- Entwicklung vorrangig in den weitgehend gehölzfreien Bereichen im südlichen Gebietsteil

Schafstelze (*Motacilla flava*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung

- einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist (LSG-VO vom 17.12.2013)
- einer extensiven Nutzung von Kulturlandflächen (auch Grünland),
- Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden sowie Einschränkung des Düngemitteleinsatzes zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes
- Einer strukturierten Feldlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungsmosaik, Sonderstrukturen), von extensiv genutzten Kulturlandflächen,
- extensiv genutzten Randstreifen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern mit später Mahd (ab August)
- Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus.

Ortolan (*Emberiza hortulana*, wertbestimmend)

Allgemeine Erhaltungsziele:
Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades des Lebensraumes und einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population sowie durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung (LSG-Verordnung vom 13.12.2013) …

- von kleinparzellierten Landschaftsteilen mit enger Verzahnung von Getreide- und Hackfruchtanbau und einem hohen Anteil an Saumstrukturen auf trockenwarmen Standorten,
- eines Biotopverbunds geeigneter Lebensräume,
- von Baumreihen (insb. aus Eichen), Einzelbäumen, Hecken, Obstwiesen, Alleen und strukturreichen und lichten Waldrändern,
- von strukturreichen Feld-Wald-Übergangsbereichen,
- von Randstreifen mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot an Insekten und Sämereien,
- von unbefestigten Wegen,
- von lichten und strukturreichen, extensiv genutzten Ackerrandstreifen, die insbesondere mit Winter- und Sommergetreide und mit für den Ortolan entwickelten Gemenge angelegt werden.

Weiterhin (NLWKN 2011)
- Wiederherstellung des (ehemals) stabilen Bestands und Entwicklung dieses Kernvorkommens zu Quell-Populationen für die Wiederbesiedlung geeigneter Gebiete,
- Wiederbesiedlung verloren gegangener oder Bestandsverdichtung stark ausgedünnter Bestände in Teilgebieten,
- Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus,
- Reduzierung der Feldberegnung.

4.2.2 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit 2. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung
- einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist (LSG-VO vom 17.12.2013)

Weiterhin (NLWKN 2011, BOHLEN & BURDORF 2005)
- einer extensiven Nutzung von Kulturlandflächen (auch Grünland),
- Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden sowie Einschränkung des Düngemitteleinsatzes zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes
- Einer strukturierten Feldlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungsmosaik, Sonderstrukturen), von extensiv genutzten Kulturlandflächen,
- extensiv genutzten Randstreifen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern mit später Mahd (ab August)
- Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung (LSG-VO vom 17.12.2013)
- einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist

Weiterhin (BOHLEN & BURDORF 2005):
- Förderung und Erhaltung von Magerrasen und Ruderalflächen entlang von Randstrukturen,
- Erhalt nahrungsreicher, extensiv genutzter Wiesen, Weiden und Streuobstflächen mit einer artenreichen Ameisenfauna,
- Anbringung von Nisthilfen in strukturarmen Gebieten

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
Erhaltung günstiger Habitatbedingungen und einer stabilen, sich selbst tragenden Population in allen bewaldeten Bereichen des Planungsgebietes (NLWKN 2011, BOHLEN & BURDORF 2005).

- Erhalt strukturreicher Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie hohem Anteil von Habitatbäumen,
- Belassen von Baumstubben als Nahrungshabitat,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung

- einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist (LSG-VO vom 17.12.2013)

Weiterhin (BOHLEN & BURDORF 2005):

- Reduzierung des Biozideinsatzes (Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna),

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung

- einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist (LSG-VO vom 17.12.2013)

Weiterhin (BOHLEN & BURDORF 2005):

- Erhalt der naturnahen Habitate wie Auwälder und feuchte Laubwälder, alte Obstgärten, Feldgehölze und andere geeignete Laubholzbestände,

Zusätzlich

- Erhalt und Erhöhung des Anteils an Laubgehölzen in den Kiefernforsten

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung

- einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen (LSG-VO vom 17.12.2013)

Weiterhin (BOHLEN & BURDORF 2005):

- Erhalt reich strukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder,
- Verringerung des Biozideinsatzes

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung

- einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist (LSG-VO vom 17.12.2013)

Weiterhin (BOHLEN & BURDORF 2005):

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlands,
- Erhalt bzw. Entwicklung von Ruderal- und Brachestrukturen in Heiden und Ackerlandschaften,
- Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Grünland, Randstreifen usw.)
- Verzicht der Nutzungsintensivierung auf Grenzertragsstandorten und Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung.

4.2.3 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit zusätzlichen Schutz- und Entwicklungszielen (weitere Natura 2000-Schutzgüter)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) als Nahrungsgast

Allgemeine Erhaltungsziele:
Erhaltung günstiger Habitatbedingungen insbesondere für die Nahrungssuche der im Umkreis vorhandenen Population (NLWKN 2011, BOHLEN & BURDORF 2005).

- Erhalt großflächig offener Ackerlandschaften als (Brut- und) Nahrungsgebiet,
- Erhalt bzw. Entwicklung eines ausreichend großen Anteils an extensivem Grünland, Getreide- und Brach- bzw. Stilllegungsflächen als (Brut- und) Nahrungshabitate.
- Erhalt unbefestigter Wege und deren Randstreifen in voller Breite mit später Mahd der Randstreifen
- Schutz und Sicherung der Brutplätze auf Ackerflächen vor Prädatoren und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung

Wiesenweihe (*Circus pygargus*) als Nahrungsgast

Allgemeine Erhaltungsziele:
Erhaltung günstiger Habitatbedingungen insbesondere für die Nahrungssuche der im Umkreis vorhandenen Population (NLWKN 2011, BOHLEN & BURDORF 2005).

- Erhalt großflächig offener Ackerlandschaften als (Brut- und) Nahrungsgebiet,
- Erhalt bzw. Entwicklung eines ausreichend großen Anteils an extensivem Grünland, Getreide- und Brach- bzw. Stilllegungsflächen als (Brut- und) Nahrungshabitate.
- Erhalt unbefestigter Wege und deren Randstreifen in voller Breite mit später Mahd der Randstreifen
- Schutz und Sicherung der Brutplätze auf Ackerflächen vor Prädatoren und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
Erhalt eines stabilen Bestands mit ausreichend hohem Bruterfolg und Erhaltung ausreichend großer geeigneter Nahrungshabitat für die im und um das Gebiet brütende Population. insbesondere Erhalt und Wiederherstellung

- einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist (LSG-VO vom 17.12.2013)

Weiterhin (BOHLEN & BURDORF 2005):

- Erhalt ausreichend großer, ungestörter, alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat,
- Keine forstliche Nutzung im Horst-Umfeld während der Brutzeit (März-Juli)
- Erhalt extensiv genutzten Grünlands,
- Erhalt bzw. Entwicklung von Ruderal- und Brachestrukturen in Ackerlandschaften,
- Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Grünland, Randstreifen usw.)

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
Keine Art nach Standarddatenbogen, aber als Brutvogel mehrfach festgestellt (NLWKN 2011, BOHLEN & BURDORF 2005).

- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, reich strukturierter Kulturlandschaften mit Hecken, Baumreihen, Alleen, Feldgehölzen,
- Erhalt kurzgrasiger, magerer und extensiv genutzter Grünlandflächen, Brachen und lichten Waldränder,
- Herausnahme von Grenzertragsstandorten aus der intensiven Bewirtschaftung.
- Erhalt bzw. Entwicklung von Ruderal- und Brachestrukturen in Ackerlandschaften,
- Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Grünland, Randstreifen usw.)

4.2.4 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
Keine Art nach Standarddatenbogen, aber als Brutvogel mehrfach festgestellt (NLWKN 2011, BOHLEN & BURDORF 2005).

- Erhalt bzw. Entwicklung von Ruderal- und Brachestrukturen in Ackerlandschaften,
- Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Grünland, Randstreifen usw.)
- Wiederherstellung kleinparzellierter, strukturreicher Ackerlandschaften mit enger Verzahnung des Anbaus von Getreide, Leguminosen, Brachflächen und Grünlandbereichen bei hohem Anteil an Saumstrukturen,
- Extensivierung der Ackernutzung durch reduzierte Düngung, reduzierten Pflanzenschutzmitteleinsatz und Verzicht auf Beregnung (Agrarumweltmaßnahmen),
- Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus und des Brachflächenanteils,
- Erhalt unbefestigter Wege bzw. Rückbau vollständig asphaltierter Wege,
- Schaffung eines Biotopverbundes durch strukturreiche Feldraine und Grabenränder, unbefestigte Wege, Hecken und Feldgehölze sowie die
- Dauerhafte freiwillige Aussetzung der Jagd (soweit noch nicht umgesetzt)

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
Allgemeine Erhaltungsziele: Keine Art nach Standarddatenbogen, aber als Brutvogel bis 2002 relativ häufig (und nicht erfasst), danach starke Abnahme (NLWKN 2011, BOHLEN & BURDORF 2005) . • Auflichtung von Wäldern und Waldrändern sowie Entkusselungsmaßnahmen im Bereich zugewachsener Sandabgrabungen, • Erhalt bzw. Entwicklung von Ruderal- und Brachestrukturen in Ackerlandschaften, • Extensivierung der Ackernutzung durch reduzierte Düngung, reduzierten Pflanzenschutzmitteleinsatz und Verzicht auf Beregnung (Agrarumweltmaßnahmen), • Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus und des Brachflächenanteils, • Schaffung eines Biotopverbundes durch strukturreiche Feldraine und Grabenränder, unbefestigte Wege, Hecken und Feldgehölze

4.3 Synergien und Konflikte zwischen den Erhaltungszielen sowie den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen

Nachfolgend werden die wesentlichen erkennbaren naturschutzinternen Zielkonflikte für jede Vogelart benannt und Lösungsansätze für ihre Auflösung beschrieben. Dabei wird jeweils ein Vorrang hinsichtlich Priorisierung oder räumlicher Differenzierung bzw. einer Kombination daraus formuliert.

Anschließend erfolgen eine Auflistung und Kommentierung der wesentlichen Konflikte. Es werden nur offensichtliche Konflikte berücksichtigt und keine kaum realistischen Konfliktfälle konstruiert.

Auch die Übereinstimmung von Zielen für verschiedene Schutzgegenstände (Zielkongruenzen) wird thematisiert, da sie einzelnen Zielen eine höhere Bedeutung gibt.

Tabelle 22: Naturschutzfachliche Zielkonflikte und Zielkongruenzen bezogen auf die einzelnen Vogelarten

Art	naturschutzfachliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
Signifikante Vogelarten			
Heidelerche	– Ggf. mit Aufbau gestufter Waldränder mit Strauchzone und kleinkronigen Bäumen	– **Priorisierung** – Im EU-VSG keine Entwicklung entsprechender Waldränder	– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt
Feldlerche	– Pflanzung von Gehölzreihen als Singwarten für den Ortolan und Habitat für weitere Arten des strukturreichen Offenlandes mit der Folge einer stärkeren vertikalen Gliederung der Landschaft	– **Untergeordnet räumliche Differenzierung** – Vorrang haben die Ziele für die Arten des strukturreichen Offenlandes, – In Teilbereichen Erhalt von großräumig offenen Landschaftseinheiten	– Positiver Effekt bei Extensivierung von Grünland bzw. Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt
Schafstelze	– Pflanzung von Gehölzreihen als Singwarten für den Ortolan und Habitat für weitere Arten des strukturreichen Offenlandes mit der Folge einer stärkeren vertikalen Gliederung der Landschaft	– **Untergeordnet räumliche Differenzierung** – Vorrang haben die Ziele für die Arten des strukturreichen Offenlandes, – In Teilbereichen Erhalt von großräumig offenen Landschaftseinheiten	– Positiver Effekt bei Extensivierung von Grünland bzw. Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt
Ortolan	– Offenhaltung von Landschaftsräumen für reine Offenlandarten kann Habitate begrenzen	– **Priorisierung, untergeordnet räumliche Differenzierung** – Vorrang für Entwicklung strukturreicher Offenlandschaft mit gliedernden Gehölzreihen	– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt
Wachtel	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt
Wendehals	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Schaffung zusätzlicher Gehölzstrukturen in der Landschaft sowie Pflanzung von Eichen an Waldrändern
Schwarzspecht	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Erhöhung des Bestandesalters im Wald sowie höhere Anteile von Alt- und Totholz.
Neuntöter	– Offenhaltung von Landschaftsräumen für reine Offenlandarten kann Habitate begrenzen	– **Priorisierung, untergeordnet räumliche Differenzierung** – Vorrang für Entwicklung strukturreicher Offenlandschaft mit gliedernden Gehölzreihen	– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt

Tabelle 22 (Forts.)

Art	naturschutzfachliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
Pirol	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Erhöhung des Bestandesalters im Wald sowie höhere Anteile von Alt- und Totholz.
Nachtigall	– Keine Entwicklung gestufter Waldränder (Heidelerche)	– **Untergeordnet räumliche Differenzierung** – Vorrang haben die Ziele für die Heidelerche. In Teilbereichen Schaffung breiter und gestufter Waldränder möglich.	– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt (dichte Feldhecken)
Braunkehlchen	– Pflanzung von Hecken und Gehölzreihen für Gebüschbrüter oder zur Gliederung der Landschaft – Begrenzung von Brachflächen wegen ungünstiger Effekte auf Ortolan	– **Räumliche Differenzierung,** – Vorrang für Braunkehlchen im Umfeld der wenigen Grünlandflächen, – Schaffung von Brachen/Brachestreifen im Umfeld der letzten bzw. ehemaligen Vorkommen	– Positiver Effekt bei Extensivierung des Grünlandes und Schaffung von Brachflächen
Rohrweihe	– Pflanzung von Hecken und Gehölzreihen für Gebüschbrüter oder zur Gliederung der Landschaft	– **Untergeordnet räumliche Differenzierung** – Vorrang auf Nahrungsräumen, hier untergeordnet unter Brutvogelarten	– Positiver Effekt bei Extensivierung des Grünlandes und Schaffung von Brachflächen
Wiesenweihe	– Pflanzung von Hecken und Gehölzreihen für Gebüschbrüter oder zur Gliederung der Landschaft	– **Untergeordnet räumliche Differenzierung** – Vorrang auf Nahrungsräumen, hier untergeordnet unter Brutvogelarten	– Positiver Effekt bei Extensivierung des Grünlandes und Schaffung von Brachflächen
Rotmilan	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt
Raubwürger	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt
Rebhuhn	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt

Tabelle 22 (Forts.)

Art	naturschutzfachliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
Turteltaube	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt, – Positiver Effekt bei Erhöhung des Bestandesalters im Wald.

Folgende Hauptkonflikte lassen sich bei Berücksichtigung sämtlicher signifikanter Vogelarten erkennen:

- Strukturanreicherung im Offenland vs. Habitate für Arten des strukturarmen Offenlandes
- Waldrandentwicklung (gestufte Waldränder günstig für Nachtigall, ungünstig für Wendehals und Heidelerche)
- Brachen im Ackerland (günstig für viele Arten, ungünstig für den Ortolan)

4.4 Gebietsbezogene Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Nachfolgend werden für die planungsrelevanten Vogelarten Ziele formuliert. Sie sind quantitativ, qualitativ und räumlich konkretisiert darzulegen.

Dabei wird entsprechend dem Leitfaden (BURCKHARDT 2016) unterschieden in Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele (verpflichtende Ziele) und sonstige Schutz- und Entwicklungsziele (zusätzliche Ziele).

Die verpflichtenden Ziele sind wiederum untergliedert in "Ziele zum Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen" (E I), "Ziele zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands" (E II) und "Ziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands wegen Verschlechterung" (WV) sowie "Ziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands wegen Wiederherstellungsnotwendigkeit aus Sicht der landesweiten Bestands- und Verbreitungssituation" (WN).

Verpflichtende Ziele sind unbedingt erforderlich, um den günstigen Erhaltungsgrad für die Schutzelemente des Gebietes zu erreichen (mindestens EHG B) oder zu sichern und sind durch entsprechende Maßnahmen zu deren Umsetzung zu unterlegen (Kapitel 5).

Entsprechend der kartographischen Darstellung auf Kartenblatt 8 erfolgt die Kennzeichnung der verschiedenen Zieltypen getrennt nach

- **Erhaltungszielen mit Schwerpunkt Erhalt des günstigen Erhaltungszustands (■), verpflichtend**

  Hinsichtlich der Bestandsgröße ist das der Erhalt des zuletzt ermittelten Bestands (E I) und für die Habitate der Erhalt von Habitatbereichen mit mindestens hoher Bewertung für die Habitatgilde (E II).

- **Erhaltungszielen mit Schwerpunkt Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands** (■), **verpflichtend**

  Wegen **Verstoß gegen das Verschlechterungsgebot (WV):** Hinsichtlich der Bestandsgröße ist das die Wiederherstellung des Referenzbestands und für die Habitate die Wiederherstellung von Habitatbereichen mit sehr geringer bis mittlerer Bewertung für die jeweilige Habitatgilde.

  Wegen **Wiederherstellungsnotwendigkeit aus Sicht der landesweiten Bestands- und Verbreitungssituation (WN):** Ergibt sich aus dem landesweiten Kontext und den Beständen/Zielen sonstiger EU-VSG in denen die Art signifikant ist. Genannt sind entsprechende Angaben nur für die Arten Feldlerche, Schafstelze und Ortolan.

  Hinweis: Es sollte angestrebt werden, konkrete flächenbezogene und unterscheidbare Maßnahmen den beiden genannten Wiederherstellungsgründen „wegen Verschlechterung (WV)“ und „aus Sicht der landesweiten Bestandssituation“ (WN) zuzuordnen.

  Dies ist im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich:

  - Es gibt nur drei Vogelarten, die aus Sicht der landesweiten Bestands- und Verbreitungssituation hier zu berücksichtigen sind: Ortolan, Feldlerche und Schafstelze
  - Beide Arten haben allerdings im Gebiet deutlich zurückgehende Bestände, sodass hier zusätzlich der Verstoß gegen das Verschlechterungsgebot gilt. Dieser gebietsbe-

zogene Grund wird im Rahmen der Planung als höherrangig eingestuft, da die Ursachen vorrangig im Gebiet liegen.
- Die Gründe für den Rückgang sind nicht einzelnen Ereignissen oder Eingriffen anzulasten, sondern ergeben sich aus schleichenden Prozessen der Landschaftsveränderung u.a. durch eine fortwährende Nutzungsintensivierung.
- Es werden Ziele formuliert und beschrieben, die erreichen sollen, den Lebensraum aufzuwerten und in der Folge den Bestand zu erhöhen. Das ist das Ziel beider Wiederherstellungsnotwendigkeiten. Es können allerdings keine Unterschiede in der Art der Maßnahme sowie der räumlichen Lage zwischen den beiden Kategorien gemacht werden.

- **Sonstigem Schutz- und Entwicklungsziel (■)**
  Hinsichtlich der Bestandsgröße ist zumindest der zuletzt ermittelte Bestand, besser der Referenzbestand anzusetzen. Für die Habitate sind der Erhalt der Qualität und möglichst eine Verbesserung der Habitate zu erreichen.

Einleitend werden zusätzliche wichtige Informationen zum Erhaltungsgrad nach Standarddatenbogen (SDB) bzw. der ersten flächendeckenden Brutvogelerfassung (2002/2007), zur Veränderung der Population usw. gegeben.

Die Codierung der Prioritäten der Maßnahmen erfolgt nach kurzfristig (K = bis 5 Jahre oder 2029), mittelfristig (M, bis 10 Jahre oder 2034) und langfristig (L, bis 30 Jahre und mehr, mind. 2054).

Die farbliche Hinterlegung des Artnamens im Tabellenkopf bezieht sich auf den aktuellen Erhaltungsgrad (grün = günstig bzw. B und rot= ungünstig bzw. C)

4.4.1 Ziele für Brutvogelarten mit 1. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele

Heidelerche (*Lullula arborea*, wertbestimmende Art, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (A) Erfassung 2020 / SDB 2021 (**B, Tendenz zu C**)
- Populationsgröße: 106 BP (2007, Referenz), **93 BP** (2020, entspricht einer Siedlungsdichte von 5,1 Rev./100 ha im Gesamtgebiet), Bestandstrend negativ (>10 %)
- Hinweis aus dem Netzzusammenhang: Gebiet auf **Rang 7 landesweit** in der Bedeutung für die Heidelerche
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 20 BP (B), 100 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 2 BP/100 ha
- **sehr hohe Priorität** für Maßnahmen, **wertbestimmende Art**
- nahezu gleiche Siedlungsdichte in beiden räumlich getrennten Gebietsteilen
- Habitatgilde strukturreiches Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von 93 BP im EU-VSG (EHG B)	K, M, L
	– Erhalt der Bestände in allen Teilgebieten	K, M, L
E II	– Erhalt und Verbesserung des Lebensraumes durch Erhöhung des Anteils an Brachflächen auf mindestens 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (lwNF), insbesondere entlang von Waldrändern,	K, M
	– Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen und Blühstreifen auf mindestens 7 % der lwNF	K, M
	– Erhalt und schonende Nutzung von Wegeseitenräumen	K, M
	– Erhalt offener Waldränder ohne gestuften Waldrandaufbau	K, M, L
WV	– Wiederherstellung einer Populationsgröße von mind. 106 BP, möglichst >120 BP und Erhaltung dieses Bestandsniveaus	M, L
	– Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von spez. Ackerrandstreifen (z.B. AUKM) auf mind. 10 % der lwNF	M

	– Wiederherstellung der katasteramtlichen Wegebreite für alle öffentlichen Wegeflurstücke und schonende Unterhaltung von Wegeseitenräumen,	M
WN	– Wiederherstellung einer Populationsgröße von mind. 106 BP und mehr mit gutem Bruterfolg zur Entwicklung einer Quell-Population mit positiven Auswirkungen auf die nicht als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Nachbarflächen.	M, L
S	– Weitere Erhöhung und Verdichtung der Bestände auf deutlich über 120 BP durch habitatverbessernde Maßnahmen, wie Erhöhung des Brachenanteils auf 10 % der lwNF	M, L

Feldlerche (*Alauda arvensis*, EHG C)

- EHG: SDB 2007 (B) Erfassung 2020 / SDB 2021 (**C**)
- Populationsgröße: 140 BP (2007, Referenz), **94 BP** (2020 / SDB 2021, entspricht einer Siedlungsdichte von 5,2 Rev./100 ha im Gesamtgebiet und 7,2 Rev./100 ha im Offenland gesamt sowie 39 Rev./100 ha im strukturarmen Offenland), Bestandstrend stark negativ (30 %)
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 100 BP (B), 300 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 20 BP/100 ha (im Offenland)
- **Sehr hohe Priorität** für Maßnahmen
- vorrangig in der offeneren Landschaft des südlichen Gebietsteils bei Bad Bodenteich
- Habitatgilde strukturarmes Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von 94 BP im EU-VSG	K, M, L
	– Erhalt der Bestände in allen Gebietsteilen	K, M, L
E II	– Erhalt und Verbesserung des Lebensraumes durch Erhalt und Extensivierung des verbleibenden Grünlands,	K, M
	– Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen u. Brachen z.B. durch Agrarumweltmaßnahmen	K, M
	– Erhalt und schonende Unterhaltung von Wegeseitenräumen	K, M
	– Erhalt offener Landschaftsräume ohne oder mit wenigen gliedernden Gehölzstrukturen, insbesondere in den offeneren Landschaften im südlichen Gebietsteil	K, M, L
	– Verzicht bzw. starke Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden und Kunstdüngern	K, M, L
WV	– Wiederherstellung einer Populationsgröße von mind. 140 BP (EHG B) durch die o.g. Maßnahmen zur Habitatverbesserung und anschließend Erreichung eines ausgeglichenen Bestandstrends	M, L
S	– Weitere Erhöhung und Verdichtung der Bestände auf deutlich über 140 Brutpaare	M, L
	– Deutliche Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus,	M, L
	– Erhöhung des Nutzungsmosaiks in der Agrarlandschaft	L

Schafstelze (*Motacilla flava*, EHG C)

- EHG: SDB 2007 (B) Erfassung 2020 (**C**) / SDB 2021 (B)
- Populationsgröße: 58 BP (2007, Referenz), **40 BP** (2020, entspricht einer Siedlungsdichte von 2,1 Rev./100 ha im Gesamtgebiet, 3,1 Rev./100 ha im Offenland und 16,4 Rev./100 ha im strukturarmen Offenland), Bestandstrend stark negativ (>30 %)
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 100 BP (B), 300 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 2 BP/100 ha
- **Hohe Priorität** für Maßnahmen,
- Im offeneren Südteil bei Bad Bodenteich deutlich höhere Siedlungsdichte
- Habitatgilde strukturarmes Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von mindestens 40 BP (22 BP Nordteil, 18 BP Südteil), entspricht der geforderten Siedlungsdichte im Offenland.	M, L

E II	– Erhalt des Lebensraumes durch Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen u. Brachen z.B. durch Agrarumweltmaßnahmen, kleinflächig auch extensive Grünlandnutzung mit Weidetierhaltung, – Erhalt und schonende Nutzung von Wegeseitenräumen und Grabenrändern – Freihaltung einzelner großflächig offener Flächen von zusätzlichen Gehölzpflanzungen	K, M K, M K, M
WV	– Wiederherstellung der Populationsgröße von 58 BP (EHG B) durch Verbesserung der Habitatbedingungen (Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen u. Brachen z.B. durch Agrarumweltmaßnahmen, kleinflächig auch extensive Grünlandnutzung mit Weidetierhaltung)	M
S	– Weitere Erhöhung des Bestandes auf deutlich über 60 BP durch Umsetzung von habitatverbessernden Maßnahmen	M

Ortolan (*Emberiza hortulana*, wertbestimmend, EHG C)

- EHG: SDB 2007 (B) Erfassung 2020 (**C**) / SDB 2021 (B)
- Populationsgröße: 101 BP (2007, Referenz), **56** BP (2020, entspricht Siedlungsdichte von 3,1 im Gesamtgebiet, 4,3 Rev./100 ha im Offenland und 5,4 Rev./100 ha im strukturreichen Offenland), Bestandstrend stark negativ
- Hinweis aus dem Netzzusammenhang: Gebiet auf **Rang 4 landesweit** in der Bedeutung für den Ortolan, von herausragender Bedeutung ist ein Verbund der drei EU-VSG V25, V26 und V21 (von West nach Ost) sowie der dazwischenliegenden Bereiche
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 30 BP (B), 100 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 1 BP/100 ha
- **sehr hohe Priorität** für Maßnahmen, **wichtigste wertbestimmende Art,** auch für benachbarte „zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan“
- relativ gleichmäßige Verteilung, etwas höhere Siedlungsdichte im Südteil, starke Rückgänge seit 2007 trotz erheblichen Anteils an Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan!
- Habitatgilde strukturreiches Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von 56 Brutpaaren, entspricht der geforderten Siedlungsdichte nach BOHLEN & BURDORF (2005).	M, L
E II	– Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von spez. Ackerrandstreifen (z.B. AUKM) auf mind. 7 % der lwNF – Erhalt von unbefestigten Wegen und schonende Nutzung von Wegeseitenräumen, – Erhalt von alten Baumreihen und Einzelbäumen (insb. Eiche) angrenzend an Ackerschläge und an Waldrändern – Erhalt der Agrarstruktur hinsichtlich Schlaggröße und Feldfruchtvielfalt	K, M K, M K, M K, M
WV	– Wiederherstellung einer Populationsgröße von mindestens 101 BP und Erreichung eines ausgeglichenen Bestandstrends – Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von spez. Ackerrandstreifen (z.B. AUKM) auf mind. 10 % der lwNF – Wiederherstellung der katasteramtlichen Wegebreite für alle öffentlichen Wegeflurstücke und schonende Nutzung von Wegeseitenräumen, – Neupflanzung von Eichen entlang von Wegen oder an Waldrändern zur Verjüngung und Erweiterung von Singwartenstrukturen, – Schaffung kleinteiliger Schlagstrukturen und Erhöhung der Feldfruchtvielfalt	M K K, M K, M M, L
WN	– Wiederherstellung einer Populationsgröße von mind. 101 BP und mehr mit gutem Bruterfolg zur Entwicklung einer Quell-Population mit positiven Auswirkungen auf die nicht als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Nachbarflächen.	M, L
S	– Weitere Erhöhung des Bestandes auf über 101 BP und Schaffung einer Quell-Population mit positiver Wirkung auf angrenzende Landschaftsräume – oben beschriebene Maßnahmen in erhöhtem Umfang und im Bereich der benachbarten Zusatzflächen – Biotopvernetzende Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Habitate zwischen den EU-VSG V25 und V26 „Drawehn“	M M K, M, L

4.4.2 Ziele für Brutvogelarten mit 2. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele

Wachtel (*Coturnix coturnix*, EHG C)

- EHG: SDB 2007 (B) Erfassung 2020 (**C**) SDB 2021 (B)
- Populationsgröße: 1 BP sowie 6 BZ (2002/2007), 3 BP sowie 4 BZ (2007/2012, Referenz), **1 BP sowie 7 BZ** (2020, entspricht einer Siedlungsdichte von 0,08 bis 0,6 Rufern/100 ha im Offenland), Populationstrend unklar, Invasionsart mit jährlich stark schwankenden Beständen
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 10 BP (B), 30 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 1 Rufer/100 ha
- **hohe** Priorität für Maßnahmen
- zuletzt nur im südlichen Gebietsteil, aber in allen offenen Landschaftsräumen zu erwarten
- Habitatgilde strukturarmes Offenland

Ziel-typ	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von 1 Brutpaar bzw. bis zu 8 Rufern in der Mehrzahl der Jahre	M, L
E II	– Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von spez. Ackerrandstreifen (z.B. AUKM) auf mind. 7 % der lwNF	K, M
	– Erhalt von unbefestigten Wegen und schonende Nutzung von Wegeseitenräumen,	K, M
	– Erhalt der Agrarstruktur hinsichtlich Schlaggröße und Feldfruchtvielfalt	K, M
WV	– Wiederherstellung einer Populationsgröße von mindestens 13 Rufern in der Mehrzahl der Jahre und damit einer Siedlungsdichte von 1 Rufer/100 ha sowie Erreichung eines ausgeglichenen Bestandstrends	M
	– Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von spez. Ackerrandstreifen (z.B. AUKM) auf mind. 10 % der lwNF	K, M
	– Wiederherstellung der katasteramtlichen Wegebreite für alle öffentlichen Wegeflurstücke und schonende Unterhaltung von Wegeseitenräumen,	K, M
	– Schaffung kleinteiliger Schlagstrukturen und Erhöhung der Feldfruchtvielfalt	K, M
S	– Weitere Erhöhung der Populationsgröße auf über 13 Rufer	M, L
	– Zusätzliche Flächen für Agrarumweltmaßnahmen	M, L

Wendehals (*Jynx torquilla*, EHG C)

- EHG: SDB 2007 (C) Erfassung 2020 / SDB 2021 (**C**)
- Populationsgröße: 2 BP (1999, SDB 2007, Referenz), 0 BP (2007), **0 BP** mit 2 BZ (2020), Populationstrend stabil bis negativ, landesweit aktuell deutlich positiv (DANKELMANN 2023)
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 10 BP (B), 15 BP (A) und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mittel
- **hohe Priorität** für Maßnahmen
- bei sämtlichen Erfassungen im Rahmen des Monitorings keine Feststellung von Brutrevieren (aber Brutzeitfeststellungen), aber in Jahren dazwischen einzelne Rufreviere bzw. zerstreut im Gebiet und in den Landesforsten
- Habitatgilde Waldrand

Ziel-typ	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E II	– Erhalt der alten Gehölzstrukturen an Waldrändern, Feldgehölzen, in Baumreihen und in lichten Wäldern,	K, M
	– Erhalt unbefestigter Wege und offener bzw. kurzgrasiger Bereiche an Waldrändern sowie kleinflächiger magerer Böschungen, Randstreifen oder Ruderalflächen	K, M
WV	– Wiederherstellung eines Bestandes von mind. 2 BP	K, M
	– Verdichtung des Netzes von linearen (älteren) Gehölzstrukturen insbesondere an Waldrändern,	K, M
	– Entwicklung lichter Waldrandbereiche mit hohem Laubholzanteil	M

	– Verringerung des Einsatzes von Düngern und Pestiziden sowie Förderung der Ameisenfauna als wichtiger Nahrungsgrundlage – Ggf. Schaffung künstlicher Bruthöhlen in Bereichen mit mangelhaftem Höhlenangebot	M K, M
S	– Erhöhung der Population auf bis zu 10 BP und mehr durch die oben beschriebenen Maßnahmen	K, M

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, EHG B)

- EHG: SDB (B) Erfassung 2020 / SDB 2021 (**B**)
- Populationsgröße: 3 BP (SDB 2007, Referenz), **7 BP** (2020, entspricht einer Siedlungsdichte von 0,4 Rev./100 ha im Gesamtgebiet und 1,2 BP/100 ha im Wald), Bestandstrend deutlich positiv
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 10 BP (B), 25 BP (A), jeweils der gebietsspez. Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 0,2 BP/100 ha (B) bzw. 0,5 BP/100 ha (A)
- **mittlere Priorität** für Maßnahmen
- in waldreichen Gebieten, vorrangig im Nordteil bei Himbergen vertreten. Revierpaare nutzen auch angrenzende Waldflächen außerhalb des EU-VSG
- Habitatgilde Wald

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von 7 BP (entspricht der geforderten Siedlungsdichte, EHG B)	M, L
E II	– Erhalt und Entwicklung von reich strukturierten alten Wäldern, – Erhöhung des Bestandesalters und Erhalt von Habitatbaumgruppen	M, L M
S	– Weitere Erhöhung des Bestandes auf über 7 BP durch flächendeckende habitatverbessernde Maßnahmen und angepasste Forstwirtschaft	M, L

Neuntöter (*Lanius collurio*, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (B) Erfassung 2020 / SDB 2021 (**B**)
- Populationsgröße: 13 BP (SDB 2007, Referenz), **18 BP** (2020, entspricht einer Siedlungsdichte von 1 BP/100 ha im Gesamtgebiet und 1,4 BP/100 ha im Offenland), Bestandstrend deutlich positiv (>30 %)
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 50 BP (B), 100 BP (A), jeweils der gebietsspez. Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 3 BP/100 ha (B) bzw. 10 BP/100 ha (A)
- **hohe Priorität** für Maßnahmen,
- vorrangig im Südteil bei Bad Bodenteich (hier dreifach höhere Siedlungsdichte als im Nordteil)
- Habitatgilde strukturreiches Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von mindestens 18 Brutpaaren (EHG B)	M, L
E II	– Erhalt und Förderung einer reich strukturierten Heckenlandschaft, gebüschreiche Feld- und Wegränder und extensiv genutzte Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen, – Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebots von Insekten, – Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Brachen und extensiv genutztem Grünland (AUKM)	K, M M K, M
S	– Weitere Erhöhung des Bestandes auf eine Siedlungsdichte von 3 BP/100 ha im Offenland (= 39 BP)	M

Pirol (*Oriolus oriolus*, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (B) Erfassung 2020 / SDB 2021 (**B**)
- Populationsgröße: 16 (SDB 2007), 26 (2020, Referenz, entspricht einer Siedlungsdichte von 1,4 BP/100 ha im Gesamtgebiet und 4,5 BP/100 ha im Wald), Bestandstrend deutlich positiv
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 20 BP (B), 50 BP (A) oder der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens mittlere Dichte
- **mittlere Priorität** für Maßnahmen

– höhere Siedlungsdichte im stärker bewaldeten Nordteil bei Himbergen
– Habitatgilde Wald

Ziel-typ	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von 26 BP (EHG B)	M, L
E II	– Erhalt und Verbesserung des Lebensraumes durch Erhöhung des Bestandsalters in Laubwäldern, – Umwandlung von standortfremden Gehölzbeständen (Nadelholz, fremdländische Arten) in standorttypische Gehölzbestände	K, M K, M
S	– Weitere Erhöhung des Bestandes auf über 26 BP durch flächendeckende habitatverbessernde Maßnahmen und angepasste Forstwirtschaft	M

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*, EHG C)

– EHG: SDB 2007 (C) Erfassung 2020 / SDB 2021 (**C**)
– Populationsgröße: 3 BP (Erf. 2002, SDB 2007, Referenz), **1 BP** (2020), Bestandstrend deutlich negativ
– Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): 30 BP (B), 50 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mittel
– **mittlere Priorität** für Maßnahmen
– einziges Brutrevier im Nordteil, im Rahmen der Erfassungen 2002 bzw. 2012 im Nordteil noch 3-4 Rev., im Südteil bei Bad Bodenteich noch nie festgestellt, nur wenige geeignete Habitate.
– Habitatgilde Waldrand/Gebüsche

Ziel-typ	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von mindestens 1 BP	M, L
E II	– Erhalt und sachgerechte Pflege und Unterhaltung von Hecken, Feldgehölzen, unterholzreichen Laubwäldern und strauchreichen Waldrändern	K, M
WV	– Wiederherstellung eines Bestandes, der der gebietsspezfischen Kapazität entspricht (geschätzt 4 bis 5 BP = EHG B) – Verdichtung des Netzes von linearen Gehölzstrukturen mit dichten Strauchhecken, – Punktuell Entwicklung unterholzreicher Laubwälder	K, M M M

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, EHG C)

– EHG: SDB 2007 (C) Erfassung 2020 / SDB 2021 (**C**)
– Populationsgröße: 2 (SDB 2007, Referenz), 1 BP (2012), **0 BP, 1 BZ** (2020), Bestandstrend negativ
– Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 50 BP (B), 100 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 0,5 BP/100 ha (= 9 BP)
– **hohe Priorität** für Maßnahmen,
– bisher nur im Nordteil im Bereich der Grünlandflächen

Ziel-typ	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E II	– Erhalt und Verbesserung des Lebensraumes durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Schaffung von kleinflächigen Brachen oder mehrjährigen Artenschonstreifen im Grünland und gemischten Acker-Grünlandgebieten, – Angepasste Pflege von Graben- und Wegrändern durch Mahd erst ab Anfang August oder vorher nur einseitig bzw. in kurzen Abschnitten	K, M K, M
WV	– Wiederherstellung eines Bestandes von mind. 2 BP im Bereich von Grünlandflächen oder trockenen Brachen (dies entspricht etwa der gebietsspezfischen Habitatkapazität) – Wiederherstellung des Lebensraumes durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Schaffung von kleinflächigen Brachen oder mehrjährigen Artenschonstreifen im Grünland und gemischten Acker-Grünlandgebieten	M M, L
S	– Weitere Erhöhung des Bestandes auf bis zu 9 BP und mehr durch flächendeckende Umsetzung habitatverbessernder Maßnahmen im Offenland. – Sicherung der Gelege durch intensive Betreuung der Bruten.	K, M, L K

4.4.3 Ziele für Brutvogelarten mit zusätzlichen Schutz- und Entwicklungszielen (weitere Natura 2000-Schutzgüter)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, EHG B) als Nahrungsgast

- EHG: SDB 2007 (C als Nahrungsgast) SDB 2021 (C als Nahrungsgast) MaP 2023 (**B als Nahrungsgast**)
- Populationsgröße: keine Bruten im Gebiet, einzelne Brutzeitfeststellungen, z.B. 2 (2002), 2 (2020), Bruten in Randbereichen mit kleinen Feuchtstellen grundsätzlich möglich,
- **mittlere Priorität** für Maßnahmen, da untergeordnete Bedeutung für die Art
- Bedeutung als Nahrungshabitat für den Netzzusammenhang auf Landesebene (fraglich)
- Bruten gelegentlich in allen offenen Räumen möglich, Nahrungshabitate vorrangig in großflächigen Ackerlandschaften beider Gebietsteile
- Habitatgilde strukturarmes Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
S	– Erhalt der Bedeutung als Nahrungshabitat und Sicherung gelegentlicher Bruten im Gebiet	K, M, L
	– Erhalt unbefestigter Wege und schonende Nutzung von Wegeseitenräumen und Grabenrändern	K, M
	– Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen und Brachen	K, M
	– Freihaltung eines breiten Randstreifens von mind. 500 m um das Gebiet von Windenergieanlagen (Grenze zentraler Prüfbereich nach § 45b BNatSchG)	M, L

Wiesenweihe (*Circus pygargus*, EHG B) als Nahrungsgast

- EHG: SDB 2007 (B) Erfassung 2020 (**C**) / SDB 2021 (B)
- Populationsgröße: keine Bruten im Gebiet (1 im SDB 2007 bezieht sich auf Brutzeitfeststellung/Nahrungsgast, Referenz), grundsätzlich aber möglich, 2012 zwei Brutpaare außerhalb nahe der VSG-Grenze, 2020 ebenfalls nur Nahrungsgast, Bestandstrend unklar
- Bedeutung als Nahrungshabitat für den Netzzusammenhang auf Landesebene
- Populationsgröße: keine Bruten im Gebiet, einzelne Brutzeitfeststellungen, z.B. 1 (2002), 1 (2020), Bruten in Randbereichen bis 500 m unregelmäßig nachgewiesen, im weiteren Umfeld bis 3 km regelmäßig
- **mittlere Priorität** für Maßnahmen
- Bruten gelegentlich in allen offenen Räumen möglich, Nahrungshabitate vorrangig in großflächigen Ackerlandschaften beider Gebietsteile
- Habitatgilde strukturarmes Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
S	– Erhalt der Bedeutung als Nahrungshabitat und Sicherung gelegentlicher Bruten im Gebiet	K, M, L
	– Erhalt unbefestigter Wege und schonende Nutzung von Wegeseitenräumen und Grabenrändern	K, M
	– Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen und Brachen	K, M
	– Freihaltung eines breiten Randstreifens von mind. 500 m um das Gebiet von Windenergieanlagen (Grenze zentraler Prüfbereich nach § 45b BNatSchG)	M, L
	– Beibehaltung und institutionelle Förderung des Wiesenweihenschutzes im Bereich der Brutplätze (i.d. R. außerhalb EU-VSG)	M, L

Rotmilan (*Milvus milvus*, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (B) Erfassung 2020 / SDB 2021 (**B**)
- Populationsgröße (BP im Gebiet), BP im Umfeld: (1) ca. 3 BP (2002, Referenz), **1 BP, weitere ca. 3-5** im Umfeld bis 2 km Abstand (2020, Referenz, entspricht einer Siedlungsdichte von 0,53 BP/100 km²)
- Bedeutung vor allem als Nahrungshabitat für den Netzzusammenhang auf Landesebene

- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 10 BP (B), 20 BP (A) und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mind. 3-5 BP/100 km²
- **hohe Priorität** für Maßnahmen
- Brutpaar zuletzt im Nordteil, grundsätzlich aber überall möglich, Nahrungshabitate in allen offenen Landschaftsteilen
- Schlagopfer 2012 an WEA bei Testorf/Weste Bf
- Habitatgilde Waldrand (Brut), Offenland allgemein (Nahrung)

Ziel-typ	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
S	– Erhalt der Populationsgröße von mind. 1 BP im Gebiet und weiteren 3 bis 5 im Umfeld	M, L
	– Erhalt des Nutzungsmosaiks mit großflächig offener Landschaft mit aktuellem Grünlandanteil und vielen kleinen (Laub-)Waldbeständen,	K, M
	– Erhalt von Wäldern mit Altholzbeständen als Brutplatz,	K, M
	– Schonung der traditionellen Brutplätze vor forstlicher Nutzung zur Brutzeit (März bis Juli) im Umfeld von 300 m	K
	– Verbesserung der Habitatbedingungen durch Schaffung eines höheren Anteils an Brachen, extensiven Ackerrandstreifen (AUKM) und extensiv genutzten Wegeseitenräumen	M
	– Freihaltung eines breiten Randstreifens rund um das EU-VSG von mind. 1,2 km von WEA (entspricht zentralem Prüfbereich nach § 45b BNatSchG)	K, M, L

Raubwürger (*Lanius excubitor*, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (-) Erfassung 2020 (**B**)
- Populationsgröße: 0 BP (SDB), 0 BP (2007/2012), **2 BP** (2020, Referenz)
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): 7 BP (B), 20 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mittel
- **hohe Priorität** für Maßnahmen
- Brutvogel bisher nur im südlichen Gebietsteil bei Bad Bodenteich. Hier auch Brutvorkommen in der Umgebung bekannt.
- Habitatgilde strukturreiches Offenland

Ziel-typ	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
S	– Erhalt der Populationsgröße von mind. 2 Brutpaaren bzw. Entwicklung auf über 5 BP (und damit etwa gebietsspezifische Habitatkapazität erreicht)	K, M, L
	– Erhalt und Förderung einer reich strukturierten Heckenlandschaft, gebüschreicher Feld- und Wegränder und extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen,	K, M
	– Erhalt und schonende Nutzung von Wege- und Grabenrändern	K, M
	– Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebots von Insekten,	K, M, L
	– Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Brachen und extensiv genutztem Grünland (AUKM)	K, M
	– Umsetzung von Maßnahmen auch außerhalb von V25 zur Vernetzung mit östlich benachbarten Brutvorkommen	M, L

4.4.4 Ziele für Brutvogelarten mit sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen

Rebhuhn (*Perdix perdix*, EHG C)

- EHG: SDB 2007 (-) Erfassung 2020 (**C**)
- Populationsgröße: 5 BP (2002/2007, Referenz), 6 BP (2007/2012), **2 BP** (2020, vermutlich unterschätzt), Populationstrend unklar, da keine spezifischen Rebhuhnerfassungen durchgeführt
- Keine Angaben bei BOHLEN & BURDORF (2005)
- **hohe** Priorität für Maßnahmen
- zuletzt nur im südlichen Gebietsteil, aber in allen offenen Landschaftsräumen zu erwarten
- Habitatgilde strukturarmes Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
S	– Erhalt der (vermuteten) Populationsgröße von 5 bis 10 BP, Erhöhung des Bestandes auf 15 bis 20 BP	K, M
	– Erhalt des Lebensraumes mit Grünlandanteil, Brachen und Säumen	K, M
	– Erhalt und schonende Nutzung der Ränder von Wegen und Gräben	K, M
	– Verbesserung der Habitatbedingungen durch großflächige Extensivierung der Grünland- und Ackernutzung, Schaffung von Artenschonstreifen, Ackerrandstreifen, Blühstreifen und Brachen,	K, M
	– gezielte Bestandserhebung zur Schließung von Kenntnislücken	K
	– Zusätzliche Flächen für Agrarumweltmaßnahmen	M, L
	– Verzicht auf Bejagung	K, M, L

Turteltaube (*Streptopelia turtur*, EHG C)

- EHG: SDB 2007 (-) Erfassung 2020 (**C**)
- Populationsgröße: >25 BP (2002/2007, keine Erfassung, sondern Bestandsschätzung, Referenz), 5-8 BP (2007/2012), **2 BP** (2020), Bestandstrend deutlich negativ
- Keine Angaben bei BOHLEN & BURDORF (2005)
- **hohe** Priorität für Maßnahmen
- aktuell nur im nördlichen Gebietsteil festgestellt, davon 1 Revier knapp außerhalb des VSG

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
S	– Erhalt der Populationsgröße von mind. 2 BP, Erhöhung des Bestandes auf >10 BP	K, M, L
	– Erhalt und Verbesserung des Habitats mit Grünlandanteil, Brachen, Säumen und offenen Bodenbereichen	K, M
	– Auflichtung von Wäldern und Waldrändern sowie Gehölzentnahme im Bereich von (ehemaligen) Sandabgrabungen	K, M
	– Verbesserung der Habitatbedingungen durch großflächige Extensivierung der Ackernutzung, Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Brachen und Hecken	K, M

5 Handlungs- und Maßnahmenkonzept

Das Handlungs- und Maßnahmenkonzept orientiert sich eng an den Vorgaben des Leitfadens zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen (BURCKHARDT 2016). Es enthält alle gebietsbezogenen Maßnahmen (verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und freiwillige sonstige Maßnahmen) zur Umsetzung der Erhaltungsziele und der sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele.

Der Schwerpunkt liegt auf den **verpflichtenden Maßnahmen**. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die dazu dienen einen günstigen Erhaltungsgrad (EHG) der im EU-VSG vorkommenden Vogelarten mit signifikanten Vorkommen zu sichern oder wiederherzustellen.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Proaktive Maßnahmen zum Erhalt der Brutbestände sowie der Funktionen und Strukturen der Habitate im zum Referenzzeitpunkt vorhandenen „günstigen“ Erhaltungsgrad auf Gebietsebene, z.B. durch Pflegemaßnahmen in pflegebedürftigen Habitaten, angepasste Nutzung oder Beschränkung von Nutzungen über die LSG-Verordnung LSG UE 026 Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich und deren Aktualisierungen und ggf. darüber hinaus
- Präventive Maßnahme gegen Verschlechterungen des EHG und gegen Störungen, z.B. Maßnahmen gegen den Bestandsrückgang von Vogelarten

Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen wegen Verschlechterung des Erhaltungsgrades

- Wiederherstellung der gegenüber vorherigen Erfassungen reduzierten Referenzbestände in der Regel durch habitatverbessernde Maßnahmen

Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen aus landesweiter Sicht (insbesondere Ortolan)

- Vergrößerung der besiedelbaren Habitate wegen besonderer landesweiter Bedeutung des Gebietes für die Art.

Hinweis: *Eine Unterscheidung der beiden Kategorien der Wiederherstellungsmaßnahmen in der Maßnahmenkarte (Karte 9) ist nicht möglich. Es handelt sich jeweils um die gleichen Maßnahmen, die zu treffen sind. Beide durch die zweite Kategorie betroffenen Arten (Wiederherstellung aus landesweiter Sicht) sind AUCH durch die 1. Kategorie (Wiederherstellung wegen Verschlechterung) betroffen. Das gilt für Ortolan, Feldlerche und Schafstelze.*

Begründung: *Es werden Maßnahmen formuliert, die jeweils einer Reihe von Arten, die einen ähnlichen Lebensraum besiedeln, fördern (Habitatgilden). Diese werden räumlich so vorgesehen, dass sie den höchst möglichen positiven Effekt haben. Eine Unterscheidung einerseits der Maßnahme selbst wie andererseits auch deren konkreter räumlicher Lage in eine der beiden Kategorien für eine Wiederherstellungsnotwendigkeit kann nicht getroffen werden. Die Ursachen für den Bestandsrückgang liegen in schleichenden Prozessen der Landschaftsveränderung und Nutzungsintensivierung.*

Beispiel Maßnahme O1.1 (Extensivierung von Ackerflächen mit Schwerpunkt Ortolan): Die Maßnahme ist die mit Abstand wichtigste für den Ortolan. Allerdings profitieren auch weitere Arten (Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn sowie Rotmilan und Rohrweihe als Nahrungs-fläche). Sie wurde im Bereich von Ackerflächen vorgesehen, die an günstige Randstrukturen mit Baumreihen oder Eichen am Waldrand grenzen und das im gesamten EU-VSG. Es gibt keine begründete Unterscheidung, warum Teilflächen der Maßnahme aus Gründen der Verschlechterung im Gebiet oder wegen der landesweit ungünstigen Populationsgröße nur einer der Wiederherstellungsnotwendigkeiten zugeordnet werden sollten.

Weitere Maßnahmen betreffen die EU-rechtlich **nicht verpflichtenden sonstigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen**. Diese können umfassen:

- Maßnahmen für Brutvogelarten, die derzeit nicht im Standarddatenbogen geführt sind, wie Raubwürger, Rebhuhn und Turteltaube,
- Maßnahmen zur Aufwertung des gebietsbezogenen Erhaltungsgrades (z.B. für Arten, die sich bereits zum Zeitpunkt der Meldung in einem ungünstigen EHG befanden oder die bereits einen günstigen EHG aufweisen),
- Maßnahmen zur Umsetzung zusätzlicher Ziele des Naturschutzes

Zu den Maßnahmen zählen Schutzmaßnahmen hoheitlich-rechtlicher, vertraglicher oder eigentumsrechtlicher Art.

Sind in bestehenden Schutzverordnungen bereits konkrete Regelungen z.B. zur Nutzung von Flächen, zum Artenschutz oder zur sonstigen Nutzung sowie Hinweise zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten, sind diese als Mindestanforderungen zu übernehmen.

Die **Maßnahmenkarte** (Karte 9, 5 Einzelblätter) stellt die Maßnahmen im Maßstab 1:5.000 dar. Dabei wird unterschieden in flächenbezogene konkrete Maßnahmen, die genau zu verorten sind und in übergeordnete Maßnahmen, die nicht auf einzelne Flächen oder Punkte zu beziehen sind, sondern die großräumig, teilweise für das Gesamtgebiet, gelten.

Die Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung bzw. die zeitliche Schwerpunktsetzung (kurzfristig, mittelfristig, langfristig, Daueraufgabe) wird durch eine Farbabstufung dargestellt.

Die Einzelmaßnahmen können je nach örtlicher Situation und Notwendigkeit der Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades dienen oder diesen wiederherstellen. Im Rahmen der Beschreibung der Maßnahmen in den Maßnahmenblättern wird jeweils auf diese unterschiedlichen Ansätze hingewiesen und die jeweiligen Ansätze mit Angabe von Größen quantifiziert.

Die konkreten Maßnahmen werden folgenden Habitatbereichen und den dort vorkommenden Arten zugeordnet:

- Offenland (9 Maßnahmen)
- Waldrand (6)
- Wald (6)

Übergeordnete Maßnahmen (8) sind durch einen Großbuchstaben ohne Zahl gekennzeichnet. Die meisten dieser Maßnahmen gelten grundsätzlich im gesamten Planungsgebiet.

Für jeden Maßnahmentyp wird ein Maßnahmenblatt erstellt aus dem alle wichtigen Angaben für die Maßnahmenumsetzung hervorgehen. Konkret werden folgende Informationen benannt (BURCKHARDT 2016):

- Maßnahmenbezeichnung
- Maßnahmenfläche, Anzahl oder Länge (diese ergibt sich jeweils aus der Darstellung in der Maßnahmenkarte bzw. bezieht sich auf die im Rahmen der Erhaltungsziele formulierten Flächenanteile in Prozent)
- Maßnahmenkürzel
- Zielarten
- Aktuelle Defizite/Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände
- Ziele der Maßnahmen
- Maßnahmenbeschreibung
- Kennzeichnung, ob verpflichtende Natura 2000-Maßnahme oder zusätzliche Maßnahme sowie Darstellung welcher Typ an verpflichtender Maßnahme (Erhaltungsmaßnahme, Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verschlechterung bzw. Wiederherstellungsmaßnahme aus landesweiter Sicht)
- Ort(e) der Durchführung
- Durchführungsverantwortliche

- Partnerschaften für die Umsetzung
- Umsetzungszeiträume (kurz-, mittel-, langfristig, Daueraufgabe)
- Umsetzungsvoraussetzungen (einschließlich erforderlicher Genehmigungen)
- geeignete Umsetzungsinstrumente
- Konflikte/Synergien mit anderen Maßnahmen
- Voraussichtliche überschlägige Kosten, Hinweise auf Finanzierungsquellen
- Hinweise zur Evaluierung/zur Erfolgskontrolle
- Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen (für die Eintragung im Umsetzungsprozess)
- Anmerkungen

5.1 Maßnahmenbeschreibung

5.1.1 Maßnahmenblätter für die einzelnen Maßnahmen incl. Evaluierung/ Monitoring

Die Maßnahmen werden detailliert im Maßnahmenkatalog im Anhang in Anlage 1 auf Maßnahmenblättern dargestellt. Folgende Maßnahmen werden abgehandelt und die jeweils profitierenden Arten aufgeführt:

5.1.1.1 Konkrete, flächenbezogene Maßnahmen

Maßnahmen im Offenland

O1 Extensivierung von Ackerflächen (z.B. durch AUKM AN6)
(Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Wiesenweihe N, untergeordnet: Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel)

O1.1 Ortolanstreifen bzw. -flächen besonderer Bedeutung

Vorrangig bedeutsame Flächen für Ortolanstreifen, da angrenzend an günstige Gehölzstrukturen und in einem Umfang ausgewiesen, der für eine Wiederherstellung des Bestandes erforderlich ist. Ein regelmäßiger Fruchtwechsel führt jedoch dazu, dass auf Teilbereichen dieser Flächen nicht in jedem Jahr die für den Ortolan optimale Feldfrucht angebaut wird.

O1.2 Ortolanstreifen bzw. -flächen nachgeordneter Bedeutung

Nachrangige Flächen für Ortolanstreifen, da angrenzend weniger günstige Gehölzstrukturen angrenzen oder stärker befahrene Straßen liegen. Diese Bereiche sind vor allem als zusätzliche Flächen oder als räumlich bedeutender Ersatz erforderlich, wenn wegen eines Feldfruchtwechsels die optimalen Bereiche für eine Saison nicht zur Verfügung stehen.

(Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Wiesenweihe N, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel, Turteltaube)

O1.4 Erhöhung des Bracheanteils
(Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Wiesenweihe N, Rohrweihe N, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel, Turteltaube)

O2 Klärung der amtlichen Wegebreiten und Flurstücksgrenzen
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan, Wiesenweihe N)

O3 Natur- und artenschutzgerechte Pflege von Wegeseitenräumen (oder Grabenrändern)
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan, Wiesenweihe N)

O4 Anlage spezieller Artenschonstreifen
(Rebhuhn, Feldlerche, Schafstelze, Braunkehlchen, Neuntöter, Raubwürger, Wiesenweihe N, untergeordnet: Heidelerche, Rotmilan, Rohrweihe N, Wachtel, Turteltaube)

O5 Erhalt und schonende Pflege der Gehölze in der offenen Landschaft
(Ortolan, Heidelerche, Rotmilan, Neuntöter, Nachtigall, Raubwürger, Turteltaube)

O6 Pflanzung von Gehölzen in der offenen Landschaft
(Ortolan, Heidelerche, Rotmilan, Neuntöter, Nachtigall, Raubwürger, Turteltaube)

O7 Extensivierung der Grünlandnutzung
(Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Wiesenweihe N, Rohrweihe N, Neuntöter)

O8 Bestandsüberwachung bestimmter Arten und Sicherung der Brutplätze
(*Wiesenweihe, untergeordnet Rotmilan)*

O9 Offenhaltung einzelner zusammenhängender Agrarflächen
(Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Rotmilan N, Wiesenweihe N, Rohrweihe N)

Maßnahmen an Waldrändern

Wr1 Erhalt und Entwicklung alter Laubgehölze am Waldrand
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Turteltaube, Pirol, Rotmilan)

Wr2 Neupflanzung von Eichen am Waldrand
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Turteltaube, Pirol, Rotmilan)

Wr3 Erhalt offener und lichter Waldrandbereiche
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals)

Wr4 Schonung von Brutplätzen störungsempfindlicher Arten zur Brutzeit
(*Rotmilan*)

Wr5 Erhalt bzw. Entwicklung dichter Waldrandbereiche mit vorgelagerten Hecken
(*Neuntöter, Raubwürger, Nachtigall, Turteltaube, untergeordnet: Pirol*)

Wr6 Freihaltung der Waldrandbereiche von illegalen Müllablagerungen (Grünschnitt, Müll) und landwirtschaftlichen Lagerflächen (Silageballen, Stroh, Holz, Kartoffellesesteine u.ä.)
(*Heidelerche, Ortolan, Neuntöter, Nachtigall, Wendehals, Turteltaube*)

Maßnahmen im Wald

W1 Entwicklung reich strukturierter Laub- und Mischwälder
(*Schwarzspecht, Pirol, Turteltaube*)

W2 Erhöhung des Bestandsalters
(*Schwarzspecht, Wendehals, Rotmilan*)

W3 Umwandlung standortfremder Waldbestände in Mischwälder
(*Schwarzspecht, Pirol, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan*)

W4 Auflichtung von Wäldern
(*Wendehals, untergeordnet: Pirol, Turteltaube*)

W5 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro ha
(Schwarzspecht, *Wendehals, Rotmilan, untergeordnet: Pirol, Turteltaube*)

W6 Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche
(*Schwarzspecht, Pirol, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan*)

5.1.1.2 Übergeordnete Maßnahmen

A Erhalt der aktuellen Wald-Feld-Verteilung (Erhalt großer Waldrandlängen)
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan)

B Zielgerichteter bzw. reduzierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mineralischer Düngung
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wendehals, Turteltaube)

C Prädatorenbejagung
(Ortolan, Heidelerche, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Rebhuhn, Wiesenweihe)

D Verzicht auf die Bejagung des Rebhuhns
(*Rebhuhn*)

E Nutzung bleifreier Munition für die Jagd
(*Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe*)

F Freihaltung 500 m breiter Randbereiche um das EU-Vogelschutzgebiet von Windenergieanlagen
(*Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe*)

G Feldberegnung nur auf Zielflächen
(*Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Braunkehlchen, Neuntöter, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel, Turteltaube*)

H Verzicht auf Ganzpflanzensilage mit Ernte vor Ende Juni
(*Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel*)

Tabelle 23: Übersichtstabelle der Maßnahmen

Kürzel	**Bezeichnung/ Beschreibung**	**verpflichtende Maßnahme** *sonstige Maßnahme*	**Fläche / Anzahl**	**Signifikante Vogelarten /** *sonstige Vogelarten*	**Zuständigkeit /** *Kooperationspartner*	**Priorität**	**Zeitraum für Umsetzung**	**Kosten (€)** *Finanzierungsinstrument*
Lokale, flächenbezogene Maßnahmen (vgl. Kartenblatt 9)								
O1.1	Extensivierung von Ackerflächen mit Schwerpunkt Ortolan (z.B. AUKM AN6), Ortolanstreifen/-flächen besonderer Bedeutung	Erhaltung	16 ha	**Ortolan,** Schafstelze, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel, Rotmilan, Wiesenweihe *Rebhuhn*	Bewirtschafter *Ökolog. Station, UNB, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	sehr hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	102.000,-/a *AUKM*
		Wiederherstellung	80 ha					43.000,-/a *AUKM*
		zus. Maßn.						
O1.2	Extensivierung von Ackerflächen mit Schwerpunkt Ortolan (z.B. AUKM AN6), Ortolanstreifen/-flächen zweiter Priorität	Erhaltung	bis 31 ha	**Ortolan,** Schafstelze, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel, Rotmilan, Wiesenweihe *Rebhuhn*	Bewirtschafter *Ökolog. Station, UNB, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	hoch	mittelfristig, Daueraufgabe	9.200,-/a *AUKM*
		Wiederherstellung	bis 106 ha					45.700,-/a *AUKM*
		zus. Maßn.						
O1.3	Sonstige extensive Ackerbewirtschaftung (weitere AUKM)	Erhaltung	ca. 15 ha	Heidelerche, Feldlerche, Schafstelze, Ortolan, Wachtel, nachrangig: Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Rotmilan, Wiesenweihe *Rebhuhn, Turteltaube*	Bewirtschafter *Ökolog. Station, UNB, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	hoch	kurzfristig, mittelfristig, Daueraufgabe	15.000,-/a *AUKM*
		Wiederherstellung	ca. 15 ha					15.000,-/a *AUKM*
		zus. Maßn.						
O1.4	Erhöhung des Bracheanteils	Erhaltung	ca. 25 ha	Heidelerche, Feldlerche, Schafstelze, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Rotmilan, Wespenbussard, *Rebhuhn, Rohrweihe*	Bewirtschafter *Ökolog. Station, UNB, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	hoch	kurzfristig, mittelfristig, Daueraufgabe	kostenneutral, da im Rahmen Agrarförderung *GLÖZ8 (aktuell ausgesetzt)*
		Wiederherstellung	ca. 25 ha					
		zus. Maßn.						
O2	Klärung der amtlichen Wegebreiten und Flurstücksgrenzen	Erhaltung	ca. 0,1 ha	Ortolan, Heidelerche, Feldlerche, Schafstelze, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Wendehals, Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe *Rebhuhn, Turteltaube*	Gemeinden *Flächeneigentümer/ Pächter, UNB/Landkreis, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	sehr hoch bis hoch	kurzfristig, mittelfristig, Daueraufgabe	weitgehend kostenneutral (ca. 33.000,- Vermarkung) *Verursacher*
		Wiederherstellung	ca. 1,0 ha					
		zus. Maßn.						

Tabelle 23 (Forts.)

Kürzel	Bezeichnung/ Beschreibung	verpflichtende Maßnahme *sonstige Maßnahme*	Fläche / Anzahl	Signifikante Vogelarten / *sonstige Vogelarten*	Zuständigkeit / *Kooperationspartner*	Priorität	Zeitraum für Umsetzung	Kosten (€) *Finanzierungsinstrument*
O3	Natur- und artenschutzgerechte Pflege der Wegeseitenräume (und Grabenränder)	Erhaltung	ca. 8 ha	Ortolan, Heidelerche, Feldlerche, Schafstelze, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Wendehals, Rotmilan, Wiesenweihe, *Rebhuhn, Turteltaube*	Gemeinden, *Flächeneigentümer/ Pächter, Ökolog. Station, UNB/ Landkreis, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	2.400,- *Gemeinde*
		Wiederherstellung	ca. 32 ha					9.600,- *Gemeinde*
		zus. Maßn.						
O4	Anlage spezieller Artenschonstreifen	Erhaltung	ca. 5 ha	Feldlerche, Schafstelze, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Wiesenweihe nachrangig: Wachtel, Heidelerche, Rotmilan, Rohrweihe *Rebhuhn, Turteltaube*	Flächeneigentümer/ Pächter, *Ökolog. Station, UNB/ Landkreis, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	hoch	mittelfristig, Daueraufgabe	5.000,-/a *zuk. Förderprogramm*
		Wiederherstellung	ca. 20 ha					20.000,-/a *zuk. Förderprogramm*
		zus. Maßn.						*Kompensation*
O5	Erhalt und schonende Pflege der Gehölze in der offenen Landschaft	Erhaltung	ca. 5-10 ha, >111 Stck.	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Nachtigall, Rotmilan *Turteltaube*	Flächeneigentümer/ Pächter, Gemeinden, Landkreis (Kreisstraßen), *Ökolog. Station, UNB/ Landkreis, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	sehr hoch bis hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	weitg. kostenneutral
		zus. Maßn.						
O6	Pflanzung von Gehölzen in der offenen Landschaft	Wiederherstellung	8.100 m, 810 Stck.	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Nachtigall, Rotmilan *Turteltaube*	Landkreis / Land, Ökolog. Station, Flächeneigentümer/Pächter, Gemeinden, *UNB/ Landkreis, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	sehr hoch bis hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	150,- je Baum = 121.500,- *Landesmittel*
		zus. Maßn.	*3.200 m, 320 Stck.*					48.000,- *Kompensation*

Tabelle 23 (Forts.)

Kürzel	**Bezeichnung/ Beschreibung**	**verpflichtende Maßnahme** *sonstige Maßnahme*	**Fläche / Anzahl**	**Signifikante Vogelarten /** *sonstige Vogelarten*	**Zuständigkeit /** *Kooperationspartner*	**Priorität**	**Zeitraum für Umsetzung**	**Kosten (€)** *Finanzierungsinstrument*
O7	Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. AUKM GN1, GN5 und Ökoregelung 1d)	Erhaltung	1 ha	Feldlerche, Schafstelze, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Wachtel, Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe *Rebhuhn*	Flächeneigentümer/ Pächter, *Ökolog. Station, UNB/ Landkreis, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	mittel	mittelfristig, Daueraufgabe	450,-/a *AUKM, Landesmittel*
		Wiederherstellung	4,4 ha					2.000,-/a *AUKM, Landesmittel*
		zus. Maßn.						
O8	Bestandsüberwachung bestimmter Arten und Sicherung von Brutplätzen	Erhaltung	gesamte Fläche bzw. 1-5 Standorte	Ortolan (regelmäßige Beatandserfassung), Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe (Sicherung der Brutplätze)	Landkreis / Land, Naturschutzverbände *Ökolog. Station, UNB/ Landkreis, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	ca. 10.000,-alle drei Jahre für Bestandserfassung Ortolan, Brutplatzsicherung unklar
O9	Offenhaltung einzelner zusammenhängender Agrarflächen	Erhaltung	50 bis 100 ha	Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Rotmilan (N), Wiesenweihe (N), Rohrweihe (N)	Flächeneigentümer/ Pächter, Landkreis, *Ökolog. Station*	mittel	langfristig, Daueraufgabe	kostenneutral
Wr1	Erhaltung und Entwicklung alter Laubgehölze am Waldrand	Erhaltung	ca. 115 Stck.	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Pirol, Rotmilan, *Turteltaube*	Flächeneigentümer, *Ökolog. Station, UNB/ Landkreis, Bezirksförster/Forstverwaltung*	sehr hoch bis hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	bis zu 23.000,- *Landesmittel*
		zus. Maßn.						*Kompensation*
Wr2	Neupflanzung von Eichen am Waldrand	Wiederherstellung	ca. 170 Stck.	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Pirol, Rotmilan, *Turteltaube*	Flächeneigentümer, Ökolog. Station, *UNB/ Landkreis, Bezirksförster/Forstverwaltung*	sehr hoch bis hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	150,- je Baum = 25.500,- *Landesmittel*
		zus. Maßn.						*Kompensation*
Wr3	Erhalt offener und lichter Waldrandbereiche	Erhaltung	>12.000 lfm	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals	Flächeneigentümer, Ökolog. Station, *UNB/ Landkreis, Bezirksförster/Forstverwaltung*	mittel	kurzfristig, Daueraufgabe	kostenneutral

Tabelle 23 (Forts.)

Kürzel	**Bezeichnung/ Beschreibung**	**verpflichtende Maßnahme** *sonstige Maßnahme*	**Fläche / Anzahl**	**Signifikante Vogelarten /** *sonstige Vogelarten*	**Zuständigkeit /** *Kooperationspartner*	**Priorität**	**Zeitraum für Umsetzung**	**Kosten (€)** *Finanzierungsinstrument*
Wr4	Schonung von Brutplätzen störungsempfindlicher Arten zur Brutzeit	Erhaltung	ca. 1-5 Standorte	Rotmilan	Flächeneigentümer/ Pächter, Naturschutzverbände, *UNB/ Landkreis, Bezirksförster/ Forstverwaltung*	hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	kostenneutral
		zus. Maßn.						
Wr5	Erhalt bzw. Entwicklung dichter Waldrandbereiche mit vorgelagerten Hecken	Erhaltung	ca. 4 km	Neuntöter, Raubwürger, Nachtigall, Pirol, *Turteltaube*	Flächeneigentümer, Land, *UNB / Landkreis, Bezirksförster/Forst-verwaltung*	mittel	mittel- bis langfristig	incl. Zäunung 160.000,-
		Wiederherstellung	ca. 2 km					incl. Zäunung 80.000,-
		zus. Maßn.						
Wr6	Freihaltung der Waldränder von illegalen Müllablagerungen und landwirtschaftlichen Lagerflächen	Wiederherstellung	ca. 14 Standorte, 0,5 ha	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Nachtigall, Wendehals, *Turteltaube*	Flächeneigentümer, Gemeinden, *UNB / Landkreis, Ökolog. Station, Gemeinden, Bezirksförster/Forstverwaltung, Landwirtschaftskammer/ Beratungsringe*	hoch bis sehr hoch	kurz- bis mittelfristig, Daueraufgabe	*Verursacher* bis zu 28.000,- *(Landkreis/Gemeinden)*
		zus. Maßn.						
W1	Entwicklung reich strukturierter Laub- und Mischwälder	*zus. Maßn.*	ca. 500 ha	Schwarzspecht, Pirol, *Turteltaube*	Flächeneigentümer, *UNB / Landkreis, Ökolog. Station, Bezirksförster/ Forstverwaltung*	mittel	mittelfristig, Daueraufgabe	zukünftig übliche forstliche Nutzung *Eigentümer* bis 20.000,-/ ha
W2	Erhöhung des Bestandesalters der Wälder	*zus. Maßn.*	ca. 500 ha	Schwarzspecht, Wendehals, Rotmilan	Flächeneigentümer, *Bezirksförster/ Forstverwaltung*	mittel bis hoch	langfristig, Daueraufgabe	lokal über Wertermittlung des Ertragsausfalls, Finanzbedarf unklar, *forstl. Förderprogramme, Kompensat.*

Tabelle 23 (Forts.)

Kürzel	**Bezeichnung/ Beschreibung**	**verpflichtende Maßnahme** *sonstige Maßnahme*	**Fläche / Anzahl**	**Signifikante Vogelarten /** *sonstige Vogelarten*	**Zuständigkeit /** *Kooperationspartner*	**Priorität**	**Zeitraum für Umsetzung**	**Kosten (€)** *Finanzierungsinstrument*
W3	Umwandlung standortfremder Waldbestände in Mischwälder	*zus. Maßn.*	ca. 22 ha	Schwarzspecht, Pirol, Wendehals, Rotmilan, *Turteltaube*	Flächeneigentümer, *Bezirksförster/ Forstverwaltung*	hoch	mittel- bis langfristig	zukünftig üb-liche forstliche Nutzung bis zu 20.000,-/ ha *forstl. Förderprogramme, Kompensation*
W4	Auflichtung von Wäldern	Erhaltung	1-2 ha	Wendehals, Pirol, *Turteltaube*	Flächeneigentümer, *Bezirksförster/ Forstverwaltung*	mittel	mittel- bis langfristig	kostenneutral im Rahmen der Durchforstung, bzw. bis zu 25,-/ Raummeter ca. 10.000,-/ha
W5	Kennzeichnung und Erhalt von mind. fünf Habitatbäumen pro ha	*zus. Maßn.*	bis zu 1.700 Stck.	Schwarzspecht, Wendehals, Rotmilan, nachrangig Pirol *Turteltaube*	Flächeneigentümer, *Bezirksförster/ Forstverwaltung*	hoch	mittelfristig, Daueraufgabe	von Einzelfall abhängig *forstl. Förderprogramme, Kompensation (Ersatzgeld)*
W6	Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche	*zus. Maßn.*	bis zu 1.700 Stck.	Schwarzspecht, Wendehals, Rotmilan, Pirol *Turteltaube*	Flächeneigentümer, *Bezirksförster/ Forstverwaltung*	mittel	langfristig, Daueraufgabe	abhängig von Holzwert (Sachverständigengutachten) *forstl. Förderprogramme, Kompensation (Ersatzgeld)*

Tabelle 23 (Forts.)

Kürzel	**Bezeichnung/ Beschreibung**	**verpflichtende Maßnahme** *sonstige Maßnahme*	**Fläche / Anzahl**	**Signifikante Vogelarten /** *sonstige Vogelarten*	**Zuständigkeit /** *Kooperationspartner*	**Priorität**	**Zeitraum für Umsetzung**	**Kosten (€)** *Finanzierungsinstrument*
Übergeordnete Maßnahmen (nicht konkret flächenbezogen)								
A	Erhalt der aktuellen Wald-Feld-Verteilung (Erhalt großer Waldrandlängen)	Erhaltung	gesamtes Gebiet	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Rotmilan, *Turteltaube*	UNB/Landkreis, *Flächeneigentümer, Bezirksförster/ Forstverwaltung*	hoch	Daueraufgabe	kostenneutral
B	Zielgerichteter bzw. reduzierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mineralischer Düngung	*zus. Maßn.*	gesamtes Gebiet	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze, Wendehals, *Rebhuhn, Turteltaube*	Flächeneigentümer/ Pächter, *Landwirtschaftskammer / Beratungsringe*	hoch	Daueraufgabe	kostenneutral
C	Prädatorenbejagung	Erhaltung *zus. Maßn.*	gesamtes Gebiet	Ortolan, Heidelerche, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Wiesenweihe, *Rebhuhn*	Jagdausübungsberechtigte *Landkreis / Untere Jagdbehörde*	hoch	Daueraufgabe	z.B. Kosten für Fallen (1.000,-/St.) *Landesmittel, Jägerschaft*
D	Verzicht auf Bejagung von Waldschnepfe und Rebhuhn	Erhaltung *zus. Maßn.*	gesamtes Gebiet	*Rebhuhn*	Jagdausübungsberechtigte	hoch	Daueraufgabe	kostenneutral
E	Nutzung bleifreier Munition für die Jagd	*zus. Maßn.*	gesamtes Gebiet	Rotmilan	Jagdausübungsberechtigte	hoch	Daueraufgabe	kostenneutral
F	Freihaltung mind. 500 m breiter Randbereiche um das EU-Vogel-schutzgebiet von Windenergie-anlagen	Erhaltung *zus. Maßn.*	Gebietsgrenze mit 500 m-Puffer	Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Ortolan	Landkreis als Träger der Regionalplanung, UNB	hoch	Daueraufgabe	kostenneutral

Tabelle 23 (Forts.)

Kürzel	**Bezeichnung/ Beschreibung**	**verpflichtende Maßnahme** *sonstige Maßnahme*	**Fläche / Anzahl**	**Signifikante Vogelarten /** *sonstige Vogelarten*	**Zuständigkeit /** *Kooperationspartner*	**Priorität**	**Zeitraum für Umsetzung**	**Kosten (€)** *Finanzierungsinstrument*
G	Feldberegnung nur auf Zielflächen	Erhaltung Wiederherstellung *zus. Maßn.*	gesamtes Gebiet	Ortolan, Heidelerche, Braunkehlchen, Neuntöter, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, *Rebhuhn, Turteltaube*	Flächeneigentümer/ Pächter, *Landkreis (UWB, UNB, Ökolog. Station, Landwirtschaftskammer / Beratungsringe*	hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	kostenneutral
H	Verzicht auf Ganzpflanzensilage mit Ernte vor Ende Juni	Erhaltung *zus. Maßn.*	gesamtes Gebiet	Ortolan, Heidelerche, Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Wiesenweihe *Rebhuhn*	Flächeneigentümer/ Pächter, *UNB / Landkreis, Ökolog. Station, Landwirtschaftskammer / Beratungsringe*	hoch	Daueraufgabe	weitgehend kostenneutral

5.2 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen sowie zur Betreuung des Gebietes

5.2.1 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt möglichst umgehend unter Federführung des Landkreises Uelzen mit jeweils unterschiedlichen Partnern entsprechend der Angaben in den Maßnahmenblättern.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die „Ökologische Station Wendland-Drawehn“, die mit ihrem Auftrag zur Gebietsbetreuung den Kontakt zu den im Gebiet wirtschaftenden Landwirten hält.

Es sollte klar geregelt werden, welche Institution in welchen Bereichen die Maßnahmenumsetzung angeht. Dabei ist eine enge Abstimmung Voraussetzung.

Die Ansätze für die Maßnahmenumsetzung sind unterschiedlich:

Umsetzungszeitraum und Priorisierung der Maßnahmen geben die Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen wieder und sollten grundsätzlich Berücksichtigung finden. Dabei bedeutet diese Festlegung keine festgefügte Rangliste, nach der erst alle kurzfristigen bzw. mit sehr hoher Priorität betitelten Maßnahmen und erst später die mittel- und langfristigen Maßnahmen umzusetzen sind.

In vielen Fällen wird es erforderlich sein, über Förderanträge finanzielle Mittel des Landes einzuwerben. Dementsprechend sind zeitliche Vorläufe zu berücksichtigen.

Folgende Instrumente für die Umsetzung und Finanzierung der formulierten Maßnahmen stehen zur Verfügung:

- Vertragsnaturschutz über Agrarumweltmaßnahmen sowie deren engmaschige Betreuung (vor allem für nutzungsabhängige Flächen, wie Ackerland)
- Gestattungsverträge mit Gemeinden oder privaten Flächeneigentümern (z.B. für Baumpflanzungen),
- Nutzung von Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU, vor allem für komplexe und großflächig wirkende Maßnahmen oder investive Maßnahmen,
- Lenkung von Kompensationsmaßnahmen und Ersatzgeldern aus der Eingriffsregelung in das Gebiet zur Umsetzung der nicht verpflichtenden Maßnahmen oder für Maßnahmen, die die schleichende Verschlechterung der Lebensraumbedingungen im Fokus haben und die nicht einem einzelnen Verursacher zuzuordnen sind.

5.2.2 Hinweise zur Betreuung des Gebietes

Eine intensive Vor-Ort-Betreuung des Gebietes mit persönlichem Kontakt zu Flächeneigentümern, Bewirtschaftern, Gemeindevertretern, Forstämtern, Hegeringen und natürlich zur Kreisverwaltung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Maßnahmenumsetzung.

Das Gebiet wird aktuell betreut durch die Ökologische Station Wendland/Drawehn des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. in Bergen/Dumme.

Die Größe des Gebietes, der hohe Abstimmungsaufwand mit den vielen Akteuren und Kooperationspartnern sowie die Vielzahl an Maßnahmen erfordert einen hohen Personaleinsatz sowie ein hohes Maß an Kontinuität im Bereich der Maßnahmenumsetzung und beim Personal.

6 Offene Fragen, verbleibende Konflikte und Fortschreibungsbedarf

6.1 Offene Fragen

Umsetzung verpflichtender Maßnahmen durch freiwillige Programme
Die wichtigste Maßnahme, insbesondere für den Ortolan, ist die ortolanfreundliche Bewirtschaftung von Ackerflächen bzw. Randstreifen von Ackerflächen. Wegen des nachhaltigen und andauernden Bestandsrückgangs des Ortolans sind hier verstärkt Anstrengungen zu unternehmen, weitere Flächen entsprechend zu bewirtschaften. Das findet allerdings nur Akzeptanz bei den Bewirtschaftern durch einen finanziellen Ausgleich. Die speziell für den Ortolan entwickelte AUKM AN6 ist ein sehr wichtiges Instrument, allerdings freiwillig und je nach Standort unterschiedlich attraktiv für die Bewirtschafter.

Kernproblem ist hier die anvisierte Maßnahmenumsetzung von verpflichtenden Maßnahmen durch ein freiwilliges Instrument. Zusätzlich ist der Einfluss der regionalen Akteure auf die nicht immer optimalen Bewirtschaftungsbedingungen für diese durch EU und Land finanzierte Maßnahmen gering. Es bleibt zu hoffen, dass die finanzielle Förderung in Kombination mit den Bewirtschaftungsbeschränkungen langfristig attraktiv bleibt, da ein hoher Flächenanteil und hohe Akzeptanz bei den Bewirtschaftern Voraussetzung für den Erfolg dieser zentralen Maßnahme ist.

Der Ökologischen Station Wendland/Drawehn fällt hier im Rahmen der Gebietsbetreuung eine wichtige Aufgabe zu.

Dauerhafte Finanzierung verpflichtender Maßnahmen
Eine Vielzahl an Maßnahmen ist abhängig von Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes. Diese müssen für den Einzelfall beantragt und eingeworben werden. Es bedarf eines hohen Aufwands an Vorarbeit, Dokumentation und Erfolgskontrolle. Eine dauerhafte Finanzierung für viele Maßnahmen, die oftmals als Daueraufgabe bestehen, ist nicht gegeben.

Fehlende Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung von Maßnahmen
Mit Ausnahme der Seitenräume von Straßen und Wegen weist die öffentliche Hand nahezu keine Eigentumsflächen auf. Die Umsetzung von Maßnahmen ist daher immer an die Bereitschaft der Flächeneigentümer und Nutzer gebunden bzw. es müssen Vereinbarungen oder attraktive Bedingungen (z.B. finanzieller Ausgleich) geboten werden, um Akzeptanz und Zustimmung für Maßnahmen zu erreichen.

Überarbeitung der LSG-Verordnung
Die LSG-Verordnung aus dem Dezember 2013 beschreibt zwar konkrete Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Arten und recht allgemeine für die weiteren zu schützenden Arten, formuliert aber in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung keine spezifischen Regelungen für eine ortolanfreundliche Bewirtschaftung von Ackerrand-streifen.

Aus fachlicher Sicht ist eine Aktualisierung der LSG-Verordnung anzuraten, da die bisherigen Regelungen keine Veränderung des negativen Bestandstrends insbesondere für den Ortolan bewirkt haben. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die bisherigen freiwilligen Maßnahmen zukünftig verpflichtend zu regeln sind.

Personal für die Maßnahmenumsetzung
Aktuell ebenfalls nicht gelöst ist die Frage der erforderlichen Personalausstattung bei Landkreis Uelzen bzw. Ökologischer Station zur Umsetzung der formulierten Maßnahmen. Die aktuelle Personalsituation wird nicht als ausreichend für eine zeitnahe und zügige Umsetzung des (verpflichtenden) Maßnahmenkatalogs einschließlich der Mittelakquise angesehen.

Regelmäßige Bestandserhebungen
Die regelmäßigen Bestandserhebungen der Staatlichen Vogelschutzwarte im Rahmen des Monitorings in den EU-Vogelschutzgebieten werden etwa alle 10 Jahre durchgeführt. Zuletzt

erfolgte dies 2020 (LAMPRECHT & WELLMANN 2020), sodass mit der nächsten vollständigen Brutvogelerfassung etwa 2030 zu rechnen wäre.

Insbesondere für die herausgehobene Art Ortolan, die einen deutlich negativen Bestandstrend aufweist sind Bestandserhebungen in wesentlich kürzeren Zeiträumen erforderlich, um rechtzeitig auf einen bestandsgefährdenden Rückgang reagieren zu können. Es wird daher angestrebt jeweils im Abstand von drei Jahren den Ortolanbestand im gesamten Gebiet zu erfassen. Das kann, da die finanziellen Mittel dafür begrenzt sind, u.a. durch die Vergabe von Bachelor- oder Masterarbeiten oder durch Kooperationen mit Naturschutzverbänden in einem kostenmäßig überschaubaren Rahmen erfolgen.

6.2 Verbleibende Konflikte

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der 2. Säule der EU-Agrarförderung
Diese sind Chance und Problem zugleich, da die Entwicklung auf einem landesweiten Level mit festgelegten und vereinheitlichten Fristen und Rahmenbedingungen erfolgt, die vor Ort zu Problemen führen können (Beispiel: erforderliche Düngung langjähriger AN6-Flächen).

Eine zielgenaue, auf das jeweilige Gebiet abgestimmte Maßnahme, die den zu fördernden Vogelarten möglichst optimal hilft und gleichzeitig eine hohe Akzeptanz bei den Bewirtschaftern findet, ist kaum zu erreichen. Es bedarf auch bei der aktuell leider nur eingeschränkt wirksamen Maßnahme (hier: AN6) eines hohen Personaleinsatzes an Mitarbeit bei der Programmgestaltung, Information der Bewirtschafter und fachlicher Begleitung während der Laufzeit.

Dazu kommen übergeordnete administrative Entscheidungen, wie das Aussetzen in einzelnen Jahren oder ein Stopp von Neubeantragungen bei Überzeichnung der landesweit angesetzten Gesamtfinanzierung.

Wegeseitenräume
Wegeseitenräume in der katasteramtlich festgelegten Breite stehen nicht überall zur Verfügung. Sie sind aber in voller Breite wichtige Flächen zur Umsetzung von Maßnahmen, wie Baumpflanzungen auf Flächen der öffentlichen Hand.

Es bedarf gezielter Initiativen der Gemeinden, unterstützt durch die Ökologische Station und/oder die UNB, um in den Fällen, in denen wesentliche Flächenanteile der Wegeseitenräume an die benachbarten Ackerflächen verloren gegangen sind, eine Neuvermarkung bzw. Grenzfeststellung zu erreichen. In vielen Fällen haben die Gemeinden an diesem Verfahren wegen des personellen Aufwands und der Frage der erforderlichen Pflege der Randstreifen kein besonderes Interesse.

Es besteht allerdings eine hohe Bedeutung für die Verfügbarkeit der vollen Wegebreiten für Maßnahmenumsetzungen und es besteht nach § 2 Abs 4 BNatSchG die Verpflichtung der öffentlichen Hand auf ihren Grundflächen (zumal innerhalb eines Schutzgebietes) die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Energiewende
Im Rahmen der Energiewende sind in hohem Umfang zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung und für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PV) erforderlich.

Im Landkreis Uelzen müssen 4 % der Kreisfläche für die Windenergienutzung bis Ende 2032 zur Verfügung stehen. Derzeit überarbeitet der Landkreis dazu sein Regionales Raumordnungsprogramm 2019 (LANDKREIS UELZEN 2019). Im politischen Entscheidungsprozess sind die Abstände, die zu so empfindlichen Gebieten, wie EU-Vogelschutzgebieten für geplante Vorrangflächen einzuhalten sind. Bestehende Windenergieanlagen weisen Abstände von nur 200 m auf.

Aus Sicht des Vogelschutzes und unter Berücksichtigung der Festlegungen in § 45b BNatSchG, in dem festgelegt ist, dass unterhalb eines artspezifisch definierten „Nahbereichs“ um Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten, eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos besteht, sind entsprechende Abstände für die in V25 zu schützenden Arten

rund um das Gebiet einzuhalten. Betroffen sind die Arten Rotmilan, Wiesenweihe und Rohrweihe. Für den Rotmilan gilt ein Nahbereich von 500 m, der hier entsprechend der gesetzlichen Regelungen einzuhalten ist.

Es besteht allerdings die Befürchtung, dass diese Abstandswerte unterschritten werden sollen und damit für Brutplätze in den Randbereichen des Gebietes kein adäquater Schutz mehr zu erreichen ist.

Freiflächen-PV-Anlagen sind bauliche Anlagen, die insbesondere Arten des strukturarmen Offenlandes aus ihrem Lebensraum verdrängen. Das gilt insbesondere für die in V25 zu schützenden Arten Feldlerche, Schafstelze und Wachtel. Innerhalb von V25 sind Freiflächen-PV-Anlagen zwar ausgeschlossen, Abstandsbereiche zu den Rändern sind aber nicht definiert. Anlagen im unmittelbaren Grenzbereich können daher negative Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet bewirken.

Autobahn-Planung
Die geplante Autobahn A39 Lüneburg-Wolfsburg wird die beiden Teilgebiete von V25 trennen. Sie wird nur etwa 1.100 m östlich des Südteils bei Bad Bodenteich am Gebiet vorbeiführen und zum Verlust einer Reihe von Ortolanrevieren im unmittelbaren Umfeld des Gebietes führen. Zwar sind die Planer verpflichtet artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust an Brutrevieren auszugleichen, es ist allerdings derzeit noch unklar, wo dies erfolgt und ob die Maßnahmen wirksam werden.

6.3 Fortschreibungsbedarf

Es ist sinnvoll, im Rahmen einer GIS-Umsetzung des Maßnahmenkonzepts kontinuierlich den Fortschritt der Maßnahmenumsetzung zu aktualisieren. Gemeinsam mit der Einpflegung aktueller Erkenntnisse aus weiteren Erfassungen sowie Erfahrungen aus der Maßnahmenumsetzung sollte damit eine kontinuierliche Weiterentwicklung des FFH-Managementplans angestrebt werden, der eine Fortschreibung nach 15 oder 20 Jahren überflüssig macht.

Sollte eine kontinuierliche Fortschreibung in dieser Form nicht umgesetzt werden können, ist eine Fortschreibung des Managementplanes auf Basis aktueller Bestandserfassungen nach ca. 10 bis 12 Jahren erforderlich.

7 Hinweise zur Evaluierung und zum Monitoring

Grundsätzlich ist nach Umsetzung von (Teil-) Maßnahmen kontinuierlich bzw. spätestens zwei Jahre danach eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Neben der Dokumentation des Maßnahmenerfolgs ist diese Kontrolle auch für die kontinuierliche Fortschreibung der Planung sowie den Lernprozess bei der Umsetzung von Maßnahmen von Bedeutung.

Dabei sind Umfang und Methode einer Erfolgskontrolle abhängig von der jeweiligen Maßnahme. Ziel sollte es sein, vor allem die Auswirkungen auf Fläche, Qualität (Erhaltungsgrad) und Bestand der Schutzgegenstände zu erfassen und zu dokumentieren.

Hinweise zur Überwachung und Erfolgskontrolle werden in den einzelnen Maßnahmenblättern (Anlage 1) gegeben.

Ein Monitoring der Situation der Vogelarten und hier insbesondere für den Ortolan und die Wirksamkeit des freiwilligen Vertragsnaturschutzes für diese Art ist erforderlich, um in kurzen Intervallen über die Gesamtentwicklung im Planungsgebiet informiert zu sein, den Erfolg von Maßnahmen einschätzen zu können und ggf. steuernd einzugreifen bzw. auf übergeordneter Ebene darauf hinzuweisen.

Möglich ist auch, dass auf Basis von aktuellen Erfassungen Modifikationen von Maßnahmen erforderlich werden oder gänzlich neue Maßnahmen aufgenommen werden müssen.

8 Literatur

8.1 Literatur

ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005) In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

BERNARDY, P., K. DZIEWIATY, I. PEWSDORF & M. STREUN (2006): Integratives Schutzkonzept zum Erhalt ackerbrütender Vogelgemeinschaften im hannoverschen Wendland – Ortolanprojekt 2003-2006. – Abschlußbericht. – unveröff. Gutachten im Auftrag des Landkreises Lüchow- Dannenberg und des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. - Hitzacker.

BFN (2020): Hinweise zu FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie. – www.bfn.de/themen/natura-2000/richtlinien-grundsaetze.html (29.07.2021)

BOHLEN, M. & K. BURDORF (2005): Artspezifische Erhaltungsziele und Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands in EU-Vogelschutzgebieten. – Artsteckbriefe. Unveröff. Manuskript der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN

BÜRO LAMPRECHT (2002): Monitoring im Europäischen Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide südlich Himbergen“. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLÖ.

BÜRO LAMPRECHT (2005): Brutvogelkartierung im Rahmen der UVS zum geplanten Neubau der Bundesautobahn A 39 – Erfassung von Ortolan und Heidelerche auf den Probeflächen 19 bis 21 im IBA „Ostheide“, unveröff. Gutachten im Auftrag von BMS-Umweltplanung.

BURCKHARDT, S. (2016): Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (2): 73-132. – Hannover.

DANKELMANN, M. (2023): Der Wendehals *Jynx torquilla* in Niedersachsen und Bremen. Verbreitung, Brutbestand und Habitatwahl 2019-2021 sowie Gefährdungsursachen, Schutz und Erhaltungszustand. – Vogelkdl. Ber. Nieders. 49: 185-213.

DRACHENFELS, O. V. (2011, 2016, 2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stände 2011, 2016, 2020. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4. Hannover

DÜRR, T. (2023): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (Stand: 08.2023).–Quelle: http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & K. BAUER (Hrsg.,1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Genehmigte Lizenzausgabe ebook, 2001, AULA-Verlag. - Wiesbaden.

KRÜGER, T., G. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. (48) S. 1–552.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inform.dienst Naturschutz Niedersachs. 35 (4) S. 181–260

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Inform.dienst Naturschutz Niedersachs. 41 (2): 111-174.

LAMPRECHT & WELLMANN (2007): Monitoring im Europäischen Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“, Gebietsteil Bad Bodenteich 2007. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN.

LAMPRECHT & WELLMANN (2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015): Qualifizierung von Landwirten zur Teilnahme am Kooperationsprogramm Naturschutz. Jährliche Berichte 2009 bis 2015 im Auftrag des Landkreises Uelzen.

LAMPRECHT & WELLMANN (2012): Monitoring im Europäischen Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“, Teilgebiet Himbergen 2012. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN.

LAMPRECHT & WELLMANN (2020): Brutvogelerfassung 2020 im Europäischen Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN.

LAMPRECHT & WELLMANN (2021): FFH-Managementplan „Landgraben- und Dummeniederung“. Im Auftrag des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

LAMPRECHT & WELLMANN (2024) Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V26 (DE 2931-401) „Drawehn“. Im Auftrag des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (2019): 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

LANDKREIS UELZEN (2012): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen, Endfassung der Fortschreibung.

LANDKREIS UELZEN (2019): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2019

LBEG (2023): Bodenkarte von Niedersachsen.

MEIBEYER, W. (1970, 1980): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 58 Lüneburg, Blatt 74 Salzwedel. – Geographische Landesaufnahme 1:200.000 der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.)

NDS. LANDESVERWALTUNGSAMT - LANDESVERMESSUNG (Hrsg.; 1961): Kurhannoversche Lan desaufnahme, Blätter 78 Medingen, 79 Gr. Thondorf, 85 Uelzen, 93 Bodenteich

NDS. LANDESVERWALTUNGSAMT - LANDESVERMESSUNG (o.J.): Preussische Landesaufnahme, Erstausgabe der Topographischen Karte 1:25.000, Blätter 2930 Himbergen, 3130 Bodenteich.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg. 2018): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. – Karte 4b Landesweiter Biotopverbund. – Bearbeitung durch NLWKN.

NLWKN (Hrsg., 2009, 2011, 2016, 2019): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebens raumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, der Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Weichtiere, Krebse und Vögel. – Nie dersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

(Quelle: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html, zuletzt aufgerufen am 25.07.2021)

NMU, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.; 2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

NORDWESTDEUTSCHE FORSTLICHE VERSUCHSANSTALT & NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN (2009): Empfehlungen klimaangepasster Wald

SIEMS-WEDHORN, C., M. DANKELMANN & P. BERNARDY (2021): Verbreitung, Bestand und Habitatwahl des Braunkehlchens *Saxicola rubetra* in Niedersachsen und Bremen – Ergebnisse einer landesweiten Erfassung 2019. – Vogelkdl. Ber. Nieders. 48: 1-24

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

WARTLICK, M., J. WOBKER, E. LÜERS, T. BRANDT & T. KRÜGER (2023): Verbreitung, Bestand und Habitatwahl der Turteltaube *Streptopelia turtur* in Niedersachsen und Bremen – Ergebnisse einer landesweiten Erfassung 2021. – Vogelkdl. Ber. Nieders. 49: 215-233.

WELLMANN, L. & P. BERNARDY (2020): Bestand, Verbreitung und Lebensraum des Ortolans *Emberiza hortulana* in Niedersachsen - Ergebnisse der landesweiten Brutbestandserfassung 2017. - in: Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 47: 145-176.

8.2 Gesetze und andere Rechtsnormen

ELER-Verordnung 2021: Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordn ung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG dees Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).

Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen: Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.9.2017 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103).

LSG-Verordnung „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ des Landkreises Uelzen vom 17.12.2013. Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Jahrg. 43, vom 15.1.2014

8.3 Internetquellen

Landesamt für Statistik: https://www.statistik.niedersachsen.de/landwirtschaft_forstwirtschaft_fischerei/landwirtschaft_in_niedersachsen/landwirtschaftszaehlung_2020/landwirtschaftszaehlung-in-niedersachsen-statistische-berichte-191812.html

NIBIS-Kartenserver (Karten zu Boden, Geologie usw.): https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html

NMU 2023: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität (AUKM) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), KLARA 2023-2027, https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/ natur_amp_landschaft/fordermoglichkeiten/agrarumweltmassnahmen_des_naturschutzes_pfeil/agrarumwelt-und-klimamassnahmen-zur-verbesserung-der-biodiversitataukm-des-niedersachsischen-ministeriums-fur-umwelt-energie-und-klimaschutz-mu-121969.html

Standarddatenbogen EU-VSG „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/ Download_OE/Naturschutz/VSG/ aktuell/VSG-V25-Gebietsdaten-SDB.htm

Umweltdatenserver Niedersachsen (2024): https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/ Umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5862385.00&Y =627860.00&zoom=9&layers_opacity=1,0.15

Anhang

Anlage 1: Maßnahmenblätter

Anlage 2: Bewertungstabellen der Teilflächen bezogen auf die verschiedenen Habitatgilden

Anlage 3: Karte der Fotostandorte

Anlage 2

Bewertungstabellen der Teilflächen bezogen auf die verschiedenen Habitatgilden

Blatt 1: Habitatgilde strukturreiches Offenland

Blatt 2: Habitatgilde strukturarmes Offenland

Blatt 3: Habitatgilde Waldrand und Gebüsche

Blatt 4: Habitatgilde Wald

Blatt 5: Ausgangswerte „Kleine Lucie“

Blatt 6: Bewertungsregeln

Anlage 3

Karte der Fotostandorte

Anlage 1: Maßnahmenblätter

1 Lokale, flächenbezogene Maßnahmen

1.1 Maßnahmen für Vogelarten des Offenlands

O1 Extensivierung von Ackerflächen mit Schwerpunkt Ortolan (z.B. durch AUKM AN6)
(Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Wiesenweihe N, untergeordnet: Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel)

O1.1 Ortolanstreifen bzw. -flächen besonderer Bedeutung

O1.2 Ortolanstreifen bzw. -flächen nachgeordneter Bedeutung

O1.3 Sonstige extensive Ackerbewirtschaftung (weitere AUKM)
(Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Wiesenweihe N, Rohrweihe N, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel, Turteltaube)

O1.4 Erhöhung des Bracheanteils
(Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Wiesenweihe N, Rohrweihe N, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel, Turteltaube)

O2 Klärung der amtlichen Wegebreiten und Flurstücksgrenzen
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan, Wiesenweihe N)

O3 Schonende Unterhaltung von Wegeseitenräumen (oder Grabenrändern)
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan, Wiesenweihe N)

O4 Anlage spezieller Artenschonstreifen
(Rebhuhn, Feldlerche, Schafstelze, Braunkehlchen, Neuntöter, Raubwürger, Wiesenweihe N, untergeordnet Heidelerche, Rotmilan, Rohrweihe N, Wachtel, Turteltaube)

O5 Erhalt und schonende Pflege der Gehölze in der offenen Landschaft
(Ortolan, Heidelerche, Rotmilan, Neuntöter, Nachtigall, Raubwürger, Turteltaube)

O6 Pflanzung von Gehölzen in der offenen Landschaft
(Ortolan, Heidelerche, Rotmilan, Neuntöter, Nachtigall, Raubwürger, Turteltaube)

O7 Extensivierung der Grünlandnutzung
(Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Wiesenweihe N, Rohrweihe N, Neuntöter)

O8 Bestandsüberwachung bestimmter Arten und Sicherung der Brutplätze
(*Wiesenweihe, Rotmilan)*

O9 Erhalt einzelner großflächig offener Agrarflächen
(Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Rotmilan N, Wiesenweihe N, Rohrweihe N)

1.2 Maßnahmen für Vogelarten des Waldrandes

Wr1 Erhalt und Entwicklung alter Gehölze am Waldrand
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Turteltaube, Pirol, Rotmilan)

Wr2 Freistellung bzw. Neupflanzung von Eichen am Waldrand
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Turteltaube, Pirol, Rotmilan)

Wr3 Erhalt offener und lichter Waldrandbereiche
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Turteltaube, Pirol)

Wr4 Schonung von Brutplätzen störungsempfindlicher Arten zur Brutzeit (*Rotmilan*)

Wr5 Erhalt bzw. Entwicklung dichter Waldrandbereiche mit vorgelagerten Hecken (*Neuntöter, Raubwürger, Nachtigall, Turteltaube, untergeordnet: Pirol*)

Wr6 Freihaltung der Waldrandbereiche von illegalen Müllablagerungen (Grünschnitt, Müll) und landwirtschaftlichen Lagerflächen (Silageballen, Stroh, Holz, Kartoffellesesteine u.ä.) (*Heidelerche, Ortolan, Neuntöter, Nachtigall, Wendehals, Turteltaube*)

1.3 Maßnahmen für Vogelarten des Waldes

W1 Entwicklung reich strukturierter Laub- und Mischwälder (*Schwarzspecht, Pirol, Turteltaube*)

W2 Erhöhung des Bestandsalters (*Schwarzspecht, Wendehals, Rotmilan*)

W3 Umwandlung standortfremder Waldbestände in Mischwälder (*Schwarzspecht, Pirol, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan*)

W4 Auflichtung von Wäldern (*Turteltaube, Wendehals, Pirol*)

W5 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaum-anwärtern pro ha (*Schwarzspecht*, *Wendehals, Rotmilan, untergeordnet: Pirol, Turteltaube*)

W6 Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche (*Schwarzspecht, Pirol, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan*)

Zuordnung der Arten zu den Habitatgilden, hervorgehoben in den Maßnahmenblättern:

- strukturarmes Offenland
- strukturreiches Offenland
- Waldrand/Gebüsche
- Wald

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Extensivierung von Ackerflächen mit Schwerpunkt Ortolan (z.B. durch AUKM AN6)** Ortolanstreifen bzw. -flächen besonderer Bedeutung (insb. entlang von älteren Laubholzstrukturen)
96 ha	**O1.1**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
in Habitatbereichen mit Bewertung sehr hoch oder hoch (mind. 16 ha [7 %], dargestellt: 24,2 ha)

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
in Habitatbereichen mit Bewertung mittel, gering, sehr gering (mind. 80 ha [10 %], dargestellt: 104,8 ha)

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht
für den Ortolan (Flächenangabe nicht möglich)

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☒ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)
dargestellt: 84,5 ha [ca. 10 %]

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad

Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad),
vorrangig:
- Ortolan (C)

nachrangig:
- Schafstelze (C)

untergeordnet:
- Neuntöter (B)
- Braunkehlchen (C)
- Raubwürger (B)
- Feldlerche (C)
- Wachtel (C)
- Rotmilan (B)
- Wiesenweihe, N (B)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten

☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

- Rebhuhn (C)

Umsetzungszeitraum

☒ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe (auch Begleitung / Information)

Umsetzungsinstrumente

☒ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) / Vertragsnaturschutz
☐ Förderprogramme
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☒ investive Maßnahmen
☒ Schutzgebietsverordnung

Maßnahmenträger

☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ NLWKN f. Landesnaturschutzflächen
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung

☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☒ Landwirtschaftskammer / landwirtschaftliche Beratungsringe

Priorität

☒ 1= sehr hoch
☐ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung

☒ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☒ Förderprogramme (der Zukunft)
☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ kostenneutral

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

Schwerpunkt Ortolan:

- Allgemein: Lang anhaltender Rückgang durch zunehmend intensivierte Ackerbewirtschaftung sowie Veränderungen der Fruchtfolge und Schlaggrößen

- Konkret: Schnelles Aufwachsen und sehr dichter Bestand des Getreides als wichtigster Brutstandort durch dichtere Aussaat und mineralische Düngung, außerdem Wandel im Anbau von Getreide von früher mehr Hafer, Roggen und Mischformen (Gemenge) zu heute vermehrt Weizen, Gerste und Triticale,
- Veränderungen der Fruchtfolge mit Abnahme von Getreide, insb. der genannten Sorten, zu mehr Mais, Raps, Sonderkulturen, die keine geeigneten Brutstandorte bieten,
- Einheitlicher Anbau von Feldfrüchten auf großen Flächen (u.a. Schaffung großer Bewirtschaftungseinheiten und wenige verbliebene Nutzer)
- Intensive Beregnung der meisten Getreideschläge (je nach Niederschlagsverteilung) in der Brutzeit des Ortolans.
- In der Summe Verringerung geeigneter Brutstandorte, die außerdem in räumlicher Nähe zu geeigneten Singwarten (alte Eichen) liegen müssen bzw. Gefährdung dieser durch Beregnung.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
Verbesserung des Bruterfolgs für den Ortolan (und anderer bodenbrütender Vogelarten), durch:

- Erhöhung und räumlich günstige Lage und Verteilung geeigneter Ackerflächen, die als Brutstandort für den Ortolan dienen können (7 bis 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche). Räumlich günstige Lage meint angrenzend an geeignete Singwartenstrukturen (Baumreihen, Waldränder mit Eichen und Birken, Einzelbäume usw.)
- Schaffung einer günstigen Vegetationsstruktur, einer günstigen Nahrungssituation sowie Vermeidung von Gefährdungen durch Befahrung oder Beregnung in der Brutzeit

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Verbesserung der Brut- und Nahrungssituation für andere Vogelarten (z.B. Schafstelze, Rebhuhn, untergeordnet auch Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel als Bruthabitat sowie Rotmilan und Wiesenweihe als Nahrungshabitat)

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- **Zentrale Maßnahme für den Ortolan!** Voraussetzung ist eine optimale Umsetzung der Regelungen der AUKM AN6 oder vergleichbar incl. Gestattung einer moderaten Stickstoffdüngung (organisch oder mineralisch) oder freie Bewirtschaftung ohne jegliche Beschränkung in einem Jahr incl. Düngung, um die Aushagerung zu vermeiden. Dargestellt in Karte 9 sind Streifen mit 30 m Breite, die auch bezogen auf Prädationsvermeidung nicht unterschritten werden sollen[1].
- Etablierung eines dichten Netzes von „Ortolanstreifen oder -flächen“ analog AUKM AN6, räumlich kombiniert mit günstigen Singwartenstrukturen bzw. zukünftig anzulegenden Singwarten, Breite 30 m oder mindestens 0,25 ha zusammenhängende Fläche
- Aussaat von Getreide, vorrangig als Getreide-Leguminosen-Gemenge (kein Mais), im Herbst (bis 30.10.) oder bis spätestens 15.04., nur Aussaat von grobkörnigen Leguminosen als Teil des Gemenges
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln,
- kein Befahren zwischen Aussaat und Ernte (Ausnahme: Düngung und Striegeln im Herbst und zwischen 15.02. und 15.04.), keine Beregnung
- Ernte nicht vor dem 15.07.
- Bei AN 6 Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei, Verpflichtungszeitraum 4 Jahre, d.h., dass ein Jahr des üblichen 5-jährigen Zeitraums ohne jegliche Einschränkung bewirtschaftet werden kann.
- Da eine Fruchtfolge erforderlich und gewünscht ist kann nicht in jedem Jahr jede dargestellte Fläche (Karte 9) entsprechend der Optimalausgestaltung der Maßnahme bewirtschaftet werden. Ein Anteil von zwei Dritteln ist mindestens erforderlich. In den Jahren mit Feldfruchtwechsel sind im Umfeld „Ortolanstreifen“ bevorzugt auch an weniger günstigen Singwartenstrukturen anzulegen (vgl. Maßnahme O1.2).

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf ergibt sich über die vollständig dargestellte Fläche und erfolgt als AUKM AN6 über die Bewilligung der Landwirtschaftskammer.

- bei 7 % der lwNF als anzustrebendem Mindestziel zur Erhaltung des Ortolan-Bestands und aktuellem Fördersatz von bis zu € 1.143,-/ha bis zu ca. € 102.000,-/Jahr
- bei 10 % der lwNF als anzustrebendem Mindestziel für die Wiederherstellung des Referenzbestands und aktuellem Fördersatz von bis zu € 1.143,-/ha bis zu ca. € 145.000,-/Jahr
- Ansatz entsprechend Darstellung im Maßnahmenplan (Karte 9) = 129 ha (bis zu 10 %) = ca. € 147.500,-/Jahr
- Bewilligung und stichprobenartige Kontrollen bei Beantragung AN6 über Landwirtschaftskammer

[1] Nach den Regelungen der AUKM AN6 (2024) sind auch Randstreifenbreiten ab 15 m förderfähig. Wegen des erhöhten Prädationsrisikos in schmalen Ackerstreifen wird eine Breite von weniger als 30 m für eine verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahme als nicht ausreichend angesehen.

- Evaluierung der Wirkungen, z.B. über externe Beauftragung (ca. € 10.000,- bis 20.000,-)

Zeitplanung:
Beantragung jeweils bis 15.05. für das Folgejahr. Umsetzung ab 2025 für jeweils vier-jährigen Zeitraum

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte
- ggf. durch „Lenkung“ der im gesamten Planungsraum möglichen AUKM in die durch die Planung als prioritär erachteten Bereiche,
- ggf. durch erschwerte Bewirtschaftung angrenzender Flächen wegen veränderter Flächenzuschnitte

Synergien
- mit Zielen für verschiedene andere Arten, die Landschaftsstruktur kleinteiliger zu gestalten und Biotopverbund
- mit Zielen der Grundwasserbewirtschaftung auf Beregnung von Agrarflächen zu verzichten und Beregnungswasser zu sparen,
- mit Maßnahmen zum Bodenschutz durch stark verringerte Düngung und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- mit Selbstverständnis der Landwirtschaft frei über eine Teilnahme an der Maßnahme zu entscheiden.

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Kontrolle des Ortolanbestandes in Teilgebieten mit hohem Anteil an AN6-Flächen zumindest einmal in jeder Förderperiode,
- Möglichkeit der Bewirtschafter über die Ökologische Station Wendland-Drawehn Hilfestellung bei Umsetzungsproblemen zu erhalten
- Evaluierung der Maßnahmenumsetzung durch Bestandserfassung Ortolan im Bereich umgesetzter Maßnahmenflächen

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

- Dokumentation der jährlichen Flächenanteile und Lage der „Ortolanstreifen“ in einem Shape

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Extensivierung von Ackerflächen mit Schwerpunkt Ortolan (z.B. durch AUKM AN6)**
bis 48 ha	**O1.2**	Ortolanstreifen bzw. -flächen nachrangiger Bedeutung (z.B. als Ersatz für O1.1 angrenzend an weniger optimale Laubgehölzstrukturen)

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
in Habitatbereichen mit Bewertung sehr hoch oder hoch (3,5 % der lwNF = 8 ha. Dargestellte Auswahl: 31,2 ha [13,7 %])

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
in Habitatbereichen mit Bewertung mittel, gering, sehr gering (5 % der lwNF = 40 ha. Dargestellte Auswahl: 106 ha [13,2 %])

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht
für den Ortolan in Habitatbereichen ohne aktuelle Besiedlung (keine Flächenangabe möglich)

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☒ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)
5 % = 42,5 ha. Dargestellte Auswahl: 93,4 ha (ca. 12 %)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad

Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad),
vorrangig:
- Ortolan (C)

nachrangig:
- Schafstelze (C)

untergeordnet:
- Neuntöter (B)
- Braunkehlchen (C)
- Raubwürger (B)
- Feldlerche (C)
- Wachtel (C)
- Rotmilan (B)
- Wiesenweihe, N (B)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten

☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

- Rebhuhn

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig
☒ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe (Begleitung / Information)

Umsetzungsinstrumente

☐ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) / Vertragsnaturschutz
☐ Förderprogramme
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ Schutzgebietsverordnung

Maßnahmenträger

☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ NLWKN f. Landesnaturschutzflächen
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung

☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☒ Landwirtschaftskammer / landwirtschaftliche Beratungsringe

Priorität

☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung

☒ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung (zusätzliche Maßnahmenbereiche)
☐ kostenneutral

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

Schwerpunkt Ortolan:
- Allgemein: Lang anhaltender Rückgang durch zunehmend intensivierte Ackerbewirtschaftung sowie Veränderungen der Fruchtfolge und Schlaggrößen

- Konkret: Schnelles Aufwachsen und sehr dichter Bestand des Getreides als wichtigster Brutstandort durch dichtere Aussaat und mineralische Düngung, außerdem Wandel im Anbau von Getreide von früher mehr Hafer, Roggen und Mischformen (Gemenge) zu heute vermehrt Weizen, Gerste und Triticale,
- Veränderungen der Fruchtfolge mit Abnahme von Getreide, insb. der genannten Sorten, zu mehr Mais, Raps, Sonderkulturen, die keine geeigneten Brutstandorte bieten,
- Einheitlicher Anbau von Feldfrüchten auf großen Flächen (u.a. Schaffung großer Bewirtschaftungseinheiten und wenige verbliebene Nutzer)
- Intensive Beregnung der meisten Getreideschläge (je nach Niederschlagsverteilung) in der Brutzeit des Ortolans.
- In der Summe Verringerung geeigneter Brutstandorte, die außerdem in räumlicher Nähe zu geeigneten Singwarten (alte Eichen) liegen müssen bzw. Gefährdung dieser durch Beregnung.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
Verbesserung des Bruterfolgs für den Ortolan (und anderer bodenbrütender Vogelarten), durch:

- Erhöhung und räumlich günstige Lage und Verteilung geeigneter Ackerflächen, die als Brutstandort für den Ortolan dienen können (über =1.1 hinaus weitere 3,5 bis 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche). Nachrangige Bedeutung Lage meint angrenzend an eingeschränkt geeignete Singwartenstrukturen (Baumreihen, Waldränder, Einzelbäume usw.)
- Schaffung einer günstigen Vegetationsstruktur, einer günstigen Nahrungssituation sowie Vermeidung von Gefährdungen durch Befahrung oder Beregnung in der Brutzeit

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Verbesserung der Brut- und Nahrungssituation für andere Vogelarten (z.B. Schafstelze, Rebhuhn, untergeordnet auch Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel als Bruthabitat sowie Rotmilan und Wiesenweihe als Nahrungshabitat)

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- **Zentrale Maßnahme für den Ortolan!** Voraussetzung ist eine optimale Umsetzung der Regelungen der AUKM AN6 oder vergleichbar incl. Gestattung einer moderaten Stickstoffdüngung (organisch oder mineralisch) oder freie Bewirtschaftung ohne jegliche Beschränkung in einem Jahr incl. Düngung, um die Aushagerung zu vermeiden. Dargestellt in Karte 9 sind Streifen mit 30 m Breite, die auch bezogen auf Prädationsvermeidung nicht unterschritten werden sollen[2].
- Etablierung eines dichten Netzes von „Ortolanstreifen oder -flächen“ analog AUKM AN6, räumlich kombiniert mit günstigen Singwartenstrukturen bzw. zukünftig anzulegenden Singwarten, Breite 30 m oder mindestens 0,25 ha zusammenhängende Fläche
- Aussaat von Getreide, vorrangig als Getreide-Leguminosen-Gemenge (kein Mais), im Herbst (bis 30.10.) oder bis spätestens 15.04., nur Aussaat von grobkörnigen Leguminosen als Teil des Gemenges
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln,
- kein Befahren zwischen Aussaat und Ernte (Ausnahme: Düngung und Striegeln im Herbst und zwischen 15.02. und 15.04.), keine Beregnung
- Ernte nicht vor dem 15.07.
- Bei AN 6 Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei, Verpflichtungszeitraum 4 Jahre, d.h., dass ein Jahr des üblichen 5-jährigen Zeitraums ohne jegliche Einschränkung bewirtschaftet werden kann.
- Da eine Fruchtfolge erforderlich und gewünscht ist kann nicht in jedem Jahr jede dargestellte Fläche (Karte 9) entsprechend der Optimalausgestaltung der Maßnahme bewirtschaftet werden. Ein Anteil von zwei Dritteln ist mindestens erforderlich. In den Jahren mit Feldfruchtwechsel sind im Umfeld „Ortolanstreifen“ bevorzugt auch an weniger günstigen Singwartenstrukturen anzulegen (vgl. Maßnahme O1.2).

Hinweis: Es sollte vorrangig erreicht werden „Ortolanstreifen oder -flächen“ dort zu etablieren, wo die vorrangigen Flächenvorschläge (O1.1) liegen. Erst wenn dies nicht möglich ist oder die O1.1-Flächen ausgeschöpft sind, sollten die nachrangigen Maßnahmenbereiche in Betracht kommen.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf ergibt sich über die vollständig dargestellte Fläche und erfolgt als AUKM AN6 über die Bewilligung der Landwirtschaftskammer.

– bei 3,5 % der lwNF als anzustrebendem Zusatzziel (zusätzlich zu O1.1) zur Erhaltung des Ortolan-Bestands und aktuellem Fördersatz von bis zu € 1.143,-/ha bis zu ca. € 9.200,-/Jahr

[2] Nach den Regelungen der AUKM AN6 (2024) sind auch Randstreifenbreiten ab 15 m förderfähig. Wegen des erhöhten Prädationsrisikos in schmalen Ackerstreifen wird eine Breite von weniger als 30 m für eine verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahme als nicht ausreichend angesehen.

- bei 5 % der lwNF als anzustrebendem Mindestziel für die Wiederherstellung des Referenzbestands und aktuellem Fördersatz von bis zu € 1.143,-/ha bis zu ca. € 45.700,-/Jahr
- Ansatz entsprechend Darstellung im Maßnahmenplan (Karte 9) = 136 ha (bis zu 13 %) = ca. € 155.500,-/Jahr
- Bewilligung und stichprobenartige Kontrollen bei Beantragung AN6 über Landwirtschaftskammer
- Evaluierung der Wirkungen, z.B. über externe Beauftragung (ca. € 10.000,- bis 20.000,-)

Zeitplanung:
Beantragung der AUKM AN6 im Rahmen des jährlichen Agrarantrags jeweils bis 15.05. für das Folgejahr. Umsetzung ab 2025 für jeweils vier-jährigen Zeitraum.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte
- ggf. durch „Lenkung“ der im gesamten Planungsraum möglichen AUKM in die durch die Planung als prioritär erachteten Bereiche,
- ggf. durch erschwerte Bewirtschaftung angrenzender Flächen wegen veränderter Flächenzuschnitte

Synergien
- mit Zielen für verschiedene andere Arten, die Landschaftsstruktur kleinteiliger zu gestalten und Biotopverbund
- mit Zielen der Grundwasserbewirtschaftung auf Beregnung von Agrarflächen zu verzichten und Beregnungswasser zu sparen,
- mit Maßnahmen zum Bodenschutz durch stark verringerte Düngung und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- mit Selbstverständnis der Landwirtschaft frei über eine Teilnahme an der Maßnahme zu entscheiden.

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Kontrolle des Ortolanbestandes in Teilgebieten mit hohem Anteil an AN6-Flächen zumindest einmal in jeder Förderperiode,
- Möglichkeit der Bewirtschafter über die Ökologische Station Wendland-Drawehn Hilfestellung bei Umsetzungsproblemen zu erhalten
- Evaluierung der Maßnahmenumsetzung durch Bestandserfassung Ortolan im Bereich umgesetzter Maßnahmenflächen

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

- Dokumentation der jährlichen Flächenanteile und Lage der „Ortolanstreifen“ in einem Shape

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Sonstige extensive Ackerbewirtschaftung (z.B. AUKM AN1, AN2, AN4, AN8, AN9, BF1, BF2 oder vergleichbar)**
30 ha	**O1.3**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
in Habitatbereichen mit Bewertung sehr hoch oder hoch (ca. 15 ha)

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
in Habitatbereichen mit Bewertung mittel, gering, sehr gering (ca. 15 ha)

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht
für Ortolan, Feldlerche, Schafstelze

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile
☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad

Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad),
vorrangig:
- Heidelerche (B)
- Feldlerche (C)
- Schafstelze (C)
- Ortolan (C)
- Wachtel (C)

untergeordnet:
- Neuntöter (B)
- Braunkehlchen (C)
- Raubwürger (B)
- Rotmilan, N (B)
- Wiesenweihe, N (B)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten

☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
- Rebhuhn (C)
- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum

☒ kurzfristig
☒ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe (Begleitung / Information)

Umsetzungsinstrumente

☒ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) / Vertragsnaturschutz
☐ Förderprogramme
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ Schutzgebietsverordnung

Maßnahmenträger

☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ NLWKN f. Landesnaturschutzflächen
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung

☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☒ Landwirtschaftskammer / landwirtschaftliche Beratungsringe

Priorität

☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung

☒ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ kostenneutral

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Intensive Ackerbewirtschaftung mit mineralischer Düngung, chemischem Pflanzenschutz und Beregnung, dadurch geringe Nahrungsgrundlage über Wildkräuter und Insekten, Störungen und direkte Beeinträchtigung (Brutverluste) durch Feldberegnung
- Geringe Feldfruchtvielfalt auf großen Schlägen, dadurch Verlust der kleinteiligen Schlagstruktur und einem vielfältigen Feldfruchtangebot auf kleinem Raum.
- Schnelles und dichtes Aufwachsen der Feldfrüchte (insb. Getreide)
- Beides führt zu Nahrungsverknappung, Gefährdung der Brutplätze und direktem Verlust von Bruten. In der Folge ist der Bruterfolg zu gering, um den Bestand zu halten.
- Teilweise schwierige Erreichbarkeit der Nahrung (z.B. Kleinsäuger) für Greifvögel

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
Verbesserung des Bruterfolgs für Brutvögel des Ackers, unmittelbar angrenzender Flächen oder Greifvögeln, die auf dem Acker Nahrung suchen, durch:

- Verbesserung der Artenvielfalt von Kräutern und Insekten als Nahrungsgrundlage der meisten Brutvogelarten,
- Schaffung lichterer Getreideschläge durch verringerte Düngung und doppelte Saatreihenabstände (AN2, AN4).
- Erhöhung des Anteils an bracheartigen Strukturen (AN1, AN8, AN9, BF1, BF2)
- Alle: Verbesserung der Bestandssituation von Kleinsäugern als Nahrung für Rotmilan und Weihen sowie bessere Erreichbarkeit dieser Nahrung durch lückigere Vegetationsstruktur.
- Alle: Schaffung einer günstigen Vegetationsstruktur, einer günstigen Nahrungssituation sowie Vermeidung von Gefährdungen durch Befahrung oder Beregnung in der Brutzeit

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Verbesserung der Brut- und Nahrungssituation für Rebhuhn und Turteltaube

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Hier Zusammenfassung verschiedener AUKM mit positiven Wirkungen auf Feldvögel. Die detaillierten Bedingungen und Maßnahmen ändern sich zu jeder Förderperiode. Sie können hier nicht im Einzelnen vollständig wiedergegeben werden. Einsehbar sind sie unter https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/fordermoglichkeiten/agrarumweltmassnahmen_des_naturschutzes_pfeil/agrarumweltmassnahmen-naturschutz-121969.html
- Hinsichtlich der Größenordnung sind zusätzlich zu AUKM AN6 und GLÖZ8[3] weitere ca. 4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche anzustreben. Die Lage ist in den meisten Fällen in der offenen Agrarlandschaft ohne Anbindung an Waldränder oder Baumreihen am sinnvollsten.

AN1: Anbau mehrjähriger Wildpflanzen

- Aussaat von Wildkräutern (15 Arten aus Liste von 21 Arten als zertifiziertes regionales Saatgut), Fläche lagegenau, beschränkte Düngung, Pflanzenschutzmittel untersagt, Ernte ab 2. Jahr ab 01.08., Ernteverzicht auf max. 10 % der Fläche, keine Beregnung, Ziel ist energetische Nutzung in Biogasanlage

AN2: Extensiver Getreideanbau

- Fläche oder Streifen von 15 m Breite, rotierend, Anbau von Getreide oder Getreide-Leguminosen-Gemenge mit doppeltem Saatreihenabstand, keine chemisch-synth. Beiz- und Pflanzenschutzmittel, keine chemisch-synth. Düngemittel, Bearbeitungsruhe ab Aussaat (spätestens 15.04.) bis Ernte, beschränkte organische Düngung, keine Beregnung, Bodenbearbeitung nach Ernte
- verschiedene Zuschläge für blühende Untersaat, Lerchenfenster, Feldvogelinsel: Stoppelbrache, Feldvogelinsel: Leguminosen

AN4: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern

- Förderkulisse mit relativ kleinen isolierten Flächen mit Nachweis bestimmter schützenswerter Ackerwildkräuter, für die eine Förderung möglich ist (ca. 13 ha im EU-VSG, 9 ha in zusätzlichen Maßnahmenbereichen),
- Lagegenaue Fläche, Anbau von Getreide, Getreide-Leguminosen-Gemenge oder Raps ohne Untersaaten bis einschließlich 15.04. (Herbstaussaat bis 30.10.)
- keine chemisch-synth. Beiz- und Pflanzenschutzmittel, keine chemisch-synth. Düngemittel, Bearbeitungsruhe ab Aussaat bis Ernte (mit Ausnahme für Düngung der Herbstaussaat bis 15.04.), beschränkte organische Düngung, keine Beregnung, Bodenbearbeitung nach Ernte ab dem 16.09.

AN8: Anlage von Feldvogelinseln auf Acker

- Größe von mind. 0,25 ha und max. 1,5 ha/Schlag, rotierend.
- Kann in umgebender Hauptkultur Getreide, Getreidegemenge oder Raps erfolgen, Abstandsregeln zur Schlaggrenze und zu Fahrgassen,
- Anlage im Herbst als Stoppelbrache durch Selbstbegrünung oder Aussaat vorgegebener Mischungen verschiedener Leguminosen, bei mehrjährigem Verbleib keine Neuansaat
- von der Ökol. Station empfohlen für Teile sehr großer beantragter Ortolanflächen AN6
- keine chemisch-synth. Beiz- und Pflanzenschutzmittel, keine chemisch-synth. Düngemittel,

[3] Im Rahmen der neuen GAP (Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union) sind ab 2023 als Voraussetzung für den Erhalt von EU-Zahlungen sogenannte Konditionalitäten GLÖZ (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand) eingeführt worden. Mit GLÖZ8 ist ein Mindestanteil von vier Prozent nichtproduktiver Flächen durch die Anlage von Ackerbrachen und/oder durch Landschaftselemente vorgeschrieben. Die Regelung wurde allerdings im Frühjahr 2024 bis auf weiteres ausgesetzt.

AN9: Anlage von Feldvogelinseln (Kiebitz-Inseln)

- Lagegenau, mindestens 0,5 ha je Schlag, als einjährige Brache durch Selbstbegrünung auf Acker,
- keine chemisch-synth. Beiz- und Pflanzenschutzmittel, keine chemisch-synth. Düngemittel,
- Ruhezeit zwischen 21.03. und 15.08., danach Nutzung des Aufwuchses und Abfahren des Mähgutes,
- Bodenbearbeitung verpflichtend ab 16.09. bis 31.1.2

BF1: Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat

- Rotierend oder lagegenau,
- Anbau in Streifen ab 15 m Breite oder 0,25 ha Fläche, jährlich wechselseitige Bestellung von 50 bis 70 % mit vorgegebener Saatgutmischung, spezielle Regelungen zum Lagewechsel der Fläche, Bearbeitungsruhe nach Aussaat, keine Nutzung des Aufwuchses, keine chemisch-synth. Beiz- und Pflanzenschutzmittel, keine chemisch-synth. Düngemittel

BF2: Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat

- Lagegenau, Aussaat einer vorgegebenen Saatgutmischung bis 15.04., jährlicher Pflegeschnitt zw. 10.07. und 10.08. auf 40 bis 60% der Fläche, 6-8 Wochen später die Restfläche, keine Nutzung des Aufwuchses, keine chemisch-synth. Beiz- und Pflanzenschutzmittel, keine chemisch-synth. Düngemittel

Hinweis: Alle AUKM schaffen positive Effekte hinsichtlich Strukturvielfalt, erhöhtem Nahrungsangebot und Gewährleistung einer störungsfreien Brutzeit. Es sollte individuell durch Einbeziehung der Ökolog. Station die sinnvollste Lösung angestrebt werden. AN8 ist eine Maßnahme, die sinnvoll mit AN6 kombiniert werden kann.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Finanzbedarf ergibt sich über 4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche und einen mittleren Fördersatz von ca. € 1.000 und erfolgt über die Agraranträge über die Bewilligung der Landwirtschaftskammer.

- bei 4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche = 51 ha (bis zu € 51.000/Jahr).
- Bewilligung und stichprobenartige Kontrollen durch Landwirtschaftskammer
- Evaluierung der Wirkungen, z.B. über die Ökologische Station Wendland-Drawehn (ca. € 10.000,-)

Zeitplanung:
Beantragung jeweils bis 15.05. für das Folgejahr. Umsetzung ab 2025 für jeweils vier-jährigen Zeitraum

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

- nicht erkennbar, da freiwillige Maßnahmen

Synergien

- mit anderen AUKM, insbesondere AN& oder GLÖZ8 (O1.1, O1.2, O1.4)
- mit Zielen für verschiedene andere Arten, die Landschaftsstruktur kleinteiliger zu gestalten
- mit Zielen der Grundwasserbewirtschaftung auf Beregnung von Agrarflächen zu verzichten und Beregnungswasser zu sparen,
- mit Maßnahmen zum Bodenschutz durch stark verringerte Düngung und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- mit Selbstverständnis der Landwirtschaft frei über eine Teilnahme an der Maßnahme zu entscheiden.

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Erfolgskontrolle der verschiedenen Maßnahmen über Begleitung durch die Ökologische Station oder durch eigenständige Studien,
- Möglichkeit der Bewirtschafter über die Ökologische Station Wendland-Drawehn Hilfestellung bei Antragstellung und bei Umsetzungsproblemen zu erhalten

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

- Dokumentation der jährlichen Flächenanteile und Lage der „Ortolanstreifen“ in einem Shape

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Erhöhung des Bracheanteils (z.B. GLÖZ 8[4] oder vergleichbar)**
ca. 50 ha	**O1.4**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
in Habitatbereichen mit Bewertung sehr hoch oder hoch (ca. 25 ha)

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
in Habitatbereichen mit Bewertung mittel, gering, sehr gering (ca. 25 ha)

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht
für Feldlerche und Schafstelze in Habitatbereichen ohne aktuelle Besiedlung (Flächenangabe nicht möglich)

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile
☒ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad

Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad),
- Feldlerche (C)
- Schafstelze (C)
- Wachtel (C)
- Heidelerche (B)
- Neuntöter (B)
- Braunkehlchen (C)
- Raubwürger (B)
- Rotmilan (B), Nahrungshabitat
- Wiesenweihe (B), Nahrungshabitat
- Rohrweihe (B), Nahrungshabitat

Maßnahmen für sonstige Vogelarten

☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
- Rebhuhn

Umsetzungszeitraum

☒ kurzfristig
☒ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe (Begleitung / Information)

Umsetzungsinstrumente

☒ Teil der Konditionalität der GAP (aktuell ausgesetzt)
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen

Maßnahmenträger

☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ NLWKN f. Landesnaturschutzflächen
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung

☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☒ Landwirtschaftskammer / landwirtschaftliche Beratungsringe

Priorität

☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung

☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung (als sonstige Maßnahme)
☒ kostenneutral bei Betrieben, die Agraranträge stellen

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Aktuell sehr geringer Anteil nicht produktiver Flächen (Brachen) im Offenland,

[4] Im Rahmen der neuen GAP (Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union) sind ab 2023 als Voraussetzung für den Erhalt von EU-Zahlungen sogenannte Konditionalitäten GLÖZ (Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand) eingeführt worden. Mit GLÖZ8 ist ein Mindestanteil von vier Prozent nichtproduktiver Flächen durch die Anlage von Ackerbrachen und/oder durch Landschaftselemente vorgeschrieben. Die Regelung wurde allerdings im Frühjahr 2024 bis auf weiteres ausgesetzt.

- zu geringer Anteil von Flächen im Agrarland, die eine strukturreiche Gras- und Krautvegetation aufweisen und nicht befahren, beregnet und gedüngt werden, die verbliebenen Flächen sind meist linear entlang von Wegen vorhanden und damit einem erhöhten Störpotential und Prädationsrisiko ausgesetzt.
- Brachen sind wegen der zeitweiligen Stilllegung Rückzugsräume für viele Arten der offenen und halboffenen Feldflur,
- Es ist zu unterscheiden in die neuen Regelungen für die 1. Säule der Agrarförderung (z.B. GLÖZ [guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand] 8) und eine anderweitig begründete zeitweilige Stilllegung,
- GLÖZ 8 beinhaltet Flächen für die eine Aussaat bestimmter Mischungen möglich ist, damit unerwünschte Gräser oder Problemkräuter unterbunden werden oder eine Selbstbegrünung ab der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr. Dafür sind 4 % der Betriebsfläche von Betrieben mit mehr als 10 ha vorgesehen. Für das Jahr 2024 und folgende ist die Regelung ausgesetzt (Stand Juni 2024).
- Einjahresbrachen sind spontan liegengelassene Flächen ohne jegliche Aussaat.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
Verbesserung des Bruterfolgs für Brutvögel des Ackers, unmittelbar angrenzender Flächen oder Greifvögeln, die auf dem Acker Nahrung suchen, durch:

- Verbesserung der Artenvielfalt von Kräutern und Insekten als Nahrungsgrundlage der meisten Brutvogelarten,
- Erhöhung des Anteils an bracheartigen Flächen
- Verbesserung der Bestandssituation von Kleinsäugern als Nahrung für Rotmilan und Weihen sowie bessere Erreichbarkeit dieser Nahrung durch lückigere Vegetationsstruktur.
- Schaffung einer günstigen Vegetationsstruktur, einer günstigen Nahrungssituation sowie Vermeidung von Gefährdungen durch Befahrung oder Beregnung in der Brutzeit

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten
Konkretes Ziel der Maßnahme

- Verbesserung der Brut- und Nahrungssituation für andere Vogelarten (z.B. Schafstelze, Rebhuhn, untergeordnet auch Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel als Bruthabitat sowie Rotmilan, Wiesen- und Rohrweihe als Nahrungshabitat)

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Mindestfläche 0,1 ha, in der Summe 4 % der Ackerfläche eines Betriebes mit mehr als 10 ha Ackerfläche,
- Selbstbegrünung der Fläche nach Ernte der Hauptkultur im Vorjahr oder aktive Aussaat einer Kleegrasmischung,
- rotierend, je nach Fruchtfolge,

Hinweis: Die GLÖZ 8-Regelung ist vorerst ausgesetzt. Möglich sind vergleichbare Ökoregelungen. Derzeit noch keine Klarheit über Dauer des Aussetzens.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf ergibt sich bei GLÖZ 8 nicht, da (ursprünglich) Teil der Konditionalität der GAP für die Agraranträge der Betriebe.

Zeitplanung:
Derzeit unklar.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

- geringe Akzeptanz der Maßnahme im Rahmen der Konditionalität,
- ggf. bei Selbstbegrünung durch unerwünschte Unkrautentwicklung mit Auswirkungen auf Nachbarflächen

Synergien

- mit Zielen für verschiedene andere Arten, die Landschaftsstruktur kleinteiliger zu gestalten
- mit Zielen der Grundwasserbewirtschaftung auf Beregnung von Agrarflächen zu verzichten und Beregnungswasser zu sparen,
- mit Maßnahmen zum Bodenschutz durch stark verringerte Düngung und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- über die üblichen Kontrollen der Landwirtschaftskammer bzgl. der GAP-Förderung

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

- über die Agraranträge

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Klärung der amtlichen Wegebreiten und Flurstücksgrenzen**
ca. 1,1 ha, ca. 2-3 km Wegelänge	**O2**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
in Habitatbereichen mit Bewertung sehr hoch oder hoch (vier Wegeabschnitte, ca. 0,1 ha oder 250 m Wegelänge)

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
in Habitatbereichen mit Bewertung mittel, gering, sehr gering (25 Wegeabschnitte, ca. 1 ha oder 2.500 m Wegelänge)

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht
für Ortolan, Feldlerche und Schafstelze in Habitatbereichen ohne aktuelle Besiedlung (nicht vorhanden)

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☒ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)
ca. 2,5 ha

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad

Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad) (Schwerpunkt Arten des strukturreichen und strukturarmen Offenlands)

- Ortolan (C)
- Heidelerche (B)
- Neuntöter (B)
- Braunkehlchen (C)
- Raubwürger (B)
- Feldlerche (C)
- Schafstelze (C)
- Wendehals (C)
- Rotmilan (B), Nahrungshabitat
- Wiesenweihe (B), Nahrungshabitat

Maßnahmen für sonstige Vogelarten

☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

- Rebhuhn (B)
- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum

☒ kurzfristig
☒ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe (Begleitung / Information)

Umsetzungsinstrumente

☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☒ Anwendung der geltenden Rechtslage

Maßnahmenträger

☒ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung

☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☒ Landwirtschaftskammer / landwirtschaftliche Beratungsringe

Priorität

☒ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung

☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☒ kostenneutral bzw. Kostenklärung zw. Eigentümer und Nutzer

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- In einigen Bereichen deutlich Verluste der katasteramtlichen Wegebreiten durch Überackerung,
- Verfestigung der Situation durch Agraranträge, die über Luftbild anstatt Liegenschaftskarte abgegrenzt werden,

- Wegerandstreifen stehen als wertvolles Brachehabitat und Vernetzungselement nicht zur Verfügung, sondern sind Bewirtschaftung mit Pflanzenschutzmittel- und Düngeeinsatz ausgesetzt.
- Gehölzpflanzungen auf verbliebenen Reststreifen meist nicht möglich.
- Situation, die sich über viele Jahre entwickelt hat, meist dort, wo keine Baumreihen entlang des Weges vorhanden sind.
- Nach § 2 Abs. 4 BNatSchG sollen die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Bewirtschaftung von Grundflächen der öffentlichen Hand in besonderer Weise berücksichtigt werden. Das findet in vielen Fällen nicht statt.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Wiederherstellung der amtlichen Wegebreiten. An erster Stelle zur Wiederherstellung wichtiger vernetzender Brachestrukturen, an zweiter Stelle zur Ermöglichung von Gehölzpflanzungen, wo ausreichend Raum vorhanden ist. Dadurch Anreicherung der Landschaft mit Gehölzstrukturen (in Verbindung mit Maßnahme O6 Pflanzung von Gehölzen in der offenen Landschaft)
- In der Summe Verbesserung der Habitatbedingungen für die Arten des strukturarmen und des strukturreichen Offenlandes (letzteres in Verbindung mit Maßnahme O6)
- Ermöglichung einer höheren Siedlungsdichte und eines höheren Anteils erfolgreicher Bruten der Offenlandarten,
- Erhöhung und räumlich günstige Lage und Verteilung geeigneter Ackerflächen, die als Brutstandort für den Ortolan dienen können (7 bis 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche). Räumlich günstige Lage meint angrenzend an geeignete Singwartenstrukturen (Baumreihen, Waldränder mit Eichen und Birken, Einzelbäume usw.)

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten
Konkretes Ziel der Maßnahme

- Verbesserung der Brut- und Nahrungssituation für Rebhuhn (vorrangig) und Turteltaube

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Durch Zuhilfenahme moderner GPS-Technik sollte eine gemeinsame Grenzfeststellung durchgeführt werden. Dazu sind auf Gemarkungsebene Gemeinde, Ortsvertrauensleuten, Bewirtschafter und Eigentümer einzubinden.
- Orientierung an den in der Maßnahmenkarte markierten Wegeabschnitten als dringlichste Fälle
- Anschließend Vermarkung der Grenzen durch Eichenspaltpfähle oder Findlinge. Eine Suche nach Grenzsteinen oder die Neuvermarkung durch Grenzsteine ist in den meisten Fällen nicht erforderlich.
- Dort, wo ausreichend Raum vorhanden ist, besteht die Möglichkeit Gehölze zu pflanzen, sofern keine artenreichen Krautsäume als Nahrungsflächen zu erhalten sind.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf

- Im Interesse der Kommune, aber gewisser Verwaltungsaufwand, geringe Kosten für Pfähle/Findlinge zur dauerhaften Vermarkung. Weitgehend kostenneutral, bei einvernehmlicher Einigung von Eigentümer und Nutzer und Vermessungskosten entfallen.
- Vermessungskosten orientieren sich an der Kostenordnung des Vermessungswesens (KOV), vom 09.06.2024 und richten sich nach dem Zeitaufwand. Für die Feststellung von zwei Grenzpunkten sind mindestens € 1.000,- anzusetzen.
- Kosten für Eichenspaltpfähle oder Findlinge zur festen Vermarkung für 100 m Streckenlänge (20 Pfähle/Findlinge) ca. € 1.100,-. Bei 3 km Streckenlänge entsprechend bis zu € 33.000,-

Zeitplanung:

- Für die dargestellten Fälle Beginn der Initiative innerhalb der kommenden drei Jahre.
- Abschluss nach spätestens 10 Jahren

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

- ggf. durch unterschiedliche Sichtweisen von Gemeinde/Bewirtschafter,
- ggf. mit Agraranträgen, die über Luftbild abgegrenzt werden,
- ggf. bei vollkommen „verschobenen" Wegen gegenüber Katasterkarten (kommt vor!)
- ggf. geringes Interesse der Gemeinden an der Maßnahme

Synergien

- mit Zielen für verschiedene andere Arten, die Landschaftsstruktur kleinteiliger zu gestalten
- mit Zielen verstärkt Gehölzpflanzungen in der offenen Landschaft vorzunehmen,
- ggf. Nutzung moderner GPS-Technik landwirtschaftlicher Fahrzeuge (Wegegrenze zu berücksichtigen)

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Abfrage der UNB bei den Gemeinden bzgl. Umsetzung der Maßnahme alle fünf Jahre

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

- Dokumentation der Maßnahmenumsetzung bei Gemeinden und UNB

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Schonende Unterhaltung von Wegeseitenräumen (Grabenrändern)**
ca. 40 ha	**O3**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
in Habitatbereichen mit Bewertung sehr hoch oder hoch (ca. 8 ha)

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
in Habitatbereichen mit Bewertung mittel, gering, sehr gering (ca. 32 ha)

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht
für Feldlerche und Schafstelze in Habitatbereichen ohne aktuelle Besiedlung (nicht vorhanden)

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad

Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad) (Schwerpunkt Arten des strukturreichen und strukturarmen Offenlands)

- Ortolan (C),
- Heidelerche (B)
- Neuntöter (B)
- Braunkehlchen (C)
- Raubwürger (B)
- Feldlerche (C)
- Schafstelze (C)
- Wendehals (C)
- Rotmilan (B), Nahrungshabitat
- Wiesenweihe (B), Nahrungshabitat

Maßnahmen für sonstige Vogelarten

☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

- Rebhuhn (B)
- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum

☒ kurzfristig (Implementie-rung)
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente

☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen

Maßnahmenträger

☒ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung

☒ Flächeneigentümer/Pächter
☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☒ Landwirtschaftskammer / landwirtschaftliche Beratungsringe

Priorität

☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung

☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ (weitgehend) kostenneutral,
☒ Kosten für Gemeinden (Balkenmäher, Mahdgutabfuhr, -entsorgung)

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

Hinweis: Gräben kommen nur in äußerst geringem Umfang, insbesondere im Nordosten des Nordteils bei Himbergen vor.

- In vielen Fällen frühzeitige und oft bis an die Ackergrenze reichende Mahd der Wegeseitenräume bereits im Mai oder Juni und damit inmitten der Brutzeit,
- Verlust von blühender Vegetation und damit Insektenvielfalt
- Verlust von Bruten und Nahrungsgrundlage,
- Verhinderung der Entwicklung von Gehölzen in ausreichend Abstand vom Weg
- Nutzung als Lagerfläche für Boden, Heckenschnittgut und Lesesteine

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Späte Mahd der kompletten Wegebreite erst ab August (der Fahrstreifen kann bereits früher gemäht werden). Dadurch Vermeidung von Brutverlusten bzw. Verlust blühender Pflanzen und Insektenvielfalt,
- nicht alljährliche Mahd der Randbereiche bis an die Ackergrenze, dadurch Schaffung überjähriger Brachestrukturen und ggf. Ermöglichung der Gehölzentwicklung
- Grabenränder in der Regel trockenfallender Gräben, die nur in sehr geringem Umfang vorkommen sollten wie Wegeseitenräume behandelt werden.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Verbesserung der Brut- und Nahrungssituation für Rebhuhn (vorrangig) und Turteltaube

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Auf Gemarkungsebene sollte gemeinsam mit den Gemeinden für die einzelnen Wege ein Pflegeregime (siehe Wegeseitenraumkonzept im Landkreis Uelzen[5]) festgelegt werden,
- keine Anwendung saugender Geräte, bevorzugt Balkenmesser,
- Mahd der Seitenräume (und Grabenränder) zwischen August und Oktober, wegeferne Bereiche oder magere Randstrukturen nicht jährlich, bei häufigem auftreten von Kreuzkräutern auch früher (dann Abstimmung mit UNB)
- Abfuhr und Kompostierung des Mähgutes erforderlich (Grüngutkompostierung),
- Beachtung von politischen Beschlüssen zur Mahd an Kreisstraßen

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf

- Unklar, da verschiedene Pflegemodelle.
- Bei Komplettübernahme durch Gemeinden Personal und Gerät (Balkenmäher) sowie ggf. Entsorgungskosten erforderlich. Kosten bis zu € 300,-/km Wegelänge oder ha.

Zeitplanung:

- Für die Implementierung eines Pflegeregimes ca. 5 Jahre.
- Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Konflikte

- ggf. mit angrenzenden Bewirtschaftern
- ggf. wegen mangelndem Personal/Finanzen der Gemeinden,
- Aussamen von Jakobs-Kreuzkraut, ggf. auch Frühlings-Kreuzkraut in angrenzende landwirtschaftliche Flächen

Synergien

- mit Zielen für verschiedene andere Arten, die Landschaftsstruktur kleinteiliger zu gestalten und Brachestrukturen auszuweiten,
- mit Zielen verstärkt Gehölzpflanzungen in der offenen Landschaft vorzunehmen,

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Abfrage der UNB bei den Gemeinden bzgl. Umsetzung der Maßnahme alle fünf Jahre

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

- Dokumentation der Maßnahmenumsetzung bei Gemeinden nach Weg und Mahdzeitpunkt

Anmerkungen

[5] LANDKREIS UELZEN (2004): Wegraine in der Agrarlandschaft - Ergebnisse des Projektes zur naturschutzgemäßen Pflege von gemeindeeigenen Wegrainen im Landkreis Uelzen, gefördert aus Mitteln des ETLR-Programms der Europäischen Union und aus Erlösen der Umweltlotterie Bingo-Lotto, Broschüre (16 S.).

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Anlage spezieller Artenschonstreifen**
ca. 25 ha	**O4**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
in Habitatbereichen mit Bewertung sehr hoch oder hoch (ca. 5 ha)

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
in Habitatbereichen mit Bewertung mittel, gering, sehr gering (ca. 20 ha)

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile
☒ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad

Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad), vorwiegend in großräumig offenen Ackerlandschaften

vorrangig:
- Braunkehlchen (C)
- Neuntöter (B)
- Raubwürger (B)
- Feldlerche (C)
- Schafstelze (C)
- Wiesenweihe (B), Nahrungshabitat

nachrangig
- Wachtel (C)
- Heidelerche (B)
- Rotmilan (B), Nahrungshabitat
- Rohrweihe (B), Nahrungshabitat

Maßnahmen für sonstige Vogelarten

☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

vorrangig:
- Rebhuhn (C)

nachrangig:
- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig
☒ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe (Begleitung / Information)

Umsetzungsinstrumente

☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☒ in bestimmten Bereichen Kompensa-tionsmaßnahmen sowie bei Schwerpunkt Rebhuhn

Maßnahmenträger

☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung

☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☒ Landwirtschaftskammer / landwirtschaftliche Beratungsringe

Priorität

☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung

☐ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Richtlinie AUKM)
☒ Förderprogramme (zukünftig)
☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung (bei Schwerpunkt Rebhuhn)
☐ kostenneutral

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Aktuell sehr geringer Anteil nicht produktiver Flächen (Brachen) im Offenland, durch Wegfall der GLÖZ8-Brachen auf absehbare Zeit auch keine Verbesserung der Situation im Rahmen der GAP erkennbar,
- zu geringer Anteil von Flächen im Agrarland, die eine strukturreiche Gras- und Krautvegetation aufweisen und nicht befahren, beregnet und gedüngt werden, die verbliebenen Flächen sind meist linear entlang von Wegen vorhanden und damit einem erhöhten Störpotential und Prädationsrisiko ausgesetzt. Brachen sind wegen der zeitweiligen Stilllegung Rückzugsräume für viele Arten der offenen und halboffenen Feldflur,
- speziell ausgestaltete Brachestreifen als Lebensraum/Brutplatz für insbesondere Braunkehlchen und Rebhuhn fehlen

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3
Konkretes Ziel der Maßnahme

- Verbesserung der Brutbedingungen für Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze durch ungestörte Strukturen in der Ackerlandschaft, die (tlw.) vorjährige Vegetation aufweist.
- Verbesserung der Bestandssituation von Kleinsäugern als Nahrung für Rotmilan und Weihen sowie bessere Erreichbarkeit dieser Nahrung durch lückigere Vegetationsstruktur.
- Schaffung einer günstigen Vegetationsstruktur, einer günstigen Nahrungssituation sowie Vermeidung von Gefährdungen durch Befahrung oder Beregnung in der Brutzeit
- auf ca. 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auch im Grünland.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Schaffung eines Habitatangebots insbesondere für das Rebhuhn sowie Verbesserung des Bruterfolgs für diese und weitere Arten,

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Breite im Mittel 9 m (Spanne 7 bis 11m), entweder dauerhaft an Schlaggrenzen oder rotierend in Schlägen über 5 ha Größe, dabei kann Arbeitsbreite berücksichtigt werden
- Selbstbegrünung und Erhalt über mind. 18 Monate,
- Selbstbegrünung der Fläche nach Ernte der Hauptkultur im Vorjahr.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf

- Ca. € 1.000,-/ha und Jahr. Aktuell kein Fördertopf bekannt.

Zeitplanung:

- Mittlere Priorität. Insbesondere für offene Ackerbereiche vordringlich.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

- vermutlich geringe Akzeptanz der Maßnahme durch Landwirtschaft,
- ggf. bei Selbstbegrünung durch unerwünschte Unkrautentwicklung mit Auswirkungen auf Nachbarflächen

Synergien

- mit Zielen für verschiedene andere Arten, die Landschaftsstruktur kleinteiliger zu gestalten
- mit Zielen der Grundwasserbewirtschaftung auf Beregnung von Agrarflächen zu verzichten und Beregnungswasser zu sparen,
- mit Maßnahmen zum Bodenschutz durch stark verringerte Düngung und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- im Rahmen üblicher Kontrollen des Geldgebers bzw. der UNB bei Kompensation

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

- ggf. Rebhuhn-Transektkartierungen

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche/Anzahl	**Kürzel in Karte**	**Erhalt und schonende Pflege der Gehölze in der offenen Landschaft**
ca. 5-10 ha, 111 St.	**O5**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
in allen Habitatbereichen (111 Stück / ca. 5-10 ha)

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☒ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad), vorwiegend in großräumig offenen Ackerlandschaften
vorrangig:
- Ortolan (C)
- Heidelerche (B)
- Neuntöter (B)
- Raubwürger (B)
- Nachtigall (C)
- Rotmilan (B),

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
vorrangig:
- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum
☒ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen

Maßnahmenträger
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☒ Gemeinden
☒ Landkreis / Land (an Straßen)

Partnerschaften für die Umsetzung
☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☒ Landwirtschaftskammer / landwirtschaftliche Beratungsringe

Priorität
☒ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☒ kostenneutral

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
- Einzelgehölze, Baumgruppen, kleine Feldgehölze oder Baumreihen gefährdet durch (schleichenden) Verlust von Gehölzen, insb. alten Eichen durch witterungsbedingte Schäden (Sturm, Trockenheit, Starkniederschläge), Rückschnitt/Beseitigung, Beeinträchtigung durch unsachgemäße Behandlung des Wurzelbereichs, usw.
- fehlende Neupflanzung bzw. Ersatz ausfallender Gehölze,

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Erhalt der insbesondere für den Ortolan und weiteren Arten sehr wichtigen alten Gehölzstrukturen in der offenen Landschaft,
- Schaffung von Akzeptanz für den Erhalt und die Pflege der Gehölze in der offenen Landschaft.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gehölzen der offenen Landschaft (Aufastung, Rückschnitt, Fällung, Lagerung von Materialien im Wurzelbereich usw.)

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

- wie oben

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Erhalt aller bedeutsamen Gehölzstrukturen (oft alte Eichen) außerhalb des Waldes durch sachgemäßen und wertschätzenden Umgang mit diesem typischen Landschaftselement,
- Sachgerechte Baumpflege im Rahmen der Lichtprofilfreihaltung und der Verkehrssicherungspflicht
- Rechtzeitige Erziehungsschnitte von Jungbäumen zur Vermeidung von großen Schnittstellen an Altbäumen
- in enger fachlicher und räumlicher Verbindung mit Neupflanzungen (Maßnahme O6)

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Finanzbedarf

- weitgehend kostenneutral, in wenigen Einzelfällen Einsatz von Baumkletterern, Baumsachverständigen, Kronensicherungsmaßnahmen, aktuell nicht zu beziffern
- Schulung von Gemeindemitarbeitern im Rahmen der üblichen Fortbildung

Zeitplanung:

- Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

- ggf. im Einzelfall bei Zugänglichkeit zu Ackerflächen,
- ggf. durch Beschattung und Wasserkonkurrenz mit Ackerkulturen
- bei Aufastung zur Freistellung des Lichtraumprofils durch Gemeinden
- tlw. bei überhängenden Bäumen im Bereich von Agrarflächen Rückschnitte und Aufastungen durch Bewirtschafter, da die Agrarflächen über Luftbild abgegrenzt und kontrolliert werden. Offensichtlich aber Problem der Vergangenheit.

Synergien

- Erhalt des typischen Landschaftsbilds als wichtigem Ziel des Landschaftsschutzgebiets,
- Erhalt der Insektenvielfalt an alten Eichen

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- nicht gesondert vorgesehen

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

- vermutlich nicht erforderlich

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Länge in m bzw. Anzahl	**Kürzel in Karte**	**Pflanzung von Gehölzen in der offenen Landschaft**
ca. 11.300 m bzw. >1.130 St.	**O6**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
in Habitatbereichen mit Bewertung mittel, gering, sehr gering (8.100 m / 810 Stück)

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht
für den Ortolan

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☒ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile
in Habitatbereichen mit Bewertung hoch / sehr hoch (3.200 m / 320 Stück

☒ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)
in Habitatbereichen mit Bewertung hoch / sehr hoch (3.200 m / 320 Stück
in Habitatbereichen mit Bewertung mittel, gering, sehr gering (5.500 m / 550 Stück)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad

Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad), vorwiegend in großräumig offenen Ackerlandschaften
vorrangig:
- Ortolan (C)
- Heidelerche (B)
- Neuntöter (B)
- Raubwürger (B)
- Nachtigall (C)
- Rotmilan (B),

Maßnahmen für sonstige Vogelarten

☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

vorrangig:
- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum

☒ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe
Die Maßnahme ist kurzfristig anzugehen, bleibt aber beim geplanten Umfang eine Aufgabe für viele Jahre

Umsetzungsinstrumente

☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☒ investive Maßnahmen
☒ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation

Maßnahmenträger

☒ Landkreis / Land
☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☒ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung

☒ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☒ Landwirtschaftskammer / landwirtschaftliche Beratungsringe

Priorität

☒ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung

☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☒ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung (in zusätzlichen Maßnahmenbereichen)

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- (schleichender) Verlust oder Teilverlust von Einzelgehölzen, Baumgruppen, kleinen Feldgehölzen oder Baumreihen, insb. alten Eichen durch witterungsbedingte Schäden (Sturm, Trockenheit, Starkniederschläge), Rückschnitt/Beseitigung, Beeinträchtigung durch unsachgemäße Behandlung des Wurzelbereichs, usw.

- großräumig offene Landschaften, die bereits stark verarmt an gliedernden Gehölzstrukturen sind,
- fehlen von Singwarten für den Ortolan, die gemeinsam mit günstigen Feldfrüchten Konzentrationspunkte der Population sind.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Kurz- bis mittelfristig Erhalt der Bedeutung vorhandener Gehölzstrukturen durch Verjüngung,
- Mittel- bis langfristig Etablierung zusätzlicher Gehölzstrukturen in weitgehend gehölzfreien Landschaftsbereichen,

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme
- wie oben

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)
- Akzeptanz schaffen durch Einbeziehung der Flächenbewirtschafter, Gemeinden, Ökologische Station.
- Planung auf umsetzbaren Standorten. Insbesondere auch Prüfung, welche Wegebreiten ausreichend sind und wo ggf. Beregnungsleitungen oder andere Hindernisse verlaufen,
- Pflanzung ganz überwiegend von Trauben- (auf den sehr trockenen Standorten) oder Stiel-Eichen vorwiegend als Heister (ab 80-120), Wurzelware, je 2 Baumpfähle und Drahthose als Verbissschutz,
- ausschließlich Herbstpflanzung anzustreben, Anbindung an Zwei- oder Dreibock (Schutz vor Anfahren),
- mind. ein Jahr Fertigstellungs- und zwei Jahre Entwicklungspflege, ggf. mehr. Dabei intensive Wässerung Voraussetzung für das Anwachsen,
- engmaschige fachliche Betreuung der Pflanzmaßnahmen und Pflege.
- in Einzelfällen auch kleinflächiger Grunderwerb oder Pachtregelungen denkbar
- ggf. Schutz der gepflanzten Bäume durch Feldsteine oder Eichenspaltpfähle gegen unabsichtliches Anfahren

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf
- mind. € 150,- für jeden gepflanzten Heister. In der Summe bis zu € 170.000,-

Zeitplanung:
- Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Konflikte
- ggf. in Bezug auf den Standort (daher umfassende Vorabsprachen wichtig),
- ggf. Verlust durch unterschiedlichste Beeinträchtigungen in den ersten Jahren, Vandalismus, Eichensplintkäfer, Trockenheit

Synergien
- in Verbindung mit Klärung amtlicher Wegebreiten eine Möglichkeit Gehölze zu pflanzen,
- ggf. Entwicklung von Patenschaftsmodellen

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
- mind. über fünf bis sieben Jahre Kontrolle des Anwuchserfolges erforderlich
- Bei Verlusten Prüfung der Gründe für Misserfolg

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
- unbedingt erforderlich: Standorte, Pflanzjahr, Erfolgsquote nach fünf Jahren usw.

Anmerkungen
Die Pflanzung von Eichen in der offenen Landschaft, die geprägt ist durch sandige Böden und intensive landwirtschaftliche Nutzung mit hohem Einsatz großer und schwerer Maschinen ist langfristig eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Bei den Pflanzungen ist aus vorangegangenen Fehlern zu lernen und die örtlich Betroffenen sind unbedingt einzubeziehen. Je besser die Vorbereitung, desto nachhaltiger der Anwuchserfolg.

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. AUKM GN1, GN5 und Ökoregelung 1d Altgrasstreifen im Dauergrünland)**
ca. 5,4 ha	**O7**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
vorhandenes extensives Grünland (GM, 1 ha)

☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
Intensivgrünland in allen Habitatbereichen (4,4 ha)

☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbarflächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad

Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad), vorwiegend in großräumig offenen Ackerlandschaften
vorrangig:

- Braunkehlchen (C)
- Neuntöter (B)
- Raubwürger (B)
- Feldlerche (C)
- Schafstelze (C)
- Wachtel (C)
- Rotmilan (B),
- Wiesenweihe (C) als Nahrungshabitat
- Rohrweihe (C) als Nahrungshabitat

Maßnahmen für sonstige Vogelarten

☒ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

- Rebhuhn (C)

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig
☒ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente

☒ Vertragsnaturschutz
☐ Förderprogramme
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen

Maßnahmenträger

☐ Landkreis / Land
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung

☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☒ Landwirtschaftskammer/ Beratungsringe

Priorität

☐ 1= sehr hoch
☐ 2= hoch
☒ 3 = mittel
da nur sehr wenige Flächen

Finanzierung

☒ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM, ÖR)
☒ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung (bei Maßnahmen für das Rebhuhn)

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- verbliebene Grünlandschläge überwiegend intensiv genutzt (Düngung, früher Schnitt, Grassilage)
- kaum extensives Grünland in den verbliebenen Bereichen mit Dauergrünland,

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Schaffung extensiver Grünlandflächen, vor allem als Habitat für das Braunkehlchen sowie weitere Vogelarten

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten
Konkretes Ziel der Maßnahme

- wie oben

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

GN 1 nachhaltige Grünlandnutzung

- Durchschnittlicher Viehbesatz im Betrieb von mind. 0,3 RGV/ha Grünland,
- keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel und Dünger, keine Bodenbearbeitung
- spezielle Regelungen für organische Düngung,
- Einhaltung einer Ruhezeit, Schnitt oder Beweidung einmal jährlich bis 30.09.

GN 5 Artenreiches Grünland

- Auf den Dauergrünlandflächen ist jährlich das Vorkommen von sechs bzw. acht Kennarten nachzuweisen (keine aktive Ansaat dieser Arten),
- keine Bodenbarbeitung, einheitliche Bewirtschaftung der Schläge, Schnitt oder Beweidung mind. einmal jährlich bis 30.09.

ÖR 1d Altgrasstreifen im Dauergrünland

- 1 bis 6 % des Dauergrünlands, Mindestgröße 0,1 ha
- Höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren am gleichen Ort

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Finanzbedarf

- im Mittel ca. € 450,-/ha und Jahr über AUKM
- für ÖR 1d € 200 bis 900,-/ha und Jahr

Zeitplanung:

- mittel- bis langfristig für die wenigen Flächen anzustreben, dann Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

- mit Betriebskonzepten, die intensive Grünlandnutzung erfordern,
- ggf. zu kleine Flächen für entsprechende Umsetzung über AUKM,

Synergien

- mit Maßnahmen zum Grundwasserschutz und zur Etablierung artenreicher blühender Flächen

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- vorrangig im Rahmen der Prüfungen/Kontrollen der Landwirtschaftskammer,
- bei GN5 jährlicher Nachweis der Kennartenzahlen erforderlich,

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

- über Bewilligungsstelle der LWK

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche bzw. Anzahl	**Kürzel in Karte**	**Bestandsüberwachung bestimmter Arten und Sicherung der Brutplätze**
1-5 Standorte bzw. gesamte Fläche	**O8**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
in allen Habitatbereichen (für Rotmilan als Brutvogel)

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☒ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile
Bestandsüberwachung Ortolan, Brutplatz-sicherung für Wiesen- und Rohrweihe als Brutvogel

☒ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)
Bestandsüberwachung Ortolan

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad

Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad)
vorrangig:
- Rotmilan (B),
- Wiesenweihe (C) als Nahrungshabitat
- Rohrweihe (C) als Nahrungshabitat
- Ortolan (C)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten

☐ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☒ beauftragte Erfassungen
☒ ehrenamtliche Arbeitsgruppen

Maßnahmenträger
☒ Landkreis / Land
☐ Flächeneigentümer / Pächter
☐ Gemeinden
☒ Naturschutzverbände

Partnerschaften für die Umsetzung
☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer/Beratungsringe

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☒ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
- Kenntnisse über Entwicklung der Ortolanpopulation auf dem aktuell geringen Niveau in engen Zeitabständen von Bedeutung,
- Gefährdung der Brutplätze der seltenen Greifvogelarten durch Ackerbewirtschaftung (Weihen) oder forstliche Maßnahmen (Rotmilan)

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Kenntnis über Bestandsentwicklung Ortolan,
- Schutz der Brutplätze der Greifvogelarten

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme
-

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe
- Sicherung der Brutplätze des Rotmilans vor versehentlichen Störungen durch forstliche Maßnahmen oder anderweitige Störungen,
- aktive Suche nach Nestern von Wiesen- und Rohrweihe in Getreideäckern und Sicherung der Nester in Zusammenarbeit mit dem Ehrenamt

Ortolanbestandserfassung
- Im 3-Jahresturnus Bestandserfassung im EU-VSG, da Bestand auf kritisch-niedrigem Niveau, ggf. über Kooperation mit Naturschutzverbänden oder über Abschlussarbeiten an Hochschulen
- Gleichzeitig Evaluation erster Maßnahmenumsetzungen

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf
- Nestsicherung Greifvögel weitgehend kostenneutral bzw. Ausgleichszahlung für Nestschutzmaßnahmen im Rahmen des Artenhilfsprogramms Wiesenweihe (NLWKN-VSW)
- im Mittel ca. € 10.000,-für Bestandserfassung Ortolan im Gesamtgebiet alle drei Jahre

Zeitplanung:
- Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Konflikte
- nicht erkennbar

Synergien
- mit Erfolgskontrolle von Maßnahmen für den Ortolan

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
- Unterstützung des Ehrenamtes bei Suche und Sicherung von Greifvogelnestern

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
- durch UNB

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Länge in m bzw. Anzahl	**Kürzel in Karte**	**Offenhaltung einzelner zusammenhängender Agrarflächen**
ca. 50-100 ha	**O9**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
in allen Habitatbereichen (50-100 ha, die Flächen sind nicht näher zu spezifizieren. Es geht um die großflächig offenen und gehölzarmen Agrarflächen)

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad

Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad), vorwiegend in großräumig offenen Ackerlandschaften
vorrangig:

- Feldlerche (C)
- Schafstelze (C)
- Wachtel (C)
- Rotmilan (B), als Nahrungshabitat
- Wiesenweihe (C) als Nahrungshabitat
- Rohrweihe (C) als Nahrungshabitat

Maßnahmen für sonstige Vogelarten

☐ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente

☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen

Maßnahmenträger

☒ Landkreis / Land
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☒ Gemeinden
☐ Naturschutzverbände

Partnerschaften für die Umsetzung

☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☒ Landwirtschaftskammer/ landwirtschaft-liche Beratungsringe

Priorität

☐ 1= sehr hoch
☐ 2= hoch
☒ 3 = mittel

Finanzierung

☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- es besteht die Gefahr, dass über Schwerpunktsetzung auf Arten des strukturreichen Offenlandes (Ortolan) Lebensraum für Arten des strukturarmen Offenlandes verloren geht

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Erhalt einzelner großflächig offener Agrarflächen als Kernlebensraum für die genannten Arten

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

-

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Erhalt der im Maßnahmenplan dargestellten Bereiche als weitgehend offene Agrarflächen ohne ausgeprägten Anteil von Gehölzen, z.B. durch Steuerung der Anlage von Kompensationspflanzungen, Abstimmung mit Naturschutzverbänden, Jägerschaft und Naturschutzstiftung
- möglichst Extensivierung von Ackerflächen oder Erhöhung des Bracheanteils zur Erhöhung der Siedlungsdichte der genannten Arten im Rahmen der Maßnahmen O1.3, O1.4, O4

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Finanzbedarf

– keiner

Zeitplanung:

– Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

– mit den für den Ortolan erforderlichen Maßnahmen der Pflanzung von Gehölzen. Der Konflikt wird durch eine räumliche Entflechtung gelöst, da die Optimalhabitate des Ortolans nicht den Optimalhabitaten der Arten der strukturarmen Feldflur entsprechen

Synergien

– mit Maßnahmen zur Schaffung von Brachen im Offenland (O1.3, O1.4, O4)

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Länge in m bzw. Anzahl	**Kürzel in Karte**	**Erhalt und Entwicklung alter Laubgehölze am Waldrand**
ca. 115 St.	**Wr1**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
in allen Habitatbereichen des Waldrands

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad), vorrangig:
- Ortolan (C),
- Heidelerche (B)
- Neuntöter (B),
- Raubwürger (B),
- Wendehals (C),
- Pirol (B)
- Rotmilan (B),

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
- Turteltaube (C),

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ forstliche Förderprogramme

Maßnahmenträger
☐ Landkreis / Land
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ Gemeinden
☐ Naturschutzverbände

Partnerschaften für die Umsetzung
☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☒ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer/ landwirtschaftliche Beratungsringe

Priorität
☒ 1= sehr hoch (je nach Lage)
☒ 2= hoch (je nach Lage)
☐ 3 = mittel

Finanzierung
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☒ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
- schleichender Verlust alter Laubbäume (oft Eichen) an Waldrändern, insbesondere an exponierten Ecken durch Entnahme als Brennholz oder Schädigung durch Lagerung von Materialien
- fehlende Förderung für den Erhalt entsprechender Bäume

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Erhalt und forstliche Förderung (Freistellung) bestehender alter Laubgehölze an Waldrändern, insbesondere in exponierter Lage,
- Vermeidung von Ablagerungen im Wurzel- und Stammbereich (auch Maßnahme Wr6)

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

-

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Erhalt der im Maßnahmenplan dargestellten Bereiche mit altem Laubbaumbestand an Waldrändern, z.B. durch Nutzungsablösung (Brennholzwert)
- Forstliche Förderung entsprechender Gehölze (auch jüngerer Exemplare) durch aktive Freistellung von konkurrierenden Gehölzen im Rahmen der forstlichen Pflege

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Finanzbedarf

– Einmalzahlung nach Wertermittlung durch Bezirksförster. Stark abhängig vom konkreten Fall, daher Betrag nicht seriös zu beziffern. Minimum € 200,-/Baum mit Brusthöhendurchmesser ab 0,3 m, in der Summe bis zu € 23.000,-

Zeitplanung:

– Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

– ggf. mit Nutzung des Waldrandes als Lagerfläche von Materialien
– mit Brennholznutzung

Synergien

– mit Ortolanstreifen auf angrenzenden Ackerflächen (O1.1, O1.2)

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Anzahl	**Kürzel in Karte**	**Neupflanzung von Eichen am Waldrand**
ca. 170 St.	**Wr2**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
in Habitatbereichen mit Bewertung mittel, gering, sehr gering (170 Stück)

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht
für den Ortolan

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad
- Ortolan (C)
- Heidelerche (B)
- Neuntöter (B)
- Raubwürger (B)
- Wendehals (C)
- Pirol (B),
- Rotmilan (B),

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
vorrangig:
- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum
☒ kurzfristig
☒ mittelfristig bis 2034
☒ langfristig nach 2034
☐ Daueraufgabe
Die Maßnahme ist kurzfristig anzugehen, bleibt aber beim geplanten Umfang eine Aufgabe für viele Jahre

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☒ investive Maßnahmen
☒ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation

Maßnahmenträger
☐ Landkreis / Land
☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☒ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer / landwirtschaftliche Beratungsringe

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☒ ggf. forstliche Förderprogramme
☒ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
- zu geringe Anteile an Laubgehölzen (insb. Eichen) an Waldrändern sowie insbesondere an exponierten Waldecken

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Mittel- bis langfristig Schaffung zusätzlicher Singwarten für den Ortolan an Waldrändern und vor allem exponierten Waldecken,
- Enge Verbindung mit zukünftiger Lage von Ortolanstreifen

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

- wie oben

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Akzeptanz schaffen durch Einbeziehung der Waldbesitzer, Flächenbewirtschafter, ggf. Gemeinden, Ökologischer Station.
- Planung auf umsetzbaren Standorten. Insbesondere auch Prüfung, ob Standorte mit entsprechendem Platzbedarf vorhanden sind,
- Pflanzung ganz überwiegend von Trauben- (auf den sehr trockenen Standorten) oder Stiel-Eichen vorrangig als Heister ab 80-150), Wurzelware, 2 Baumpfähle mit Verbissschutz,
- ausschließlich Herbstpflanzung anzustreben, Anbindung an Zweibock (Schutz vor Anfahren),
- mind. ein Jahr Fertigstellungs- und zwei Jahre Entwicklungspflege, ggf. mehr. Dabei intensive Wässerung Voraussetzung für das Anwachsen,
- engmaschige fachliche Betreuung der Pflanzmaßnahmen und Pflege.
- in Einzelfällen auch kleinflächiger Grunderwerb oder Pachtregelungen denkbar
- ggf. Schutz der gepflanzten Bäume durch Feldsteine oder Eichenspaltpfähle gegen unabsichtliches Anfahren

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Finanzbedarf

– mind. € 150,- für jeden gepflanzten Heister. In der Summe bis zu € 25.500,-

Zeitplanung:

– Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

– ggf. in Bezug auf den Standort (daher umfassende Vorabsprachen wichtig),
– ggf. Verlust durch unterschiedlichste Beeinträchtigungen in den ersten Jahren, Vandalismus, Eichensplintkäfer

Synergien

– in Verbindung mit Maßnahmen zur Waldentwicklung und Umbau zu Mischbeständen,
– ggf. Entwicklung von Patenschaftsmodellen

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– mind. über fünf bis sieben Jahre Kontrolle des Anwuchserfolges erforderlich
– Bei Verlusten Prüfung der Gründe für Misserfolg und ggf. Korrektur

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

– unbedingt erforderlich: Standorte, Pflanzjahr, Erfolgsquote nach fünf Jahren usw.

Anmerkungen

Die Pflanzung von Eichen an Waldrändern, die geprägt sind durch sandige Böden und eine angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung mit hohem Einsatz großer und schwerer Maschinen ist langfristig eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Bei den Pflanzungen ist aus vorangegangenen Fehlern zu lernen und die örtlich Betroffenen unbedingt einzubeziehen. Je besser die Vorbereitung, desto nachhaltiger der Anwuchserfolg. Eine Erreichbarkeit für die Wässerung ist ein wichtiger Aspekt.

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Länge	**Kürzel in Karte**	**Erhalt offener und lichter Waldrandbereiche**
>12.000 m	**Wr3**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
in allen Habitatbereichen (mind. 12.000 m)

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad
- Ortolan (C)
- Heidelerche (B)
- Neuntöter (B)
- Raubwürger (B)
- Wendehals (C)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☐ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation

Maßnahmenträger
☐ Landkreis / Land
☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☒ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☐ 2= hoch
☒ 3 = mittel

Finanzierung
☒ kostenneutral
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
- Gefahr der Bepflanzung von Waldrandbereichen mit Heckenstrukturen oder gestuften Waldrändern

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Vermeidung einer dichten Bepflanzung von Waldrändern beim Vorkommen von Arten offener, lichter Waldränder oder an südost- bis südwestexponierten Standorten,
- Erhalt der Habitatbedeutung insbesondere für Heidelerche, aber auch andere Arten

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

-

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Unterlassung von Vorpflanzung für den Erhalt lichter Bereiche
- Sensibilisierung der Waldbesitzenden und Betreuungsförster
- Steuerung von Kompensationsmaßnahmen, Projekten der Naturschutzverbände, Jägerschaft, Naturschutzstiftung

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Finanzbedarf

– entfällt weitgehend
– bei aktiver Zurückdrängung ca. € 600,-/ha

Zeitplanung:

– dauernde Berücksichtigung bei forstlichen Maßnahmen, die den Waldrand betreffen

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

– mit bestimmten Abschnitten, in denen Vorpflanzung und gestufte Waldrandgestaltung sinnvoll ist. Konflikt wird durch räumliche Differenzierung entschärft

Synergien

– ggf. mit Ortolanstreifen (Maßnahme O1.1, O1.2) und dem Erhalt bzw. der Pflanzung von EINZELNEN Laubgehölzen am Waldrand (Maßnahme Wr1, WR2),
– in Verbindung mit Maßnahmen zur Waldentwicklung und Umbau zu Mischbeständen,

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

– entfällt

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Anzahl	**Kürzel in Karte**	**Schonung von Brutplätzen störungsempfindlicher Arten zur Brutzeit**
ca. 1-5 Standorte	**Wr4**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
in allen Habitatbereichen (für Rotmilan als Brutvogel)

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad

Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad), vorwiegend in großräumig offenen Ackerlandschaften
vorrangig:

- Rotmilan (B),

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

- ggf. weitere Arten, wie Wespenbussard, Baumfalke, Uhu, Kranich usw.

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente

☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ beauftragte Erfassungen
☐ ehrenamtliche Arbeitsgruppen

Maßnahmenträger

☐ Landkreis / Land
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ NLWKN f. Landesnaturschutzflächen
☐ Gemeinden
☒ Naturschutzverbände

Partnerschaften für die Umsetzung

☐ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☒ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer / landwirtschaftliche Beratungsringe

Priorität

☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung

☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☒ (weitgehend) kostenneutral

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- mögliche Gefährdung von Brutplätzen störungsempfindlicher Arten durch forstliche Maßnahmen zur Brutzeit
- fehlende Abstimmung über Brutstandorte zwischen UNB und Forstbetriebsgemeinschaft (Waldmärker)

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Schutz der Brutplätze des Rotmilans

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme
– Schutz der Brutplätze weiterer Greifvögel oder Falken

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)
- Kommunizierung bekannter Brutstandorte des Rotmilans über UNB an die forstwirtschaftlich Verantwortlichen mit dem Ziel die forstliche Bewirtschaftung mit der Brutzeit abzustimmen,
- Ausschluss von Zeiten der Brennholzaufarbeitung durch Privatpersonen in der Brutzeit
- Sammlung und Dokumentation sowie ggf. Prüfung gemeldeter aktueller Brutstandorte störungsempfindlicher Arten

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf
– entfällt
Zeitplanung:
– Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Konflikte
– ggf. mit fest eingeplanten Durchforstungen oder Holzernte
Synergien

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
– Unterstützung durch das Ehrenamt bei Suche und Sicherung von Greifvogelnestern

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
– durch UNB

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Länge	**Kürzel in Karte**	**Erhalt bzw. Entwicklung dichter Waldrandbereiche mit vorgelagerten Hecken**
ca. 6.000 m	**Wr5**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
in Habitatbereichen mit Bewertung hoch oder sehr hoch (ca. 4.000 m)

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
in Habitatbereichen mit Bewertung mittel, gering, sehr gering (2.000 m), insb. für Nachtigall

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad

Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad
- Neuntöter (B)
- Raubwürger (B)
- Nachtigall (C),
- Pirol (B)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten

☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig
☒ mittelfristig bis 2034
☒ langfristig nach 2034
☐ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente

☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☒ investive Maßnahmen
☒ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation
☐ forstliche Förderprogramme

Maßnahmenträger

☒ Landkreis / Land
☐ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung

☒ UNB / Landkreis (UNB)
☒ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer / landwirtschaftliche Beratungsringe

Priorität

☐ 1= sehr hoch
☐ 2= hoch
☒ 3 = mittel

Finanzierung

☐ kostenneutral
☒ Förderprogramme
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung und waldrechtlicher Genehmigungen, z.B. Ersatzaufforstungen

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Dichte, gestufte Waldränder kaum vorhanden.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Dort, wo vertretbar, insbesondere an Nordseiten von Wäldern und Gehölzen, auf feuchten Standorten und an Siedlungsrändern sind gestufte Waldränder mit hohem Anteil an Strauchgehölzen punktuell anzulegen,
- Schaffung von Lebensraum insbesondere für Nachtigall, aber auch Neuntöter und anderen Arten,

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

-

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Umwandlung eines offenen Waldrandes in einen gestuften durch Vorpflanzung von Strauchgehölzen oder Bäumen 2. Ordnung,
- alternativ Auflösung des Waldrandes durch teilweise Entnahme der Randbäume und Unterpflanzung mit Strauchgehölzen und Bäumen 2. Ordnung.
- nur an wenigen geeigneten Standorten erforderlich!

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Finanzbedarf

– ca. € 4.000 pro 100 m Länge incl. Zäunung (Anteil Zäunung ca. 50 %), damit bis zu € 240.000,-, aber nur mittlere Priorität

Zeitplanung:

– mittel- bis langfristig, keine vordringliche Aufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

– Grundsätzlicher Konflikt mit Erhalt offener und lichter Waldränder, insbesondere an Südost-, Süd- und Südwestlagen. Diese haben weitgehend Vorrang. Konflikt wird durch räumliche Entflechtung gelöst.

Synergien

– in Verbindung mit Maßnahmen zur Waldentwicklung und Umbau zu Mischbeständen,

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

– entfällt

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Anzahl / Fläche	**Kürzel in Karte**	**Freihaltung der Waldrandbereiche von illegalen Müllablagerungen (Grünschnitt, Müll) und landwirtschaftlichen Lagerflächen (Silage- oder Strohballen, Holz, Kartoffellesesteine o.ä.)**
ca. 14 Standorte / ca. 0,5 ha	**Wr6**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme
in Habitatbereichen mit Bewertung hoch oder sehr hoch (kein Standort)

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
in Habitatbereichen mit Bewertung mittel, gering, sehr gering (14 Standorte, ca. 0,5 ha)

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad

Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad
- Heidelerche (B),
- Ortolan (C),
- Neuntöter (B)
- Nachtigall (C),
- Wendehals (C)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten

☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum

☒ kurzfristig
☒ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe
in vielen Fällen kurzfristige Initiative erforderlich, in einigen Bereichen weniger akut, Lösung muss dauerhaft umgesetzt werden

Umsetzungsinstrumente

☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation
☐ forstliche Förderprogramme

Maßnahmenträger

☒ Flächeneigentümer / Pächter
☒ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung

☒ UNB / Landkreis (Untere Abfallbehörde)
☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☒ Gemeinden
☒ Bezirksförster / Forstverwaltung
☒ Landwirtschaftskammer/Beratungsringe

Priorität

☒ 1= sehr hoch (punktuell)
☒ 2= hoch (überwiegend)
☐ 3 = mittel

Finanzierung

☒ kostenneutral (Verursacherprinzip)
☐ Förderprogramme
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

Nicht selten werden wertvolle Waldrandstrukturen, oft mit alten Eichen, durch unsachgemäße oder illegale Lagerung von Materialien beeinträchtigt.
Festgestellte abgelagerte Materialien sind: Grünschnitt, Gartenabfälle, Oberboden, Mist, Kartoffelreste, Zwiebeln, Silage- oder Strohballen in sehr großen Mengen, außerdem Folien, Holz (auch Aufbereitungs- und Lagerplätze), Altreifen, alte landwirtschaftliche Geräte, Kartoffellesesteine usw.
Nicht sämtliche Materialien sind illegal, in vielen Fällen sind aber die Standorte empfindlich.

Konkrete Gefährdungen/Beeinträchtigungen sind
- Beeinträchtigung der Habitate am Waldrand, insbesondere auch für den Ortolan durch die Lagerung, das Befahren und damit verbundene Störungen,
- Nährstoffanreicherung
- Ausbreitung von invasiven Pflanzen/Kulturpflanzen/Neophyten
- Beeinträchtigung des Altbaumbestands insbesondere im Wurzel- und Stammfußbereich bis zum Absterben von Alteichen

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Vermeidung illegaler Müll- und Grünschnittablagerungen, Verfolgung von Zuwiderhandlung,
- Nutzung weniger empfindlicher Standorte für die landwirtschaftliche Lagerung von Materialien und Reststoffen,
- Rechtskonforme Entsorgung von nicht verwertbaren Reststoffen der Ackerbewirtschaftung,
- Vermeidung einer dauerhaften Nutzung als Aufbereitungsort für Brennholz o.ä. incl. großflächiger Lagerung

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme
-

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)
- Prüfung für die einzelnen Ablagerungsstandorte gemeinsam durch UNB, Untere Abfallbehörde, Gemeinde, Bewirtschafter usw.,
- ggf. Verfügung zum Rückbau oder Absprache über beeinträchtigungsfreie Lösung,
- ggf. Rückbau entsprechender Standorte mit Abfuhr von Müll, Unrat, Grünschnitt o.ä.,
- ggf. Errichtung von Hinweis- oder Verbotsschildern,
- Aufklärung auf Gemeindeebene
- Angebot für eine kostengünstige und ortsnahe Sammlung von Grünschnitt.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf
- falls Verursacher nicht ermittelt werden kann: ca. € 1.000,- bis 2.000,- pro Standort

Zeitplanung:
- kurz- bis mittelfristig

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Konflikte
- mit Nutzern entsprechender Standorte,

Synergien
- in Verbindung mit Maßnahmen zur Waldrandentwicklung, z.B. der Pflanzung von Eichen,

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
- regelmäßige Überwachung bekannter Standorte durch Gemeinden, Landkreis und/oder Anwohner

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
- UNB oder Gemeinden

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Anzahl / Fläche	**Kürzel in Karte**	**Entwicklung reich strukturierter Laub- und Mischwälder**
ca. 500 ha	**W1**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☒ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile
in allen Waldbereichen (500 ha)

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad
- Schwarzspecht (B)
- Pirol (B)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☒ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation
☒ forstliche Förderprogramme (RL zur waldbaulichen Förderung)

Maßnahmenträger
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☐ Gemeinden
☒ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer / Bauernverband

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☐ 2= hoch
☒ 3 = mittel

Finanzierung
☐ kostenneutral
☒ forstliche Förderprogramme
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
Strukturarme, von Kiefern dominierte Waldbestände, die anfällig sind gegenüber Waldbränden, Stürmen oder Kalamitäten.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Entwicklung strukturierter Mischwälder, auf den vorhandenen Standorten überw. aus Kiefer, Eiche, Birke, tlw. auch Buche und Erle,
- damit Entwicklung klimastabilerer Wälder mit Dauerbedeckung,
- Erhöhung des Strukturreichtums und des Laubbaumanteils im Wald,

- Zulassen von Neben- und Pionierbaumarten bis zu einem gewissen Anteil.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme
wie oben

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Umsetzung im Rahmen des üblichen forstwirtschaftlichen Handelns (abschnittsweise über mehrere Jahrzehnte),
- Vermeidung von Kahlschlägen oder Großschirmschlägen mit geringem Anteil Überhälter,
- Unterpflanzung des Kiefernbestandes mit Eichen, tlw. Buchen
- Berücksichtigung im Rahmen waldrechtlicher Genehmigungen der UNB als Untere Waldbehörde

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf

– ca. € 10.000,- bis 20.000,-/ha, aber im Rahmen der üblichen forstlichen Nutzung und im Interesse der Eigentümer, abhängig von erforderlicher Wildschutzzäunung

Zeitplanung:

– mittel- bis langfristig

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

– mit der aktuellen Praxis der Forstwirtschaft bzw. der Waldeigentümer fremdländische Baumarten für klimastabilere Wälder zu verwenden (Douglasie, Küsten-Tanne, Rot-Eiche, weitere),

Synergien

– in Verbindung mit Maßnahmen zur Entwicklung klimastabiler Wälder,
– in Verbindung mit Maßnahmen zur höheren Grundwasserneubildung

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– erfolgt durch forstliche Partner, wie Bezirksförster

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

– nicht erforderlich

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Erhöhung des Bestandsalters der Wälder (insbesondere der typischen Kiefernforste)**
ca. 500 ha	**W2**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☒ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile
in allen Waldbereichen (500 ha)

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad)
- Schwarzspecht (B)
- Wendehals (C)
- Rotmilan (B)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☐ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☒ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation
☒ forstliche Förderprogramme

Maßnahmenträger
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ NLWKN f. Landesnaturschutzflächen
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☐ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☐ Gemeinden
☒ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer/Beratungsringe

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☒ 3 = mittel

Finanzierung
☐ kostenneutral
☐ Förderprogramme
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☒ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
Strukturarme, von Kiefern dominierte Waldbestände, deren Zielstärke relativ gering ist, dadurch nur in geringem Umfang stärker dimensionierte Bäume, die günstige Bedingungen für die Anlage von Höhlen oder Horsten bieten.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Entwicklung von Wäldern mit stärker dimensionierten Stämmen bevor eine Nutzung stattfindet.
- Bessere Voraussetzungen für die Anlage von Baumhöhlen und Horsten

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme
wie oben

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Umsetzung im Rahmen des üblichen forstwirtschaftlichen Handelns (abschnittsweise über mehrere Jahrzehnte),
- Erhöhung des Holzvorrats durch Heraufsetzung des Zielalters um z.B. 20 Jahre
- Durch Pflanzung/Förderung von Eichen und Buchen langfristig stärker dimensionierte Bäume im Bestand
- Erhalt von Altholzinseln im Bestand

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf

– regelbar über eine Wertermittlung des möglichen Ertragsausfalls, z.B. bei Erhöhung der Umtriebszeit um ca. 20 Jahre,
– da die Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich sind können hier keine Beträge genannt werden (Rückmeldung FOA Uelzen)

Zeitplanung:
– mittel- bis langfristig

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte
– nicht erkennbar,

Synergien
– in Verbindung mit Maßnahmen zur Entwicklung klimastabiler Wälder,
– in Verbindung mit Maßnahmen zur höheren Grundwasserneubildung

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
– erfolgt durch forstliche Partner, wie Bezirksförster

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
– nicht erforderlich

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Umwandlung standortfremder Waldbestände in Mischwälder**
ca. 22 ha	**W3**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☒ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile
in Waldbiotopen WX, WZF, WZL, WZD und WJN (22 ha)

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad
- Schwarzspecht (B)
- Pirol (B)
- Wendehals (C)
- Rotmilan (B)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☒ mittelfristig bis 2034
☒ langfristig nach 2034
☐ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation
☒ forstliche Förderprogramme (RL waldbauliche Förderung)

Maßnahmenträger
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ NLWKN f. Landesnaturschutzflächen
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☐ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☐ Gemeinden
☒ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung
☐ kostenneutral
☒ forstliche Förderprogramme
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
In geringen Anteilen bestehen standortfremde Waldbestände, wie Fichten-, Lärchen- oder Douglasienforst oder Nadelwald-Jungbestände. Dabei handelt es sich um strukturarme Reinbestände, die eine sehr geringe ökologische Bedeutung haben und anfällig gegenüber Sturm oder Kalamitäten sind.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Umbau standortfremder Waldbestände in strukturreiche Mischwälder mit hohem Laubholzanteil (vgl. Maßnahme W1)

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

wie oben

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Umsetzung im Rahmen des üblichen forstwirtschaftlichen Handelns, hier konkret vorgezogen auch im Falle von Jungbeständen,
- starke Durchforstung und Unterpflanzung mit Zielbaumarten wie, je nach Standort, Eiche, Rot-Buche, ggf. Erle,
- Zulassung von spontan aufkommenden Begleit- und Pionierbaumarten, wie Birke und Zitter-Pappel, Begrenzung der Naturverjüngung von Nadelgehölzen

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Finanzbedarf

– ca. € 20.000,-/ha, aber im Rahmen der üblichen forstlichen Nutzung und im Interesse der Eigentümer (Klimaanpassung), incl. erforderlicher Wildschutzzäunung

Zeitplanung:

– mittelfristig, allerdings kein akuter Bedarf, da nur kleinflächig vorhanden

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

– ggf. mit Waldeigentümern bei noch jungen Beständen,

Synergien

– in Verbindung mit Maßnahmen zur Entwicklung klimastabiler Wälder,
– in Verbindung mit Maßnahmen zur höheren Grundwasserneubildung

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– erfolgt durch forstliche Partner, wie Bezirksförster

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

– nicht erforderlich

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Auflichtung von Wäldern**
ca. 1-2 ha	**W4**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
nur punktuell (1-2 ha)

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad
- Wendehals (C)

untergeordnet:
- Pirol (B)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
untergeordnet:
- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☒ mittelfristig bis 2034
☒ langfristig nach 2034
☐ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation
☐ forstliche Förderprogramme

Maßnahmenträger
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☐ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☐ Gemeinden
☒ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☐ 2= hoch
☒ 3 = mittel

Finanzierung
☐ kostenneutral
☐ forstliche Förderprogramme
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☒ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
Lichte Wälder kaum vorhanden, Habitatbedingungen für Wendehals überwiegend ungünstig, da Wälder zu dicht und Waldränder strukturarm

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Schaffung kleinflächig lichter Waldbereiche als Habitat für den Wendehals und zur Erhöhung des Strukturreichtums

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme
wie oben

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Punktuell und kleinflächig stärkere Auflichtung von Waldbereichen, insbesondere im Umfeld einzelner älterer Laubbäume im Rahmen der Waldbewirtschaftung

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf

– weitgehend kostenneutral, sofern maschinell im Rahmen der Durchforstung leistbar.
– Bei gezielten Einsätzen ca. € 20,- bis 25,-/Raummeter für Einschlag und Rückung (Ansatz FOA Uelzen)

Zeitplanung:

– mittel- bis langfristig, allerdings nur kleinflächige Umsetzung

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

– mit angestrebter Forstwirtschaft als Mischbestände mit relativ dichter Deckung,

Synergien

– in Verbindung mit Maßnahmen zur Förderung höherer Insektenvielfalt im Wald
– in Verbindung mit Maßnahmen zur Erhöhung des Strukturreichtums

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– erfolgt durch forstliche Partner, wie Bezirksförster

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

– nicht erforderlich

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Anzahl	**Kürzel in Karte**	**Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro ha**
bis zu 1.700 St.	**W5**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☒ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad
- Schwarzspecht (B)
- Wendehals (C)
- Rotmilan (B)

untergeordnet:
- Pirol (B)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
untergeordnet:
- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☒ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☒ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation
☒ forstliche Förderprogramme (Klimawald o.ä.)

Maßnahmenträger
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☐ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☐ Gemeinden
☒ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung
☐ kostenneutral
☒ forstliche Förderprogramme (z.B. „Klimawald“)
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung (grundsätzlich möglich, aber Bilanzierung weitgehend ungeklärt)

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
- geringes Angebot an Bäumen mit Potential für Höhlen und Quartiere,
- fehlender Strukturreichtum in Wäldern

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Erhöhung des Angebots an alten Bäumen mit Potential für Höhlen und andere Quartiere,
- Erhöhung des Strukturreichtums in den Wäldern.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme
wie oben

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Kennzeichnung der entsprechenden Habitatbäume oder Habitatbaumanwärter und entsprechende Schonung im Rahmen aller Durchforstungen
- möglich sind auch vertragliche Vereinbarungen mit den Waldbesitzern verbunden mit einer Einmalzahlung für den Erhalt des Habitatbaums bzw. der Habitatbaumanwärter (vgl. auch Kommentar zu Ersatzgeld/Kompensation)

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf

– Wertermittlung in jedem Einzelfall erforderlich. Beträge können hier nicht genannt werden (FOA Uelzen)

Zeitplanung:

– mittel- bis langfristig, anschließend Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

– mit angestrebter Forstwirtschaft, da Ausfall für Holznutzung und erhöhter Aufwand,

Synergien

– in Verbindung mit Maßnahmen zur Förderung gemischter und klimastabiler Wälder
– in Verbindung mit Maßnahmen zur Erhöhung des Strukturreichtums in Natura 2000-Gebieten

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– erfolgt durch forstliche Partner, wie Bezirksförster

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

– nicht erforderlich

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche**
ca. 28 ha	**W6**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☒ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad)
- Schwarzspecht (B)
- Pirol (B)
- Wendehals (C)
- Rotmilan (B)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
untergeordnet:
- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☒ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☒ naturschutzrechtliche Kompensation
☒ forstliche Förderprogramme

Maßnahmenträger
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ NLWKN f. Landesnaturschutzflächen
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☐ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☐ Gemeinden
☒ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer / Beratungsringe

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☐ 2= hoch
☒ 3 = mittel

Finanzierung
☐ kostenneutral
☒ forstliche Förderprogramme (z.B. „Klimawald“)
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
zu geringer Anteil naturnaher und strukturreicher Wälder

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Erhöhung des Anteils naturnaher und unbeeinflusster Waldbereiche, allgemein, aber insb. auf Sonderstandorten, wie steilen Hängen, sehr mageren Böden, feuchten oder nassen Standorten usw.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme
wie oben

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Maßnahme im Rahmen der Richtlinie „klimaangepasstes Waldmanagement“
- Ausweisung von Flächen ohne forstwirtschaftliche Nutzung durch vertragliche Regelung,
- Einstellung aller forstlichen Tätigkeiten in diesen Bereichen,
- vorrangig auf Sonderstandorten, wie steilen Hängen, sehr mageren oder feuchten/nassen Standorten.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf

– aktuell nicht zu beziffern, abhängig vom Holzwert auf Basis eines Sachverständigen-Gutachtens

Zeitplanung:

– mittel- bis langfristig, anschließend Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

– bei Auslaufen einer mehrjährigen Förderung,

Synergien

– bei Nutzung von Standorten mit erschwerten Bedingungen für forstliche Nutzung
– in Verbindung mit Maßnahmen zur Erhöhung des Strukturreichtums

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– erfolgt durch forstliche Partner, wie Bezirksförster

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

– nicht erforderlich

Anmerkungen

2 Übergeordnete Maßnahmen (nicht konkret flächenbezogen)

A Erhalt der aktuellen Wald-Feld-Verteilung (Erhalt großer Waldrandlängen)
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan)

B Zielgerichteter bzw. reduzierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mineralischer Düngung
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wendehals, Turteltaube)

C Prädatorenbejagung
(Ortolan, Heidelerche, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Rebhuhn, Wiesenweihe)

D Verzicht auf die Bejagung des Rebhuhns
(*Rebhuhn*)

E Nutzung bleifreier Munition für die Jagd
(*Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe*)

F Freihaltung 500 m breiter Randbereiche um das EU-Vogelschutzgebiet von Windenergieanlagen
(*Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe*)

G Feldberegnung nur auf Zielflächen (keine Beregnung angrenzender Flächen)
(*Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel, Turteltaube*)

H Verzicht auf Ganzpflanzensilage mit Ernte vor Ende Juni
(*Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel*)

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Erhalt der aktuellen Wald-Feld-Verteilung (Erhalt großer Waldrandlängen)**
gesamtes Gebiet	**A**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad
- Ortolan (C)
- Heidelerche (B)
- Neuntöter (C)
- Raubwürger (B)
- Wendehals (C),
- Rotmilan (B)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation
☐ forstliche Förderprogramme
☒ LSG-Verordnung

Maßnahmenträger
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☐ NLWKN f. Landesnaturschutzflächen
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☐ Gemeinden
☒ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer / landwirtschaftliche Beratungsringe

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung
☐ kostenneutral
☐ forstliche Förderprogramme
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
Die aktuelle Situation mit einem kleinteiligen Mosaik aus Wäldern und Offenland mit vor- und zurückspringenden Waldrändern ist unbedingt zu erhalten, da sie auf der Landschaftsebene der wichtigste Habitatfaktor für die genannten Arten ist.
Hauptgefährdungen sind Waldumwandlung mit Arrondierungen zur Erleichterung der landwirtschaftlichen Nutzung angrenzender Ackerflächen („Waldnasen“, Waldinsellagen, Schrägzuschnitte u.ä.)

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Erhalt der aktuellen Verteilung von Wald und Offenland (geregelt in der LSG-Verordnung)
- Vermeidung der Arrondierung von Waldflächen auf Kosten von Waldrandlänge

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme
wie oben

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- keine aktive Maßnahmenumsetzung erforderlich,
- um den Gebietscharakter nicht zu verändern und zu erhalten, sollen Erstaufforstungen und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, sonstige Gehölzanpflanzungen sowie Kurzumtriebsplantagen nicht erlaubt werden (erlaubnisvorbehalt nach § 4 Abs. 1 der LSG-Verordnung,
- Information und Beratung der Bezirksförster und der Waldeigentümer

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf

– kostenneutral

Zeitplanung:
– Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte
– ggf. bei Absicht von Eigentümern Wald aufzuforsten und dabei Waldflächen zu arrondieren, bzw. kleine Waldbereiche in Acker umzuwandeln,

Synergien

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– durch UNB bzw. Untere Waldbehörde

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
– nicht erforderlich

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Zielgerichteter bzw. reduzierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mineralischer Düngung**
gesamtes Gebiet	**B**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☒ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad
- Ortolan (C)
- Heidelerche (B)
- Neuntöter (C)
- Raubwürger (B)
- Braunkehlchen (C)
- Feldlerche (C),
- Schafstelze (C),
- Wendehals (C),

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
- Rebhuhn (C)
- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung (freiwillig)
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ naturschutzrechtliche Kompensation
☐ forstliche Förderprogramme
☐ LSG-Verordnung

Maßnahmenträger
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ NLWKN f. Landesnaturschutzflächen
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☐ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☐ Gemeinden
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☒ Landwirtschaftskammer /Beratungsringe

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung
☒ kostenneutral (bei Beratung durch LWK)
☐ forstliche Förderprogramme (z.B. „Klimawald“)
☒ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
Allgemein zu hoher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger. Sowie tlw. zu wenig exakte Dosierung. Dadurch Nährstoffanreicherung in der Landschaft und Verlust an Vielfalt von Pflanzen und Insekten als Nahrungsgrundlage für Vögel.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe, ob gezieltere Anwendung bzw. allgemeine Reduzierung entsprechender Mittel möglich ist (effizienter Einsatz, Kostenersparnis),
- Erhöhte Aufmerksamkeit bei der Ausbringung: Vermeidung des Eintrags auf benachbarten Flächen
- Erhöhung der Pflanzenarten- und Insektenvielfalt

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme
wie oben

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 9)

- Beratung und betriebsinterne Prüfung, ggf. Hilfestellung durch landwirtschaftliche Beratung,
- Sensibilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe für einen zielgerichteten Einsatz von PMS
- zielgerichteter Einsatz der Mittel auf den Ackerflächen, Vermeidung von Beeinträchtigung von angrenzenden Nichtzielflächen
- wenn möglich Reduzierung entsprechender Mittel durch Nutzung stickstoffbildender Zwischenfrüchte, entsprechender Fruchtfolgen usw.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf

– kostenneutral

Zeitplanung:
– Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte
– ggf. mit Bewirtschaftern, die Beratung nicht in Anspruch nehmen möchten,

Synergien
– mit AUKM und weiteren allgemeinen Zielen (u.a. des Bundes und Land Niedersachsen) zur Reduzierung entsprechender Mittel bei der Bewirtschaftung insbesondere in Schutzgebieten (vgl. Regelungen zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Rahmen des Niedersächsischen Weges).

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Prädatorenbejagung**
gesamtes Gebiet	**C**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☒ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad
- Ortolan (C)
- Heidelerche (B)
- Braunkehlchen (C)
- Feldlerche (C),
- Schafstelze (C),
- Wachtel (C)
- Wiesenweihe (C),

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
- Rebhuhn (C)

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☒ investive Maßnahmen (Fallen incl. Meldesysteme)
☐ naturschutzrechtliche Kompensation
☐ Förderprogramme
☐ LSG-Verordnung
☒ Jagd / jagdliche Hege
☒ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG

Maßnahmenträger
☒ Jagdausübungsberechtigte
☐ Flächeneigentümer / Pächter
☐ NLWKN f. Landesnaturschutzflächen
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☒ UNB und Untere Jagdbehörde/ Landkreis
☐ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☐ Gemeinden
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer / landwirt-schaftliche Beratungsringe

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung
☐ kostenneutral
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☒ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☒ Jägerschaft

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
- Ausbreitung von Neozoen, wie Waschbär und Marderhund,
- hohe Bestände heimischer Prädatoren von Bodenbrütern, wie Fuchs, Dachs, Marderartige, Wildschwein,
- tlw. unzureichende Bejagung der Prädatoren.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Reduzierung der Prädatorendichte, dadurch besserer Schutz der Bodenbrüter und Erhöhung des Bruterfolgs
- Als Ziel sollte die verstärkte Prädatoren-Jagd angesehen werden. In Hochwild- und Waldjagden ist die Prädatoren-Jagd nicht selbstverständlich, sodass ein Anreizsystem geschaffen werden muss.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

wie oben

Maßnahmenbeschreibung

- verstärkte Bejagung der Prädatoren, insbesondere über Fallenjagd im Planungsraum
- Festlegung eines „Pufferbereichs“ um das VSG V25, in dem die Jagd auf Prädatoren per Falle gefördert wird
- Förderung der Anschaffungskosten von Betonrohrfallen zu 50 - 80 %
- Auszahlung von „Schwanzprämien“ für Prädatoren, die erlegt werden (unabhängig von Falle oder freiem Abschuss); Empfänger ist der Jagdausübungsberechtigte. Mit der Prämie sollten ab einer zu bestimmenden Anzahl von Prädatoren die 100 % der Betonrohrfalle erreicht werden. Darüberhinausgehende Fänge sollen den Aufwand des Aufbaus und den grundsätzlichen Aufwand finanziell abmildern
- Eventuell eine zeitliche Begrenzung der „Förderung“ festlegen (z.B. 10 Jahre). Im Anschluss sollte evaluiert werden, ob die Maßnahmen der Prädatoren Bekämpfung erfolgreich waren.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Finanzbedarf

– Unklar; im Rahmen des Rebhuhnprojektes der Kreisjägerschaft Uelzen e.V. wurden 1.000,- €/pro Falle und einer angestrebten Fallendichte von 4 Stück auf 100 ha gerechnet

Zeitplanung:

– Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

– ggf. mit Jagdausübungsberechtigten wegen des hohen, ehrenamtlichen Aufwands der Fallenjagd,

Synergien

– mit AUKM auf Ackerflächen durch Schaffung günstiger Brutmöglichkeiten.

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– Dokumentation der Abschusszahlen auf Revierebene und Weiterleitung an Jagdbehörde

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

– Durch Jagdausübungsberechtigte und Hegeringe

Anmerkungen

Die Prädation ackerbrütender Singvogelarten ist nicht vergleichbar mit der von Wiesenbrütern. Bei Vorhandensein ausreichend großer Brachen oder beruhigter Schonstreifen (z.B. AN6) stellt die Prädation von Gelegen nur ein untergeordnetes Problem dar.

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Verzicht auf Bejagung des Rebhuhns**
gesamtes Gebiet	**D**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
– Rebhuhn (C)

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation
☐ forstliche Förderprogramme
☐ LSG-Verordnung
☒ Jagd / jagdliche Hege

Maßnahmenträger
☒ Jagdausübungsberechtigte
☐ Flächeneigentümer / Pächter
☐ NLWKN f. Landesnaturschutzflächen
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☐ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☐ Gemeinden
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung
☒ kostenneutral
☐ forstliche Förderprogramme
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Jägerschaft

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
– geringer Bestand des Rebhuhns,
– Rebhuhn als jagdbare Art mit Jagdzeit, allerdings derzeit weitgehend freiwilliger Verzicht auf Bejagung

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme

-

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Schutz der Rebhuhnbestände,
- Ermöglichen der Bestandszunahme und Verbesserung des EHG von C auf B

Maßnahmenbeschreibung

- keine aktive Maßnahme, lediglich Unterlassung der rechtlich möglichen Rebhuhnbejagung

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Finanzbedarf

– kostenneutral

Zeitplanung:

– Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

– nicht erkennbar,

Synergien

–

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– Dokumentation der Abschusszahlen auf Revierebene und Weiterleitung an Jagdbehörde

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Nutzung bleifreier Munition für die Jagd**
gesamtes Gebiet	**E**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad)
- Rotmilan (B)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☐ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation
☐ forstliche Förderprogramme
☐ LSG-Verordnung
☒ Jagd / jagdliche Hege

Maßnahmenträger
☒ Jagdausübungsberechtigte
☐ Flächeneigentümer / Pächter
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☐ UNB / Landkreis (UNB)
☐ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☐ Gemeinden
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer / landwirt-schaftliche Beratungsringe

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung
☒ kostenneutral
☐ forstliche Förderprogramme
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Jägerschaft

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
- Anreicherung von Blei in der Landschaft,
- Gefährdung von Aasfressern, wie Rotmilan durch Bleischrot

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Vermeidung von Verlusten an Greifvögeln (insb. Rotmilan) durch Kontaminierung durch Bleischrot (bei Seeadler eine der häufigsten Todesursachen in Deutschland)

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

- obligatorische Festlegung eines Verzichts auf Bleimunition mindestens im EU-VSG durch die Verantwortlichen für die Jagd.
- Sensibilisierung und Information der Jagdausübungsberechtigten

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Finanzbedarf

– kostenneutral

Zeitplanung:

– Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

– ggf. durch Jägerschaft wegen teurerer Munition,

Synergien

– Schutz weiterer Aasfresser

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Freihaltung 500 m breiter Randbereiche um das EU-Vogelschutzgebiet von Windenergieanlagen**
Gebietsgrenze mit Randzone von 500 m	**F**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad
- Rotmilan (B)
- Wiesenweihe N (C)
- Rohrweihe N (C)
- Ortolan (C)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☐ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation
☐ forstliche Förderprogramme
☒ LSG-Verordnung
☐ Jagd / jagdliche Hege

Maßnahmenträger
☒ Landkreis als Träger der Regionalplanung
☐ Jagdausübungsberechtigte
☐ Flächeneigentümer / Pächter
☐ NLWKN f. Landesnaturschutzflächen
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☒ UNB
☐ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☐ Gemeinden
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☐ Landwirtschaftskammer / landwirtschaftliche Beratungsringe

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung
☒ kostenneutral
☐ forstliche Förderprogramme
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Jägerschaft

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
- Anflug an Windenergieanlagen (WEA) sind für die genannten Arten und insbesondere den Rotmilan eine der häufigsten Todesursachen (DÜRR 2023) im Brutgebiet,
- Es sind überproportional Altvögel in der Brutzeit betroffen, was den Bruterfolg in Frage stellt,

– aktuelle Abstände von WEA der 1. Generation betragen nur 200 m zur EU-VSG-Grenze,
– Der bewegliche Schattenschlag der Rotoren verursacht nach aktuellem Kenntnisstand eine Störwirkung auf kleine Vogelarten, wie den Ortolan

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Vermeidung von Verlusten an Greifvögeln (insb. Rotmilan) an WEA im unmittelbaren Randbereich um ein relativ kleines Gebiet, das per Definition auch dem Erhalt des Rotmilanbestands dient.
- Dabei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzen
- Vermeidung von Störwirkungen durch Schattenschlag von außen auf das EU-VSG

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

- obligatorische Festlegung eines Randbereichs von mind. 500 m rund um das EU-VSG, in dem keine WEA errichtet werden dürfen. Dieser Abstand entspricht dem „Nahbereich“ nach § 45b, Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG 2022 innerhalb dessen obligatorisch von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Vogelart Rotmilan ausgegangen wird.
- Umsetzung dieses Mindestabstands im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Uelzen
- Berücksichtigung auch beim Repowering bestehender WEA
- Festsetzung in einer Neufassung der LSG-Verordnung UE 026 Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich (2013)

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf
– kostenneutral
Zeitplanung:
– Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Konflikte
– ggf. mit Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, politische Beschlüsse
Synergien

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
–

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Okt. 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Feldberegnung nur auf Zielflächen**
gesamtes Gebiet	**G**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☒ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad
- Ortolan (C)
- Heidelerche (B)
- Braunkehlchen (C)
- Neuntöter (B)
- Raubwürger (B)
- Feldlerche (C),
- Schafstelze (C),
- Wachtel (C)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
- Rebhuhn (C),
- Turteltaube (C)

Umsetzungszeitraum
☒ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation
☐ forstliche Förderprogramme
☐ LSG-Verordnung
☐ Jagd / jagdliche Hege

Maßnahmenträger
☐ Jagdausübungsberechtigte
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ NLWKN f. Landesnaturschutzflächen
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☒ UWB und UNB/ Landkreis
☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☐ Gemeinden
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☒ Landwirtschaftskammer / Beratungsringe/ Fachverband Feldberegnung

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung
☒ kostenneutral
☐ forstliche Förderprogramme
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Jägerschaft

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
- Feldberegnung wird in der Praxis oft nicht entsprechend der fachlichen Regeln ausgeführt bzw. es existieren keine Vorgaben zur guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes. Konkret werden in vielen Fällen nicht nur die Zielflächen, sondern zusätzlich angrenzende Flächen, wie Wege, Baumreihen, Brachen, Waldränder usw. mitberegnet. Dies führt zu artenschutzrechtlichen Problemen.
- der starke Strahl der Beregnungskanonen führt zu Verlusten von Bruten nicht nur auf den Zielflächen, sondern auch in den angrenzenden Baumreihen, Brachen, Nachbarflächen usw.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme
- Vermeidung von Brutverlusten durch eine unsachgemäße Feldberegnung insbesondere im EU-VSG aber auch darüber hinaus

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme
wie oben

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Finanzbedarf
– kostenneutral

Zeitplanung:
– Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte
– ggf. mit Landwirten,

Synergien
– ressourcenschonende Beregnung,
– finanzielle Einsparung durch geringen Wasserbedarf

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
– Landwirtschaftskammer, UNB, Ökologische Station

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
–

Anmerkungen

EU-VSG V25 (DE2930-401)	**Managementplan für** **V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“**	**Bearbeitungs-stand: Juli 2024**

Fläche	**Kürzel in Karte**	**Verzicht auf Ganzpflanzensilage mit Ernte vor Ende Juni**
gesamtes Gebiet	**H**	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile
☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

☐ notwendige Wiederherstellungsmaß-nahme aus landesweiter Sicht

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend
☐ zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Gebietsbestandteile

☐ zusätzliche Maßnahmen auf Nachbar-flächen (zusätzliche Maßnahmenbereiche)

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad
Signifikante Vogelart (Erhaltungsgrad
- Ortolan (C)
- Heidelerche (B)
- Feldlerche (C),
- Schafstelze (C),
- Wachtel (C)
- Wiesenweihe (C)

Maßnahmen für sonstige Vogelarten
☒ sonstige Schutz- und Entwicklungs-maßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Brutvogelarten
- Rebhuhn (C),

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig
☐ mittelfristig bis 2034
☐ langfristig nach 2034
☒ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung
☐ Pflegemaßnahme bzw. Instand-setzungs-/Entwicklungsmaßnahme
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ investive Maßnahmen
☐ tlw. naturschutzrechtliche Kompensation
☐ forstliche Förderprogramme
☒ LSG-Verordnung (zukünftig)
☐ Jagd / jagdliche Hege

Maßnahmenträger
☐ Jagdausübungsberechtigte
☒ Flächeneigentümer / Pächter
☐ NLWKN f. Landesnaturschutzflächen
☐ Gemeinden

Partnerschaften für die Umsetzung
☒ UNB / Landkreis (UNB)
☒ Ökol. Station Wendland-Drawehn
☐ Gemeinden
☐ Bezirksförster / Forstverwaltung
☒ Landwirtschaftskammer / landwirtschaft-liche Beratungsringe

Priorität
☐ 1= sehr hoch
☒ 2= hoch
☐ 3 = mittel

Finanzierung
☒ kostenneutral
☐ forstliche Förderprogramme
☐ Agrarumwelt- und Klimaprogramme (Richtlinie AUKM)
☐ Landesmittel aus Förderungen für die Umsetzung von Maßnahmen in EU-VSG
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Jägerschaft

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
- ökologischer Falleneffekt bei Getreideernte im Mai bis Mitte Juni während der Brutzeit,
- nahezu alle Bodenbrüter in Getreideschlägen haben im Mai Nester, die durch die Ernte im Zeitraum Mai bis Mitte Juni zerstört werden

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
vgl. Textteil des Managementplanes, Kap. 4.3

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Vermeidung von Verlusten an Bodenbrütern bei Ernte von Roggen u.a. Getreide für die Ganzpflanzensilage
- Weitgehender Verzicht auf entsprechende Fruchtfolge im EU-VSG

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Vogelarten

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

- Verzicht auf Grünroggenernte im Zeitraum Anfang Mai bis Mitte Juni, da Bruten in den Schlägen verloren gehen,
- freiwillige Maßnahme, da keine Einschränkung der „guten fachlichen Praxis“ der Landwirtschaft möglich.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Finanzbedarf

– weitgehend kostenneutral

Zeitplanung:

– Daueraufgabe

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Konflikte

– ggf. mit Landwirtschaft,

Synergien

–

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Anmerkungen

MaP V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"
Bewertungsregeln für Bewertung der Habitatstrukturen

Kriterium	Einheit	Werte Kleine Lucie	Spanne Kl. Lucie	Spanne V25/V26	Mittel V25/V26	sehr hoch 5	hoch 4	mittel 3	gering 2	sehr gering 1
Bewertungsvorschrift strukturreiches Offenland										
Artenzahl Arten des strukturreichen Offenlandes	Anzahl			1 bis 4	2,8 / 2,3	4	3	2	1	0
Siedlungsdichte Arten des strukturreichen Offenlandes	Rev./100 ha			2,8 bis 62,5	14,0 / 12,5	>20 Rev./100 ha	15-20 Rev./100 ha	10-15 Rev./100 ha	5-10 Rev./100 ha	<5 Rev./100 ha
Siedlungsdichte Ortolan (Rev.)	Rev./100 ha	14,0 Rev./100 ha		2,97-14,0	5,6 / 5,2	>7 Rev./100 ha	5-7 Rev./100 ha	3-5 Rev./100 ha	2-3 Rev./100 ha	<2 Rev./100 ha
Länge der Singwarten/100 ha gesamt	m/100 ha	5.370 m (100 %)		1103-4867 m	2998 / 2883 m	>4.000 m/100 ha	3.000-4.000 m/100 ha	2.000-3.000 m/100 ha	1.000-2.000 m/100 ha	<1.000 m/100 ha
Länge der sehr hoch bewerteten Singwarten/100 ha	m/100 ha	1.290 m (24 %)		0-829 m		>800 m/100 ha	600-800 m/100 ha	400-600 m/100 ha	200-400 m/100 ha	<200 m/100 ha
					445 / 475 m	>20 %	15-20%	10-15%	5-10%	<5%
Länge der hoch bewerteten Singwarten/100 ha	m/100 ha	2.250 m (44 %)		0-1348 m	681 / 567 m	>1.600 m/100 ha	1.200-1.600 m/100 ha	800-1.200 m/100 ha	400-800 m/100 ha	<400 m/100 ha
						>40 %	30-40 %	20-30 %	10-20 %	<10%
Länge der mittel bewerteten Singwarten/100 ha	m/100 ha	1.215 m (23 %)		119-1.268	nicht bewertet	?	?	?	?	?
Länge der gering/sehr gering bewerteten Singwarten/100 ha		510 m (10 %)		230-1.583	nicht bewertet	<400 m	400-800 m	800-1.200 m	1.200-1.600 m	>1.600 m
						<10 %	10-20%	20-30 %	30-40 %	>40%
Mittlere Schlaggröße 2018 bis 2022			2,53-3,32	0,4-12 ha	2,4 / 3,1	<2 ha	2-3 ha	3-4 ha	4-5 ha	>5 ha
Mittlere Anzahl Feldfrüchte mit Anteilen über 1% der LN 2018 bis 2022		11		9-12	nicht bewertet					
Mittlerer Flächenanteil Wintergetreide 2018 bis 2022		36,60%	27,8 bis 44,9 %	7-52 %		>35 %	30-35 %	25-30 %	20-25 %	<20 %
Mittlerer Flächenanteil Mais 2018 bis 2022		24,20%	10 bis 33,1 %	0-32%		<15 %	15-20 %	20-25 %	25-30 %	>30 %
Mittlerer Flächenanteil Kartoffeln 2018 bis 2022		16,80%	15,3 bis 20,6 %	0-40%		15-20 %	12-15 und 20-23 %	9-12 und 23-26%	5-9 und 26-30 %	<5 und >30%
Mittlerer Anteil Hafer		0,90%	0,4 bis 2%		nicht bewertet	>2%	1,5-2%	1-1,5%	0,5-1%	<0,5%
Mittlerer Flächenanteil Sommergetreide 2018 bis 2022		3,90%	1,4 bis 12,7 %	0-24 %		>10 %	7-10%	5-7%	3-5%	<3 %
Mittlerer Anteil Dauergrünland 2018 bis 2022		3,80%	3,7 bis 3,9%	0-44,7 %		<2 %	2-4%	4-6%	6-8%	>8%
Anteil AUM BS5 im Jahr 2022 (22 Flächen)		4,8 % (68,3 ha)		0-17,5 %	nicht bewertet					
Mittlerer Anteil AUKM (Jahre 2020, 2021, 2023)					6,3 % / 3,5 %	>10 %	7-10 %	4-7 %	2-4 %	<2 %
Mittelwert der Flächengröße der BS5-Flächen 2022		3,1 ha								
Anteil Flächen mit sehr geringer Ertragsfähigkeit (2)		0%	nicht bewertet	15-97 %						
Anteil Flächen mit geringer Ertragsfähigkeit (3)		90%	nicht bewertet	0-83 %						
Anteil Flächen mit geringer/sehr geringer Ertragsfähigkeit					94,8 % / 89,5 %	>95%	90-95%	85-90%	80-85%	<80%
Anteil Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit (4)		10%	nicht bewertet	5,5-19%		<5%	5-10%	10-15%	15-20%	>20%
Anteil Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit (5)		0%	nicht bewertet							
Waldrandlänge/100 ha		1.922 m	nicht bewertet			>1.500 m	1.200-1.500 m	900-1.200 m	600-900 m	<600 m
Bewertungsvorschrift strukturarmes Offenland										
Artenzahl Arten des strukturarmen Offenlandes	Anzahl			0 bis 3	1,5 / 1,6	3	2		1	0
Siedlungsdichte Arten des strukturreichen Offenlandes	Rev./100 ha			0,0 bis 59,8	28,5 / 32,0	>50 Rev./100 ha	40-50 Rev./100 ha	30-40 Rev./100 ha	20-30 Rev./100 ha	<20 Rev./100 ha
Anzahl Teilflächen in Teilgebiet	Anzahl		nicht bewertet	0 bis 24	6,2 / 11,1					
Fläche größte Teilfläche im Teilgebiet	ha			0 bis 106,4	34,8 / 106,4	>25 ha	20-25 ha	15-20 ha	10-15 ha	<10 ha
Anteil Offenlandbiotope, die nicht Acker sind (U, O, FG, H, B usw.)	Flächenanteil									
Mittlere Schlaggröße (des gesamten Teilgebietes)	Flächenanteil an strukturarmen OL			0,4-12 ha	2,4 / 3,1	<2 ha	2-3 ha	3-4 ha	4-5 ha	>5 ha
Anteil Getreide am strukturarmen OL	Flächenanteil an strukturarmen OL			0,0 bis 65,7	36 % / 40 %	>45 %	40-45 %	35-40 %	30-35 %	<30 %
Anteil Hackfrüchte am strukturarmen Offenland	Flächenanteil an strukturarmen OL		nicht bewertet	0,0 bis 56 %	36,8 %/ 30,2 %					
Anteil Mais am strukturarmen OL	Flächenanteil an strukturarmen OL			0,0 bis 33,3 %	18,4 % / 11,2 %	<5 %	5-10 %	10-15 %	15-20 %	>20 %
Anteil Dauergrünland am strukturarmen OL	Flächenanteil an strukturarmen OL		nicht bewertet		0,0 % / 0,5 %					
Mittlerer Anteil an AUKM (Ortolanmaßn.) 2020, 2021, 2023	Flächenanteil an strukturarmen OL			0,0 bis 16,6 %	4,7 % / 3,8 %	>7,5 %	5,5-7,5 %	3,5-5,5 %	1,5-3,5 %	<1,5 %
Anteil Flächen mit geringer/sehr geringer Ertragsfähigkeit	Flächenanteil an strukturarmen OL			25,5 bis 100 %	87,5 % / 81,3 %	>95%	90-95%	85-90%	80-85%	<80%
Bewertungsvorschrift Wald										
Siedlungsdichte Waldarten	Rev./100 ha			0 bis 37,0	6,0 / 5,3	>10	7-10	4-7	1-4	<1
Artenzahl Arten des Waldes	Anzahl			V25: 0 bis 3, V26: 0 bis 6	1,4 / 2,5	5	3/4	2	1	0
Anzahl Waldbiotoptypen	Anzahl			0 bis 13	1,4 / 2,5	>7	6/7	4/5	2/3	<2
Anteil Laubwald	Flächenanteil an Waldfläche			0 bis 38,5%	3,4 % / 12,6 %	>12 %	9-12 %	6-9 %	3-6 %	<3 %
Anteil älterer Wald (ab Alterstruktur 2-3)	Flächenanteil an Waldfläche			0 bis 80,7 %	8,2 % / 16,4 %	>20 %	15-20 %	10-15 %	5-10 %	<5 %
Anteil Sonderstrukturen (Sandgruben, Steilhänge, Teiche, Sümpfe)	Anzahl/100 ha			0 bis 33,9	4,0 / 5,6	>10	5-10	3-5	1-3	>1
Anteil lichter Wald (Kronenschlußgrad 3 bis 5)	Flächenanteil an Waldfläche			0,0 bis 36,5 %	10,6 % / 12,5 %	>12 %	9-12 %	6-9 %	3-6 %	<3 %
Anteil Kernwald (Flächen >50 m Abstand zum Waldrand)	Flächenanteil an Waldfläche			2,9 bis 63,6 %	28,4 % / 26,8 %	>50 %	40-50 %	30-40 %	20-30 %	<20 %
Fläche größte Waldfläche	Fläche in ha		V25	1,1 bis 97 ha	29,4 ha	>40 ha	30-40 ha	20-30 ha	10-20 ha	<10 ha
			V26	2,3 nis 790,6 ha	68,3 ha	>120 ha	80-120 ha	40-80 ha	20-40 ha	<20 ha
Bewertungsvorschrift Waldrand und Gebüsche										
Siedlungsdichte Waldrandarten	Rev./100 ha			0 bis 37,0	6,0 / 5,3	>10	7-10	4-7	1-4	<1
Artenzahl Arten des Waldrandes	Anzahl			V25: 0 bis 3, V26: 0 bis 6	1,4 / 2,5	6	4/5	2/3	1	0
Anzahl Waldbiotoptypen	Anzahl			1 bis 11	1,4 / 2,5	>8	7/8	5/6	3/4	<3
Anteil Laubwald	Flächenanteil an Waldfläche (WR)			0 bis 68 %	14,5 % / 12,6 %	>20 %	15-20 %	10-15 %	5-10 %	<5 %
Anteil älterer Wald (ab Alterstruktur 2-3)	Flächenanteil an Waldfläche			0 bis 80,7 %	8,2 % / 16,4 %	>20 %	15-20 %	10-15 %	5-10 %	<5 %
Waldrandlänge	km/100 ha									
Anteil Waldrandflächen	Flächenanteil an Waldfläche									
Anteil Sonderstrukturen (Sandgruben, Steilhänge, Teiche, Sümpfe)	Anzahl/100 ha			0 bis 33,9	4,0 / 5,6	>10	5-10	3-5	1-3	>1
	Ermittlung der Gesamtwerte									
	Summe der Einzelwerte durch Anzahl der Wertungen			Ergebnisse in der Spanne						
		Spanne V25	alle Habitate	1,67 bis 4,07		**sehr hoch 5**	**hoch 4**	**mittel 3**	**gering 2**	**sehr gering 1**
		Spanne V26	alle Habitate	1,67 bis 4,25		>3,9	3,6-3,9	3,3-3,6	3,0-3,3	<3,0

MaP V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"
Bewertung des strukturarmen Offenlandes

Kriterien		Fläche (ha)	Fläche strukturarm OL	Bestand Arten strukturarmes Offenland		Arten	Wert	SD SR-Offenandarten (Rev./100 ha)	Wert	Anzahl Teilflächen im TG	Wert	Fläche größte Teilfläche	Wert	Mittlere Schlaggröße (gesamtes TG)	Wert	Anteil Getreide an LW-Nutzfläche	Wert	Anteil Hackfrüchte	Wert	mittl. Anteil Mais 2018-2022	Wert	mittl. Anteil Dauergrünland	Wert	mittl. Anteil AUKM 2020/2021/2023	Wert	Anteil Flächen geringer/sehr geringer Ertrag	Wert	Gesamtwert	Quotient	Bewertung
V25-Nord																														
1	Kollendorf/Weste Bf	200,4	12,1	2	Fl	1	**2**	16,5	**1**	6		7,8	**1**	2,2	**4**	31,9%	**2**	42,4%		13,5%	**2**	0,0%		10,2%	**5**	45,8%	**1**	**18**	2,25	**1**
2	Schlannau	182,0	19,3	4	Fl	1	**2**	20,7	**2**	9		9,5	**1**	2,1	**4**	29,2%	**1**	32,5%		27,7%	**1**	0,0%		5,9%	**4**	98,7%	**5**	**20**	2,50	**1**
3	Hagen/Törwe	272,2	21,9	4	Fl	1	**2**	18,3	**1**	10		11,2	**2**	2,2	**4**	35,7%	**3**	27,6%		33,3%	**1**	0,0%		0,0%	**1**	70,3%	**1**	**15**	1,88	**1**
4	Schlagte	231,1	20,5	6	Fl, Sf	2	**4**	29,3	**2**	10		15,6	**3**	2,8	**4**	32,4%	**2**	37,9%		19,9%	**2**	0,0%		0,1%	**1**	100,0%	**5**	**23**	2,88	**1**
5	Testorf	218,0	4,0	0		0	**1**	0,0	**1**	11		1,7	**1**	2,6	**4**	28,6%	**1**	37,5%		18,0%	**2**	0,0%		8,3%	**5**	81,3%	**4**	**19**	2,38	**1**
6	Neumühle/Bruchwedel	140,0	20,4	4	Sf	1	**2**	19,6	**1**	4		14,8	**2**	2,6	**4**	41,4%	**4**	32,0%		11,5%	**3**	0,0%		11,5%	**5**	100,0%	**5**	**26**	3,25	**2**
		1243,70	**98,20**	**20**		**1,0**		**20,4**	**1,3**	8,3		10,1	**2,0**	**2,4**		**33,2%**	**2,2**	**35,0%**		**20,7%**	**1,8**	**0,0%**		**5,2%**	**3,5**	**82,7%**		**20,2**		**1,2**
V25-Süd																														
1	Nordwest	164,1	18,1	7	Fl, Sf	2	**4**	38,7	**3**	1		18,1	**3**	2,5	**4**	37,2%	**3**	45,0%		1,1%	**5**	0,0%		3,7%	**3**	66,6%	**1**	**26**	3,25	**2**
2	Nordost	184,8	61,4	18	Fl, Sf	2	**4**	29,3	**2**	4		34,8	**5**	2,4	**4**	40,7%	**4**	38,8%		17,4%	**2**	0,0%		7,4%	**4**	100,0%	**5**	**30**	3,75	**4**
3	Mitte	107,4	30,0	11	Fl, Sf	2	**4**	36,7	**3**	5		27,4	**5**	2,3	**4**	34,4%	**2**	44,0%		12,8%	**3**	0,0%		0,8%	**1**	100,0%	**5**	**27**	3,38	**3**
4	Südwest	123,1	28,3	11	Fl, Sf, Re	3	**5**	38,9	**3**	5		13,8	**2**	2,0	**4**	40,9%	**4**	31,7%		22,8%	**1**	0,0%		8,0%	**5**	100,0%	**5**	**29**	3,63	**3**
5	Südost	58,1	6,0	2	Fl, Re	2	**4**	33,3	**3**	5		5,1	**1**	2,2	**4**	40,1%	**4**	33,4%		26,5%	**1**	0,0%		0,0%	**1**	94,2%	**4**	**22**	2,75	**1**
		637,5	**143,8**	**49**		**2,2**		**34,1**	**2,8**			**19,8**	**3,2**	**2,3**		**38,7%**	**3,4**	**38,6%**		**16,1%**	**2,4**	**0,0%**		**4,1%**	**2,8**	**92,2%**		**26,8**		**2,6**
		1881,2	**242,0**					**28,5**		4																**87,5**				

MaP V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"
Bewertung des strukturreichen Offenlandes

Kriterien		Fläche (ha)	Fläce strukturr. OL	Bestand Arten SR-Offenland		Arten	Artenzahl	Wert	SD SR-Offenandarten (Rev./100 ha)	Wert	Bestand Ortolan (Rev.)	SD Ortolan (Rev./100 ha)	Wert	Länge Singwarten/100 ha	Wert	Singwarten sehr hoch/100 ha	Wert	Singwarten hoch/100 ha	Wert	Mittlere Schlaggröße	Wert	mittl. Anteil Wintergetreide 2018-2022	Wert	mittl. Anteil Mais 2018-2022	Wert	mittl. Anteil Kartoffeln 2018-2022	Wert	mittl. Anteil Sommergetreide 2018-2022	Wert	mittl. Anteil Dauergrünland 2018-2022	Wert	Anteil AUM B55/AN6 Mittelwert 2020/20	Wert	Anteil Flächen geringer/sehr geringer Ertragsfähigkeit (2/3)	Wert	Anteil Flächen mittlerer/hoher/sehr hoher Ertragsfähigkeit (4/5/6)	Wert	Gesamtwert	Quotient	Bewertung Gesamt
V25-Nord																																								
1	Kollendorf/Weste Bf	200,4	100,8	4	Hl, O		2	**3**	4,0	**1**	2	2,0	**2**	3707	**4**	1529	**5**	1237	**4**	2,2	**4**	19%	**1**	24%	**3**	20%	**5**	13%	**5**	0,0%	**5**	5,9%	**3**	88,4	**3**	11,6		**48**	**3,43**	**3**
2	Schlankau	182,0	141,4	18	Hl, Nt, O		3	**4**	12,7	**3**	6	4,2	**3**	4867	**5**	930	**5**	908	**3**	2,1	**4**	26%	**3**	27%	**2**	16%	**5**	2%	**1**	8,5%	**1**	8,0%	**4**	94,5	**4**	5,5		**47**	**3,36**	**3**
3	Hagen/Törwe	272,2	132,8	20	Hl, O		2	**3**	15,1	**4**	12	9,0	**4**	2873	**3**	519	**3**	937	**3**	2,2	**4**	30%	**4**	26%	**2**	23%	**4**	2%	**1**	2,7%	**4**	0,5%	**1**	95,1	**5**	4,9		**45**	**3,21**	**2**
4	Schlagte	231,1	118,0	17	Hl, Nt, O		3	**4**	14,4	**3**	4	3,4	**2**	2605	**3**	98	**1**	899	**3**	2,8	**4**	39%	**5**	10%	**5**	25%	**3**	1%	**1**	0,0%	**5**	2,8%	**2**	100	**5**	0		**46**	**3,29**	**3**
5	Testorf	218,0	105,9	11	Hl, O		2	**3**	10,4	**3**	6	5,7	**3**	2780	**3**	144	**1**	832	**3**	2,6	**4**	28%	**3**	14%	**5**	20%	**5**	10%	**5**	0,0%	**5**	6,7%	**3**	72,6	**1**	27,4		**47**	**3,36**	**3**
6	Neumühle/Bruchwedel	140,0	87,2	10	Hl, Nt, O		3	**4**	11,5	**3**	6	6,9	**3**	3952	**4**	832	**5**	1012	**3**	2,6	**4**	31%	**4**	9%	**5**	23%	**4**	9%	**4**	0,0%	**5**	9,2%	**4**	100	**5**	0		**57**	**4,07**	**5**
		1243,70	**686,10**	**80**			**2,5**		**11,7**		**36**	**5,3**	**2,8**	**3464**		**675,3**		**970,8**		**2,4**		**29%**		**18%**		**21%**		**6%**		**1,9%**	**4,2**	**5,5%**		**91,8**		**8,2**		**48,3**		**3,2**
V25-Süd																																						**0**		
1	Nordwest	164,1	60,1	10	Hl, Nt, O		3	**4**	16,6	**4**	1	1,7	**1**	1649	**2**	38	**1**	241	**1**	2,5	**4**	35%	**5**	10%	**5**	21%	**4**	9%	**4**	0,0%	**5**	6,9%	**3**	96,0	**5**	4,0		**48**	**3,43**	**3**
2	Nordost	184,8	96,7	12	Hl, Nt, O		3	**4**	12,4	**3**	4	4,1	**3**	1888	**2**	11	**1**	312	**1**	2,4	**4**	26%	**3**	18%	**4**	17%	**5**	17%	**5**	1,8%	**5**	9,3%	**4**	100,0	**5**	0,0		**49**	**3,50**	**3**
3	Mitte	107,4	74,8	12	Hl, Nt, O, Rw		4	**5**	16,0	**4**	6	8,0	**4**	3062	**4**	279	**2**	203	**1**	2,3	**4**	17%	**1**	21%	**3**	23%	**4**	19%	**5**	0,9%	**5**	7,7%	**4**	99,6	**5**	0,4		**51**	**3,64**	**4**
4	Südwest	123,1	66,4	14	Hl, Nt, O, Rw		4	**5**	21,1	**5**	4	6,0	**3**	2532	**3**	263	**2**	98	**1**	2	**4**	25%	**3**	15%	**4**	26%	**3**	20%	**5**	0,0%	**5**	8,3%	**4**	99,8	**5**	0,2		**52**	**3,71**	**4**
5	Südost	58,1	46,2	8	Hl, O		2	**3**	17,3	**4**	5	10,8	**5**	3575	**4**	483	**3**	1097	**3**	2,2	**4**	18%	**1**	20%	**3**	27%	**2**	19%	**5**	3,0%	**4**	3,4%	**2**	93,7	**4**	6,3		**47**	**3,36**	**3**
		637,5	**344,2**	**56**			**3,2**		**16,3**		**20**	**5,8**	**3,2**	**2541**		**214,8**		**390,2**		**2,3**		**24%**		**17%**		**23%**		**17%**		**1,1%**	**4,8**	**7,1%**		**97,8**		**2,2**		**49,4**	**3,53**	**3,4**
Summe/Mittelwert V25 Ges.		**1881,2**	**1030,3**																			**26,5%**		**17,5%**		**22,0%**		**11,5%**		**1,5%**		**6,3%**								**Mittelwert**
V25-zusätzliche Maßnahmenbereiche Ortolan																																								
1-1		140,0	118,3								7	5,0	**4**	6848	**5**	1981	**5**	3033	**5**	2,8	**4**	20%	**2**	25%	**2**	17%	**5**	11%	**5**	1,4%	**5**	15,2%	**5**	70,2%	**1**	29,8%		**48**	**4,00**	**5**
1-2		74,1	49,7								6	8,1	**5**	4891	**5**	1669	**5**	2633	**5**	2,7	**4**	25%	**3**	22%	**3**	19%	**5**	8%	**4**	2,5%	**4**	13,8%	**5**	84,2%	**2**	15,8%		**50**	**4,17**	**5**
1-3		199,9	106,6								4	2,0	**2**	4427	**5**	228	**2**	1633	**5**	3,6	**3**	22%	**2**	14%	**5**	26%	**3**	12%	**5**	1,2%	**5**	14,2%	**5**	69,4%	**1**	30,6%		**43**	**3,58**	**3**
1-4		199,3	137,0								20	10,0	**5**	5955	**5**	200	**2**	1386	**4**	3,5	**3**	27%	**3**	25%	**2**	23%	**4**	4%	**2**	0,0%	**5**	8,7%	**4**	91,9%	**4**	8,1%		**43**	**3,58**	**3**
2-1		139,8	68,0								4	2,9	**2**	4128	**5**	1347	**5**	1108	**3**	2,8	**4**	28%	**3**	24%	**3**	17%	**5**	4%	**2**	4,0%	**4**	0,7%	**1**	63,0%	**1**	37,0%		**38**	**3,17**	**2**
3-1		261,4	151,6								26	10,0	**5**	3113	**4**	288	**2**	1083	**3**	2,6	**4**	26%	**3**	15%	**5**	16%	**5**	3%	**2**	18,7%	**1**	11,2%	**5**	95,5%	**5**	4,5%		**44**	**3,67**	**4**
4-1		170,4	79,1								5	2,9	**2**	3070	**4**	551	**3**	286	**1**	3,2	**3**	21%	**2**	27%	**2**	23%	**4**	1%	**1**	0,0%	**5**	8,1%	**4**	96,6%	**5**	3,4%		**36**	**3,00**	**2**
5-1		60,1	24,7								1	1,7	**1**	3208	**4**	477	**3**	963	**3**	2,8	**4**	38%	**5**	3%	**5**	26%	**3**	1%	**1**	0,0%	**5**	0,0%	**1**	42,6%	**1**	57,4%		**36**	**3,00**	**2**
6-1		82,6	45,2								7	8,4	**5**	2752	**3**	299	**2**	282	**1**	1,2	**5**	28%	**3**	16%	**5**	15%	**5**	7%	**4**	9,4%	**1**	0,0%	**1**	99,5%	**5**	0,5%		**40**	**3,33**	**3**
6-2		290,4	208,0								5	1,7	**1**	2550	**3**	527	**3**	706	**2**	1,9	**5**	15%	**1**	22%	**3**	11%	**3**	7%	**4**	34,1%	**1**	1,3%	**1**	94,2%	**4**	5,8%		**31**	**2,58**	**1**
7-1		98,0	43,2								3	3,1	**3**	1942	**2**	0	**1**	0	**1**	2,3	**4**	20%	**2**	20%	**3**	20%	**5**	20%	**5**	0,3%	**5**	0,0%	**1**	100,0%	**5**	0,0%		**37**	**3,08**	**2**
		1716,00	**1031,40**								**88**	**5,1**	**3,2**							**2,7**		**25%**	**2,64**	**19%**	**3,45**	**19%**	**4,27**	**7%**	**3,18**	**6,5%**	**3,73**	**6,65%**	**3,00**	**82,5%**	**3,09**	**17,5%**		**446**	**37,2**	**2,9**

MaP V25 "Ostheide bei Hinbergen und Bad Bodenteich"
Bewertung der Wälder

Kriterien		Arten	Bestand Waldarten (Rev.)	Fläche (ha)	Wald Fläche)	zentrale Waldfläche '(100 m Abstand zu Waldrand)	SD Waldarten (Rev./100 ha)	**Wert**	Anzahl Waldarten	**Wert**	Fläche größte Waldfläche in ha	Übergreifende größte Waldfläche	**Wert**	Anzahl Waldbiotoptypen	**Wert**	Anteil Laubwald	**Wert**	Anteil älterer Wald ab 2-3	**Wert**	Anteil Kronenschlussgrad 3, 4 und 5 an Waldfläche (licht und offen)	**Wert**	Anteil Kernwald (>50 m-Abstand zum Waldrand)	**Wert**	**Gesamtwert Waldarten**		**Endwert Waldarten**
V25-Nord																										
1	Kollendorf/Weste Bf	P, Ssp	6	200,4	85,4	44,1	7,0	**4**	2	**3**	44,0	55,0	**5**	8	**5**	2,9%	**1**	14,5%	**2**	4,9%	**2**	51,6%	**5**	**27**	**3,38**	**3**
2	Schlannau	P	2	182,0	21,3	4,4	9,5	**4**	1	**2**	11,0	55,0	**5**	2	**2**	0,0%	**1**	20,9%	**3**	0,0%	**1**	20,5%	**2**	**20**	**2,50**	**1**
3	Hagen/Törwe	P, Ssp	3	272,2	114,6	63,5	3,5	**2**	2	**3**	97,3	97,6	**5**	3	**2**	0,3%	**1**	5,7%	**2**	4,0%	**2**	55,4%	**4**	**21**	**2,63**	**1**
4	Schlagte	P, Ssp, Tut	7	231,1	87,5	33,0	8,0	**4**	3	**4**	35,7	40,3	**5**	4	**3**	0,0%	**1**	3,1%	**1**	3,0%	**2**	37,7%	**4**	**24**	**3,00**	**2**
5	Testorf	P, Ssp, Tut	6	218,0	101,3	38,5	5,9	**3**	3	**4**	40,0	40,0	**4**	6	**4**	0,4%	**1**	2,4%	**1**	0,5%	**1**	38,0%	**4**	**22**	**2,75**	**1**
6	Neumühle/Bruchwedel	P	3	140,0	27,1	3,2	11,1	**5**	1	**2**	8,5	23,5	**3**	5	**3**	28,5%	**5**	30,6%	**4**	0,9%	**1**	11,7%	**2**	**25**	**3,13**	**2**
			28	**1243,70**	**437,20**	**186,70**	**6,4**	**3,7**	**2,0**	**3,0**	**39,4**		**4,5**	**4,7**	**3,2**	**5,4%**	**1,7**	**12,9%**	**2,2**	**2,2%**	**1,5**	**35,8%**	**3,5**	**23,2**	**2,90**	**1,7**
V25-Süd																										
1	Nordwest	P, Ssp	4	164,1	83,1	36,2	4,8	**3**	2	**3**	63,1	*63,1*	**5**	2	**2**	1,3%	**1**	2,0%	**1**	22,2%	**5**	43,5%	**3**	**23**	**2,88**	**1**
2	Nordost		0	184,8	24,3	0,9	0,0	**1**	0	**1**	4,6	*4,6*	**1**	1	**1**	0,0%	**1**	0,0%	**1**	3,1%	**2**	3,8%	**1**	**9**	**1,13**	**1**
3	Mitte		0	107,4	2,1	0,5	0,0	**1**	0	**1**	1,1	*1,1*	**1**	0	**1**	0,0%	**1**	0,0%	**1**	0,0%	**1**	23,3%	**2**	**9**	**1,13**	**1**
4	Südwest	P	2	123,1	29,1	8,7	6,9	**3**	1	**2**	22,6	*22,6*	**3**	3	**2**	5,2%	**2**	0,1%	**1**	7,9%	**3**	30,0%	**3**	**19**	**2,38**	**1**
5	Südost	P	2	58,1	5,4	0,2	37,0	**5**	1	**2**	5,4	*5,4*	**1**	1	**1**	0,0%	**1**	0,0%	**1**	30,8%	**5**	4,4%	**1**	**17**	**2,13**	**1**
			8	**637,5**	**144,0**	**46,5**	**5,6**	**2,6**	**0,8**	**1,8**	**19,36**		**2,2**	**1,4**	**1,4**	**1,3%**	**1,2**	**0,4%**	**1**	**12,8%**	**3,2**	**21,0%**	**2**	**15,4**	**1,93**	**1,0**
				1881,2	**581,2**	**233,2**		**3,2**	**1,4**	**2,4**					**1,9**					**7,5**		**28,4%**	**2**		**1,93**	**1,2**
	Anteil					**12,4%**																			**2,30**	
	mittlere SD V25	**Wald**					**6,2**																			

MaP V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"
Bewertung der Waldränder und Gebüsche

Kriterien		Waldrandarten	Bestand Waldranarten (Rev.)	Fläche (ha)	Wald (Fläche)	Waldrand (Fläche)	SD Waldrandarten (Rev./100 ha)	Wert	Anzahl Waldrandarten	Wert	Waldrandlänge km/100 ha TG-Fläche	Wert	Anzahl Biotoptypen	Wert	Anteil Laubwald	Wert	Anteil älterer Wald ab 2-3	Wert	Anteil Kronenschlussgrad 3, 4 und 5 an Waldfla	Wert	Anteil Waldrand an Waldfläche	Wert	Gesamtwert Waldrandarten		Endwert Waldrandarten
V25-Nord																									
1	Kollendorf/Weste Bf		0	200,4	85,4	41,3	0,0	**1**	0	**1**	5,3	**3**	10	**5**	15,8%	**5**	20,8%	**3**	8,3%	**3**	48,4%	**2**	**23**	**2,88**	**1**
2	Schlannau	Na	1	182,0	21,3	16,9	4,8	**3**	1	**2**	2,6	**1**	6	**4**	29,0%	**5**	26,9%	**4**	1,9%	**1**	79,3%	**4**	**24**	**3,00**	**2**
3	Hagen/Törwe	Rm	1	272,2	114,6	51,1	2,0	**2**	1	**2**	5,3	**3**	7	**4**	13,2%	**5**	12,9%	**2**	12,8%	**5**	44,6%	**2**	**25**	**3,13**	**2**
4	Schlagte		0	231,1	87,5	54,5	0,0	**1**	0	**1**	5,9	**3**	6	**4**	6,7%	**3**	5,9%	**2**	8,2%	**3**	62,3%	**3**	**20**	**2,50**	**1**
5	Testorf		0	218,0	101,3	62,8	0,0	**1**	0	**1**	7,8	**4**	9	**5**	4,8%	**2**	3,7%	**1**	4,9%	**2**	62,0%	**3**	**19**	**2,38**	**1**
6	Neumühle/Bruchwedel		0	140,0	27,1	23,9	0,0	**1**	0	**1**	6,4	**3**	10	**5**	38,5%	**5**	32,6%	**5**	1,8%	**1**	88,2%	**4**	**25**	**3,13**	**2**
			28	**1243,70**	**437,20**	**250,5**	**1,1**		**0,3**	**1,3**	**5,6**	**2,8**	**8**	**4,5**	**18,0%**	**4,2**	**17,1%**	**2,8**	**6,3%**	**2,5**	**64,1%**	**3,0**	**22,7**	**2,83**	**1,5**
V25-Süd																									
1	Nordwest		0	164,1	83,1	46,9	0,0	**1**	0	**1**	5,6	**3**	4	**3**	5,5%	**2**	5,0%	**2**	22,1%	**5**	56,4%	**3**	**20**	**2,50**	**1**
2	Nordost		0	184,8	24,3	23,4	0,0	**1**	0	**1**	5,0	**3**	3	**2**	7,8%	**3**	0,7%	**1**	3,3%	**2**	96,3%	**5**	**18**	**2,25**	**1**
3	Mitte		0	107,4	2,1	1,6	0,0	**1**	0	**1**	1,1	**1**	2	**2**	28,9%	**5**	19,4%	**3**	0,0%	**1**	76,2%	**4**	**18**	**2,25**	**1**
4	Südwest		0	123,1	29,1	20,4	0,0	**1**	0	**1**	4,7	**2**	3	**2**	7,0%	**2**	0,0%	**1**	6,2%	**3**	70,1%	**4**	**16**	**2,00**	**1**
5	Südost		0	58,1	5,4	5,2	0,0	**1**	0	**1**	2,9	**1**	1	**1**	0,0%	**1**	0,0%	**1**	31,0%	**5**	96,3%	**5**	**16**	**2,00**	**1**
			8	**637,5**	**144,0**	**97,5**	**0,0**		**0,0**	**1**	**3,9**	**2,0**	**2,6**	**2**	**9,8%**	**2,6**	**5,0%**	**1,6**	**12,5%**	**3,2**	**79,1%**	**4,2**	**17,6**	**2,20**	**1**
				1881,2	**581,2**	**348,0**					**5,1**	**2,4**					**11,0%**		**9,4**	**2,3**	**28,4%**	**4,2**			
	Anteil				**30,9%**	**18,5%**																**3,6**			
	mittlere SD V25	**Wald**					**6,2**																		

MaP V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"
Ausgangswerte Kl. Lucie für Bewertung Ortolanhabitat

Kriterium	Einheit	Werte Kleine Lucie	Spanne Kl. Lucie
Bewertungsvorschrift strukturreiches Offenland			
Artenzahl Arten des strukturreichen Offenlandes	Anzahl		
Siedlungsdichte Arten des strukturreichen Offenlandes	Rev./100 ha		
Siedlungsdichte Ortolan (Rev.)	Rev./100 ha	14,0 Rev./100	
Länge der Singwarten/100 ha gesamt	m/100 ha	5.370 m (100	
Länge der sehr hoch bewerteten Singwarten/100 ha	m/100 ha	1.290 m (24 %)	
Länge der hoch bewerteten Singwarten/100 ha	m/100 ha	2.250 m (44 %)	
Länge der mittel bewerteten Singwarten/100 ha	m/100 ha	1.215 m (23 %)	
Länge der gering/sehr gering bewerteten Singwarten/100		510 m (10 %)	
Mittlere Schlaggröße 2018 bis 2022			2,53-3,32
Ergebnisse Kl. Lucie		11	
Mittlerer Flächenanteil Wintergetreide 2018 bis 2022		36,60%	27,8 bis 44,9 %
Mittlerer Flächenanteil Mais 2018 bis 2022		24,20%	10 bis 33,1 %
Mittlerer Flächenanteil Kartoffeln 2018 bis 2022		16,80%	15,3 bis 20,6 %
Mittlerer Anteil Hafer		0,90%	0,4 bis 2%
Mittlerer Flächenanteil Sommergetreide 2018 bis 2022		3,90%	1,4 bis 12,7 %
Mittlerer Anteil Dauergrünland 2018 bis 2022		3,80%	3,7 bis 3,9%
Anteil AUM BS5 im Jahr 2022 (22 Flächen)		4,8 % (68,3 ha)	
Mittlerer Anteil AUKM (Jahre 2020, 2021, 2023)			
Mittelwert der Flächengröße der BS5-Flächen 2022		3,1 ha	
Anteil Flächen mit sehr geringer Ertragsfähigkeit (2)		0%	
Anteil Flächen mit geringer Ertragsfähigkeit (3)		90%	
Anteil Flächen mit geringer/sehr geringer Ertragsfähigkeit			
Anteil Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit (4)		10%	
Anteil Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit (5)		0%	
Waldrandlänge/100 ha		1.922 m	
Waldflächen		77,3 ha (5,4 %)	fehlt
Gehölz-Biotope (H-Biotope = Alleen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Baumbestände, Einzelbäume usw.)		40,1 ha (2,8 %)	fehlt
Strukturreiches Offenland (100m-Abstandsflächen um Waldrand bzw. H-Biotope)		1.040 ha (73 %)	davon Acker 91 % Grünland 5 % Wege/Str. 2 %
Strukturarmes Offenland (OL mit >100 m Abstand zu Wald, H-Biotopen)		237 ha (17 %)	davon Acker 86 % Grünland 8 % Wege/Str. 4 %

Legende

Planungsraum

- EU-Vogelschutzgebiet V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"
- Zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan V25
- EU-Vogelschutzgebiet V26 "Drawehn"
- Zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan V26
- Teilgebiete des Planungsraumes mit Bezeichnung der TG

Sonstige Schutzgebiete

- weitere EU-Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Niedersächsische Landesforsten (innerhalb V26)
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Biospärenreservat (Gebietsteil C)
- Grenze der Landkreise
- Grenze der Gemeinden

Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand

- Naturschutzflächen des Landes Niedersachsen

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan
V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich" sowie "V26 "Drawehn"

Karte 1: Planungsraum - Übersicht

Blatt Nr. 1	Maßstab: 1:50.000

0 625 1.250 2.500 3.750 5.000 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	13.11.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 13.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Wälder

WQ	Bodensaurer Eichenmischwald
WC	Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte
WE	Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche
WA	Erlen-Bruchwald
WB	Birken- und Kiefern-Bruchwald
WU	Erlenwald entwässerter Standorte
WKT	Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WP	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
WX	Sonstiger Laubforst
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten
WXP	Hybridpappelforst
WZ	Sonstiger Nadelforst
WZF	Fichtenforst
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst
WZD	Douglasienforst
WJ	Wald-Jungbestand
WJL	Laubwald-Jungbestand
WJN	Nadelwald-Jungbestand
WR	Strukturreicher Waldrand
UW	Waldlichtungsflur

-	schlechte Ausprägung
+	besonders gute Ausprägung

1	Stangenholz, inkl. Gertenholz	BHD 7 - < 20cm
2	Schwaches bis mittleres Baumholz	BHD 20 - < 50cm
3	Starkes Baumholz	BHD 50 - < 80 cm
4	Sehr starkes Baumholz	BHD ab 80 cm

Gebüsche und Gehölzbestände

BM	Mesophiles Gebüsch
BS	Bodensaures Laubgebüsch
BF	Sonstiges Feuchtgebüsch
BR	Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch
HW	Wallhecke
HF	Sonstige Feldhecke
HN	Naturnahes Feldgehölz
HX	Standortfremdes Feldgehölz
HB	Einzelbaum/Baumbestand
HO	Streuobstbestand
HP	Sonstiger Gehölzbestand/Gehölzpflanzung

-	schlechte Ausprägung
1	junge Bäume/Sträucher
2	mittelalte Bäume/Sträucher
3	alte Bäume/Sträucher

Binnengewässer

FXM	Mäßig ausgebauter Bach
FG	Graben
FGR	Nährstoffreicher Graben
SE	Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
VE	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer
ST	Temporäres Stillgewässer
SX	Naturfernes Stillgewässer

Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore

NS	Sauergras-, Binsen- und Staudenried
NRG	Rohrglanzgras-Landröhricht

Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope

DO	Sonstiger Offenbodenbereich

Heiden und Magerrasen

HC	Sand-/Silikat-Zwergstrauchheide
RS	Sandtrockenrasen
RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen
RA	Artenarmes Heide- oder Magerrasenstadium
RAG	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte

-	schlechte Ausprägung

Grünland

GM	Mesophiles Grünland
GMZ	Sonstiges mesophiles Grünland, artenärmere Ausprägung
GN	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese
GF	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland
GI	Artenarmes Intensivgrünland
GA	Grünland-Einsaat
GW	Sonstige Weidefläche

b	Brache
w	Beweidung

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

UH	Halbruderale Gras- und Staudenflur
UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte

v	gehölzreiche Ausprägung
w	beweidet

Acker- und Gartenbau-Biotope

AS	Sandacker
AL	Basenarmer Lehmacker
AM	Mooracker
EBW	Weihnachtsbaumplantage
EO	Obstplantage
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche

b	Schwarzbrache
w	wiesenartige Ackerbrache

Grünanlagen

HS	Gehölz des Siedlungsbereichs
PH	Hausgarten
PHF	Freizeitgrundstück
PK	Kleingartenanlage
PF	Friedhof
PS	Sport-/Spiel-/Erholungsanlage
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

OV	Verkehrsfläche
OVS	Straße
OVW	Weg
OVE	Gleisanlage
OE	Einzel- und Reihenhausbebauung
OD	Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude
OG	Industrie- und Gewerbekomlpex
OGG	Gewerbegebiet
OS	Entsorgungsanlage
OSK	Kläranlage
OX	Baustelle

§	Gesetzlicher Schutz nach §30 BNatSchG (2019)
(§)	Gesetzlicher Schutz nach §30 BNatSchG nur bei besonderen standörtlichen Bedingungen (2019) - (Überschwemmungsgebiet)

FFH-Lebensraumtyp (9190, 91E0)

FFH-Lebensraumtyp möglich ((91D0), (6510) / nicht im Gelände überprüft)

Nachrichtlich

EU-Vogelschutzgebiet V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan V25

weitere FFH-Gebiete

Grenze zwischen Teilgebieten und Bezeichnung der TG

Niedersächsische Landesforsten

Grenze der Landkreise

Grenze der Gemeinden

Blattschnitte M. 1:5.000

Darstellung Biotoptypen (blass)

Die Biotoptypen in den Zusatzflächen für den Ortolanschutz wurden mit einer Transparenz von 50 % dargestellt, damit eine bessere Übersichtlichkeit der Karte gegeben ist.

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 2: Biotoptypen (Legende)

Blatt Nr. 2.0	**Maßstab: ohne**

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	13.11.2024	
Blattgröße: 79 x 60 cm	Uelzen, 13.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Übersichtskarte M. 1:150.000

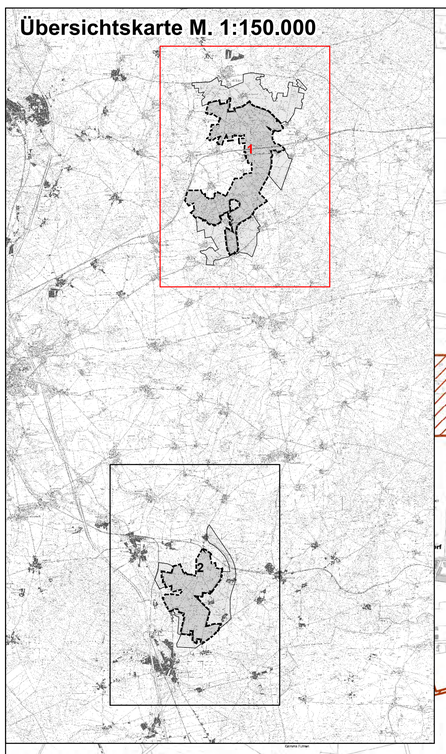

V25-Z1/1
V25-Z1/2
V25-Z1/3
V25-Z1/4
V25-1/1
V25-1/2
V25-1/3
V25-1/4
V25-1/5
V25-1/6
V25-Z2/1
V25-Z3/1
V25-Z4/1

Himbergen
Nahrendorf
Stoetze
Weste
Rosche
Oetzen

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan
V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 2: Biotoptypen

Blatt Nr. 2.1	Maßstab: 1:10.000

0 125 250 500 750 1.000 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	13.11.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 13.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Übersichtskarte M. 1:150.000

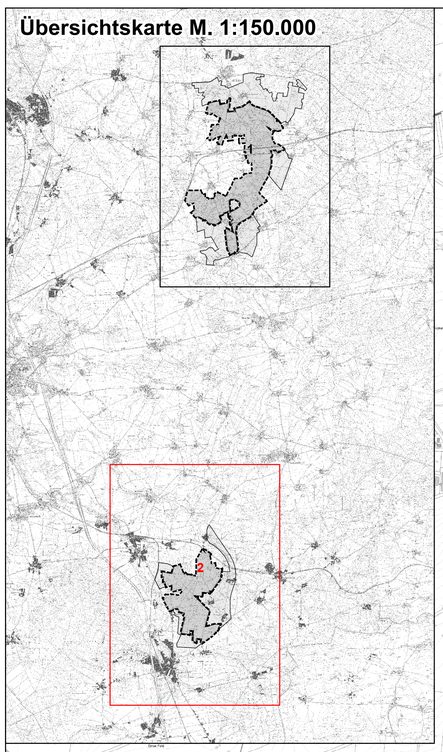

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan
V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 2: Biotoptypen

Blatt Nr. 2.2	Maßstab: 1:10.000

0 125 250 500 750 1.000 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	13.11.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 13.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Übersichtskarte M. 1:150.000

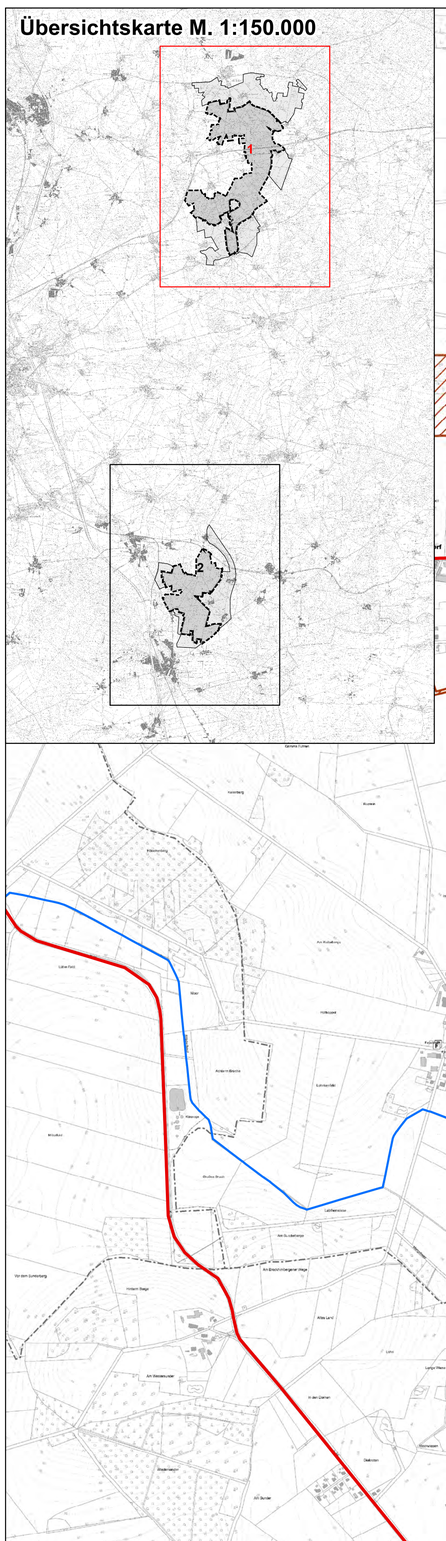

Rohrstorf
Himbergen
Nahrendorf
Hohenlier
Klein Thondorf
Brockhimbergen
Kollendorf
Boecko
Stoetze
Zieritz
Schlankau
Bahnhof Weste
Weste
Törwe
Hagen
Groß Malchau
Testorf
Schlagte
Probien
Bruchwedel
Schwemlitz
Dörmte
Oetzen
Neumühle
Borg
Rosche
Katzien
Söttorf
Bröcken

V25-Z1/1
V25-Z1/2
V25-Z1/3
V25-Z1/4
V25-1/1
V25-1/2
V25-1/3
V25-1/4
V25-1/5
V25-1/6
V25-Z2/1
V25-Z3/1
V25-Z4/1

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 6: Nutzungs- und Eigentumssituation im Gebiet

Blatt Nr. 6.1 | **Maßstab: 1:10.000**

0 125 250 500 750 1.000 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	13.11.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 13.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

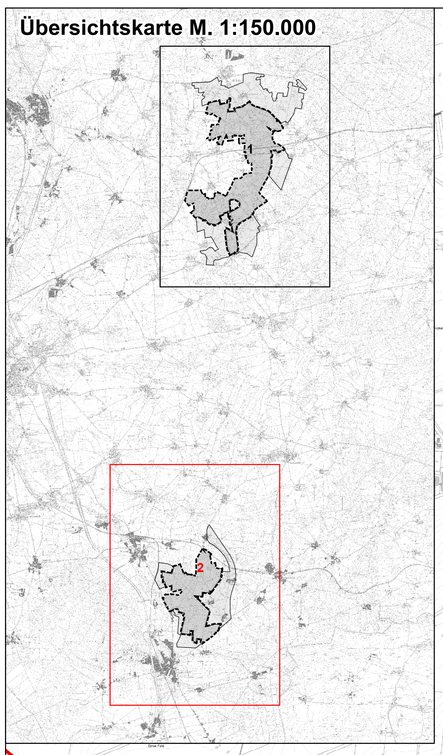
Übersichtskarte M. 1:150.000

Suhlendorf
Wieren
V25-Z6/1
V25-Z5/1
V25-2/2
V25-2/1
V25-Z6/2
V25-2/3
V25-2/4
V25-2/5
V25-Z7/1
Bodenteich
Soltendieck
Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald
Managementplan
V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"
Karte 6: Nutzungs- und Eigentumssituation im Gebiet
Blatt Nr. 6.2
Maßstab: 1:10.000
0 125 250 500 750 1.000 Meter
Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de
Bearbeiter/-in L. Wellmann
Zeichner T. Pavel
Geprüft
Zeichen
Erstellt / Geändert 13.11.2024
Blattgröße: DIN A0
Uelzen, 13.November 2024
EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
N
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
LGLN

Legende

Landschaftstypen

- Wälder, Hecken und Gebüsche
- Grünländer
- Ruderalfluren und Röhrichte
- Äcker
- Stillgewässer, Fließgewässer und Gräben
- Siedlungen / Sport

Eigentumssituation

- Flächen der Niedersächsischen Landesforsten
- Naturschutzflächen des Landes Niedersachsen

Regionales Raumordnungsprogramm

Uelzen: 2019

Natur und Landschaft

- Vorranggebiet Natura 2000 (Lks. Uelzen)

Verkehr

- Vorranggebiet Autobahn
- Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung
- Straße von regionaler Bedeutung
- Haupteisenbahnstrecke
- Windvorrangflächen nur Lüchow-Dannenberg

Energiegewinnung

Windenergieanlagen (WEA)

- WEA mit Nabenhöhe unter 100 m
- WEA mit Nabenhöhe über 100 m

Biogasanlagen (Maisanbau im Umfeld)

- Leistung unter 1.000 kWh
- Leistung zwischen 1.000 - 1.500 kWh
- Leistung über 1.500 kWh

Trinkwasserschutz

- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
- Fließgewässer

Biotopverbund

V25 ist Vorranggebiet Biotopverbund

Nachrichtlich

- EU-Vogelschutzgebiet V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"
- Zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan V25
- FFH-Gebiete
- weitere EU-Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete (NSG) mit Bezeichnung
- Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit Bezeichnung
- Grenze zwischen Teilgebieten und Bezeichnung der TG
- Grenze der Landkreise
- Grenze der Gemeinden
- Blattschnitte M. 1:10.000

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 6: Nutzungs- und Eigentumssituation im Gebiet (Legende)

Blatt Nr. 6.0	Maßstab: ohne

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	14.11.2024	
Blattgröße: 50 x 30 cm	Uelzen, 14.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Teilgebiet 1/1 Kollendorf/Weste

Bewertung strukturreiches Offenland	mittel (3)
Bewertung strukturarmes Offenland	sehr gering (1)
Bewertung Waldrand	mittel (3)
Bewertung Wald	hoch (4)

signifikante Vogelart	EHG im Planungsgebiet	Bedeutung des Bestands im TG	Bedeutung des Habitats im TG
Heidelerche (Osr)	B	gering	mittel
Feldlerche (Osa)	C	gering	gering
Schafstelze (Osa)	C	gering	gering
Ortolan (Osr)	C	gering	mittel
Schwarzspecht (W)	B	hoch	hoch
Pirol (W)	B	mittel	hoch

Teilgebiet 1/2 Schlankau

Bewertung strukturreiches Offenland	gering (2)
Bewertung strukturarmes Offenland	sehr gering (1)
Bewertung Waldrand	hoch (4)
Bewertung Wald	hoch (4)

signifikante Vogelart	EHG im Planungsgebiet	Bedeutung des Bestands im TG	Bedeutung des Habitats im TG
Heidelerche (Osr)	B	mittel	gering
Feldlerche (Osa)	C	mittel	gering
Schafstelze (Osa)	C	mittel	gering
Ortolan (Osr)	C	mittel	gering
Neuntöter (Osr)	B	hoch	gering
Pirol (W)	B	mittel	hoch
Nachtigall (Wr)	C	hoch	hoch

Teilgebiet 1/3 Hagen/Törwe

Bewertung strukturreiches Offenland	gering (2)
Bewertung strukturarmes Offenland	sehr gering (1)
Bewertung Waldrand	gering (2)
Bewertung Wald	hoch (4)

signifikante Vogelart	EHG im Planungsgebiet	Bedeutung des Bestands im TG	Bedeutung des Habitats im TG
Heidelerche (Osr)	B	mittel	gering
Feldlerche (Osa)	C	gering	gering
Schafstelze (Osa)	C	gering	gering
Ortolan (Osr)	C	hoch	gering
Schwarzspecht (W)	B	mittel	hoch
Pirol (W)	B	mittel	hoch
Rotmilan (Wr)	C	hoch	gering

Teilgebiet 1/4 Schlagte

Bewertung strukturreiches Offenland	mittel (3)
Bewertung strukturarmes Offenland	sehr gering (1)
Bewertung Waldrand	mittel (3)
Bewertung Wald	mittel (3)

signifikante Vogelart	EHG im Planungsgebiet	Bedeutung des Bestands im TG	Bedeutung des Habitats im TG
Heidelerche (Osr)	B	hoch	mittel
Feldlerche (Osa)	C	mittel	gering
Schafstelze (Osa)	C	hoch	gering
Ortolan (Osr)	C	gering	mittel
Schwarzspecht (W)	B	hoch	mittel
Neuntöter (Osr)	B	mittel	mittel
Pirol (W)	B	hoch	mittel
sonstige planungsrelevante Art			
Turteltaube (W)	C	hoch	mittel

Teilgebiet 1/5 Testorf

Bewertung strukturreiches Offenland	mittel (3)
Bewertung strukturarmes Offenland	sehr gering (1)
Bewertung Waldrand	mittel (3)
Bewertung Wald	hoch (4)

signifikante Vogelart	EHG im Planungsgebiet	Bedeutung des Bestands im TG	Bedeutung des Habitats im TG
Heidelerche (Osr)	B	mittel	mittel
Schafstelze (Osa)	C	gering	gering
Ortolan (Osr)	C	mittel	mittel
Schwarzspecht (W)	B	mittel	hoch
Neuntöter (Osr)	B	gering	mittel
Pirol (W)	B	hoch	hoch

Teilgebiet 1/6 Neumühle/Bruchwedel

Bewertung strukturreiches Offenland	sehr hoch (5)
Bewertung strukturarmes Offenland	gering (2)
Bewertung Waldrand	sehr hoch (5)
Bewertung Wald	sehr hoch (5)

signifikante Vogelart	EHG im Planungsgebiet	Bedeutung des Bestands im TG	Bedeutung des Habitats im TG
Feldlerche (Osa)	C	mittel	gering
Heidelerche (Osr)	B	mittel	hoch
Schafstelze (Osa)	C	hoch	gering
Ortolan (Osr)	C	mittel	hoch
Neuntöter (Osr)	B	gering	hoch
Pirol (W)	B	mittel	hoch

Teilgebiet 2/1 Nordwest

Bewertung strukturreiches Offenland	mittel (3)
Bewertung strukturarmes Offenland	gering (2)
Bewertung Waldrand	gering (2)
Bewertung Wald	gering (2)

signifikante Vogelart	EHG im Planungsgebiet	Bedeutung des Bestands im TG	Bedeutung des Habitats im TG
Feldlerche (Osa)	C	mittel	gering
Heidelerche (Osr)	B	mittel	mittel
Schafstelze (Osa)	C	gering	gering
Ortolan (Osr)	C	gering	mittel
Schwarzspecht (W)	B	mittel	gering
Neuntöter (Osr)	B	hoch	mittel
Pirol (W)	B	mittel	gering

Teilgebiet 2/2 Nordost

Bewertung strukturreiches Offenland	mittel (3)
Bewertung strukturarmes Offenland	hoch (4)
Bewertung Waldrand	sehr gering (1)
Bewertung Wald	sehr gering (1)

signifikante Vogelart	EHG im Planungsgebiet	Bedeutung des Bestands im TG	Bedeutung des Habitats im TG
Feldlerche (Osa)	C	hoch	hoch
Heidelerche (Osr)	B	mittel	mittel
Schafstelze (Osa)	C	mittel	hoch
Ortolan (Osr)	C	gering	mittel
Neuntöter (Osr)	B	hoch	mittel

Bewertung strukturreiches Offenland in zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan

Z 1-1	sehr hoch (5)
Z 1-2	sehr hoch (5)
Z 1-3	mittel (3)
Z 1-4	mittel (3)
Z 2-1	gering (2)
Z 3-1	hoch (4)
Z 4-1	gering (2)

Bewertung Ortolan	Bedeutung des Bestands	Bedeutung des Habitats
Z 1-1	hoch	hoch
Z 1-2	hoch	hoch
Z 1-3	gering	mittel
Z 1-4	hoch	mittel
Z 2-1	gering	gering
Z 3-1	hoch	hoch
Z 4-1	gering	gering

Bewertung strukturreiches Offenland in zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan

Z 5-1	gering (2)
Z 6-1	mittel (3)
Z 6-2	sehr gering (1)
Z 7-1	gering (2)

Bewertung Ortolan	Bedeutung des Bestands	Bedeutung des Habitats
Z 5-1	gering	gering
Z 6-1	hoch	mittel
Z 6-2	gering	gering
Z 7-1	mittel	gering

Teilgebiet 2/3 Mitte

Bewertung strukturreiches Offenland	hoch (4)
Bewertung strukturarmes Offenland	mittel (3)
Bewertung Waldrand	gering (2)
Bewertung Wald	gering (2)

signifikante Vogelart	EHG im Planungsgebiet	Bedeutung des Bestands im TG	Bedeutung des Habitats im TG
Feldlerche (Osa)	C	mittel	mittel
Heidelerche (Osr)	B	gering	hoch
Schafstelze (Osa)	C	mittel	mittel
Ortolan (Osr)	C	mittel	hoch
Neuntöter (Osr)	B	gering	hoch
Raubwürger (w)	C	hoch	hoch

Teilgebiet 2/4 Südwest

Bewertung strukturreiches Offenland	hoch (4)
Bewertung strukturarmes Offenland	mittel (3)
Bewertung Waldrand	mittel (3)
Bewertung Wald	gering (2)

signifikante Vogelart	EHG im Planungsgebiet	Bedeutung des Bestands im TG	Bedeutung des Habitats im TG
Feldlerche (Osa)	C	mittel	mittel
Heidelerche (Osr)	B	mittel	hoch
Schafstelze (Osa)	C	mittel	mittel
Ortolan (Osr)	C	gering	hoch
Neuntöter (Osr)	B	mittel	hoch
Pirol (W)	B	mittel	gering
Raubwürger (Osr)	C	hoch	hoch
sonstige planungsrelevante Art			
Rebhuhn (Osa)	C	hoch	mittel

Teilgebiet 2/5 Südost

Bewertung strukturreiches Offenland	mittel (3)
Bewertung strukturarmes Offenland	sehr gering (1)
Bewertung Waldrand	mittel (3)
Bewertung Wald	gering (2)

signifikante Vogelart	EHG im Planungsgebiet	Bedeutung des Bestands im TG	Bedeutung des Habitats im TG
Feldlerche (Osa)	C	gering	gering
Heidelerche (Osr)	B	gering	mittel
Schafstelze (Osa)	C	mittel	gering
Ortolan (Osr)	C	mittel	mittel
Pirol (W)	B	mittel	gering

Legende

Teilgebietsbezogene Bedeutung alle Arten

Teilgebiet 1/3 Hagen/Törwe

Bewertung strukturreiches Offenland	gering (2)
Bewertung strukturarmes Offenland	sehr gering (1)
Bewertung Waldrand	gering (2)
Bewertung Wald	hoch (4)

signifikante Vogelart	EHG im Planungsgebiet	Bedeutung des Bestands im TG	Bedeutung des Habitats im TG
Heidelerche (Osr)	B	mittel	gering
Feldlerche (Osa)	C	gering	gering
Schafstelze (Osa)	C	gering	gering
Ortolan (Osr)	C	hoch	gering
Schwarzspecht (W)	B	mittel	hoch
Pirol (W)	B	mittel	hoch
Rotmilan (Wr)	C	hoch	gering

Teilgebiete mit Habitatsabgrenzungen

- Wald
- Waldrand
- Offenland strukturreich
- Offenland strukturarm

Habitate der relevanten Arten

- Wald (Schwarzspecht, Pirol, Turteltaube)
- Waldrand / Gebüsche (Nachtigall, Rotmilan, Wendehals)
- (Gehölz-)Strukturreiches Offenland / Waldrand (Heidelerche, Ortolan, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger)
- (Gehölz-)Strukturarmes Offenland / Waldrand (Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn)
- Gewässernetz

Bodengüte

- Böden mit sehr geringer und geringer Ertragsfähigkeit (nach LBEG 2023)

Beeinträchtigungen

- 500m - Korridor der geplanten BAB A39

Verkehrswege

- Bundesstraßen
- Landesstraßen
- Kreisstraßen
- Schienenwege

Windenergieanlagen (WEA)

- WEA mit Nabenhöhe über 100 m
- WEA mit Nabenhöhe unter 100 m

Biogasanlagen (Maisanbau im Umfeld)

- Leistung unter 1.000 kWh (1 km Radius)
- Leistung unter 1.000 - 1.500 kWh (1,5 km Radius)
- Leistung über 1.500 kWh (2 km Radius)
- Radien Biogasanlagen

Nachrichtlich

- EU-Vogelschutzgebiet V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"
- Zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan V25
- Teilgebiete des Planungsraumes mit Bezeichnung der TG
- Grenze der Landkreise
- Grenze der Gemeinden

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 7: Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen

Blatt Nr. 7 | **Maßstab: 1:25.000**

0 312,5 625 1.250 1.875 2.500 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	14.11.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 14.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Legende

Verpflichtende Ziele

- Erhaltung des günstigen Erhaltungsgrades in Bereichen mit sehr hoher Habitatbewertung
- Erhaltung des günstigen Erhaltungsgrades in Bereichen mit hoher Habitatbewertung
- Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades in Teilgebieten mit mittlerer Habitatbewertung
- Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades in Teilgebieten mit geringer Habitatbewertung
- Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades in Teilgebieten mit sehr geringer Habitatbewertung

Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

- Schutz und Entwicklung der Habitatstrukturen im strukturreichen Offenland der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan, Teilgebiete mit sehr hoher / hoher Habitatbewertung
- Schutz und Entwicklung der Habitatstrukturen im strukturreichen Offenland der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan, Teilgebiete mit mittlerer Habitatbewertung
- Schutz und Entwicklung der Habitatstrukturen im strukturreichen Offenland der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan, Teilgebiete mit geringer / sehr geringer Habitatbewertung

Habitattyp

- Wald (Pirol, Schwarzspecht, Turteltaube)
- Waldrandflächen (Rotmilan, Nachtigall, Wendehals)
- Offenland strukturreich (Heidelerche, Ortolan, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger)
- Offenland strukturarm (Feldlerche, Schafstelze, Wiesenweihe, Rebhuhn)

Nachrichtlich

- Grenze des Planungsraumes
- FFH-Gebiete
- EU-Vogelschutzgebiet V25
- Grenze zwischen Teilgebieten und Bezeichnung der TG
- Grenze der Landkreise
- Grenze der Gemeinden
- Blattschnitte M, 1:5.000

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 8: Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele (Legende)

Blatt Nr. 8.0 | **Maßstab: ohne**

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	14.11.2024	
Blattgröße: DIN A3	Uelzen,14.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

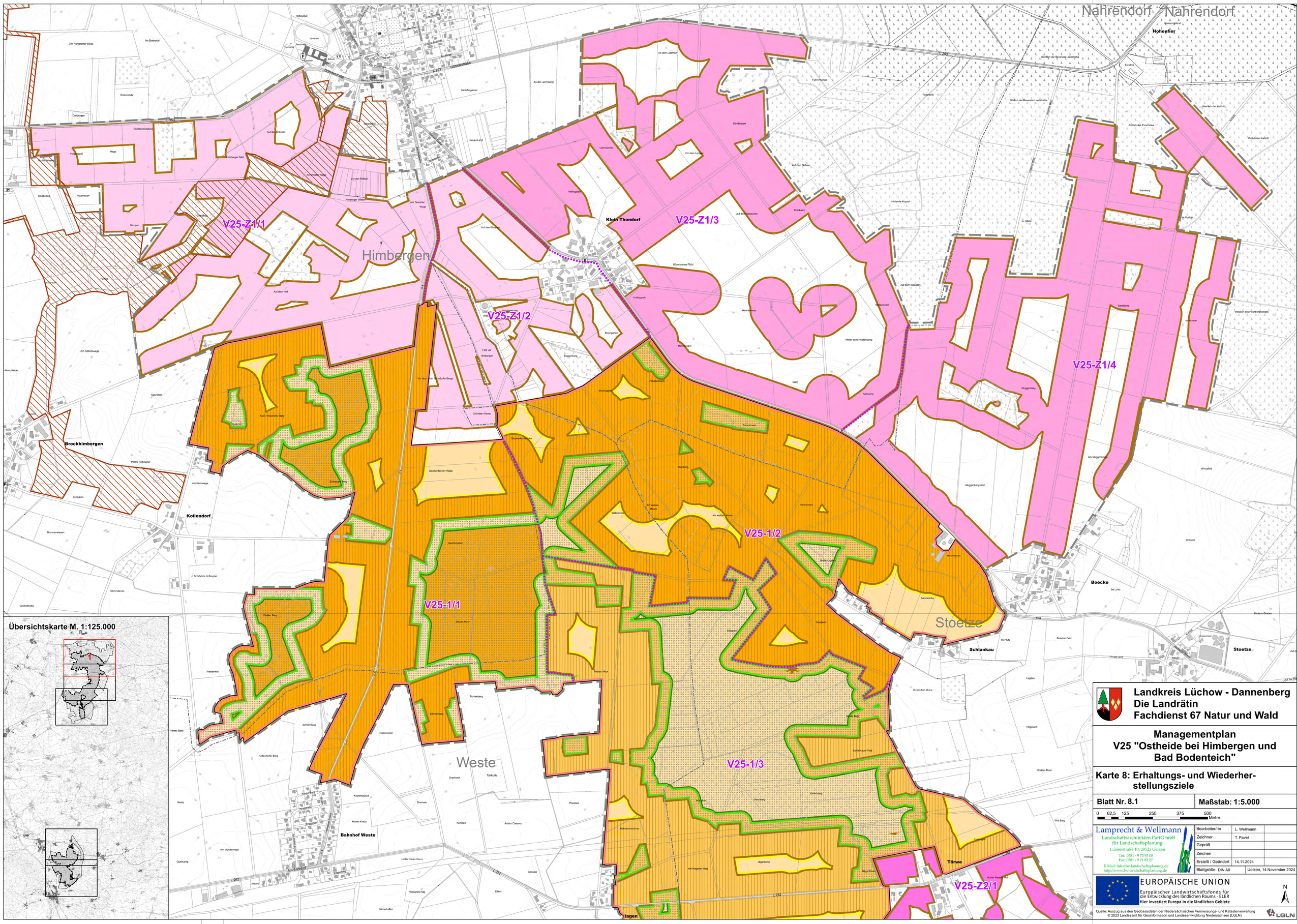

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 8: Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Blatt Nr. 8.1	Maßstab: 1:5.000

0 62,5 125 250 375 500 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	14.11.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 14.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

V25-1/1

V25-1/2

V25-1/3

V25-1/4

V25-1/5

V25-1/6

V25-Z2/1

V25-Z3/1

Himbergen

Weste

Oetzen

Stoetze

Rosche

Schlagte

Schlankau

Törwe

Bahnhof Weste

Testorf

Iagen

Probien

Übersichtskarte M. 1:125.000

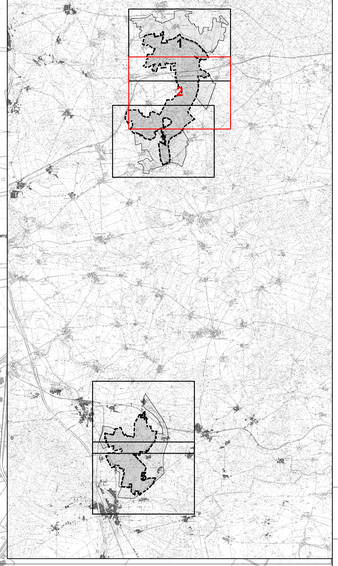

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 8: Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Blatt Nr. 8.2 | **Maßstab: 1:5.000**

0 62,5 125 250 375 500 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 93 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	14.11.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 14.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

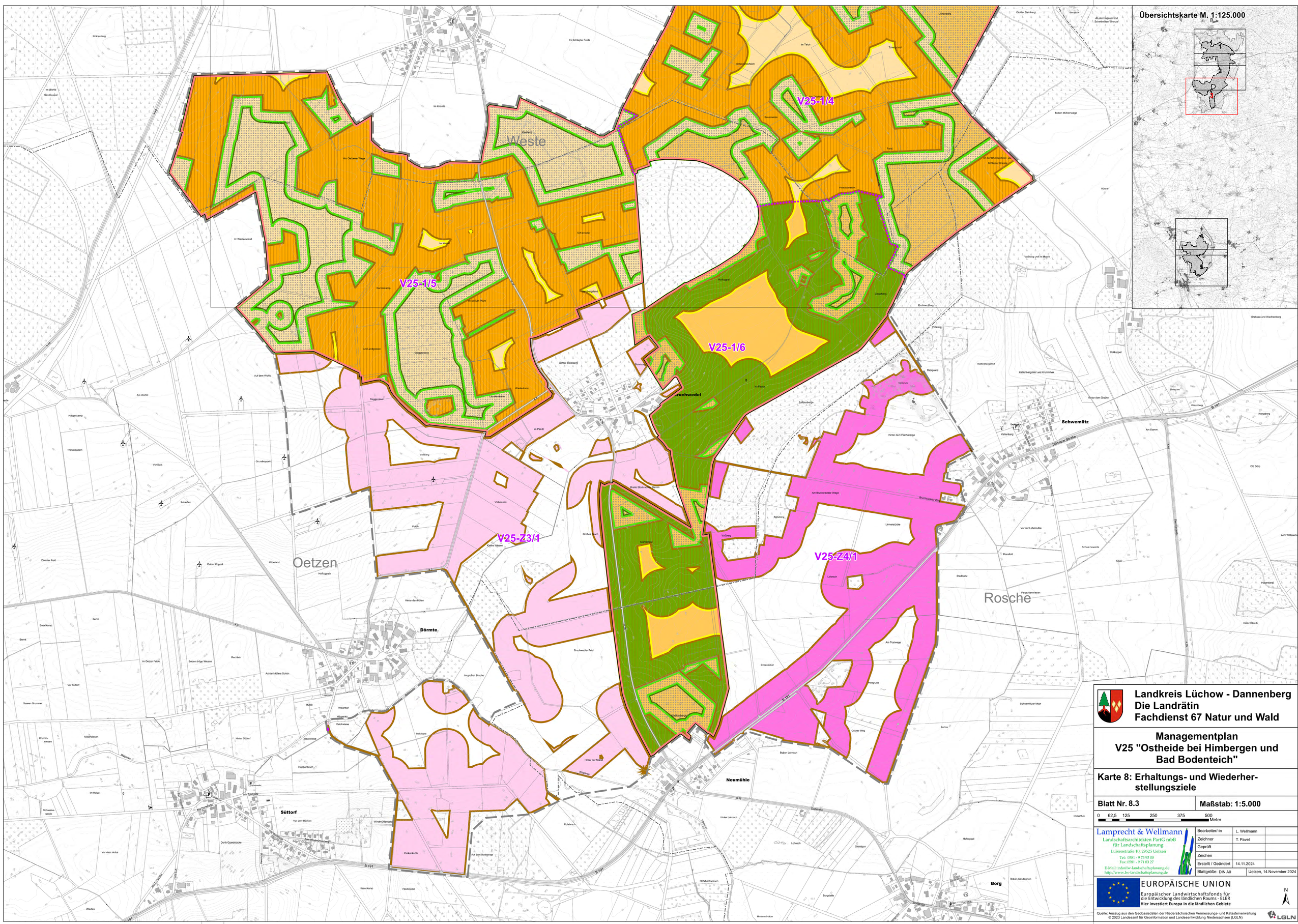

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 8: Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Blatt Nr. 8.3 | **Maßstab: 1:5.000**

0 62,5 125 250 375 500 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: (0581 - 9 73 93 00
Fax: (0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	14.11.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 14.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

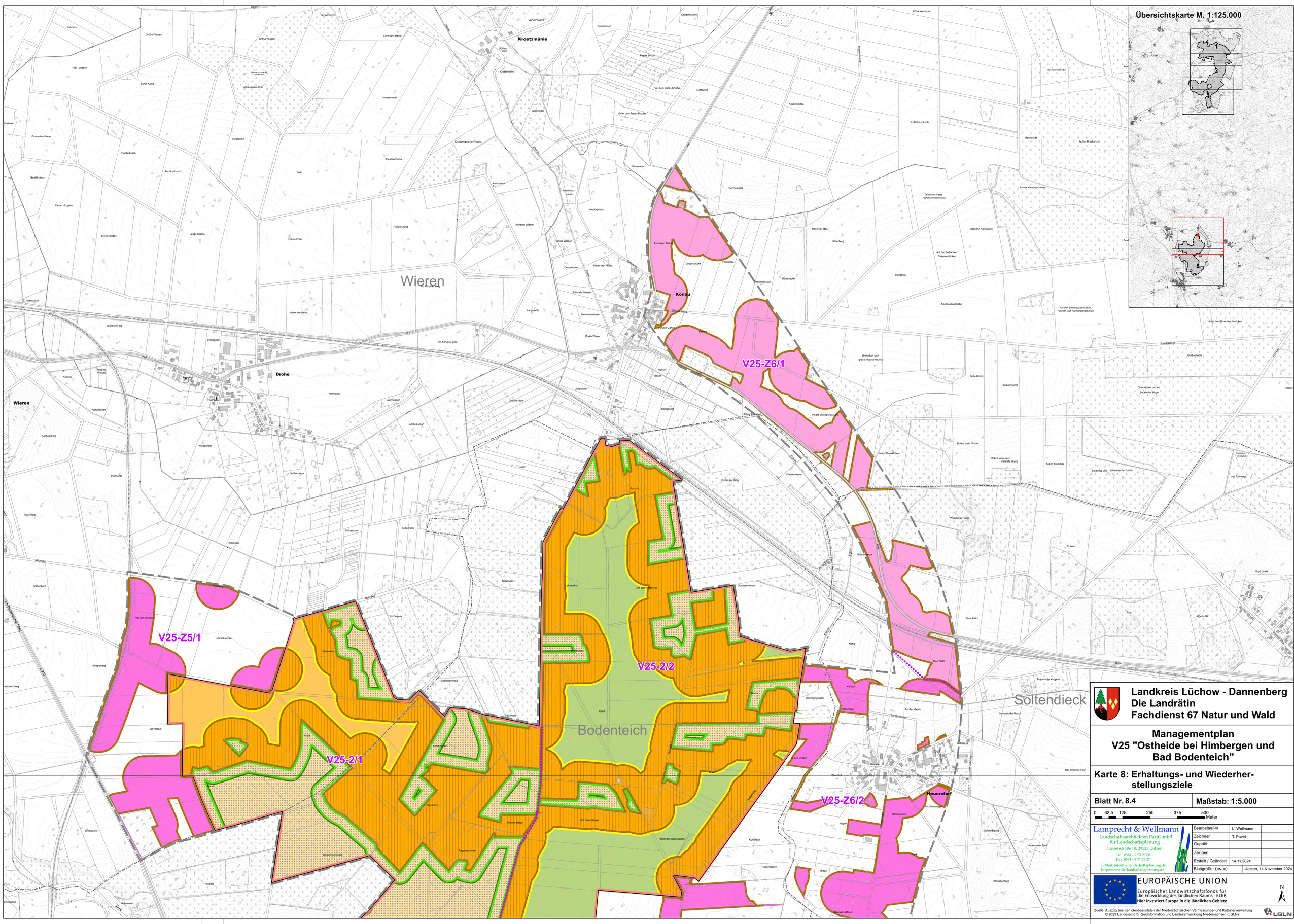

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 8: Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Blatt Nr. 8.4	Maßstab: 1:5.000

0 62,5 125 250 375 500 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 93 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	14.11.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 14.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

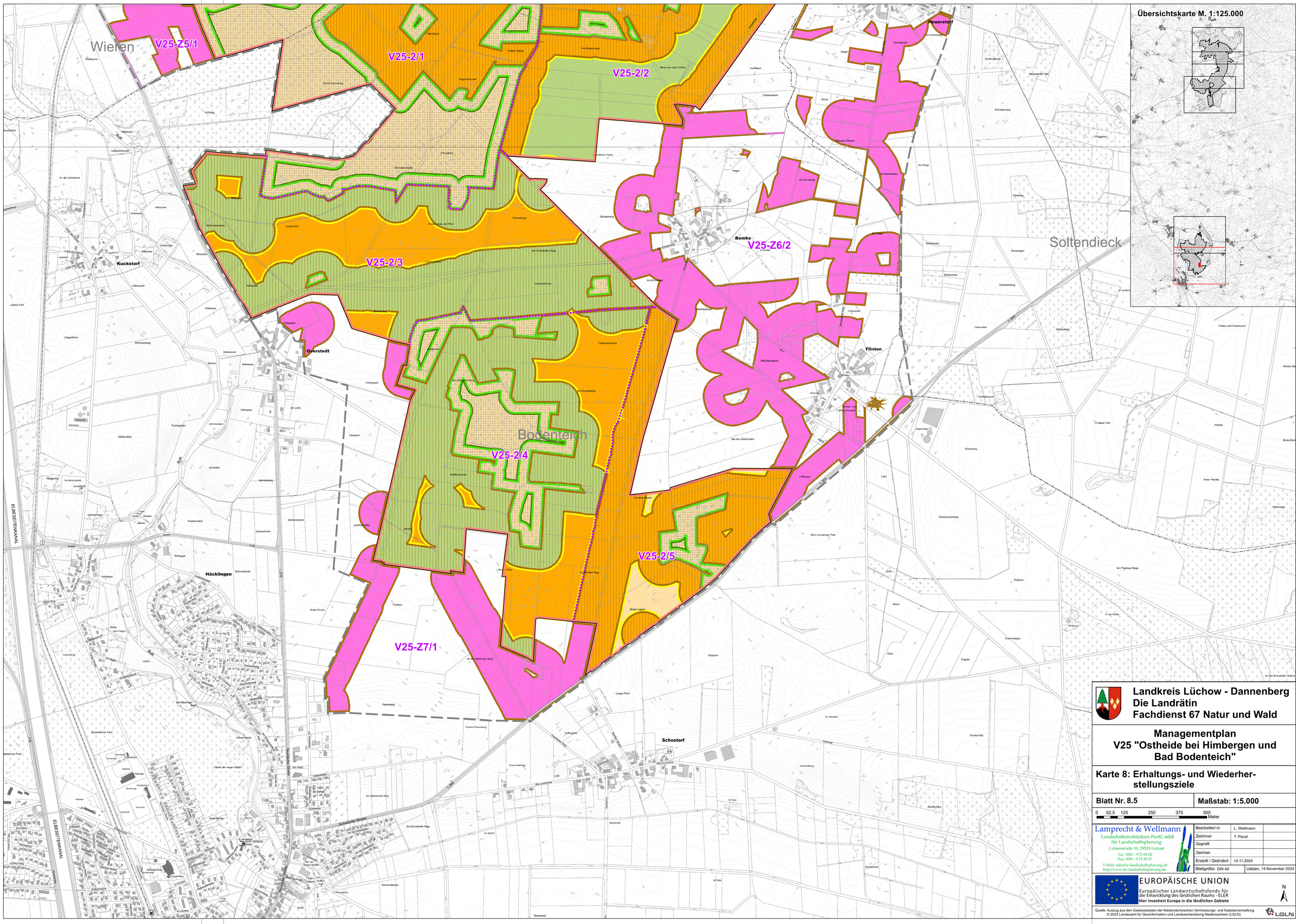

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 8: Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Blatt Nr. 8.5	Maßstab: 1:5.000

0 62,5 125 250 375 500 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: (0581 - 9 73 93 00
Fax: (0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	14.11.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 14.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades sowie sonstige Maßnahmen

Maßnahmenzuordnung (farbliche Umrandung)

- Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend)
- Wiederherstellungsmaßnahme (verpflichtend)
- Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme

Zeitliche Priorisierung

- W12 kurzfristig
- W12 mittelfristig
- W12 langfristig
- W12 Daueraufgabe

Bewertung des strukturreichen Offenlandes

(Informationen aus dem Zielkonzept)

Verpflichtende Ziele

- Habitatbewertung sehr hoch
- Habitatbewertung hoch
- Habitatbewertung mittel
- Habitatbewertung gering
- Habitatbewertung sehr gering

Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

- Habitatbewertung sehr hoch / hoch
- Habitatbewertung mittel
- Habitatbewertung gering / sehr gering

Lokale, flächenbezogene Maßnahmen

Maßnahmen für Vogelarten des Offenlands

O1 Extensivierung von Ackerflächen mit Schwerpunkt Ortolan (z.B. durch AUKM AN6)
(Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Wiesenweihe N, untergeordnet: Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel)

O1.1 Ortolanstreifen bzw. -flächen besonderer Bedeutung

O1.2 Ortolanstreifen bzw. -flächen nachgeordneter Bedeutung

O1.3 Sonstige extensive Ackerbewirtschaftung (weitere AUKM)
(Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Wiesenweihe N, Rohrweihe N, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel, Turteltaube)

O1.4 Erhöhung des Bracheanteils
(Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Wiesenweihe N, Rohrweihe N, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel, Turteltaube)

O2 Klärung der amtlichen Wegebreiten und Flurstücksgrenzen
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan, Wiesenweihe N)

O3 Schonende Unterhaltung von Wegeseitenräumen (oder Grabenrändern)
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan, Wiesenweihe N)

O4 Anlage spezieller Artenschonstreifen
(Rebhuhn, Feldlerche, Schafstelze, Braunkehlchen, Neuntöter, Raubwürger, Wiesenweihe N, untergeordnet: Heidelerche, Rotmilan, Rohrweihe N, Wachtel, Turteltaube)

O5 Erhalt und schonende Pflege der Gehölze in der offenen Landschaft
(Ortolan, Heidelerche, Rotmilan, Neuntöter, Nachtigall, Raubwürger, Turteltaube)

O6 Pflanzung von Gehölzen in der offenen Landschaft
(Ortolan, Heidelerche, Rotmilan, Neuntöter, Nachtigall, Raubwürger, Turteltaube)

O7 Extensivierung der Grünlandnutzung
(Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Wiesenweihe N, Rohrweihe N, Neuntöter)

O8 Bestandsüberwachung bestimmter Arten und Sicherung der Brutplätze
(Wiesenweihe, Rotmilan)

O9 Erhalt einzelner großflächig offener Agrarflächen
(Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Rotmilan N, Wiesenweihe N, Rohrweihe N)

Maßnahmen für Vogelarten des Waldrandes und der Gebüsche

Wr1 Erhalt und Entwicklung alter Gehölze am Waldrand
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter,Raubwürger, Wendehals, Turteltaube, Pirol, Rotmilan)

Wr2 Freistellung bzw. Neupflanzung von Eichen am Waldrand
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Turteltaube, Pirol, Rotmilan)

Wr3 Erhalt offener und lichter Waldrandbereiche
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Turteltaube, Pirol)

Wr4 Schonung von Brutplätzen störungsempfindlicher Arten zur Brutzeit
(Rotmilan)

Wr5 Erhalt bzw. Entwicklung dichter Waldrandbereiche mit vorgelagerten Hecken
(Neuntöter, Raubwürger, Nachtigall, Turteltaube, untergeordnet: Pirol)

Wr6 Freihaltung der Waldrandbereiche von illegalen Müllablagerungen (Grünschnitt, Müll) und landwirtschaftlichen Lagerflächen (Silageballen, Stroh, Holz, Kartoffellesesteine u.ä.)
(Heidelerche, Ortolan, Neuntöter, Nachtigall, Wendehals, Turteltaube)

Maßnahmen für Vogelarten des Waldes

W1 Entwicklung reich strukturierter Laub- und Mischwälder
(Schwarzspecht, Pirol, Turteltaube)

W2 Erhöhung des Bestandsalters
(Schwarzspecht, Wendehals, Rotmilan)

W3 Umwandlung standortfremder Waldbestände in Mischwälder
(Schwarzspecht, Pirol, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan)

W4 Auflichtung von Wäldern
(Turteltaube, Wendehals, Pirol)

W5 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaum-anwärtern pro ha
(Schwarzspecht, Wendehals, Rotmilan, untergeordnet: Pirol, Turteltaube)

W6 Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche
(Schwarzspecht, Pirol, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan)

Übergeordnete Maßnahmen (allgemein gültig)

A Erhalt der aktuellen Wald-Feld-Verteilung (Erhalt großer Waldrandlängen)
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan)

B Zielgerichteter bzw. reduzierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mineralischer Düngung
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wendehals, Turteltaube)

C Prädatorenbejagung
(Ortolan, Heidelerche, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Rebhuhn, Wiesenweihe)

D Verzicht auf die Bejagung des Rebhuhns
(Rebhuhn)

E Nutzung bleifreier Munition für die Jagd
(Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe)

F Freihaltung 500m breiter Randbereiche um das EU-Vogelschutzgebiet von Windenergieanlagen
(Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe)

G Feldberegnung nur auf Zielflächen (keine Beregnung angrenzender Flächen)
(Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Wachtel, Turteltaube)

H Verzicht auf Ganzpflanzensilage mit Ernte vor Ende Juni
(Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel)

Nachrichtlich

- Grenze des Planungsraumes
- FFH-Gebiete
- EU-Vogelschutzgebiet V25
- Flurgrenzen
- Grenze zwischen Teilgebieten und Bezeichnung der TG
- Grenze der Landkreise
- Grenze der Gemeinden
- Blattschnitte M. 1:5.000
- Reinbestände von Fichte, Lärche, Douglasie sowie Laubholzforste (WX)

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 9: Maßnahmen (Legende)

Blatt Nr. 9.0 | **Maßstab: ohne**

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	14.11.2024	
Blattgröße: 60 x 48 cm	Uelzen, 14.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Nahrendorf

Nahrendorf

Himbergen

Klein Thondorf

Brockhimbergen

Kollendorf

Weste

Bahnhof Weste

Stoetze

Schlankau

Boecke

Törwe

V25-Z1/1

V25-Z1/2

V25-Z1/3

V25-Z1/4

V25-1/1

V25-1/2

V25-1/3

V25-Z2/1

Übersichtskarte M. 1:125.000

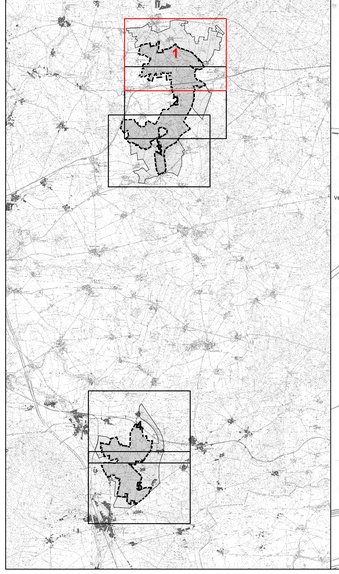

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 9: Maßnahmen

Blatt Nr. 9.1	Maßstab: 1:5.000

0 62,5 125 250 375 500 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: (0581 - 9 73 93 00
Fax: (0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	14.11.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 14.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

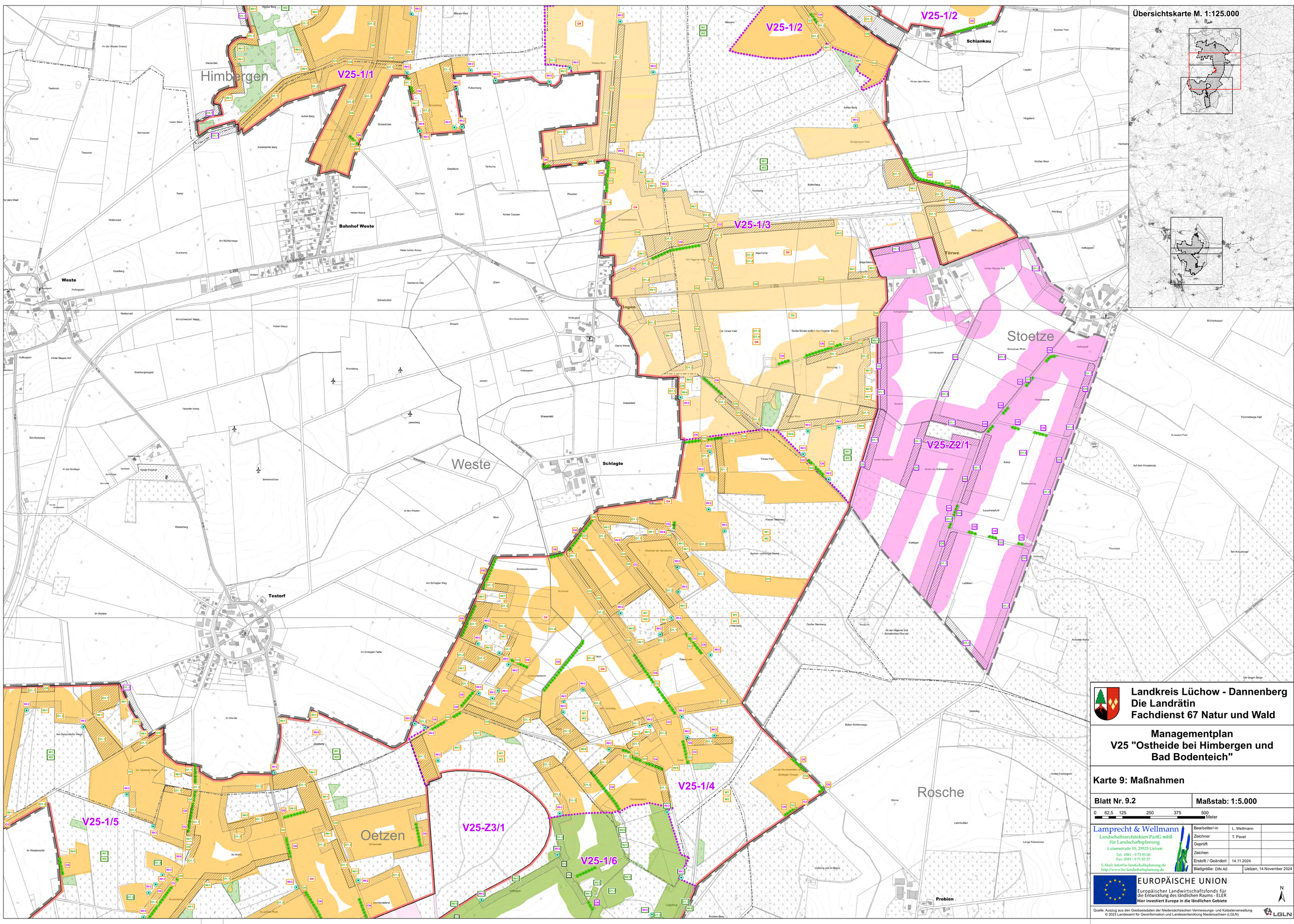
Übersichtskarte M. 1:125.000
V25-1/1
V25-1/2
V25-1/2
V25-1/3
V25-1/4
V25-1/5
V25-1/6
V25-Z2/1
V25-Z3/1
Himbergen
Bahnhof Weste
Weste
Schlagte
Testorf
Oetzen
Stoetze
Rosche
Törwe
Schlankau
Probien
Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald
Managementplan
V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"
Karte 9: Maßnahmen
Blatt Nr. 9.2
Maßstab: 1:5.000
0 62,5 125 250 375 500 Meter
Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: (0581 - 9 73 93 0)
Fax: (0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de
Bearbeiter/-in L. Wellmann
Zeichner T. Pavel
Geprüft
Zeichen
Erstellt / Geändert 14.11.2024
Blattgröße: DIN A0
Uelzen, 14.November 2024
EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
N
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
LGLN

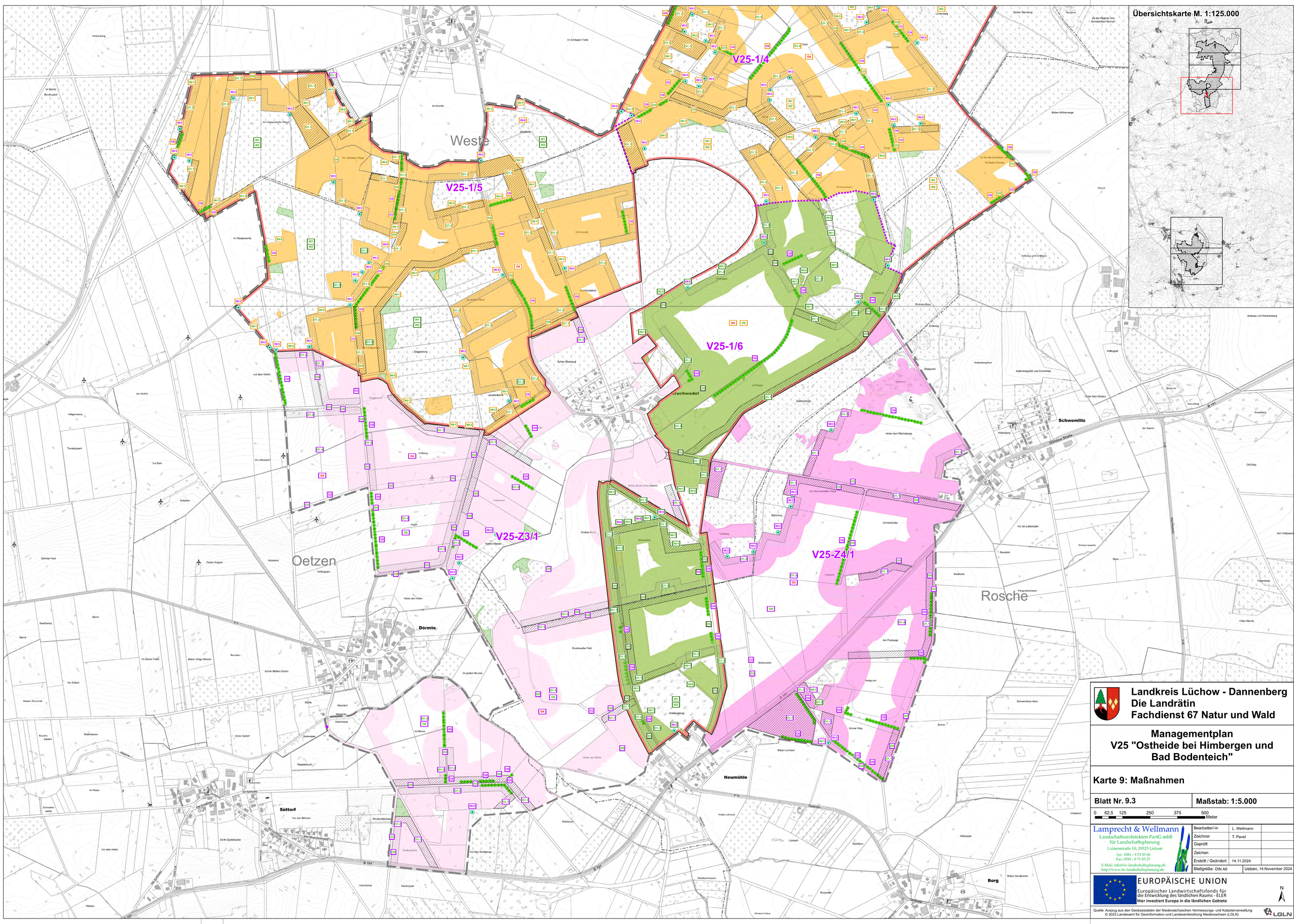

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 9: Maßnahmen

Blatt Nr. 9.3	Maßstab: 1:5.000

0 62,5 125 250 375 500 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	14.11.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 14.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

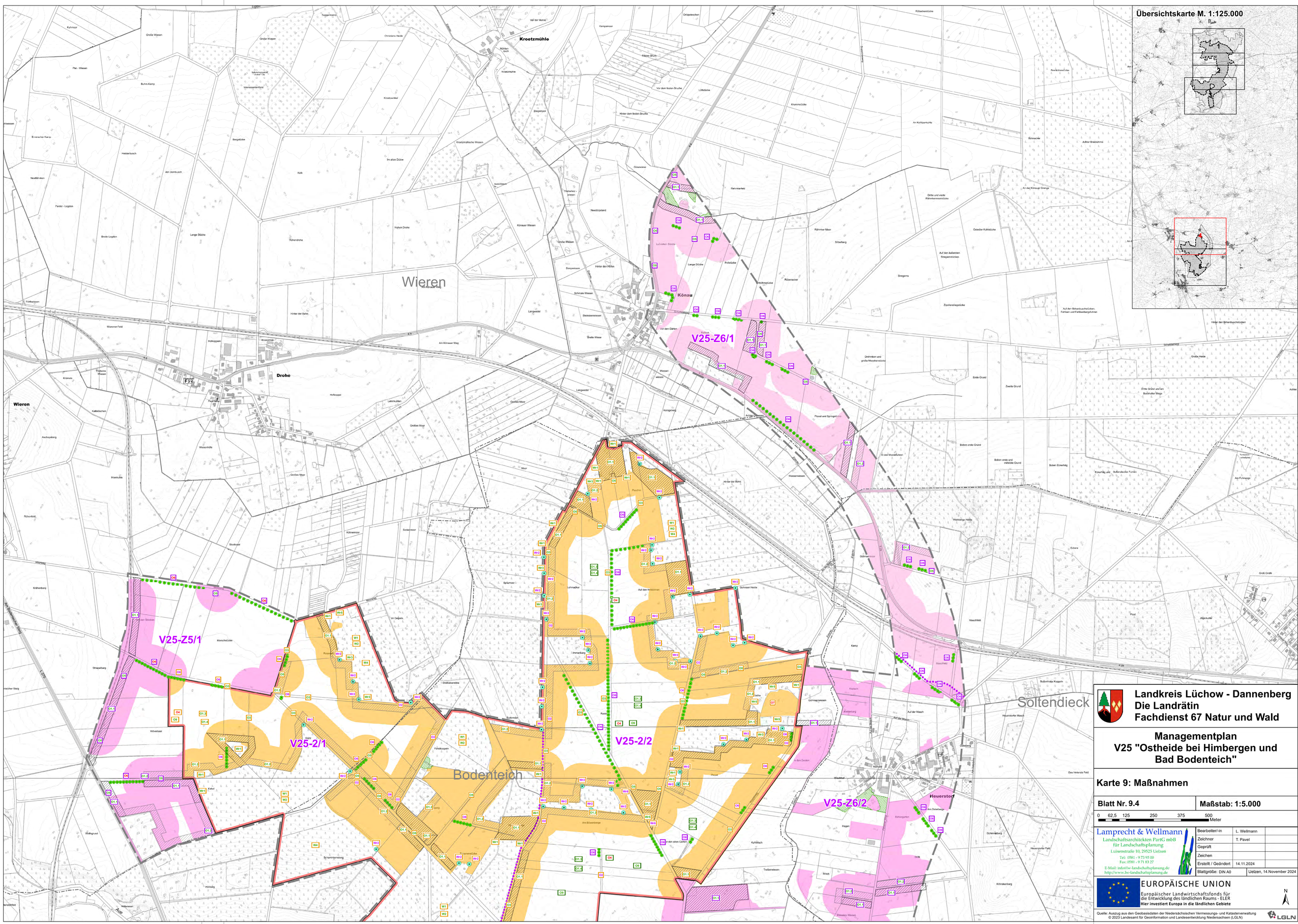
Übersichtskarte M. 1:125.000
Kroetzmühle
Wieren
Könau
Drohe
Bodenteich
Soltendieck
Heuerstorf
V25-Z6/1
V25-Z5/1
V25-2/1
V25-2/2
V25-Z6/2
Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald
Managementplan
V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"
Karte 9: Maßnahmen
Blatt Nr. 9.4
Maßstab: 1:5.000
0 62,5 125 250 375 500 Meter
Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 93 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de
Bearbeiter/-in L. Wellmann
Zeichner T. Pavel
Geprüft
Zeichen
Erstellt / Geändert 14.11.2024
Blattgröße: DIN A0
Uelzen, 14.November 2024
EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
N
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
LGLN

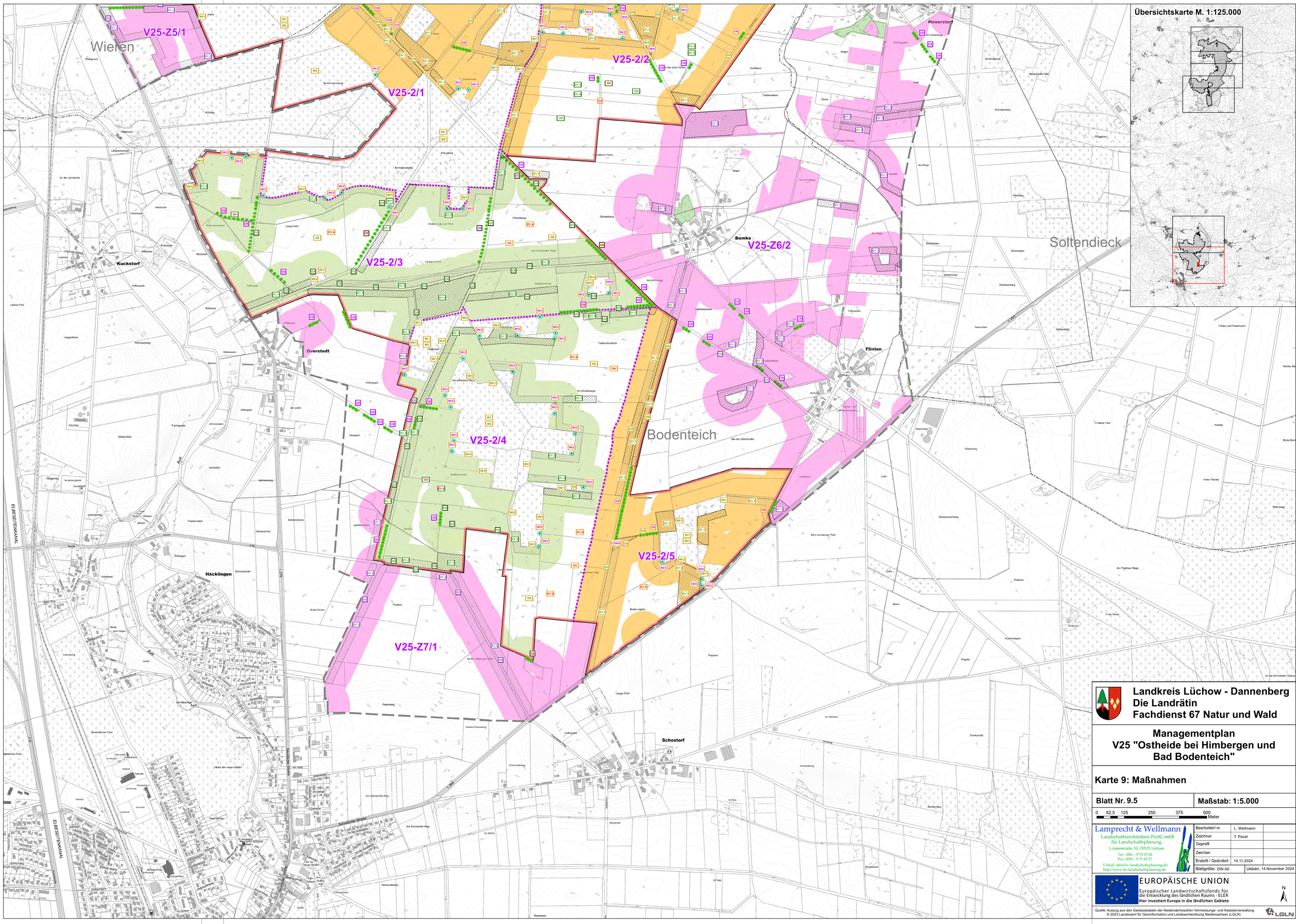

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"

Karte 9: Maßnahmen

Blatt Nr. 9.5 | **Maßstab: 1:5.000**

0 62,5 125 250 375 500 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Luisenstraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	14.11.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 14.November 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN